

Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) 2013: Zusammenfassender Bericht aller Module und Beurteilung

Kapella, Olaf; Rille-Pfeiffer, Christiane; Schmidt, Eva-Maria

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kapella, O., Rille-Pfeiffer, C., & Schmidt, E.-M. (2018). *Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) 2013: Zusammenfassender Bericht aller Module und Beurteilung*. (Forschungsbericht / Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien, 29). Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-61201-4>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-ND Lizenz (Namensnennung-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-ND Licence (Attribution-NoDerivatives). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0>



Österreichisches Institut für Familienforschung
Austrian Institute for Family Studies



universität
wien

Forschungsbericht

Olaf Kapella ▪ Christiane Rille-Pfeiffer ▪ Eva-Maria Schmidt

Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) 2013

Zusammenfassender Bericht aller Module
und Beurteilung

Forschungsbericht Nr. 29 | 2018
Österreichisches Institut für Familienforschung
an der Universität Wien
1010 Wien | Grillparzerstraße 7/9
T: +43(0)1 4277 48901 | info@oif.ac.at
www.oif.ac.at

Forschungsbericht

Olaf Kapella ▪ Christiane Rille-Pfeiffer ▪ Eva-Maria Schmidt

Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) 2013

Zusammenfassender Bericht aller Module und Beurteilung

Nr. 29 | 2018

Manuskript abgeschlossen am 31.10.2018
Veröffentlicht im Dezember 2018

Gefördert aus Mitteln des Bundeskanzleramtes über die Familie & Beruf Management GmbH.

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

FAMILIE & BERUF
MANAGEMENT GMBH

Das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) führt als unabhängiges wissenschaftliches Institut anwendungsorientierte Studien und Grundlagenforschung zur Struktur und Dynamik von Familien, Generationen, Partnerschaften und Geschlechtern durch. Die Kooperation mit internationalen Forschungseinrichtungen und die familienpolitische Beratung zählen dabei ebenso wie die umfangreiche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Aufgaben des ÖIF.

Dieses Werk ist mit [CC BY-ND 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/) lizenziert.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1 Einleitung	7
1.1 Vom Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 bis zum Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013.....	8
1.2 Evaluationsdesign.....	11
2 Diskussion zentraler Aspekte des B-KJHG 2013	15
2.1 Mitteilungspflicht von Fachkräften bei vermuteter Kindeswohlgefährdung.....	15
2.2 Gefährdungsabklärung.....	26
2.3 Hilfeplanerstellung bei Erziehungshilfen.....	32
2.4 Vier-Augen-Prinzip	39
2.5 Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen	49
2.6 Prävention von Erziehungsproblemen.....	61
2.7 Standards und Professionalisierung der Fachkräfte	66
2.8 Beruflicher Alltag der Sozialarbeiter/innen und Fachkräfte	72
2.9 Verschwiegenheit und Datenschutz als Basis der Kooperation	78
2.10 Modifikationsbedarf aus Sicht der Fachkräfte	83
3 Beurteilung Zielerreichung des B-KJHG 2013 im Rahmen der Evaluierung und Empfehlungen	86
3.1 Zielsetzung: Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen	87
Empfehlung 1: Ausbau der zeitlichen und finanziellen Ressourcen.....	89
Empfehlung 2: Klarstellende und mehr Informationen über die konkreten Regelungen zur Mitteilungspflicht nach dem B-KJHG an Systempartner/innen der KJH.....	92
Empfehlung 3: Gemeinsame Erhebung und Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte als Standardform des Vier-Augen-Prinzips bei der Gefährdungsabklärung.....	93
Empfehlung 4: Harmonisierung korrespondierender Gesetze und Regelungen mit dem B-KJHG	94
3.2 Zielsetzung: Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen	95
Empfehlung 5: Ausbau der Angebote von sozialen Diensten für Eltern und vor allem für Kinder und Jugendliche	97
3.3 Zielsetzung: Stärkung der Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen	98
Empfehlung 6: Weiterer Ausbau der Partizipation von Kindern und Jugendlichen...	101
3.4 Zielsetzung: Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung.....	103
Empfehlung 7: Formulierung und Implementierung österreichweit einheitlicher Standards	106
Empfehlung 8: Differenzierteres und auf die Bedürfnisse der Fachkräfte sowie die gesellschaftlichen Entwicklungen abgestimmtes Angebot an Fort- und Weiterbildungen	107
3.5 Zielsetzung: Abgrenzung und Definition von Nahtstellen und Hilfesystemen.....	109

Empfehlung 9: Ausbau der fallunabhängigen und fallabhängigen Kommunikation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und deren Systempartner/innen, um die Kooperation weiter zu verbessern.....	112
3.6 Zielsetzung: Verbesserung des Schutzes von personenbezogenen Daten	114
4 Kurzzusammenfassung.....	116
5 Literaturverzeichnis.....	125
6 Kurzbiografien der Autor/innen	132

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über die quantitativen Stichproben im Rahmen der Evaluierung des B-KJHG	14
Tabelle 2: Überblick über die gesetzlichen Regelungen in den Bundesländern zum Vier-Augen-Prinzip	41
Tabelle 3: Gegenüberstellung Regelung des Vier-Augen-Prinzips in den Ausführungsgesetzen und Angaben der fallführenden Sozialarbeiter/innen.....	45
Tabelle 4: Vorhandensein von fachlichen Standards für Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung sowie die Einschätzung, ob diese einen verbindlichen Charakter haben oder nicht.....	68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verpflichtung des Vier-Augen-Prinzips bei Gefährdungsabklärung und Hilfeplanerstellung, nach Bundesland.....	43
---	----

Vorwort

Die Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) ermöglichte dem Forscher/innen-Team des Österreichischen Instituts für Familienforschung an der Universität Wien, für zwei Jahre in einen außergewöhnlichen Arbeitsbereich einzutauchen. Was war an diesem Arbeitsbereich so außergewöhnlich? Einerseits konnte durch die Projektarbeit Einblick in sensible Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und Eltern gewonnen werden. Diese Situationen waren beschränkt auf eine spezifische Lebensphase von Kindern, Jugendlichen und Eltern, in der sie Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe bzw. Systempartner/innen der Kinder- und Jugendhilfe erhielten. Andererseits waren diese zwei Jahre gefüllt von vielen Begegnungen im Rahmen der Projektarbeit mit äußerst engagierten Menschen, die sich mit viel Energie, Sensitivität und Kreativität für die Unterstützung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien einsetzen.

Besonderer Dank gilt jenen Personen, die sich die Zeit genommen haben, sich an einer der vielen Befragungen, die im Rahmen der Evaluierung durchgeführt wurden, zu beteiligen und uns Forscher/innen ihre Erfahrungen, Gedanken, kritischen Bemerkungen, Einschätzungen und Verbesserungsvorschläge mitzuteilen. Wir erachten diese Bereitschaft, zum Teil sensible Informationen und Erfahrungen sowie persönliche Emotionen mit uns zu teilen, nicht als selbstverständlich und schätzen dies sehr. Daher ein herzliches Dankeschön. Konkret gilt der Dank den Jugendlichen, die im Rahmen ihrer Unterbringung in einer Einrichtung zur vollen Erziehung bereit waren, sich uns mitzuteilen. Aber auch den Eltern, die im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe erhielten, möchten wir für ihre Teilnahme an der Befragung danken. Ebenso den fallführenden Sozialarbeiter/innen und den mitteilungspflichtigen Fachkräften, die sich trotz ihrer hohen Arbeitsbelastung Zeit genommen haben, sich an der Studie zu beteiligen. Wir als Forscher/innen-Team hätten diese Arbeit zudem nicht ohne den regen, konstruktiven und gewinnbringenden Austausch mit den Expert/innen des Sounding Boards, der ARGE Kinder- und Jugendhilfe sowie der Fachabteilung des Bundeskanzleramtes meistern können.

Wie mit der vorliegenden Evaluierung gezeigt werden konnte, wurde mit der Reform des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 der präventive, partizipative sowie dienstleistungsorientierte Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt. Der partizipative Ansatz fand auch seinen Niederschlag in der Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Akteur/innen der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf den Reformprozess. Mit der Reform 2013 ist es zudem gelungen, zentrale Handlungsprinzipien der Sozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich für Österreich in Form einer Rahmengesetzgebung festzuhalten und somit den Schutz von Kindern und Jugendlichen in gleicher Qualität und auf Basis gleicher Standards bundesweit zu gewährleisten.

Wir als Autor/innen möchten das Vorwort mit einer persönlichen Bemerkung schließen: Im Rahmen der Evaluierung wurde für uns deutlich, dass es von den Fachkräften als wichtiger Schritt in Richtung des verstärkten Schutzes von Kindern und Jugendlichen gesehen wurde, für Österreich eine einheitliche gesetzliche Regelung in Form des B-KJHG vorliegen zu haben. Kinder und Jugendliche sind in einer sensiblen und verletzlichen Position und bedürfen, unabhängig vom Wohnort, eines besonderen Schutzes. Es ist die Aufgabe der Eltern, aber auch

der Gesellschaft, Kindern und Jugendlichen möglichst gute und gleichbleibende Bedingungen zum Aufwachsen sowie für ihre individuelle Entwicklung zu bieten. Dieser Weg sollte aus Sicht der Autor/innen weiter gegangen werden, um den bereits etablierten, aber auch weiter zu verbessernden Schutz von Kindern und Jugendlichen, in Österreich sicherzustellen.

Olaf Kapella
(Projektleitung)

1 Einleitung

Mit dem 1. Mai 2013 trat das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG) in Kraft und löste das bis dahin gültige Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 ab. Mit der Beschlussfassung des B-KJHG erfolgte eine grundlegende Überarbeitung der grundsatzgesetzlichen Vorschriften in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Mit der Reform war beabsichtigt, bewährte Rechtsinstitute beizubehalten und den Anforderungen anzupassen sowie Impulse für einheitliche Standards und wesentliche Neuerungen zu setzen.

Mit der Reform des Grundsatzgesetzes wurden unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt (nähere Informationen siehe Erläuterungen zum Gesetz, mit der wirkungsorientierten Folgenabschätzung¹):

- die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen
- Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen
- Stärkung der Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen
- Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte
- Abgrenzung und Definition von Nahtstellen und Hilfesystemen
- Verbesserung des Schutzes von personenbezogenen Daten

Um diese Ziele sowie die im § 1 bis 3 B-KJHG näher definierten allgemeinen Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen, wurden mit dem Gesetz einige Neuerungen eingeführt bzw. zum Teil bereits gängige Berufspraxis als Standard im Grundsatzgesetz kodifiziert. So wurde z. B. das Vier-Augen-Prinzip bei der Gefährdungsabklärung und der Hilfeplanerstellung als eine der zentralen Neuerungen festgeschrieben oder die Mitteilungspflicht bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung für mitteilungspflichtige Berufsgruppen präzisiert. Im Rahmen der Reform wurden die Länder verpflichtet, fachliche Standards für die einzelnen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln und sie für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe durch Dienstanweisungen oder Handbücher u. Ä. verbindlich zu machen.

Mit EntschlieÙung vom 21. März 2013 ersuchte der Nationalrat das zuständige Regierungsmitglied, das B-KJHG unter besonderer Beachtung der §§ 6 (Verschwiegenheitspflicht) und 37 (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdungen) zu evaluieren und mit den Arbeiten spätestens 2016 zu beginnen (siehe EntschlieÙungsantrag 1003/UEA XXXIV.GP²). Das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) wurde im Jahr 2015 vom Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ – heute Bundeskanzleramt) mit der Durchführung einer Evaluierung des B-KJHG betraut.

¹ Erläuterungen zum Gesetz und wirkungsorientierte Folgenabschätzung: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/02191/index.shtml> [Zugriff am 18.06.2018].

² EntschlieÙungsantrag: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/UEA/UEA_01003/index.shtml [Zugriff am 18.06.2018].

1.1 Vom Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 bis zum Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Ein zentraler Paradigmenwechsel in der Arbeitsweise und dem Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich wurde bereits mit der Reform des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 eingeleitet³. Eine der grundlegendsten Veränderungen, die einen Paradigmenwechsel begründeten, bestand in der Einführung einer Dienstleistungsorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe durch die Reform von 1989. Diese neue Arbeitsweise zeigte sich vor allem in der starken Betonung der präventiven Arbeit der Kinder und Jugendhilfe, der Stärkung der Elternkompetenz sowie der Stärkung und dem Ausbau der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Diese veränderte Sicht auf die Arbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe fand ihren Niederschlag in den unterschiedlichen Bestimmungen der Gesetzesreform von 1989: Einerseits wurde die Erziehungskompetenz der Familie hervorgehoben, indem eine Ausweitung der damaligen Sozialen Dienste vorgenommen wurde, z. B. in der Form eines Ausbaus der Elternbildung sowie der Mutter-, Eltern- und Erziehungsberatung. Andererseits kam es zu einer Betonung von unterstützenden Angeboten für Jugendliche und Eltern bereits vor einer *vollen Erziehung* (z. B. Notschlafstellen für Jugendliche) bzw. einer Unterstützung von Jugendlichen auch nach Erreichen der Volljährigkeit. Um Jugendliche sozial zu integrieren und sie in ihrem Übergang zum Erwachsenwerden besser unterstützen zu können, wurde auch die Möglichkeit eingeräumt, die damaligen Hilfen zur Erziehung bis über die Volljährigkeit hinaus zu verlängern (längstens bis zum 21. Lebensjahr). Die Reform von 1989 sprach des Weiteren auch erstmals von einer Professionalisierung der Erziehungs- und Sozialberufe und ermöglichte es, in einem größeren Ausmaß als bisher freie Trägerorganisationen zur Unterstützung der Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe heranzuziehen (siehe u. a. Ralsler et al. 2015, Scheipl 2012, Filler 1999).

Zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit dem Fokus der Stärkung und des Ausbaus von Kinderrechten wurde in der Grundsatzbestimmung des § 10 JWG 1989 die Einrichtung von Kinder- und Jugendanwälten in jedem Bundesland vorgesehen. Zeitgleich zur Reform wurde von den Vereinten Nationen die UNO-Kinderrechtskonvention 1989 beschlossen, welche vom österreichischen Parlament 1992 ratifiziert und ein Jahr später (1993) in Kraft gesetzt wurde⁴. In der Kinderrechtskonvention werden Kinder und Jugendliche eindeutig als Träger/innen von Rechten definiert.

Die durch die Reform des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 veränderte Sicht auf die grundsätzliche Stärkung von Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie die Betonung präventiver Ansätze fand ihre Entsprechung auch in der zeitgleich stattfindenden Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1989. Im Rahmen dieser Gesetzesnovelle wurde erstmals ein absolutes Gewaltverbot in der familialen Erziehung von Kindern ausgesprochen, welches nicht nur körperliche Gewalt

³Siehe Gesetz BGBl. Nr. 161/1989 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 69/2013. <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR11008842> [Zugriff am 02.02.2018].

⁴Siehe BGBl. Nr. 7/1993. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223> [Zugriff am 05.02.2018].

adressierte, sondern auch explizit das Verbot von psychischer Gewalt in der Erziehung betonte („Zufügen von körperlichem oder seelischem Leid“, § 146a ABGB⁵).

Stand im Rahmen der Reform der Kinder- und Jugendhilfe von 1989 der Ausbau der Dienstleistungsorientierung stark im Vordergrund und führte zu einem Paradigmenwechsel in der Arbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, so präziserte die Reform von 2013 diese Serviceorientierung und den weiteren Ausbau der Rechte von Eltern, Kindern und Jugendlichen. In der Reform des B-KJHG 2013 wurde u. a. die Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen auf unterschiedlichen Ebenen hervorgehoben. So betont die Grundsatzgesetzgebung etwa, dass Eltern sowie Kinder und Jugendliche sowohl in der Gefährdungsabklärung als auch bei der Erstellung und Modifikation des Hilfeplans einzubeziehen sind (§ 24 B-KJHG 2013). Diese Einbeziehung von Eltern, Kindern und Jugendlichen in der Gefährdungsabklärung und bei der Hilfeplanerstellung stellt eine zentrale Veränderung zu den Reformen von 1989 dar, wo die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Erstellung des Hilfeplans im Grundsatzgesetz nicht gesetzlich verankert wurde (siehe u. a. Spitzl et al. 2003). Ein weiterer Fokus der Reform des B-KJHG 2013 liegt auf der Prävention von Gewalt sowie einer möglichst guten Diagnostik der Kindeswohlgefährdung. Die Sicherstellung dieses Anliegens erfolgt anhand unterschiedlicher Aspekte, z. B.: (1) Das Vier-Augen-Prinzip wird als grundsätzliches Arbeitsprinzip sowohl bei der Hilfeplanerstellung als auch bei der Gefährdungsabklärung und Gefährdungsbeurteilung empfohlen (§ 22, Abs. 5 und § 23, Abs. 3 B-KJHG 2013). (2) Die gegenüber den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen geltende Mitteilungspflicht von Fachkräften, die mit Kindern und Jugendlichen sowie Eltern arbeiten, wird präzisiert. Diese Personen sind ab der Reform 2013 im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung angehalten, ihren Verdacht schriftlich der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfebehörde mitzuteilen (§ 37 B-KJHG 2013). (3) Die verstärkten Bemühungen, die Professionalisierung der Sozialarbeiter/innen zu unterstützen, sowie der weitere Fokus auf präventive Angebote und Ansätze sind als weitere Aspekte des B-KJHG 2013 zu nennen, welche die Dienstleistungsorientierung, den Schutz vor Gewalt in der Familie sowie die Stärkung der Rechte von Eltern, Kindern und Jugendlichen hervorheben.

Dieser Paradigmenwechsel hin zur Dienstleistungsorientierung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die neu geschaffene und gestaltete Partnerschaft zwischen Kinder- und Jugendhilfe und ihren Adressat/innen können durchaus noch als fragil bezeichnet werden. Wie in Deutschland ist auch in Österreich eine verstärkte Reduktion der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf die Kontrollfunktion spürbar. So thematisiert etwa Schone (2016) das Spannungsfeld zwischen der Reform des deutschen Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes und den wachsenden ordnungspolitischen Kontrollbestrebungen, die in dieser Art auch für Österreich zu verzeichnen sind:

„Zu Beginn des zweiten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts verstärkt sich der Widerspruch zwischen dem Ziel, Jugendhilfe als partnerschaftliches Unterstützungsangebot für Eltern und Kinder auszugestalten einerseits und rapide wachsenden ordnungspolitischen Kontrollbestrebungen gegenüber Eltern (und Kindern) andererseits. Das Ziel der Jugendhilfereform des KJHG war es, Jugendhilfe aus ihrer Zuschreibung als Ordnungstätigkeit zu befreien und sie als Dienstleistung für junge Menschen und ihre Familien zu gestalten. Langsam, aber stetig hat sich die Jugendhilfe in die gewünschte Richtung von der klassischen Fürsorge zur Partnerschaft mit Eltern, Kindern und Jugendlichen entwickeln können. In den letzten Jahren zeigt sich jedoch durch die Intensivierung

⁵Siehe BGBl. Nr. 162/1989. <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12017840/NOR12017840.pdf>
[Zugriff am 02.02.2018].

von staatlichen Kontrollbestrebungen eine zunehmende Infragestellung dieser Partnerschaft“ (Schone 2015: 1123).

Die Vorbereitung und der Gesamtprozess des Grundsatzgesetzes von 2013 fanden in einem von Partizipation geprägten Rahmen statt. Dies bestätigten die befragten Expert/innen, die im Rahmen der Reform der Ausführungsgesetze der Bundesländer beteiligt waren. Durch die gute und lange Vorbereitung „gab es wenig Überraschungen“ und man habe „im Wesentlichen gewusst, wo es hingeh“. Weil wegen der hohen Kosten, zu einem großen Teil bedingt durch die Aufnahme des Vier-Augen-Prinzips, der Konsultationsmechanismus⁶ ausgelöst wurde, kam der Reformprozess für einige Zeit zum Stocken. Erst durch eine finanzielle Zusage des Bundes an die Länder kam der Prozess wieder in Gang. Während das Grundsatzgesetz den Nationalrat passieren musste, konnte zeitgleich in den Bundesländern bereits mit den Vorarbeiten für die Ausführungsgesetze begonnen werden. Der Reformprozess des Grundsatzgesetzes hat auf unterschiedlichen Ebenen zu einer Bewusstseinsbildung sowie zu einer besseren Zusammenarbeit geführt – und zwar sowohl auf Bundes- und Landesebene als auch auf Landesebene mit den unterschiedlichen Systempartner/innen (siehe Teilbericht 1: 179ff).

„Die Arbeit als solche war eigentlich sehr erfreulich. Also es waren sehr gute konstruktive Diskussionen, und es hat uns eher geholfen, dass wir jetzt wieder besser alle gemeinsam so an einem Strang ziehen. Also wir konnten uns hinter dem neuen Gesetz gut vereinigen und haben jetzt wieder ein sehr klares gemeinsames Bild davon, wer wir sind, was unsere Aufgaben sind und wo es eigentlich hingehen soll“ (Expert/in aus der Befragung des ÖIF von Expert/innen, die an der Reform der Ausführungsgesetze der Bundesländer beteiligt war, Teilbericht 1: 182).

⁶Unter einem Konsultationsmechanismus wird eine Vereinbarung verstanden, die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geschlossen wird. Diese Vereinbarung wird zur besseren Koordination zwischen den Finanzausgleichspartnern bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen geschlossen. Näheres siehe Webseite des Finanzministeriums: <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/konsultationsmechanismus.html> [Zugriff am 20.02.2018].

1.2 Evaluationsdesign

Wie bereits in der Einleitung beschrieben, sollte mit der durch das Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ – heute Bundeskanzleramt) beauftragten Evaluierung durch das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) überprüft werden, ob und inwieweit die Zielsetzungen der Reform des Grundsatzgesetzes – wie im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) beschrieben – erreicht wurden bzw. ein all-fälliger Novellierungsbedarf aufgezeigt werden. Die Evaluierung startete 2016 und endete im Sommer 2018.

Die Reform des Grundsatzgesetzes fand in enger Kooperation des ehemaligen Bundesministeriums für Familien und Jugend (BMFJ – heute Bundeskanzleramt) mit Praktiker/innen und hier vor allem der ARGE Kinder- und Jugendhilfe statt. Um diese Praxisanbindung auch im Rahmen der Evaluierung beizubehalten, wurde als ein zentraler Schritt eine Steuerungsgruppe im Sinne eines Sounding-Boards zur fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung und Beratung der Evaluierung eingerichtet. In diesem Sounding-Board waren Vertreter/innen des BMFJ (heute Bundeskanzleramt), der Universitäten Wien und Linz, der Bundesländer, der Kinder- und Jugendanwaltschaft, des Salzburger Kinder- und Jugendrates, des SOS-Kinderdorfes und des Dachverbands der Österreichischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

Das Evaluierungskonzept wurde entlang zentraler Module prozesshaft gestaltet, wodurch es möglich war, laufend Ergebnisse der aktuell bearbeiteten Module in die laufende empirische Arbeit einzubeziehen. Dabei wurde sowohl auf selbst generierte Daten als auch auf Verwaltungsdaten zurückgegriffen. Nach Abschluss der ersten Module und dadurch auch auf Basis der ersten Ergebnisse wurden die weiteren Module gemeinsam mit dem Fördergeber sowie dem Sounding Board konkreter besprochen. Um möglichst unterschiedliche Dimensionen und Ebenen in der Evaluierung zu berücksichtigen, wurden Module konzipiert, die einerseits die Erfahrungen mit dem B-KJHG aus Sicht der direkt Ausführenden (fallführende Sozialarbeiter/innen) und der indirekt Ausführenden (mitteilungspflichtige Fachkräfte) abbildeten. Andererseits sollten aber auch die Erfahrungen der Adressat/innen der Kinder- und Jugendhilfe erhoben und analysiert werden. Um einen Einblick in die Diskussion und die Umsetzung des Grundsatzgesetzes in die Ausführungsgesetze der jeweiligen Bundesländer zu erhalten, wurde eine Fokusgruppe mit einigen Expert/innen der strategischen Ebene der Bundesländer durchgeführt, die direkt an der Reform der Ausführungsgesetze in den Bundesländern beteiligt waren. Schlussendlich wurden im Rahmen der Evaluierung durch das ÖIF folgende sieben Module umgesetzt:

Modul 1: Bildung und Implementierung einer Steuerungsgruppe im Sinne eines Sounding Boards

Modul 2: Quantitative Befragung von fallführenden Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe als direkt Ausführende der Kinder- und Jugendhilfe

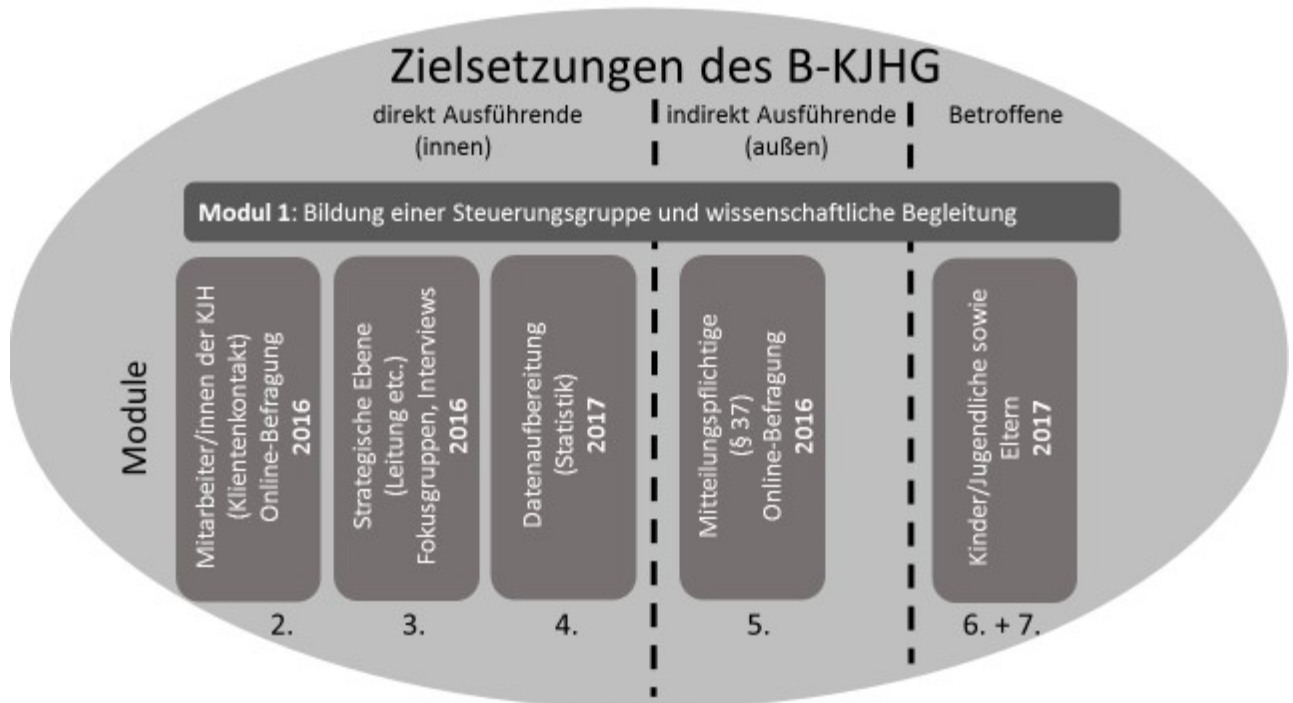
Modul 3: Qualitative Interviews und Fokusgruppe mit Expert/innen, die direkt an der Reform der Ausführungsgesetze in den Bundesländern beteiligt waren

Modul 4: Statistische Datenaufbereitung der Jugendwohlfahrtsberichte und der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Verwaltungsdaten)

Modul 5: Quantitative Befragung von mitteilungspflichtigen Fachkräften als indirekt Ausführende

Modul 6: Quantitative Befragung von Eltern, die freiwillig Erziehungshilfe der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, als einer Adressat/innengruppe der Kinder- und Jugendhilfe

Modul 7: Quantitative Befragung von Jugendlichen in *voller Erziehung* als einer weiteren Adressat/innengruppe der Kinder- und Jugendhilfe



Auf Basis der Vorarbeiten der ARGE Kinder- und Jugendhilfe und vor dem Hintergrund der beschriebenen Zielsetzungen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wurden im Rahmen der Konzepterstellung zentrale Fragestellungen bzw. Themen für die Evaluierung des B-KJHG durch das ÖIF festgelegt. Primär handelte es sich dabei um folgende Themenbereiche:

- Mitteilungspflicht von Fachkräften bei vermuteter Kindeswohlgefährdung
- Gefährdungsabklärung durch die fallführenden Sozialarbeiter/innen
- Hilfeplanerstellung bei Erziehungshilfen durch die fallführenden Sozialarbeiter/innen
- Anwendung und Zufriedenheit mit dem Vier-Augen-Prinzip
- Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen
- Prävention von Erziehungsproblemen
- Standards und Professionalisierung von Fachkräften

- beruflicher Alltag der Sozialarbeiter/innen und Fachkräfte
- Kooperation und Datenschutz
- Modifikationsbedarf am B-KJHG aus Sicht der mitteilungspflichtigen Fachkräfte und der fallführenden Sozialarbeiter/innen

Aufgrund der Vielfalt der Themen war es im Rahmen der Evaluierung nicht möglich, alle angesprochenen Themenbereiche vertiefend zu erarbeiten. Je nach Modul und Themenbereich konnten diese aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen eher vertiefend oder nur sehr rudimentär abgefragt werden.

Alle Ergebnisse der Evaluierung wurden detailliert in zwei Teilberichten sowie drei Tabellenbänden dargestellt und beschrieben. Diese stellen die Basis für den vorliegenden Abschlussbericht zur Bewertung der Zielerreichung aus Sicht des Teams der Evaluation des ÖIF dar. Diese Berichte⁷ sind ebenfalls als PDF auf der Webseite des Bundeskanzleramtes sowie des ÖIF zum Download verfügbar.

Um einen ersten Eindruck über die jeweiligen Stichproben zu erhalten, weist die nachstehende Tabelle 1 die wichtigsten Eckdaten zu den durchgeführten quantitativen Befragungen aus. Im Rahmen der Evaluierung wurden 379 (N) fallführende Sozialarbeiter/innen⁸, 1355 (N) mitteilungspflichtige Fachkräfte, 366 (N) Eltern, die freiwillige Erziehungshilfe durch die Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, und 298 (N) Jugendliche in *voller Erziehung* erreicht.

⁷Olaf Kapella, Andreas Baierl, Christine Geserick, Markus Kaindl, Georg Wernhart (2018): 1. Teilbericht der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG). Endbericht der Module 2, 3 und 5. ÖIF Forschungsbericht Nr. 27. (Stand März 2017).

Olaf Kapella, Christiane Rille-Pfeiffer, Georg Wernhart, Andreas Baierl, Stefan Halbauer (2018): 2. Teilbericht der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG). Endbericht der Module 4, 6 und 7. ÖIF Forschungsbericht Nr. 28. (Stand Februar 2018).

Anhang 1 zu Forschungsbericht 27, 1. Teilbericht: Tabellenband: Fragen an mitteilungspflichtige Fachkräfte zum Modul 2 und 5 der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG). Erstellt durch Markus Kaindl, 2018.

Anhang 2 zu Forschungsbericht 27, 1. Teilbericht: Tabellenband: Fragen an fallführende Sozialarbeiter/innen zum Modul 2 und 5 der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG). Erstellt durch Markus Kaindl, 2018.

Anhang 3 zu Forschungsbericht 27, 1. Teilbericht: Tabellenband: Fragen an mitteilungspflichtige Fachkräfte und fallführende Sozialarbeiter/innen zum Modul 2 und 5 der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG). Erstellt durch Markus Kaindl, 2018.

⁸ Im Rahmen einer eigenen Befragung der Bundesländer erhob das ÖIF im Januar 2017 die Grundgesamtheit der fallführenden Sozialarbeiter/innen in Österreich. Mit der Befragung der fallführenden Sozialarbeiter/innen durch das ÖIF konnten im Durchschnitt 28 % aller fallführenden Sozialarbeiter/innen in Österreich erreicht werden. Je nach Bundesland schwankt der Abdeckungsgrad zwischen 16,7 % und 44,7 % (siehe Teilbericht 1: 12).

Tabelle 1: Überblick über die quantitativen Stichproben im Rahmen der Evaluierung des B-KJHG

	Fallführende Sozialarbeiter/innen (Modul 2)	Fachkräfte (Modul 5)	Eltern mit freiwilliger Erziehungshilfe (Modul 6)	Jugendliche unter voller Erziehung (Modul 7)
Gesamt (N)	379	1335	366	298
weiblich	86,8 % (323)	79,3 % (1041)	82,7 % (301)	55,7 % (166)
männlich	13,2 % (49)	20,7 % (272)	17,3 % (53)	44,3 % (132)
Bundesland				
Burgenland	4,0 % (15)	4,9 % (66)	0,8 % (3)	0,3 % (1)
Kärnten	11,1 % (42)	5,2 % (69)	9,3 % (34)	13,1 % (39)
Niederösterreich	9,5 % (36)	16,8 % (224)	36,3 % (133)	36,6 % (109)
Oberösterreich	20,3 % (77)	16,9 % (226)	12,6 % (46)	11,7 % (35)
Salzburg	9,0 % (34)	11,8 % (157)	13,1 % (48)	14,8 % (44)
Steiermark	13,5 % (51)	4,6 % (61)	17,8 % (65)	13,1 % (39)
Tirol	11,1 % (42)	10,2 % (136)	0	0,3 % (1)
Vorarlberg	4,0 % (15)	4,3 % (57)	7,7 % (28)	6,4 % (19)
Wien	14,8 % (56)	23,0 % (307)	2,5 % (9)	3,7 % (11)
keine Angabe	2,9 % (11)	2,4 % (32)	0	0

Quelle: ÖIF Evaluierung B-KJHG. Zahlen in Klammern sind absolute Zahlen (N). Bei den fallführenden Sozialarbeiter/innen lag der Abdeckungsgrad bei 28 %. Die Abdeckung pro Bundesland schwankt von 16,7 % in Niederösterreich bis zu 44,7 % in Tirol.

Neben den eben beschriebenen quantitativen Befragungen wurden qualitative Interviews bzw. eine Fokusgruppe mit Expert/innen, die an der Reform der Ausführungsgesetze beteiligt waren, durchgeführt. Alle Expert/innen waren in den Bundesländern auf Leitungsebene der Kinder- und Jugendhilfe-Abteilungen in den Ämtern der jeweiligen Landesregierung bzw. des Magistrats tätig, und zwar im juristischen oder sozialarbeiterischen Bereich. Bei den Interviews ging es darum, einen Eindruck zu erhalten, wie die Expert/innen die Diskussion rund um die Gesetzesreform sowie den Prozess der Umsetzung der Ausführungsgesetze in den jeweiligen Bundesländern erlebt haben und welche Erfahrungen sie gemacht haben.

2 Diskussion zentraler Aspekte des B-KJHG 2013

Das Evaluationsdesign der Evaluierung des B-KJHG wurde anhand von zentralen Aspekten aufgezo-gen, die sich in unterschiedlichem Ausmaß durch die verschiedenen Module der Eva-luierung ziehen. Zum Beispiel wurde der Aspekt „Partizipation“ von Eltern, Kindern und Ju-gendlichen in allen Modulen (außer Modul 4: Statistische Datenaufbereitung) aufgenommen. Die Diskussion dieser zentralen Aspekte findet auf Basis der Ergebnisse der einzelnen Module und unter Einbezug anderer relevanter Studien in diesem Bereich sowie von Literaturdiskus-sionen statt. Die Struktur der einzelnen Kapitel ist so aufgebaut, dass eine kurze inhaltliche Einleitung sowie ein grober Überblick über die jeweils rechtlichen Grundlagen des B-KJHG zu diesem Aspekt in das Kapitel einleiten. Die Diskussion des jeweiligen Aspektes findet anhand von Fragen statt, die auf Basis der vorliegenden Ergebnisse sowie ergänzend durch andere Studien und Literatur diskutiert werden.

2.1 Mitteilungspflicht von Fachkräften bei vermuteter Kindeswohl-gefährdung

Eine zentrale Veränderung im Vergleich zum Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 stellt die Präzisierung der Mitteilungspflicht bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen des B-KJHG 2013 dar. Wenn Fachkräfte bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit den begründeten Verdacht einer Kin-deswohlgefährdung haben und wenn die konkrete und erhebliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen nicht anders verhindert werden kann, sind Fachkräfte dazu verpflichtet, diesen Verdacht auf Gefährdung schriftlich der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe mitzuteilen (§ 37 Absatz 1 B-KJHG). Ein „begründeter Verdacht“ liegt vor, wenn es konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines bestimmten Kindes bzw. Jugendlichen gibt und es sich nicht bloß um eine Vermutung handelt. Solche konkreten Anhaltspunkte können Beobach-tungen, Diagnosen, Ergebnisse von Untersuchungen etc. sein, die Fachkräfte im Rahmen ih-rer beruflichen Tätigkeit machen bzw. feststellen. Keine Mitteilungspflicht besteht, wenn die Kindeswohlgefährdung durch die Fachkräfte und ihr professionelles Agieren abgewendet wer-den kann bzw. wenn die den Verdacht begründeten Tatsachen in der Vergangenheit liegen und keine aktuelle Gefährdung des Kindeswohls gegeben ist (siehe Staffe-Hanacek und Weit-zenböck 2015: 64ff sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 28f).

Wie ist die rechtliche Grundlage?

Eine anonyme Mitteilung ist für die im Grundsatzgesetz als mitteilungspflichtig beschriebenen Einrichtungen und Personen nicht möglich (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 65ff sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 29).

Mit der Verpflichtung zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung des Grundsatzgesetzes wer-den alle (berufsrechtlichen) Vorschriften zur Verschwiegenheit durchbrochen. Absatz 5 des § 37 B-KJHG sagt klar: „Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen“.

Das Grundsatzgesetz spricht von einer Kindeswohlgefährdung, wenn Kinder oder Jugendliche „misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist“ (§ 37 Absatz 1 B-KJHG). Diese Beschreibungen verweisen auf Straftatbestände des österreichischen Strafgesetzbuches, u. a. Körperverletzung, schwere Körperverletzung, Quälen von Unmündigen, sexueller Missbrauch von Unmündigen (§§ 83ff, 92, 206 und 207 StGB). Des Weiteren lassen sich unter der Formulierung des Grundsatzgesetzes „auf andere Weise erheblich gefährdet“ (schwere) Beeinträchtigungen fassen, die das Kindeswohl gefährden. Hier sind z. B. eine Suchterkrankung eines Elternteils, eine schwere Schulverweigerung des Kindes bzw. des Jugendlichen (sporadisches Schulschwänzen ist hier ausgenommen) oder auch eine wiederholte Abgängigkeit des Kindes bzw. Jugendlichen vom Elternhaus zu nennen (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 65 sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 28).

Eine Definition des Begriffes „Kindeswohl“ und damit Anhaltspunkte einer möglichen Gefährdung enthält das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB). Mit dem § 138 hat das ABGB Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls vorgegeben: *„(1) Eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes. (2) Die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes. (3) Die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern. (4) Die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes. (5) Die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung. (6) Die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte. (7) Die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben. (8) Die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen. (9) Verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen. (10) Die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes. (11) Die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes. (12) Die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung“.*

Welche Fachkräfte bzw. Einrichtungen eine Mitteilungspflicht haben, regeln Absatz 1 sowie Absatz 3 des § 37 B-KJHG. Laut diesen Bestimmungen sind folgende Einrichtungen zu einer Mitteilung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet (siehe auch Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 65f sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 28f):

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht (z. B. Bundespolizei, Pflschafts- und Strafgerichte)
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen (z. B. Horte, Kindergärten, Schulen, außerschulische Jugendarbeit)
- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung (z. B. Kinder- und Jugendanwälte, Familienberatungsstellen, Suchtberatungsstellen, Kinderschutzzentren, Frauenhäuser)
- private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kur- und Krankenanstalten
- Einrichtungen der Hauskrankenpflege

Neben diesen Einrichtungen sind auch alle Personen zu einer Mitteilung bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung verpflichtet, die freiberuflich in einer/einem der genannten Einrichtungen/Arbeitsbereiche beschäftigt sind (z. B. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe wie Ärzt/innen, Zahnärzt/innen, klinische und Gesundheitspsycholog/innen, Psychotherapeut/innen, Logopäd/innen, Kranken- und Altenpfleger/innen, Heilmasseur/innen) oder auch Fachkräfte wie z. B. Tageseltern, Privatlehrer/innen.

Die Mitteilung an die jeweilige Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und sollte möglichst konkret sein. Laut § 37 Absatz 4 B-KJHG muss die Mitteilung folgende Punkte enthalten⁹:

- alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen
- Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen
- Name und Adresse der mitteilungspflichtigen Person

Um eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen möglichst rechtzeitig und effektiv abwenden zu können, sind die mitteilungspflichtigen Fachkräfte des Weiteren verpflichtet, im Rahmen der Gefährdungsabklärung der Kinder- und Jugendhilfe alle erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen (siehe § 22 Absatz 4 B-KJHG). Mitteilungspflichtige Fachkräfte können sich dieser Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht durch Berufung auf ihre beruflichen Verschwiegenheitspflichten oder das Vertrauensverhältnis zu den Kindern bzw. Jugendlichen entziehen. Dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen und damit der Gewährleistung des Kindeswohls ist hier eindeutig der Vorrang zu geben (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 40f sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 21).

Zur Wahrung des Wohles von Kindern bzw. Jugendlichen spielt eine gute und gelingende Kooperation zwischen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den mitteilungspflichtigen Einrichtungen und Fachkräften eine zentrale Rolle. Die gegebene Mitteilungspflicht gegenüber den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgern wird allerdings vom Gesetzgeber nicht nur als eine einseitige Kommunikation verstanden. Die Kommunikation der Kinder- und Jugendhilfe in Richtung der mitteilungspflichtigen Fachkräfte ist zwar durch die Bestimmungen der Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe (siehe § 6 B-KJHG) begrenzt, allerdings können im Sinne einer guten Kooperation Informationen über gesetzte Schritte im Rahmen der Gefährdungsmittteilung bzw. auch der Gefährdungsabklärung weitergegeben werden. Konkret umfasst dies z. B. die Information über den Beginn bzw. den Abschluss der Gefährdungsabklärung oder über den Beginn einer Erziehungshilfe. Dies betrifft allerdings nicht die Weitergabe von Informationen über das Privat- und Familienleben der betroffenen Kinder, Jugendlichen, Eltern und Familien (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 67f sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 29).

Wie bereits erwähnt, stellt die Präzisierung der Mitteilungspflicht von Fachkräften in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Eltern einen zentralen Inhalt der Reform des B-KJHG dar.

⁹Im Sinne einer effektiven und raschen Reaktion und möglichen Abwendung einer Kindeswohlgefährdung hat das Bundeskanzleramt ein Formular mit allen relevanten Angaben entwickelt, das die Kooperation zwischen melderelevanten Personen sowie Einrichtungen und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erleichtert (Download verfügbar unter: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>). [Zugriff am 19.06.2018].

Expert/innen, die an der Reform der Ausführungsgesetze in den Bundesländern beteiligt waren, beurteilen die Mitteilungspflicht als einen wichtigen Pfeiler für den Kinderschutz (siehe Teilbericht 1: 188). Zur Einführung des B-KJHG wurden etliche flankierende Maßnahmen gesetzt, um Fachkräfte über Inhalte, Form und Ablauf einer Mitteilung über einen bestehenden Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu informieren. So wurde z. B. in einem Leitfaden des Unterrichtsministeriums zur Implementierung von Schulsozialarbeit ein Kapitel über die neue Regelung der Mitteilung bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung aufgenommen¹⁰. Auch das Bundeskanzleramt informiert darüber auf der Webseite Gewaltinfo.at¹¹.

Der Kenntnisstand der mitteilungspflichtigen Fachkräfte ist als ausbaufähig zu beschreiben. Zum einen kennen mitteilungspflichtige Fachkräfte die konkrete Regelung der Mitteilungspflicht des B-KJHG nicht bzw. nicht im Detail, d. h. sie sind sich nicht darüber bewusst, dass eine Pflicht zur Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe nur dann besteht, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes professionelles Handeln abgewendet werden kann. Andererseits besteht unter mitteilungspflichtigen Fachkräften fälschlicherweise die Meinung, dass eine Einschränkung der Mitteilungspflicht durch andere berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten gegeben sei.

Wie ist der Kenntnisstand über die Mitteilungspflicht?

Die konkrete Regelung des B-KJHG ist lediglich etwa einem Zehntel (12 %) der mitteilungspflichtigen Fachkräfte bekannt. Das B-KJHG verpflichtet Fachkräfte nur dann zur Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe, wenn diese die Gefährdung für Kinder und Jugendliche durch das eigene professionelle Handeln selbst nicht abwenden können (§ 37 Abs. 1 B-KJHG). Acht von zehn Fachkräften (79 %) gaben allerdings an zu wissen, bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung gesetzlich grundsätzlich dazu verpflichtet zu sein, eine Mitteilung an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe zu machen (Teilbericht 1: 19f). Positiv zu bewerten ist, dass die gesetzliche Mitteilungspflicht sich sehr wohl im Bewusstsein der Fachkräfte verankert hat, wobei allerdings in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung dieser Mitteilungspflicht noch ein Aufklärungsbedarf gegeben ist.

In Bezug auf die mitteilungspflichtigen Fachkräfte zeigt sich zum Teil ein weiteres Informationsdefizit, und zwar hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Mitteilungspflicht und berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten. Wie unter den rechtlichen Aspekten bereits beschrieben, durchbricht die Mitteilungspflicht alle anderen (berufsrechtlichen) Vorschriften zur Verschwiegenheit. Die Hälfte der mitteilungspflichtigen Fachkräfte (55 %) ist über die geltende Rechtslage informiert. Dagegen meint ein Viertel der mitteilungspflichtigen Fachkräfte fälschlicherweise, dass die Mitteilungspflicht durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten bzw. Amtsverschwiegenheit eingeschränkt ist. Ein weiteres Fünftel der Fachkräfte hat überhaupt keine Kenntnis über diese Regelung (siehe Teilbericht 1: 31).

¹⁰Siehe Leitfaden zur Implementierung. Download unter: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/pwi/pa/schulsozialarbeit.html> [Zugriff am 19.06.2018].

¹¹Siehe Information auf Webseite Gewaltinfo.at: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/> [Zugriff am 19.06.2018].

Expert/innen, die an der Reform der Ausführungsgesetze in den Bundesländern beteiligt waren, betonen und registrieren in Bezug auf die Mitteilungspflicht eine Sensibilisierung bei verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen, aber auch in der Allgemeinbevölkerung. Die Einführung des B-KJHG war aus ihrer Sicht eine gute Gelegenheit, die Mitteilungspflicht zu platzieren (siehe Teilbericht 1: 188).

Modifikationsbedarf sehen fallführende Sozialarbeiter/innen in einer besseren Aufklärung sowie in verstärkter Information für alle mitteilungspflichtigen Berufsgruppen, vor allem auch dahingehend, dass Mitteilungen schriftlich erfolgen müssen (siehe Teilbericht 1: 117).

Eine genaue Zahl der in der Kinder- und Jugendhilfe eingegangenen Mitteilungen über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor. Die österreichische Kinder- und Jugendhilfestatistik erhebt zwar die Anzahl der eingeleiteten Gefährdungsabklärungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber nicht die Anzahl der Mitteilungen selbst. Auch ohne eine abgesicherte Bezifferung der eingegangenen Mitteilungen lässt sich unbestritten festhalten, dass die Gefährdungsmittteilung ein relevantes Thema im beruflichen Alltag der Fachkräfte ist. So denkt die überwiegende Mehrheit der mitteilungspflichtigen Fachkräfte über eine Mitteilung in Bezug auf einen bestehenden Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an die Kinder- und Jugendhilfe in ihrem beruflichen Alltag nach bzw. macht mindestens einmal im Jahr eine Mitteilung. Fallführende Sozialarbeiter/innen haben zum Teil den Eindruck, mehr Verdachtsfälle seit Einführung des B-KJHG gemeldet zu bekommen, und leiten durchschnittlich 30 Gefährdungsabklärungen¹² pro Jahr und fallführendem/er Sozialarbeiter/in ein.

Wie viele Mitteilungen an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgen?

Die Relevanz der Kindeswohlgefährdung und eine mögliche Mitteilung an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe zeigt die Befragung der mitteilungspflichtigen Fachkräfte im Rahmen der Evaluierung des B-KJHG. Sieben von zehn mitteilungspflichtigen Fachkräften geben an, im vergangenen Jahr (vor dem Befragungszeitpunkt) zumindest einmal über eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe nachgedacht zu haben. Bei etwas mehr als der Hälfte der mitteilungspflichtigen Fachkräfte (55 %) blieb es nicht beim Darüber-Nachdenken, sondern es kam tatsächlich zu mindestens einer Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (innerhalb der vergangenen 12 Monate gerechnet vom Befragungszeitpunkt). Etwa 20 % der Fachkräfte dachten mehr als dreimal im – der Befragung vorangegangenen – Jahr an eine Gefährdungsmittteilung und tätigten diese öfter als zweimal in diesem Zeitraum (siehe Teilbericht 1: 21f).

Wie bereits erwähnt, stellt eine weitere Möglichkeit, sich der Anzahl der Mitteilungen anzunähern, die Anzahl der eingeleiteten Gefährdungsabklärungen dar, die von der Kinder- und Jugendhilfestatistik erhoben wird. Allerdings ist hier anzumerken, dass eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe nicht zwangsläufig die Einleitung einer Gefährdungsabklärung aus-

¹² Laut Angaben der Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden 2017 40 717 Gefährdungsabklärungen in Österreich eingeleitet (BKA 2018). Eine eigene Erhebung des ÖIF bei den Bundesländern im Rahmen der Evaluierung ergab 2016 eine Anzahl von 1355 fallführenden Sozialarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendhilfe. So ergibt sich ein Durchschnittswert von 30 eingeleiteten Gefährdungsabklärungen pro fallführendem/r Sozialarbeiter/in.

löst. Insofern ist davon auszugehen, dass Mitteilungen etwas häufiger erfolgen als die Einleitung einer Gefährdungsabklärung. Durchschnittlich leitet ein/eine fallführender/e Sozialarbeiter/in im Jahr 30 Gefährdungsabklärungen ein (Näheres siehe Kapitel 2.2).

Ob die Einführung des B-KJHG mit seinen Veränderungen und Präzisierungen grundsätzlich dazu geführt hat, dass die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe mehr Verdachtsfälle einer Kindeswohlgefährdung gemeldet bekommen, sehen die fallführenden Sozialarbeiter/innen geteilt. Vier von zehn Sozialarbeiter/innen haben den Eindruck, dass seit Einführung des B-KJHG häufiger Meldungen gemacht werden. Sechs von zehn Befragten stellen hingegen (eher) keine erhöhte Häufigkeit der Mitteilungen über Verdachtsfälle fest (siehe Teilbericht 1: 39f).

Sozialarbeiter/innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben in den letzten 12 Monaten vor dem Befragungszeitpunkt durchschnittlich die Hälfte der Mitteilungen über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch meldepflichtige Fachkräfte erhalten und die andere Hälfte durch andere Personen, wie z. B. Familienangehörige oder Nachbar/innen. Nach Angaben der fallführenden Sozialarbeiter/innen sind es primär Fachkräfte aus Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen wie Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Kranken- und Kuranstalten, die Mitteilungen über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an die Kinder- und Jugendhilfe gemacht haben. Rund ein Drittel der Sozialarbeiter/innen hat auch Mitteilungen von Fachkräften aus Einrichtungen der psychosozialen Beratung und ein Fünftel von freiberuflichen Fachkräften aus Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe erhalten (siehe Teilbericht 1: 25). Aus Sicht der fallführenden Sozialarbeiter/innen könnten Schulen sowie Kindergärten und vor allem Fachkräfte aus dem medizinischen Bereich (z. B. Ärzt/innen) von der Mitteilungspflicht mehr Gebrauch machen (siehe Teilbericht 1: 117). Die Angaben der fallführenden Sozialarbeiter/innen werden zum Teil auch durch die Befragung von Fachkräften bestätigt. So zeigt sich hierbei, dass es vor allem die Berufsgruppe der Mediziner/innen ist, die besonders häufig über eine Mitteilung nachgedacht bzw. auch konkret eine Mitteilung über den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an die Kinder- und Jugendhilfe gemacht hat – gefolgt von Psycholog/innen, Psychotherapeut/innen sowie Sozialarbeiter/innen. Hingegen haben die Berufsgruppen der Elementarpädagog/innen sowie Pädagog/innen in ihrem beruflichen Alltag am seltensten über eine Mitteilung wegen Verdachts auf Kindeswohlgefährdung in den letzten 12 Monaten vor dem Befragungszeitpunkt nachgedacht bzw. eine Meldung gemacht. Die Hälfte der Fachkräfte machte die Mitteilungen an die Kinder- und Jugendhilfe immer bzw. meistens mit dem Einverständnis der Klient/innen, die andere Hälfte (48 %) holte für die Mitteilung eher selten oder nie das Einverständnis der Klient/innen ein (siehe Teilbericht 1: 21ff).

Durch wen erfolgt eine Mitteilung?

Die unterschiedlichsten Gründe veranlassen Fachkräfte, über eine Gefährdungsmittteilung nachzudenken: Unter Pädagog/innen führen häufig ein plötzlicher Abfall der (schulischen) Leistungen der Kinder und Jugendlichen, Veränderungen im Verhalten des Kindes (z. B. Teilnahmslosigkeit), Anzeichen für Vernachlässigung (z. B. Sauberkeit, Fehlstunden) oder körperliche Misshandlungen (z. B. blaue

Welche Gründe führen zu einer Mitteilung?

Flecken) zum Nachdenken über eine Gefährdungsmitteilung. Psychologisch bzw. psychotherapeutisch arbeitende Fachkräfte sehen bzw. hören in den Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes. Medizinische Fachkräfte nehmen bestimmte Verletzungsarten oder nicht eingehaltene Termine wahr und sehen dies als Anlass, um über eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe nachzudenken. Die Entscheidung, eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe zu machen, treffen mitteilungspflichtige Fachkräfte selten alleine. Lediglich ein Zehntel (10,5 %) der Fachkräfte gibt an, diese Entscheidung immer bzw. meistens allein zu treffen. Die meisten Fachkräfte besprechen sich hingegen mit Kolleg/innen, bevor sie eine Entscheidung fällen (siehe Teilbericht 1: 20ff).

Die Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen stellt den von Fachkräften am häufigsten genannten Grund für eine Mitteilung über den Verdacht einer Gefährdung an die Kinder- und Jugendhilfe dar, gefolgt von körperlicher und psychischer Misshandlung. Rund ein Fünftel der Befragten gibt als Grund für eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe auch die schwere psychische Erkrankung eines Elternteils, Gewalt zwischen den Eltern, die Belastung des Kindes durch Loyalitätskonflikte sowie sexuelle Gewalt an (siehe Teilbericht 1: 24).

Das Grundsatzgesetz sieht in seinen Bestimmungen zur Mitteilungspflicht eine schriftliche Meldung bei der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vor (§ 37 Abs. B-KJHG). Diese Vorgabe hat sich in der Praxis noch nicht zur Gänze durchgesetzt und erscheint durchaus verbesserungswürdig, vor allem unter bestimmten Berufsgruppen der mitteilungspflichtigen Fachkräfte, wie z. B. Fachkräfte im medizinischen Bereich.

In welcher Form erfolgt die Mitteilung?

Je nachdem, welche Gruppe befragt wird, schwanken die Angaben über eine schriftliche Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe zwischen rund 60 % (mitteilungspflichtige Fachkräfte) und 42 % (fallführende Sozialarbeiter/innen). Knapp ein Fünftel der mitteilungspflichtigen Fachkräfte (18 %) gibt an, die Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung mündlich per Telefon der Kinder- und Jugendhilfe mitzuteilen. Vor allem Fachkräfte im medizinischen Bereich (rund 40 %) nutzen diese Möglichkeit (siehe Teilbericht 1: 26). Grundsätzlich wird hier deutlich, dass ein nicht unerheblicher Teil der mitteilungspflichtigen Fachkräfte die Mitteilung nicht in schriftlicher Form bei der Kinder- und Jugendhilfe einbringt.

In Bezug auf die Diskrepanz bei den Angaben über eine schriftliche Form der Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe von fallführenden Sozialarbeiter/innen und Fachkräften muss darauf hingewiesen werden, dass lediglich rund die Hälfte der Mitteilungen an die Kinder- und Jugendhilfe durch mitteilungspflichtige Fachkräfte erfolgt. Die andere Hälfte erfolgt z. B. durch Familienangehörige bzw. Nachbar/innen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass nur ein geringer Teil die Mitteilung schriftlich macht.

Mitteilungspflichtige Fachkräfte können mehrheitlich – sechs von zehn (60 %) Befragte – auf schriftliche Standards zurückgreifen, wann und wie eine Mitteilung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe erfolgen soll. Das Vorhandensein schriftlicher Standards ist laut Auskunft der Fachkräfte stark von

Liegen schriftliche Standards bei mitteilungspflichtigen Fachkräften vor?

deren spezifischem Arbeitsbereich abhängig: Überdurchschnittlich häufig geben Fachkräfte aus den Arbeitsbereichen der Psychologie und Psychotherapie, der Sozialarbeit sowie dem Bereich der vor- und außerschulischen Bildung und Betreuung von Kindern an, dass ihnen schriftliche Standards für eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe vorliegen. Unterdurchschnittlich vorhanden sind solche Standards, laut Angaben der Fachkräfte, hingegen in den Arbeitsbereichen der Schule sowie der Medizin¹³. Mitarbeiter/innen im Schulbereich sind darüber hinaus aber auch eine Personengruppe, die besonders schlecht darüber informiert ist, ob schriftliche Standards in ihrer Einrichtung vorliegen oder nicht: So hat rund ein Drittel (30 %) der Befragten diesbezüglich keine Kenntnis. Das Informationsdefizit hinsichtlich des Vorliegens von schriftlichen Standards ist insgesamt bei 16 % der Fachkräfte vorhanden (siehe Teilbericht 1: 67ff).

Wenn Mitteilungen über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung schriftlich bei der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe eingehen, lässt sich die Qualität der Meldungen als gut beschreiben. Fallführende Sozialarbeiter/innen sind in ihrem Berufsalltag durchaus zufrieden mit den erhaltenen Gefährdungsmeldungen: Zwei Drittel (65 %) beurteilen die Qualität der Mitteilungen der mitteilungspflichtigen Fachkräfte als sehr bzw. eher gut. Ein gutes Drittel (35 %) bewertet sie als eher bzw. sehr schlecht (Anhang 2 Tabellenband fallführende Sozialarbeiter/innen:114).

Welche Qualität haben Mitteilungen und welche Inhalte umfassen sie?

Die Mitteilungen enthalten relevante Wahrnehmungen in Bezug auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung: Immer bzw. meistens wird der Name der betreffenden Kinder und Jugendlichen angegeben, es erfolgt eine kurze Beschreibung der Umstände, die zur Mitteilung geführt haben, sowie eine Begründung des Gefährdungsverdachts. Ebenfalls bekannt gegeben wird die Adresse der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Die Mitteilung enthält immer oder meistens den Namen der mitteilenden Person sowie den Namen der Einrichtung, in der die mitteilende Person arbeitet. In rund der Hälfte der Fälle sind in der Mitteilung Schlussfolgerungen enthalten. Stellungnahmen bzw. Untersuchungsergebnisse anderer Fachkräfte sind in den Mitteilungen allerdings eher weniger enthalten (siehe Teilbericht 1: 26ff).

Während mitteilungspflichtige Fachkräfte den Eindruck haben, dass sie alle wichtigen Inhalte in ihrer Mitteilung angeben, wird diese Meinung unter den fallführenden Sozialarbeiter/innen in deutlich geringerem Maße geteilt. Sie berichten, dass in den Mitteilungen teilweise Angaben fehlen. Dies gilt v. a. für das Geburtsdatum des Kindes und die ausführliche Beschreibung der Umstände, die zur Mitteilung geführt haben. Allerdings ist hier wiederum anzumerken, dass rund die Hälfte der Mitteilungen, die fallführende Sozialarbeiter/innen erhalten, nicht von Fachkräften gemacht werden (siehe Teilbericht 1: 27ff).

Die Qualität grundsätzlich als auch die inhaltlichen Aspekte, die in einer Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung enthalten sind, lassen sich als gut beschreiben. Gespalten zeigen sich die fallführenden Sozialarbeiter/innen lediglich in der Bewertung, ob die Einführung des B-KJHG zu einer weiteren Verbesserung der Qualität der Mitteilungen von

¹³ Medizinische Fachkräfte waren eine relativ kleine Gruppe in der Erhebung (N = 40), daher sind die Ergebnisse für die Gruppe der medizinischen Fachkräfte nur bedingt interpretierbar.

mitteilungspflichtigen Personen geführt hat. Knapp die Hälfte (46 %) sieht die Qualität der Mitteilungen durch mitteilungspflichtige Personen deutlich bzw. eher verbessert und etwas mehr als die Hälfte (54 %) sieht dies eher nicht gegeben (siehe Teilbericht 1: 39).

Eine Gefährdungsmitteilung löst in rund acht von zehn Fällen eine Rückmeldung der Kinder- und Jugendhilfe über den Erhalt der Mitteilung aus. Drei Viertel der mitteilungspflichtigen Fachkräfte (73 %) geben an, nach einer Gefährdungsmitteilung eine Rückmeldung von der Kinder- und Jugendhilfe über den Eingang der Mitteilung zu erhalten. Demgegenüber berichten acht von zehn fallführenden Sozialarbeiter/innen (83 %), dass sie den Fachkräften ein Feedback über den Eingang der Gefährdungsmitteilung geben. Ein Zehntel der Fachkräfte erhält nach eigener Angabe nie eine Reaktion von der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der erhaltenen Gefährdungsmitteilung; weitere 17 % bekommen selten eine Rückmeldung. Aber auch fallführende Sozialarbeiter/innen selbst berichten, dass sie den mitteilungspflichtigen Fachkräften nach Erhalt einer Mitteilung nie (3 %) bzw. selten (13 %) ein Feedback zukommen lassen (siehe Teilbericht 1: 36).

Erfolgt eine Rückmeldung über den Eingang einer Mitteilung?

Die Rückmeldung über eine Gefährdungsmitteilung von der Kinder- und Jugendhilfe an mitteilungspflichtige Fachkräfte erfolgt überwiegend innerhalb einiger Tage. Allerdings zeigen sich deutliche Wahrnehmungsunterschiede zwischen Fachkräften und fallführenden Sozialarbeiter/innen: Aus Sicht von acht von zehn fallführenden Sozialarbeiter/innen (84 %) erfolgt die Rückmeldung entweder innerhalb desselben Tages bzw. innerhalb einiger Tage, von den Fachkräften geben dies hingegen nur zwei Drittel (67 %) an. Länger als eine Woche warten 15 % der Fachkräfte auf eine Reaktion hinsichtlich der abgegebenen Gefährdungsmitteilung. Diese Zeitspanne zwischen Eingang der Mitteilung und Rückmeldung bestätigen jedoch lediglich 3 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen (siehe Teilbericht 1: 36f). Eine mögliche Erklärung für diese Diskrepanz im Antwortverhalten zwischen fallführenden Sozialarbeiter/innen und mitteilungspflichtigen Fachkräften könnte auch im Post- bzw. Dienstweg der Rückmeldung seitens der Kinder- und Jugendhilfe liegen. Wenn diese nämlich schriftlich erfolgt, könnte unter den fallführenden Sozialarbeiter/innen die Wahrnehmung bestehen, dass sie sofort bzw. innerhalb weniger Tage geantwortet haben. Bis diese Antwort allerdings bei den mitteilungspflichtigen Fachkräften eintrifft, kann je nach Post- bzw. Dienstweg deutlich mehr Zeit vergehen.

Wie bereits beschrieben, zeigen sich fallführende Sozialarbeiter/innen durchaus mehrheitlich zufrieden mit der Qualität der Mitteilungen, die sie von mitteilungspflichtigen Fachkräften erhalten. Aber auch die mitteilungspflichtigen Fachkräfte sind mit der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Kooperation im Rahmen der Gefährdungsmitteilung weitgehend zufrieden und bewerten die Zusammenarbeit durchschnittlich mit der Note 2,5¹⁴. Eine hohe Zufriedenheit ist bei der Hälfte der Fachkräfte (50 %) vorhanden, sie vergeben die Note 1 bzw. 2. Weniger positiv wird die Kooperation von

Besteht Zufriedenheit mit der Kooperation?

¹⁴Mitteilungspflichtige Fachkräfte wurden im Rahmen der Befragung gebeten, die Kooperation bei der Gefährdungsmitteilung mit der Kinder- und Jugendhilfe auf einer Skala von 1 bis 5 zu bewerten, wobei 1 sehr zufrieden und 5 gar nicht zufrieden bedeutet (Frage M16, Fachkräfte Fragebogen).

knapp einem Fünftel (17 %) der Fachkräfte gesehen, die auch dementsprechend die Noten 4 und 5 vergeben. Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich bewerten die Kooperation etwas kritischer (siehe Teilbericht 1: 41f).

Fachkräfte äußern einen Modifikationsbedarf am B-KJHG in der Hinsicht, dass die Kooperation der beteiligten Institutionen vor allem bei einer Gefährdungsmitteilung verbessert werden sollte. Die Mitteilungspflicht geht für sie in „beide Richtungen“. So sollte also auch die Kinder- und Jugendhilfe an die mitteilungspflichtigen Fachkräfte Rückmeldung geben, wie es mit dem Kind bzw. Jugendlichen weitergeht und welche Schritte gesetzt werden (siehe Teilbericht 1: 117).

In den kritischen Rückmeldungen zeigt sich durchaus ein Modifikationsbedarf im Hinblick auf eine verbesserte Kooperation zwischen öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe und beteiligten Fachkräften. Eine gelungene Kooperation stellt eine wichtige Möglichkeit der Prävention im Bereich der Kindeswohlgefährdung dar. Die zum Teil kritischen Rückmeldungen der mitteilungspflichtigen Fachkräfte in Bezug auf die Kooperation im Rahmen einer Gefährdungsmitteilung wird auch durch eine in Kärnten durchgeführte Studie unterstrichen, die Fälle von schwerer Kindesmisshandlung ex post professionswissenschaftlich aufgearbeitet hat¹⁵. Auch aus Sicht dieser Fachkräfte, die in die im Fokus stehenden Fälle als „Kooperationspartner/innen eingebunden waren, funktionierte die Kommunikation nach den von ihnen gemachten Mitteilungen in den schweren Fällen von Kindesmisshandlung nicht zufriedenstellend. So hätten sie sich mehr Informationen in Bezug auf die Frage gewünscht, was mit ihrer Mitteilung geschieht bzw. welche Folgen ihre Mitteilung hat (Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten, 2017: 84f). Diese Forderung nach nachhaltigerer Vernetzung wurde nicht nur von den befragten mitteilungspflichtigen Fachkräften bestätigt, sondern auch auf der Kinderschutzfachtagung 2017 unterstrichen (Kinderschutzfachtagung 2017, Workshop 7).

Die im Rahmen der Evaluierung durch das ÖIF befragten Expert/innen, die an der Reform der Ausführungsgesetze in den Bundesländern beteiligt waren, erwähnten positiv die Praxis der anonymen Fallbesprechungen. Sie unterstützen die Kooperationspartner/innen und nehmen ihnen die „Angst oder Scheu“, eine schriftliche Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung zu machen (siehe Teilbericht 1: 189).

Die Neuordnung des B-KJHG mit der Präzisierung der Mitteilungspflicht gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe hat aus Sicht der mitteilungspflichtigen Fachkräfte selbst durchaus zu einer Verbesserung für die beteiligten Personen geführt. Vor allem die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen hat sich aus Sicht von 58 % der mitteilungspflichtigen Fachkräfte verbessert. 16 % der Befragten sind sogar der Meinung, dass sich die Situation für Kinder und Jugendliche deutlich zum Besseren entwickelt hat. Ein Fünftel der mitteilungspflichtigen Fachkräfte sieht hingegen keine Verbesserung für Kinder und Jugendliche durch die Präzisierung der Mitteilungspflicht. Knapp die Hälfte der mitteilungspflichtigen Fachkräfte

Hat die Präzisierung der Mitteilungspflicht zu einer Verbesserung geführt?

¹⁵Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten (2017). Die wissenschaftliche Kommission bestand aus Kinder- und Jugendanwält/innen, Psycholog/innen, leitenden Sozialarbeiter/innen, einem Kinder- und Jugendpsychiater sowie einem Erziehungswissenschaftler und Soziologen.

(46 %) nimmt eine positive Veränderung sowohl für sich selbst wahr als auch für die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe, die eine Mitteilung erhalten. Verschlechtert hat sich aus Sicht der mitteilungspflichtigen Fachkräfte die Situation nach der Präzisierung der Mitteilungspflicht für keine Gruppe. Lediglich 8 % der mitteilungspflichtigen Fachkräfte sehen eine leichte Verschlechterung der Situation für sich selbst (siehe Teilbericht 1: 40f). Wie bereits erwähnt, beurteilen auch Expert/innen, die an der Reform der Ausführungsgesetze in den Bundesländern beteiligt waren, die Mitteilungspflicht als einen wichtigen Pfeiler für den Kinderschutz (siehe Teilbericht 1: 188).

2.2 Gefährdungsabklärung

Ergibt sich für Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe der Verdacht einer Gefährdung¹⁶ von Kindern und Jugendlichen, ist unter Berücksichtigung der Dringlichkeit sofort eine Gefährdungsabklärung einzuleiten. Der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung kann sich aus den beruflichen Tätigkeiten der Sozialarbeiter/innen selbst ergeben oder aber aus den Meldungen von Fachkräften oder anderen glaubhaften Mitteilungen von Dritten (§ 22 Absatz 1 B-KJHG). Mitteilungspflichtige Fachkräfte sind zu einer Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, durch das Erteilen von Auskünften oder die Vorlage von Dokumenten (§ 22 Absatz 4 B-KJHG). Eine Gefährdungsmeldung von Fachkräften, die unter die Mitteilungspflicht (siehe § 37 B-KJHG) fallen, löst eine umgehende Verpflichtung zur Gefährdungsabklärung durch die Kinder- und Jugendhilfe aus. Für Meldungen von dritten Personen gilt dies nur dann, wenn diese glaubhaft erscheinen und konkret sind. Hinsichtlich der konkreten Beurteilung, wann erste Schritte der Gefährdungsabklärung zu setzen sind, haben die Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe die Inhalte und die Dringlichkeit des Verdachtes sowie die gesamten Verhältnisse der betroffenen und meldenden Personen zueinander mit der Dringlichkeit anderer Tätigkeiten gegeneinander abzuwägen. Ist allerdings aus der Gefährdungsmeldung eine erhebliche Kindeswohlgefährdung zu befürchten, ist mit der Gefährdungsabklärung möglichst am selben oder am nächsten Arbeitstag zu beginnen (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 40f sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 21¹⁷).

Wie ist die rechtliche Grundlage?

Im Rahmen der Gefährdungsabklärung sind durch die Kinder- und Jugendhilfe – in einer strukturierten Art und Weise und auf fachlichen Standards beruhend (siehe dazu auch § 12 B-KJHG 2013) – alle jene Sachverhalte zu erheben, die für eine Gefährdungseinschätzung bedeutsam erscheinen. Diese Standards sind durch die Länder festzulegen und verbindlich zu machen (§ 12 Absatz 5 B-KJHG). Die Gefährdungsabklärung schließt mit einer Einschätzung der Kinder- und Jugendhilfe ab, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht (§ 22 Absatz 2 B-KJHG). Das Grundsatzgesetz legt in Bezug auf die Gefährdungsabklärung lediglich beim Schritt der Einschätzung, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht, fest, dass diese Einschätzung erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zwei Fachkräften erfolgen soll (siehe § 22 Absatz 5 B-KJHG). Für die einzelnen Erhebungsschritte im Rahmen der Gefährdungsabklärung liegt eine solche Regelung im Grundsatzgesetz nicht vor. Allerdings nehmen die Kommentare zum Gesetz z. B. gemeinsame Hausbesuche im Rahmen der Gefährdungsabklärung als ein Beispiel für die Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips in der Praxis auf (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 40f sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 21). Die aus den einzelnen Schritten der Gefährdungsabklärung sich ergebenden Erkenntnisse sind zu dokumentieren. Die schriftliche Dokumentation ist über alle Schritte der Gefährdungsabklärung zu führen, d.h. sowohl die Angaben der Mitteilung über den Verdacht einer Gefährdung als auch die Schritte der Gefährdungsabklärung und die Gefährdungseinschätzung sind zu dokumentieren. Ziel dieser Dokumentation ist es, die einzelnen Schritte nachvollziehbar zu machen (§ 9 B-KJHG,

¹⁶Was im Sinne des Grundsatzgesetzes als Gefährdung definiert wird, legt § 37 Absatz 1 B-KJHG fest. Siehe dazu auch Kapitel 2.1.1, rechtliche Grundlagen.

¹⁷Siehe in den Erläuterungen zum Gesetz und zur wirkungsorientierten Folgeabschätzung sowie im B-KJHG: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02191/index.shtml [Zugriff am 05.02.2018].

siehe auch Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 20 sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 16). Wechselt die örtliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, ist die Dokumentation an die neue örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe zu übergeben (§ 9 Absatz 5 B-KJHG).

Die Kinder- und Jugendhilfe steht im Rahmen der Gefährdungsabklärung im Spannungsfeld mehrerer Herausforderungen: Einerseits ist das Ziel der Gefährdungsabklärung die Einschätzung, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht, und wenn ja, diese rechtzeitig und effektiv abzuwehren. Andererseits soll die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Gefährdungsabklärung nicht zum Nachteil der betroffenen Kinder und Jugendlichen verfrüht eingreifen oder mit einer zu hohen Intensität in die elterlichen Rechte. Grundsätzlich ist bei der Gefährdungsabklärung anzumerken, dass diese immer auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände, Unterlagen und den daraus gewonnenen Erkenntnissen der einzelnen Erhebungsschritte beruht (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 40f sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 21). Familiäre Systeme, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, stellen dynamische Systeme dar, die sich (weiter)entwickeln und verändern. Gefährdungseinschätzungen sind daher nicht als eine einmalige, statische Beurteilung zu sehen, sondern als Ausgangspunkt für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und deren familialen Systemen (Lillig 2006: 43-2).

Als zentrale Erkenntnisquellen für die Gefährdungsabklärung nennt das B-KJHG folgende Personen: Eltern sowie die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst, aber auch andere Personen, die mit der Pflege und Erziehung oder Personen, die regelmäßig mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen betraut sind. Als weitere Erkenntnisquellen führt das Grundsatzgesetz aber z. B. auch Stellungnahmen, Mitteilungen und Gutachten von Fachkräften sowie die schriftliche Gefährdungsmitteilung an (§ 22 Absatz 3 B-KJHG). Der Befragung und Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen kommt dabei natürlich eine zentrale Bedeutung zu. Dabei ist allerdings u. a. auf deren Alter, Gesundheitszustand und ihren jeweiligen kognitiven Entwicklungsstand Rücksicht zu nehmen und gegebenenfalls z. B. durch Hausbesuche sowie das Hinzuziehen anderer Fachkräfte (z. B. Pädiater/in, Gutachter/in) zu ergänzen (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 42 sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 21).

Im Jahr 2017 wurden österreichweit durch die Kinder- und Jugendhilfe 40 717 Gefährdungsabklärungen eingeleitet¹⁸. Im Bundesland Wien kam es am häufigsten zur Einleitung einer Gefährdungsabklärung (27,5 % aller eingeleiteten Gefährdungsabklärungen), gefolgt vom Bundesland Niederösterreich mit 22,2 % (BKA 2018).

Auf die gesamte Alterskohorte der 0- bis 18-Jährigen in Österreich bezogen, bedeutet dies für das Jahr 2017, dass bei maximal 2,7 % der Kinder und Jugendlichen in dieser Alterskohorte einmal bzw. mehrmals eine Gefährdungsabklärung eingeleitet wurde¹⁹.

Die Unterschiede zwischen den Bundesländern bei den tatsächlichen Gefährdungsabklärungen zeigen sich auch im Rahmen der vorliegenden Evaluierung anhand der Aussagen von

¹⁸ Erfolgt eine Gefährdungsabklärung an einem Kind bzw. Jugendlichen mehrmals im Jahr, erfasst die Kinder- und Jugendhilfestatistik dies jedes Mal als eine eigene Einleitung einer Gefährdungsabklärung.

¹⁹ Laut Bevölkerungsstatistik lebten im Jahr 2017 1 528 644 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren in Österreich, Statistik Austria (siehe BKA 2018).

fallführenden Sozialarbeiter/innen, die zu den im vergangenen Jahr durchgeführten Gefährdungsabklärungen befragt wurden. Fallführende Sozialarbeiter/innen kommen im Durchschnitt auf 35 Gefährdungsabklärungen in den letzten 12 Monaten²⁰. Zwischen den Bundesländern bestehen allerdings große Varianzen. So weist Wien mit durchschnittlich 67 Gefährdungsabklärungen, gefolgt von Vorarlberg, den höchsten durchschnittlichen Wert aus. Salzburg und Kärnten stehen mit durchschnittlich 12 bzw. 10 Gefährdungsabklärungen in den letzten 12 Monaten vor dem Befragungszeitraum am anderen Ende des Spektrums²¹ (Teilbericht 1: 33). Dadurch, dass die Angaben der fallführenden Sozialarbeiter/innen im Rahmen der Evaluierung auf einer eigenen Schätzung beruhen, sind die Angaben für die jährlichen Gefährdungsabklärungen pro Sozialarbeiter/in etwas höher. Werden die in der Kinder- und Jugendhilfe ausgewiesenen 40 717 Gefährdungsabklärungen im Jahr 2017 durch die Anzahl der fallführenden Sozialarbeiter/innen (1355²²) dividiert, ergeben sich rund 30 Gefährdungsabklärungen pro Sozialarbeiter/in im Jahr 2017. Somit liegt die eigene Einschätzung der befragten Sozialarbeiter/innen im Rahmen der Evaluierung nur etwas höher als die von der Statistik ausgewiesenen Werte.

Grundsätzlich erfolgt die Gefährdungsabklärung durch Mitarbeiter/innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe anhand von schriftlich festgelegten fachlichen Standards für ein strukturiertes Vorgehen. So können neun von zehn fallführenden Sozialarbeiter/innen nach eigenen Angaben bei ihrem Kinder- und Jugendhilfeträger auf fachliche Standards für die Gefährdungsabklärung zurückgreifen, welche primär in Form von Handbüchern vorliegen. Auf die Frage, ob diese Standards verpflichtenden oder empfehlenden Charakter haben, ist ein knappes Fünftel der fallführenden Sozialarbeiter/innen (18 %) der Meinung, dass die Standards einen empfehlenden Charakter in ihrer Einrichtung haben, obwohl laut Grundsatzgesetz verbindliche Standards einzuführen sind (siehe Teilbericht 1: 68f). Dies kann auf ein Wissensdefizit seitens der betreffenden Sozialarbeiter/innen zurückzuführen sein, aber auch den Umstand reflektieren, dass in diesen Fällen tatsächlich keine verbindlichen Standards existieren.

Wie erfolgt die Gefährdungseinschätzung?

Auch wenn schriftliche Standards weitgehend vorliegen, sieht ein Teil der mitteilungspflichtigen Fachkräfte sowie fallführenden Sozialarbeiter/innen einen Modifikationsbedarf des B-KJHG hinsichtlich bundesweit einheitlicher Standards zur Gefährdungsabklärung, die zudem in schriftlicher Form vorliegen sollten (siehe Teilbericht 1: 118). Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung sowie des gesamten Gefährdungsabklärungsprozesses kommt das Vier-Augen-Prinzip stark zum Einsatz (siehe Näheres im Kapitel 2.4).

²⁰Zur weiteren Einordnung der Arbeitsbelastung der fallführenden Sozialarbeiter/innen haben diese ihre Betreuungsfälle in den letzten 12 Monaten vor dem Befragungszeitpunkt bekannt gegeben. Die Hälfte der fallführenden Sozialarbeiter/innen gibt an, dass sie bis zu 50 Betreuungsfälle in den letzten 12 Monaten hatten, ein weiteres Drittel hatte 51 bis 100 Betreuungsfälle und rund 15 % gaben an, für über 101 Betreuungsfälle zuständig gewesen zu sein (Anhang 2 Tabellenband fallführende Sozialarbeiter/innen: 71).

²¹In Salzburg gibt es „Clearingteams“, die sich vorrangig mit Gefährdungsabklärungen beschäftigen. Dies führt zu niedrigen Werten bei den FSA.

²²Im Rahmen der Evaluierung wurde die Grundgesamtheit der fallführenden Sozialarbeiter/innen durch das ÖIF direkt bei den Bundesländern erhoben. Stand Februar 2017 (Teilbericht 1: 12).

Der persönliche Eindruck stellt für fallführende Sozialarbeiter/innen die zentralste Erkenntnisquelle zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung dar. Zu dieser Erkenntnis kommen Sozialarbeiter/innen durch persönliche Gespräche mit den betroffenen Personen und durch Hausbesuche, die zum Teil unangemeldet erfolgen. Bei den persönlich geführten Gesprächen handelt es sich durchaus um kontinuierliche, also über einen längeren Zeitraum geführte Gespräche mit dem Familiensystem und nicht nur um punktuelle Einzelgespräche. Neben dem persönlichen Eindruck spielen des Weiteren schriftliche Berichte von anderen Fachkräften (z. B. Ärzt/innen, Auszüge aus dem Strafregister, vorhandene Akten) sowie die Rücksprache und die Einschätzung von Systempartner/innen (z. B. Soziale Dienste, Krankenhäuser, Schule) eine Rolle. Als eine Form der Erkenntnisquelle führen Sozialarbeiter/innen auch ihre eigene berufliche Erfahrung sowie die Gespräche mit Kolleg/innen an, vor allem in der Form des Vier-Augen-Prinzips (siehe Teilbericht 1: 34).

Der Einsatz von Diagnosetabellen zur Gefährdungsabklärung spielt eine eher untergeordnete Rolle im Rahmen der Gefährdungseinschätzung bei fallführenden Sozialarbeiter/innen: Einerseits werden Diagnosetabellen von rund der Hälfte der fallführenden Sozialarbeiter/innen nie zur Gefährdungsabklärung eingesetzt. Lediglich ein Fünftel (20 %) gibt an, diese immer bzw. manchmal einzusetzen. Andererseits beurteilen fallführende Sozialarbeiter/innen Diagnosetabellen eher kritisch, wenn es um die Eignung dieses Instrumentariums zur frühzeitigen Erkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geht. Knapp zwei Drittel stimmen der Aussage gar nicht oder eher nicht zu, dass mithilfe einer Diagnosetabelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche frühzeitiger erkannt werden kann. Der Einsatz von Diagnosetabellen im Rahmen der Gefährdungsabklärung ist nicht abhängig von Berufserfahrung oder anderen demografischen Merkmalen. Allerdings scheint es eine unterschiedliche Handhabung in den Bundesländern zu geben. So zeigt sich, dass in Wien und im Burgenland der Einsatz von Diagnosetabellen bei der Gefährdungsabklärung am geringsten ist: 79 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen in Wien und 71 % im Burgenland geben an, nie eine Diagnosetabelle bei der Gefährdungsabklärung einzusetzen (siehe Teilbericht 1: 34f).

Die kritische Einschätzung der Sozialarbeiter/innen in Bezug auf die Verwendung von Diagnosetabellen deckt sich auch mit widersprüchlichen Erkenntnissen zum Kinderschutz in Deutschland und Österreich. Zum einen wird empfohlen, die Gefährdungsabklärung durch Diagnosetabellen oder mithilfe eines Inventars (vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt 2013; Hofer 2014) durchzuführen. Auf Basis einer „vertiefenden Sozialen Diagnostik“ sollte eine abstrakte Zielformulierung sowie eine Operationalisierung der Ziele im Hilfe- und Betreuungsplan erfolgen (vgl. Greschke et al. 2010; Höllmüller et al. 2015). Ein Index oder eine Diagnosetabelle trägt außerdem zur fachlichen Fundierung bei und deren Einsatz gilt als Qualitätsindikator (Kindler 2013). Zum anderen werden folgende Aspekte kritisch angemerkt: Sind die Prozesse in der Phase der Gefährdungsabklärung und anschließenden Hilfeplanung zu strukturiert und formalisiert, ist das vor allem in Bezug auf die Partizipation der Kinder und Jugendlichen problematisch. Denn diese Vorgehensweise bestimmt und lenkt die Art und Weise der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen von vornherein (Wolff et al. 2016; Uhlendorff 2016: 1025). Sowohl Gefährdungsabklärung als auch anschließende Hilfeplanung sollten demzufolge eher in einem reflexiven Modus als in einem standardisierten Modus erfolgen (Albus et al. 2010b). Auch Pantucek attestiert der Sozialen Arbeit in Österreich bereits

2012, dass soziale Diagnostik die Ausnahme darstellt, und sieht dies in unterschiedlichen Aspekten begründet, z. B. der fälschlichen Gleichsetzung mit psychologischer Persönlichkeitsdiagnostik (Pantucek 2012).

Eine gelungene Kommunikation sowie die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Systempartner/innen spielt im Rahmen der Gefährdungsabklärung eine zentrale Rolle. Im Gesamtprozess einer Gefährdungsabklärung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten und Zeitpunkte, die für eine Kooperation und eine gelungene Kommunikation von Bedeutung sind (u. a. siehe Böllert 2018: 8). Eingeleitet wird eine Gefährdungsabklärung oft über eine Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Wie bereits im Kapitel zur Mitteilungspflicht gezeigt wurde, besteht durchaus ein Verbesserungsbedarf im Hinblick auf Kommunikation und Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und mitteilungspflichtigen Fachkräften: einerseits in Bezug auf die Form und die Inhalte der Mitteilung, andererseits aber auch in Bezug auf die Rückmeldung nach dem Eingang einer Mitteilung. Über die Frage, ob, wann und vor allem welche Informationen im Rahmen des Gesamtprozesses der Gefährdungsabklärung von Mitarbeiter/innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe an mitteilungspflichtige Fachkräfte weitergegeben werden sollen, bestehen zwischen diesen beiden Gruppen durchaus zentrale Unterschiede. So sind z. B. acht von zehn mitteilungspflichtigen Fachkräften (84 %) der Meinung, dass sie Informationen über das Ergebnis einer Gefährdungsabklärung von der Kinder- und Jugendhilfe erhalten sollten, gegenüber 13,5 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen. Mitteilungen über den Beginn einer Gefährdungsabklärung beurteilen beide Gruppen deutlich ähnlicher: Acht von zehn mitteilungspflichtigen Fachkräften (81 %) wünschen sich Informationen darüber, dass mit einer Gefährdungsabklärung begonnen wurde. Zwei Drittel der fallführenden Sozialarbeiter/innen (65 %) sehen ebenfalls die Notwendigkeit einer Informationsweitergabe an mitteilungspflichtige Fachkräfte über den Beginn einer Gefährdungsabklärung. Die Weitergabe der Information über den Abschluss einer Gefährdungsmittteilung halten beide Gruppen mehrheitlich nicht für relevant (siehe Teilbericht 1: 37f).

Welche Information sollte beim Gesamtprozess einer Gefährdungsabklärung weitergegeben werden?

Der gesamte Prozess der Gefährdungsabklärung wird von den fallführenden Sozialarbeiter/innen ambivalent beurteilt, d.h., die Hälfte der Befragten sieht Probleme im Gesamtprozess der Gefährdungsabklärung, während die andere Hälfte keine Problematik erkennt. Bei den genannten Problemen handelt es sich primär um spezifisch regionale oder organisationsbedingte bzw. strukturelle Probleme. So sprechen fallführende Sozialarbeiter/innen häufig die angespannten zeitlichen und personellen Ressourcen als Problem im Gesamtprozess der Gefährdungsabklärung an. Oft fehlt die Zeit für eine umfassende Gefährdungsabklärung und für den konsequenten Einsatz des Vier-Augen-Prinzips (siehe Teilbericht 1: 41f). Knapp die Hälfte der fallführenden Sozialarbeiter/innen hat auch nicht genügend zeitlichen Spielraum, alle am Prozess der Gefährdungseinschätzung beteiligten Akteur/innen einzubinden (siehe Teilbericht 1: 101). Aber auch die Zusammenarbeit mit den Systempartner/innen wird thematisiert: Oft sind die Mitteilungen über den Verdacht einer Gefährdung nicht schriftlich bzw. unvollständig. Aber auch Berichte und Stellungnahmen werden zum Teil nicht nachgereicht (z. B. aus Krankenhäusern).

Wie wird der Gesamtprozess der Gefährdungsabklärung eingeschätzt?

Fallführende Sozialarbeiter/innen sehen Probleme im Gesamtprozess der Gefährdungsabklärung auch in der ablehnenden Haltung der Bevölkerung. Häufig wird die Kinder- und Jugendhilfe noch als eine Behörde wahrgenommen, „die das Kind wegnehmen will“. Hier würde u. a. eine bessere Aufklärung in der Bevölkerung in Bezug auf die präventiven und systemunterstützenden Angebote und die Unterstützung seitens der Kinder- und Jugendhilfe helfen (siehe Teilbericht 1: 42). Zur Zufriedenheit von Fachkräften in Bezug auf die Kooperation im Rahmen einer Gefährdungsmitteilung siehe Kapitel zur Mitteilungspflicht 2.1.

2.3 Hilfeplanerstellung bei Erziehungshilfen

Die staatlich organisierten personenbezogenen Dienstleistungen, also auch die Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, lassen sich unter dem Credo zusammenfassen: Hilfe zur Selbsthilfe. Hilfe und Kontrolle sind dabei zentrale Bestandteile (u. a. Dahme & Wohlfahrt 2018). In der Erbringung der personenbezogenen Dienstleistungen ist die Kinder- und Jugendhilfe mit ganz heterogenen Sozialräumen konfrontiert, die über eine unterschiedliche historische Entwicklung, kulturelle Prägungen, politische Entscheidungen und somit auch bestehende Macht- und Herrschaftsverhältnisse verfügen (Kessl & Reutlinger 2010: 235). Zentrales Element dieser personenbezogenen Dienstleistungen stellen dabei die Hilfen zur Erziehung dar, die im Rahmen eines komplexen Interaktionsgefüges stattfinden, das aus folgenden Akteur/innen besteht (siehe u. a. Albus 2011): (1) Dem öffentlichen Träger, der den Hilfebedarf feststellt und die Hilfen zur Verfügung stellen muss. (2) Die Erziehungsberechtigten, welche die Entscheidung über die Annahme der unter Partizipation auszuwählenden Hilfe (in Bezug auf Art und Umfang) treffen. (3) Das Pflegschaftsgericht, das Entscheidungen bezüglich der Obsorge (z. B. teilweise Entziehung der Obsorge) zu treffen hat. (4) Die ausgewählten Leistungserbringer. (5) Die Kinder und Jugendlichen selbst sowie deren Wünsche. Die sozialarbeiterische Arbeitsweise orientiert sich bei den Hilfen zur Erziehung sowohl am Einzelfall als auch am Feld, also dem Sozialraum. Auf die fachliche Diskussion der unterschiedlichen methodischen Konzeptionen, wie personenbezogene Dienstleistungen ausgestaltet sind, ob von Einzelfallhilfe oder Case-Management gesprochen wird, wird an dieser Stelle verzichtet (siehe dazu z. B. Meinhold 2011).

Als ein zentrales „Tool“ für die Beratung sowie den Aushandlungs- und Planungsprozess der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe mit den Adressat/innen hat sich in den letzten Jahrzehnten die Erstellung eines Hilfeplans etabliert. Im Rahmen dieses Hilfeplans werden die *Hilfen zur Erziehung* festgelegt. Diese Hilfen zur Erziehung können durchaus in unterschiedlicher Form angeboten werden, z. B. Erziehungs- bzw. Familienberatung, soziale Gruppenarbeit, sozialpädagogische Familienhilfe, *volle Erziehung*. Der Prozess der Hilfeplanung, die sich in der Praxis etabliert hat, lässt sich grundsätzlich anhand von vier Phasen beschreiben: (1) Eine intensive Beratungsphase, in der die konkrete Problematik erfasst und geklärt wird. (2) Die Klärungsphase, die eine Einigung über einen bestimmten erzieherischen Bedarf klärt und eine bzw. mehrere spezifische Hilfearten vereinbart. Allerdings nur, wenn sich in der Beratungsphase keine Problementlastung bzw. Problemlösung ergeben hat. (3) Konkretisierung bzw. Durchführung des Hilfeplans z. B. durch Hilfeplankonferenzen oder Fachgespräche, um die Kooperationen mit anderen Systempartner/innen zu konkretisieren und zu vereinbaren. Der Hilfeplan dient dabei als Koordinationsinstrument, welches z. B. von allen Beteiligten unterzeichnet werden kann. (4) Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans bzw. die Beendigung der Hilfen zur Erziehung (Entpflichtung und Evaluation)(siehe Uhlendorff 2016, siehe auch Meinhold 2011).

Eine „gute“ Hilfeplanung zeichnet sich u. a. durch folgende Merkmale aus (siehe Schrapper 2018: 1039): (1) Tragfähige Arbeitsbezüge, also arbeitsfähige Teams. (2) Eine reflexive Beziehungsgestaltung zwischen Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe und den Adressat/innen, die sich durch eine Balance zwischen Nähe und Distanz bestimmt. (3) Eine fundierte Diagnostik und ein Verstehen des „Falles“. (4) Eine verbindliche Dokumentation.

Die Hilfeplanung als zentraler Schlüsselprozess der Kinder- und Jugendhilfe muss allerdings so ausgearbeitet sein, dass sie den Anforderungen an die Komplexität, Mehrdeutigkeit und Widersprüchlichkeit der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit ihren vielfältigen Adressat/innen standhält (siehe Schrapper 2018). Trotz ihrer sinnvollen und effektiven Implementierung hält Schrapper in seiner Reflexion über die Etablierung des Konzeptes der Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe einige Herausforderungen fest: Verfahren und Methoden zur Erstellung eines Hilfeplans sind nach wie vor entwicklungsbedürftig. Es mangelt oft an einer konkreten Operationalisierung von Zielen, die als klare Handlungsaufträge auch zuverlässig kontrolliert werden können. Und letztlich stellt die systematische Beteiligung und Mitwirkung der Adressat/innen nach wie vor eine Schwachstelle dar (Schrapper 2018: 1033).

Die Grundlage von Erziehungshilfen ist die Erstellung eines Hilfeplans sowie dessen regelmäßige Überprüfung und Einschätzung, ob die Erziehungshilfen weiterhin geeignet und notwendig sind (§ 23 Absatz 1 B-KJHG). Das B-KJHG sieht unterschiedliche Möglichkeiten der Erziehungshilfe vor: (1) Die Unterstützung der Erziehung (§ 25). (2) Die *volle Erziehung* (§ 26). (3) Erziehungshilfe aufgrund einer Vereinbarung (§ 27). (4) Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung (§ 28) sowie (5) Hilfen für junge Erwachsene (§ 29). Die Hilfeplanung schließt dabei an eine konkrete Gefährdungseinschätzung sowie an eine soziale Anamnese an. Grundsätzlich verfolgt die Hilfeplanung das Ziel, in einer angemessenen Art und Weise die soziale, physische und psychische Entwicklung sowie die Ausbildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und zu unterstützen. In die familiären Verhältnisse soll dabei möglichst wenig eingegriffen werden (siehe § 23 Absatz 2 B-KJHG). Die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe findet im Kontext unterschiedlicher sozialer Systeme und psychischer Prozesse statt. Diese sind meist komplex gestaltet und nicht immer bzw. selten berechenbar, daher sollte der Hilfeplan in regelmäßigen Abständen überprüft und nötigenfalls modifiziert werden. Im Rahmen der geplanten Hilfe- und Unterstützungsleistungen sollte in das familiäre System so wenig wie nötig und so kurz wie möglich eingegriffen werden. Durch diese Hilfe bzw. Unterstützung sollen Eltern, Kinder und Jugendliche sowie das familiäre System an sich empowered werden, d. h., das Selbsthilfepotenzial sollte durch die Hilfe und Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe aktiviert bzw. erhalten werden. Bestehende und vorhandene (familiäre) Netzwerke sollen im Hilfeplan berücksichtigt und wenn möglich eingebaut, gestärkt und erhalten werden (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 43 sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 21f²³). Auch im Rahmen der Erstellung des Hilfeplans ist erforderlichenfalls das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden (siehe § 23 Absatz 3 B-KJHG).

Wie ist die rechtliche Grundlage?

Im *Bundesgesetz über die Erziehung für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche* (B-KJHG 2013) wurde die Verpflichtung zur Beteiligung von Eltern sowie Kindern und Jugendlichen bei der Erstellung der Hilfeplanung durch die Kinder- und Jugendhilfe erstmals gesetzlich verankert (siehe § 24 B-KJHG 2013).

²³Siehe in den Erläuterungen zum Gesetz und zur wirkungsorientierten Folgeabschätzung sowie im B-KJHG: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02191/index.shtml [Zugriff am 05.02.2018].

Alle erbrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind durch die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation dient einer Nachvollziehbarkeit und wird im Falle eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit an die neu zuständige Kinder- und Jugendhilfe weitergegeben (§ 9 B-KJHG, siehe auch Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 20 sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 16).

Um Jugendliche in ihrem Prozess der Verselbstständigung auch über das 18. Lebensjahr hinaus unterstützen zu können, wurde mit der Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Bestimmung *Hilfen für junge Erwachsene* (§29 B-KJHG) neu formuliert und die bisherige Regelung (§ 31 Abs. 4 JWG) systematisch richtiggestellt. Die bisherige Regelung hat eine Fortsetzung der Hilfen zur Erziehung bis zum 21. Lebensjahr vorgesehen. Erziehung nach Eintritt der Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ist jedoch grundsätzlich nicht möglich, da mit der Volljährigkeit das Obsorgerecht und damit auch das Recht auf Pflege und Erziehung erlöschen. Grundsätzlich wird mit dieser gesetzlichen Bestimmung die Möglichkeit geschaffen, ambulante sowie stationäre Hilfen für junge Erwachsene zu gewähren, wenn diese bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres Hilfen zur Erziehung erhalten haben (Absatz 1). Diese Unterstützung kann nur mit dem Einverständnis der jungen Menschen erfolgen und längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs (Abs. 2). Hilfen für junge Erwachsene sollen nicht das funktionierende System der Erwachsenensozialarbeit ersetzen, sondern dienen primär der Unterstützung des Verselbstständigungsprozesses von Jugendlichen, die vor der Volljährigkeit bereits Erziehungshilfen in Anspruch genommen haben. Die Dauer der Hilfen für junge Erwachsene richtet sich nach dem individuellen Hilfebedürfnis der jungen Menschen und endet spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs. Auf Hilfen für junge Erwachsene besteht nach dem B-KJHG kein Rechtsanspruch (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 49ff sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 24).

Angaben über das Ausmaß der im Rahmen der Erziehungshilfe geleisteten Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe bietet die Kinder- und Jugendhilfestatistik. Hier wird die Anzahl der Kinder und Jugendlichen bzw. junger Erwachsener ausgewiesen, die *Unterstützung zur Erziehung, volle Erziehung bzw. Hilfe für junge Erwachsene* erhalten. Im Jahr 2017

Wie viele Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene erhalten Erziehungshilfe?

wurden insgesamt bei 51 728 Kindern und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen im Alter von 0 bis unter 21 Jahren Erziehungshilfen bzw. Hilfen für junge Erwachsene, wie im Grundgesetz angesprochen, gewährt (bezogen auf die Wohnbevölkerung in diesem Alter sind es 2,8 %²⁴). Auf die Hauptzielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe, die 0- bis unter 18-Jährigen, entfielen im Jahr 2017 49 080 Erziehungshilfen, also 3,2 % der Wohnbevölkerung in dieser Alterskohorte²⁴. Der überwiegend größte Teil entfiel auf die *Unterstützung der Erziehung*, die 35 463 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis unter 18 Jahren in Anspruch nahmen (2,3 % der Wohnbevölkerung der 0- bis unter 18-Jährigen). *Volle Erziehung* erhielten im Jahr 2017 13 617 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis unter 18 Jahren (0,9 % der Wohnbevölkerung der 0- bis unter 18-Jährigen). Die *volle Erziehung* erfolgte im Jahr 2017 bei knapp zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen (62 %) in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei gut

²⁴ In Ausnahmefällen kann es allerdings zu einer Doppelzählung von Kindern kommen, eben dann, wenn Kinder oder Jugendliche in einem Kalenderjahr unterschiedliche Formen der Erziehungshilfe in Anspruch genommen haben.

einem Drittel (39 %) bei Pflegepersonen. Männliche Kinder und Jugendliche erhalten etwas häufiger Erziehungshilfe als weibliche. Die *Hilfen für Erziehung für junge Erwachsene* nahmen 2648 Personen im Alter von 18 bis unter 21 Jahren im Jahr 2017 in Anspruch, also 0,91 % der Wohnbevölkerung in dieser Alterskohorte (siehe BKA 2018).

Die Betrachtung der Erziehungshilfen in einer Zeitreihe macht deutlich, dass die Erziehungshilfen einen durchaus rasanten Anstieg erfahren haben und somit die zunehmende Dienstleistungsorientierung der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahrzehnten bestätigen. Waren es 2004 noch 26 332 Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche zwischen 0 bis unter 18 Jahren, so stieg diese Zahl im Jahr 2016 bereits auf 47 699 Erziehungshilfen. Ein Anstieg von rund 81 %. Der starke Anstieg bei den Erziehungshilfen ist allerdings primär auf einen Anstieg der *Unterstützung der Erziehung* zurückzuführen. Erziehungshilfen als *volle Erziehung* sind über den Beobachtungszeitraum von 2004 bis 2016²⁵ relativ konstant geblieben und haben sich nur leicht erhöht. So erhielten 5140 Kinder und Jugendliche im Jahr 2010 *volle Erziehung* und 6193 im Jahr 2016. Der starke Anstieg der *Unterstützung der Erziehung* kann also als eine Folge des Ausbaus der präventiven Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe interpretiert werden, die durch die Reform des Grundsatzgesetzes weiter verstärkt wurde. Allerdings ist anzumerken, dass der gesamte Anstieg im Bereich der *Unterstützung der Erziehung* nicht nur auf diesen Effekt zurückzuführen ist, sondern auch auf die Erhebungsumstellung von 2014 auf 2015. Mit der Einführung der Kinder- und Jugendhilfestatistik wurde von einer Stichtagsbetrachtung auf eine Betrachtung des gesamten Kalenderjahres als Beobachtungszeitraum umgestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit diesen Umstellungen mehr Erziehungshilfen erfasst werden. Der Anstieg der *Unterstützung der Erziehung* lässt sich nicht durch eine Bevölkerungsentwicklung in den Alterskohorten erklären (siehe Teilbericht 2: 19ff).

Grundsätzlich können die Erziehungshilfen durch die Kinder- und Jugendhilfe auf Basis einer Vereinbarung erfolgen oder auf Basis einer gerichtlichen Verfügung. Primär erfolgen die Erziehungshilfen auf Basis einer Vereinbarung, d. h., im Jahr 2017 wurden neun von zehn Erziehungshilfen auf diese Art zuerkannt und 10 % erfolgten auf Basis einer gerichtlichen Verfügung. In Wien und Oberösterreich kam es 2017 zu überdurchschnittlich mehr gerichtlich verfügbaren Erziehungshilfen (22 % und 16 %), in Vorarlberg und Niederösterreich war dagegen der Anteil an Vereinbarungen überdurchschnittlich hoch (jeweils rund 97 %, siehe BKA 2018).

Im Rahmen der Reform des Grundsatzgesetzes wurde die bis dahin geltende Regelung der Hilfen zur Erziehung für Jugendliche mit der Möglichkeit, diese bis zum 21. Lebensjahr zu verlängern, in die *Hilfe für junge Erwachsene* umgewandelt und die alte Regelung somit systematisch richtiggestellt. Die Maßnahme orientiert sich am individuellen Hilfebedarf und zielt primär auf die Unterstützung von jungen Erwachsenen in ihrem Verselbstständigungsprozess ab, der nicht an das Erreichen der Volljährigkeit gebunden ist. Die Hilfen für junge Erwachsene spielen im Rahmen der Erziehungshilfen allgemein eine eher geringe Rolle: Rund 5,7 % aller

Welche Rolle spielt die Hilfe für junge Erwachsene in der Hilfeplanung?

²⁵ Grundsätzlich ist bei der Betrachtung von Zeitreihen bis 2016 anzumerken, dass diese aus dem Teilbericht 2 entnommen wurden. Teilbericht 2 der Evaluierung wurde 2017 abgeschlossen, zu diesem Zeitpunkt lagen noch keine Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2017 vor.

Personen im Alter von 0 bis unter 21 Jahren, die im Jahr 2016 Erziehungshilfen erhalten haben, erhielten *Hilfen für junge Erwachsene*. Auf die gesamte Wohnbevölkerung im Alter von 18 bis zum 21. Lebensjahr gerechnet, erhielten im Jahr 2016 0,96 % *Hilfen für junge Erwachsene* (eigene Berechnung, siehe Teilbericht 2: 23ff).

Im Gegensatz zur den Jugendwohlfahrtsberichten der Länder (bis 2014) steht seit 2015 mit der Einführung der Kinder- und Jugendhilfestatistik auch eine Unterscheidung der ambulanten sowie stationären Hilfen für junge Erwachsene zur Verfügung. Im Jahr 2017 erhielten 846 junge Erwachsene ambulante Hilfen und 1802 stationäre Hilfen (BKA 2018). Die Betrachtung der Entwicklung seit 2004 macht deutlich, dass die *Hilfen für junge Erwachsene* bzw. die Verlängerung der Hilfen zur Erziehung für Jugendliche (so genannt bis 2013) kontinuierlich ansteigt, vor allem aber durch die Einführung des B-KJHG einen besonders starken Zuwachs erhielt. So wurden im Jahr 2012 z. B. insgesamt 936 Verlängerungen der Erziehungshilfe für Jugendliche bewilligt, dagegen im Jahr 2016 bereits insgesamt 2867 (N) *Hilfen für junge Erwachsene*. Diese Verdreifachung der *Hilfen für junge Erwachsene* von 2012 auf 2016 lässt sich mit unterschiedlichen Argumenten erklären: Einerseits wurde durch die Reform die ambulante und stationäre *Hilfe für junge Erwachsene* gestärkt. Andererseits dürfte diese Entwicklung aber auch durch eine höhere Bewilligung bzw. auch durch die oft erstmalige statistische Erfassung von ambulanten *Hilfen für junge Erwachsene* in den Bundesländern bedingt sein. Aber auch die grundsätzliche Systemumstellung in der statistischen Erfassung muss hier erwähnt werden, d. h. die Umstellung von einer Stichtagsbetrachtung auf eine Betrachtung des ganzen Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Wie bei der Bewilligung von Erziehungshilfen allgemein, lässt sich auch der Anstieg der Hilfen für junge Erwachsene nicht durch eine Bevölkerungsentwicklung dieser Alterskohorten erklären (siehe Teilbericht 2: 23ff). Erstmalig zeigt sich in der Entwicklung der Hilfen für junge Erwachsene eine leichte Abnahme im Jahr 2017. Lag die Gesamtzahl der bewilligten Hilfen für junge Erwachsene 2016 bei 2867 Fällen, lagen sie 2017 bei 2648 Fällen. Vor allem die Bewilligungen im Bereich ambulanter Hilfen für junge Erwachsene sind seit 2016 rückläufig, von 1003 im Jahr 2016 auf 846 im Jahr 2017 (BKA 2018).

Neben dem Zahlenmaterial der Kinder- und Jugendhilfestatistik lässt sich die Bedeutung der Hilfen für junge Erwachsene auch aus den Angaben der fallführenden Sozialarbeiter/innen ablesen. Nahezu alle fallführenden Sozialarbeiter/innen nehmen diese Form der Hilfe in Anspruch, lediglich 2,5 % beanspruchen diese Möglichkeit nicht. Knapp die Hälfte der fallführenden Sozialarbeiter/innen (48 %) tut dies manchmal und weitere 16 % der Befragten häufig. Allerdings hat die Reform des Grundsatzgesetzes in diesem Bereich kaum zu Veränderungen in der täglichen Praxis der fallführenden Sozialarbeiter/innen geführt: Drei Viertel der fallführenden Sozialarbeiter/innen (78 %) sehen keine oder kaum Veränderungen in der täglichen Praxis. Die intendierte Absicht des Gesetzgebers, den Verselbstständigungsprozess der jungen Erwachsenen zu unterstützen, wird durch die fallführenden Sozialarbeiter/innen bestätigt: Den primären Grund für eine Vereinbarung von Hilfen für junge Erwachsene stellt eben dieser Verselbstständigungsprozess dar, wobei hierbei die Beendigung einer begonnenen (beruflichen) Ausbildung eine zentrale Rolle spielt. Die Unterstützung in der Beendigung der Ausbildung ist eingebettet in die grundsätzliche Notwendigkeit, die gesamte Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen hin zu einem selbstständigen, reifen und selbst erhaltungsfähigen Menschen zu unterstützen (siehe Teilbericht 1: 83ff).

„Die Entwicklung des Jugendlichen in der Einrichtung verläuft positiv, der junge Mensch ist kooperations- und paktbereit, er bringt sich in die Zusammenarbeit ein, hält sich an die Vereinbarungen, ist bemüht und motiviert, braucht jedoch zu einem erfolgreichen Abschluss der Maßnahme mehr Zeit – über die Erreichung der Volljährigkeit hinaus –, damit die positive Entwicklung weiterhin anhält und schlussendlich dem jungen Menschen der Schritt in die Selbstständigkeit auch langfristig gelingen kann.“ (ID 73 fallführende/r Sozialarbeiter/in, Teilbericht 1:84)

Ähnlich wie bei der Gefährdungsabklärung stehen auch bei der Erstellung des Hilfeplans neun von zehn fallführenden Sozialarbeiter/innen (88 %) fachliche Standards zur Hilfeplanerstellung und -überprüfung in den jeweiligen Einrichtungen zur Verfügung. Die Standards zum Vorgehen bei der Erstellung bzw. Überprüfung des Hilfeplans liegen primär schriftlich in Form von Handbüchern, Erlässen, Dienstweisungen etc. vor (siehe Teilbericht 1: 67ff). Wenngleich das Grundsatzgesetz die Entwicklung verbindlicher Standards vorsieht, geben 15,9 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen an, dass die Standards zur Hilfeplanerstellung und -überprüfung in ihren Einrichtungen lediglich einen empfehlenden Charakter haben.

Erfolgt die Hilfeplanung mittels Standards?

Wie bereits im Rahmen der Gefährdungsabklärung diskutiert, wünschen sich – trotz der hohen Verbreitung von schriftlichen Standards – einige fallführende Sozialarbeiter/innen einheitliche Standards in Bezug auf die Gefährdungsabklärung und die Hilfeplanerstellung. So spricht sich rund ein Viertel der Fachkräfte, die generell einen Modifikationsbedarf des B-KJHG sehen, für eine diesbezügliche Modifikation aus. Jene Fachkräfte, die ihre Meinung weiter spezifizieren, sprechen sich für österreichweite oder zumindest landesweite Standards aus (siehe Teilbericht 1: 118). Dies legt die Interpretation nahe, dass zwar in der Praxis sehr häufig Standards vorhanden sind, diese jedoch in den Einrichtungen oder auch in den Bundesländern zum Teil unterschiedlich ausgestaltet sind. Dies scheint unter manchen Fachkräften zu einer Verunsicherung hinsichtlich der Anwendung, aber auch der Verbindlichkeit zu führen, weshalb der Wunsch nach Vereinheitlichung geäußert wird.

Im Rahmen der unterschiedlichen Arbeitsschritte beim Hilfeplan kommt das Vier-Augen-Prinzip deutlich weniger zum Einsatz als bei der Gefährdungsabklärung und es wurde auch seltener in den Ausführungsgesetzen der Länder als verpflichtendes Arbeitsprinzip aufgenommen (siehe Vier-Augen-Prinzip, Kapitel 2.4). Beim Hilfeplan kommt das Vier-Augen-Prinzip primär bei der Einleitung der Erziehungshilfe zum Einsatz – 57 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen wenden es immer bzw. meistens an (davon 23 % immer). Am wenigsten findet das Vier-Augen-Prinzip seinen Einsatz beim Abschluss der Erziehungshilfen – gut zwei Drittel (69 %) der Sozialarbeiter/innen setzten das Vier-Augen-Prinzip nie bzw. selten ein (davon 28 % nie). Bei den Änderungen der Erziehungshilfen findet das Vier-Augen-Prinzip mehrheitlich auch eher keine Anwendung. Die Einführung des B-KJHG hat, anders als bei der Gefährdungsabklärung, nur bedingt dazu geführt, dass die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips in der Hilfeplanung durch fallführende Sozialarbeiter/innen sich verändert hat. Ein gutes Drittel der Sozialarbeiter/innen (38 %) gibt an, dass sie seit Einführung des B-

Kommt das Vier-Augen-Prinzip bei der Hilfeplanung zum Einsatz – und in welcher Form?

KJHG anders mit der Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Hilfeplanerstellung verfahren als vor dem B-KJHG bzw. den Ausführungsgesetzen, 62 % verfahren eher bzw. gar nicht anders (siehe Teilbericht 1: 55ff).

Das Fachgespräch mit den leitenden Sozialarbeiter/innen stellt die häufigste Form des Vier-Augen-Prinzips dar. Die Form des Einsatzes des Vier-Augen-Prinzips bei der Hilfeplanung ist abhängig von der Tätigkeitsdauer in der Kinder- und Jugendhilfe. So setzten fallführende Sozialarbeiter/innen, die erst seit 2013, also nach der Einführung des B-KJHG in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, etwas häufiger das Fachgespräch mit den leitenden Sozialarbeiter/innen als eine Form des Vier-Augen-Prinzips deutlich häufiger bei der Hilfeplanung ein als Sozialarbeiter/innen, die bereits vor der Einführung des B-KJHG in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Sozialarbeiter/innen, die bereits länger in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, tendieren etwas häufiger zur Hilfeplanerstellung gemeinsam mit professionellen Helfer/innen bzw. im Rahmen von Fallverlaufskonferenzen. Anders als bei der Gefährdungsabklärung kommt bei der Hilfeplanerstellung das Vier-Augen-Prinzip nicht so stark in der Kombination von unterschiedlichen Formen zum Einsatz (siehe Teilbericht 1: 64ff).

Um eine kontinuierliche und erfolgreiche Erziehungshilfe sicherzustellen, involvieren fallführende Sozialarbeiter/innen nach eigenen Angaben bei der Hilfeplanerstellung in einem hohen Ausmaß Einrichtungen, die sowohl *Unterstützung zur Erziehung* als auch Einrichtungen, die *volle Erziehung* durchführen. Acht von zehn fallführenden Sozialarbeiter/innen geben an, diese Einrichtungen immer bzw. meistens in der Erstellung des Hilfeplans zu involvieren. Bei der Gewährung der *vollen Erziehung* werden die Einrichtungen der *vollen Erziehung* häufiger immer bei der Hilfeplanerstellung durch die fallführenden Sozialarbeiter/innen involviert als bei der Gewährung von *Unterstützung der Erziehung* Einrichtungen, die Unterstützung der Erziehung anbieten (53 % versus 45 %). Besonders stark ausgeprägt scheint die Tendenz, diese Einrichtungen immer zu involvieren, in Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol zu sein (siehe Anhang 2 Tabellenband fallführende Sozialarbeiter/innen: 74 f).

Werden Einrichtungen, die Erziehungshilfe anbieten, bei der Hilfeplanerstellung involviert?

Grundsätzlich ist bei dieser Fragestellung allerdings darauf zu verweisen, dass fallführende Sozialarbeiter/innen nach eigenen Angaben häufig nicht genügend zeitlichen Spielraum haben, um bei der Hilfeplanung alle Akteur/innen zu beteiligen. Mehr als die Hälfte der befragten fallführenden Sozialarbeiter/innen (52 %) beklagt den fehlenden zeitlichen Spielraum. In besonders hohem Ausmaß stellt sich diese Problematik für jene Befragten, die eine Leitungsfunktion innehaben (siehe Teilbericht 1: 101).

2.4 Vier-Augen-Prinzip

Bekannt ist das Vier-Augen-Prinzip bzw. das Mehr-Augen-Prinzip seit Langem als ein zentrales Instrument bzw. Prinzip von internen Kontrollsystemen in Unternehmen, Behörden etc. Es dient in diesem Sinne der Einhaltung von gesetzlichen und unternehmerischen Vorgaben sowie zur Abwehr von Schäden bzw. negativen Folgen. Es findet seinen Einsatz beim Aufbau, dem Ablauf und der Organisation von Prozessen (siehe z. B. Kromer et al. 2013: 266 oder Kommentar zum Handelsrecht Jabornegg 1997: 807, Bruhn 2008, Rechnungshof 2016). Als Prinzip dient es somit der ordentlichen Sorgfaltspflicht und vermeidet bzw. beugt fahrlässigem Handeln vor.

Dieses Prinzip der Sorgfaltspflicht hat sich bereits vor Jahrzehnten in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe bei zentralen Entscheidungen zur Qualitätsüberprüfung und -sicherung etabliert. Im Rahmen der Reform des B-KJHG wurde es in diesem Kontext erstmals rechtlich in Österreich verankert und wird als das „Zusammenwirken von zwei Fachkräften“ beschrieben. Die Begrifflichkeit des „Zusammenwirkens von zwei Fachkräften“ deutet auf eine weitere Verankerung des Vier-Augen-Prinzips hin: Es kann als eine Arbeitsweise bzw. eine Methodik im Sinne der kollegialen Beratung verstanden werden. Die kollegiale Beratung stellt sowohl in der Sozialarbeit als auch in der psychosozialen sowie medizinischen Arbeit eine weitverbreitete professionelle Arbeitsweise dar, die als ein wechselseitiger Austausch und Reflexion unter Kolleg/innen verstanden wird. Dieser Austausch findet auf einer gleichberechtigten Ebene statt. Unter kollegialer Beratung kann vieles verstanden werden, z. B. Fallbesprechungen, Fallberatungen bis hin zur Intervision und kollegialer Supervision (siehe Herwig-Lempp 2016: 8ff, Tietze 2010). Auch wenn der Begriff der Beratung auf einen Prozess bzw. eine Interaktion zwischen Fachkräften verweist und im engen Sinne nicht auf eine Entscheidung, trifft dies auf das Vier-Augen-Prinzip im Sinne des B-KJHG nicht zu, hier ist eine gemeinsame Entscheidung durchaus mitbeabsichtigt.

Das Vier-Augen-Prinzip ist im B-KJHG bei unterschiedlichen Arbeitsschritten als handlungsleitendes Prinzip genannt, wenn dies erforderlich erscheint. Für die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe stellt es einerseits eine Gewährleistung für eine sichere Entscheidung dar und andererseits ermöglicht es eine bestmögliche Planung von Hilfen mit einer größtmöglichen Zielerreichung. Für mitteilungsspflichtige Fachkräfte stellt das Vier-Augen-Prinzip eine Möglichkeit dar, die Qualität der Gefährdungsmittelung zu erhöhen.

Wie ist die rechtliche Grundlage?

Für Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe wird das Vier-Augen-Prinzip im Grundsatzgesetz einerseits im Rahmen der Gefährdungsabklärung bei der Gefährdungseinschätzung als handlungsleitendes Prinzip genannt (§ 22 Absatz 5 B-KJHG). Andererseits soll es erforderlichenfalls auch im Rahmen der Hilfeplanung bei der Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Erziehungshilfe bzw. deren Änderungen zum Einsatz kommen (§ 23 Absatz 3 B-KJHG). Die unbestimmte Bezeichnung im Grundsatzgesetz, dass das Vier-Augen-Prinzip „erforderlichenfalls“ zum Einsatz kommen soll, wird in den Kommentaren zum Grundsatzgesetz etwas näher ausgeführt. Sowohl im Rahmen der Gefährdungseinschätzung als auch bei Auswahl der im Einzelfall erforderlichen Erziehungshilfen und deren Abänderungen wird präzisiert,

dass das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung kommen soll, wenn dies aus Gründen des Kinderschutzes erforderlich ist bzw. bei „sehr komplexen Fällen“ ist die Anwendung unerlässlich. Ist die Sachlage offensichtlich für die Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe, genügt die Einschätzung und Beurteilung durch eine einzige Fachkraft (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 42f sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WAF: 21ff).

In den Erläuterungen sowie den Kommentaren zum Gesetz werden auch unterschiedliche Möglichkeiten vorgeschlagen, wie das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung kommen kann. Einerseits geht es dabei um Möglichkeiten, den fachlichen Austausch der Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen, z. B. in Form von Intravision bzw. Supervision sowie Teamsitzungen und Gespräche mit Kolleg/innen. Andererseits kann das Vier-Augen-Prinzip aber auch in Kooperation mit weiteren Fachkräften erfolgen, z. B. aus den Bereichen der Psychologie, Psychiatrie und der Pädagogik (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 42f sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WAF: 21ff).

Die rechtliche Verankerung des Vier-Augen-Prinzips als eine professionelle Arbeitsweise im Rahmen der Gefährdungsabklärung sowie bei der Erstellung und Überprüfung des Hilfeplans stellt eine zentrale Neuerung des Grundsatzgesetzes dar. Allerdings muss hier angemerkt werden, dass das Grundsatzgesetz eine bereits gängige Praxis im professionellen Agieren der Kinder- und Jugendhilfe mit der Reform rechtlich verankert hat. So zeigt sich für Österreich, dass rund neun von zehn fallführenden Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe (85,3 %, Berechnung für diesen Bericht) bereits vor der Reform des B-KJHG 2013 das Vier-Augen-Prinzip – in einer Kombination von unterschiedlichen Formen – in ihrer täglichen Arbeit bei einer Gefährdungsabklärung eingesetzt haben.

Für mitteilungspflichtige Fachkräfte sieht Absatz 2 des Paragraphen 37 zur Mitteilung bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vor, dass die Entscheidung über eine Mitteilung erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zwei Fachkräften erfolgen soll.

Ein zentraler Diskussionspunkt in der Reform des Kinder- und Jugendhilferechtes bestand beim Vier-Augen-Prinzip darin, ob eine Verpflichtung dazu eingeführt wird oder nicht. In der derzeit gültigen Fassung des Grundsatzgesetzes wurde ein Arbeitsprinzip eingeführt, das *erforderlichenfalls* bei der Gefährdungsabklärung (§ 22 Abs. 5 B-KJHG) sowie bei der Hilfeplanerstellung (§ 23 Abs. 3 B-KJHG) einzusetzen ist.

Wie wurde das Vier-Augen-Prinzip in den Ausführungsgesetzen verankert? Verpflichtend oder erforderlichenfalls?

In der Ausgestaltung der jeweiligen Ausführungsgesetze in den Bundesländern wurde diese Vorgabe zum Teil abgeändert. Sechs von neun Bundesländern führten im Rahmen der Gefährdungsabklärung das Vier-Augen-Prinzip als *verpflichtend* ein. Im Rahmen der Erstellung des Hilfeplans machten drei Bundesländer den Einsatz des Vier-Augen-Prinzips verpflichtend.

Die Diskussion um eine verpflichtende Durchführung des Vier-Augen-Prinzips war sowohl beim Grundsatzgesetz als auch bei den Ausführungsgesetzen der Länder stark durch strukturelle und praktische Überlegungen bestimmt. So ist die Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips, in welcher Form auch immer, im großstädtischen Raum eher machbar als z. B. im ländlichen Raum eines flächenmäßig ausgedehnten Bundeslandes. Hier stellte sich die praktische Frage,

wie das Vier-Augen-Prinzip z. B. in mit einem/r Sozialarbeiter/in besetzten Bezirkshauptmannschaft oder bei Journaldiensten, Feiertagen und Wochenenden realisiert werden soll (siehe Teilbericht 1: 184ff). Der Kommentar zum B-KJHG nahm diese Diskussion auf und hält in seinen Ausführungen fest, dass z. B. mit der Gefährdungsabklärung einer erheblichen Kindeswohlgefährdung möglichst am selben oder am nächsten Arbeitstag begonnen werden sollte (Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 41).

Tabelle 2: Überblick über die gesetzlichen Regelungen in den Bundesländern zum Vier-Augen-Prinzip

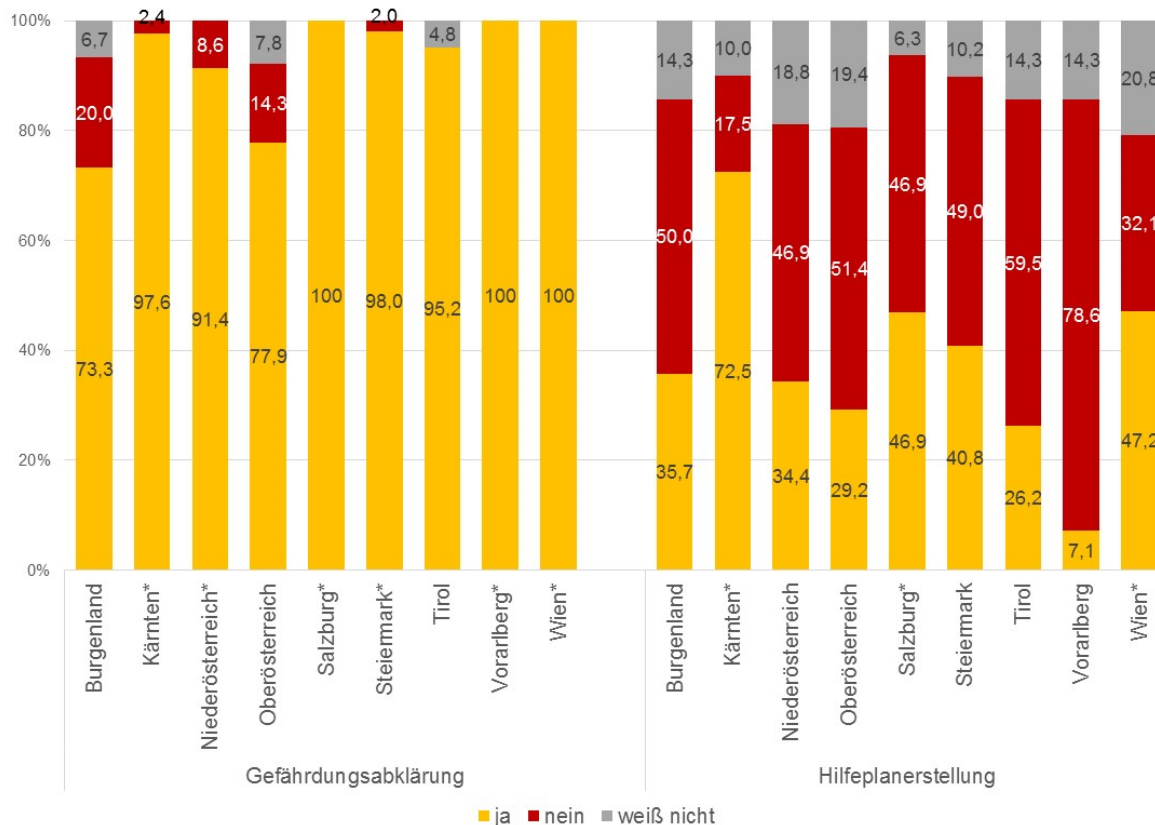
Bundesland	Anwendungsbereiche des Vier-Augen-Prinzips		
	Gefährdungsabklärung	Hilfeplan	in anderen Bereichen
Burgenland	erforderlichenfalls § 28 Abs. 6 Bgl. KJHG	erforderlichenfalls § 29 Abs. 3 Bgl. KJHG	
Kärnten	verpflichtend § 39 Abs. 6 K-KJHG	verpflichtend § 40 Abs. 3 K-KJHG	
Niederösterreich	verpflichtend § 30 Abs. 6 NÖ-KJHG	erforderlichenfalls § 34 Abs. 3 NÖ-KJHG	
Oberösterreich	erforderlichenfalls § 40 Abs. 6 Oö-KJHG 2014	erforderlichenfalls § 41 Abs. 3 Oö-KJHG 2014	
Salzburg	verpflichtend § 13 Abs. 2 S. KJHG	verpflichtend § 16 Abs. 2 S. KJHG	verpflichtend bei Eignungsbeurteilung von Pflege- und Adoptiveltern § 27 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 S. KJHG
Steiermark	verpflichtend § 25 Abs. 6 StKJHG	erforderlichenfalls § 26 Abs. 3 StKJHG	
Tirol	erforderlichenfalls § 37 Abs. 5 TKJHG	erforderlichenfalls § 38 Abs. 4 TKJHG	nach Möglichkeit bei Pflegeplatz- erhebungen und Eignungsbeurtei- lung von Adoptiveltern § 28 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 TKJHG
Vorarlberg	verpflichtend § 17 Abs. 6 V-KJH-G	erforderlichenfalls § 18 Abs. 3 V-KJH-G	
Wien	verpflichtend § 24 Abs. 5 WKJHG 2013	verpflichtend § 15 Abs. 3 WKJHG 2013	verpflichtend bei Eignungsbeurteilung von Pflege- und Adoptiveltern § 40 Abs. 2 und § 52 Abs. 2 WKJHG2013

Quelle: Eigene Darstellung ÖIF. Stand 18.01.2017. In: Teilbericht 1: 44.

Die jeweilig getroffene Regelung in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer ist den fallführenden Sozialarbeiter/innen sehr gut vermittelt worden. Vor allem zeigt sich dies bei den Bundesländern, die eine *Verpflichtung* des Vier-Augen-Prinzips bei der *Gefährdungsabklärung* eingeführt haben. Hier sind nahezu alle fallführenden Sozialarbeiter/innen über den verbindlichen Charakter des Instruments informiert. Das Wissen über die verpflichtende Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Gefährdungsabklärung reicht von 91,4 % in Niederösterreich bis zu 100 % in Salzburg, Vorarlberg und Wien. Die Bundesländer Burgenland, Oberösterreich und Tirol haben hingegen die Regelung des Grundsatzgesetzes beibehalten, dass die Gefährdungsabklärung *erforderlichenfalls* im Zusammenwirken von zwei Fachkräften zu geschehen hat. Interessanterweise sind die meisten der in diesen Bundesländern tätigen Sozialarbeiter/innen dennoch der Ansicht, dass eine Verpflichtung zur Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Gefährdungsabklärung besteht (B: 73 %, OÖ: 78 % und T: 95 %).

Eine etwas weniger hohe Konsistenz zwischen der rechtlichen Grundlage in den Ausführungsgesetzen und der Institutionalisierung in der Berufspraxis der Sozialarbeiter/innen zeigt sich in Bezug auf den Einsatz des Vier-Augen-Prinzips bei der *Hilfeplanerstellung*. Die Mehrzahl der Bundesländer entschied sich dafür, die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips im Rahmen der Hilfeplanerstellung nicht verpflichtend gesetzlich zu verankern, sondern als *erforderlichenfalls* einzusetzen. Der empfehlende Charakter der Regelung ist auch der überwiegenden Mehrheit der in jenen Bundesländern arbeitenden Sozialarbeiter/innen bekannt. Diesbezüglich falsch informiert ist maximal ein Drittel der Befragten (B und NÖ), die meinen, dass das Vier-Augen-Prinzip bei der Hilfeplanerstellung verpflichtend ist. Ein größeres Wissensdefizit besteht hingegen in jenen Bundesländern, in denen tatsächlich eine gesetzliche Verpflichtung eingeführt wurde (Kärnten, Salzburg und Wien). Mit Ausnahme von Kärnten, wo die Befragten mehrheitlich über die bestehende Rechtslage informiert sind, gehen viele Sozialarbeiter/innen (rund die Hälfte der Befragten) davon aus, dass in ihrem Bundesland der Einsatz des Vier-Augen-Prinzips bei der Hilfeplanerstellung nur *erforderlichenfalls* anzuwenden ist. Es ist darüber hinaus festzustellen, dass eine deutlich größere Gruppe von Sozialarbeiter/innen – im Vergleich zur Gefährdungsabklärung – nicht weiß, ob im eigenen Bundesland das Vier-Augen-Prinzip bei der Hilfeplanerstellung verpflichtend ist oder nicht (ca. 20 % in NÖ, OÖ und Wien).

Abbildung 1: Verpflichtung des Vier-Augen-Prinzips bei Gefährdungsabklärung und Hilfeplanerstellung, nach Bundesland



Quelle: ÖIF: Befragung fallführende Sozialarbeiter/innen (Frage V06 und V13). Bundesländer mit / haben eine Verpflichtung zum Einsatz des Vier-Augen-Prinzips im Ausführungsgesetz. Eigene Berechnung für Bericht (siehe auch Anhang 2: Tabellenband für fallführende Sozialarbeiter/innen: 28 und 48).

Diese Ergebnisse unterstreichen die – auch an anderer Stelle belegte – Wichtigkeit und Bedeutung des Vier-Augen-Prinzips für das professionelle Handeln der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe im täglichen Arbeitsalltag. Dies ist auch unabhängig davon, ob der Einsatz des Vier-Augen-Prinzips in den Ausführungsgesetzen als *verpflichtend* oder *erforderlichenfalls* geregelt ist. In diesem Kontext ist auch auf die Befragung der Expert/innen hinzuweisen, die direkt an der Reform der Ausführungsgesetze in den Bundesländern beteiligt waren. Hier wurde festgehalten, dass die Bundesländer die Entscheidung, ob das Vier-Augen-Prinzip in verpflichtender Form oder erforderlichenfalls gesetzlich verankert wird, sehr bewusst und unter Berücksichtigung struktureller und regionaler Gegebenheiten getroffen haben. Gleichwohl sei – unabhängig von der getroffenen Regelung – die Notwendigkeit dieses Arbeitsprinzips im Ausführungsgesetz aber nicht infrage gestellt worden (siehe auch Teilbericht 1: 185ff).

Die unterschiedliche Gesetzgebung in den Ländern in Bezug auf die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips im Rahmen der Gefährdungsabklärung bzw. der Hilfeplanerstellung scheint durchaus die Berufspraxis der Sozialarbeiter/innen zu reflektieren. So lässt sich erkennen, dass sowohl auf gesetzlicher Ebene als auch im Arbeitsalltag der Sozialarbeiter/innen dem Einsatz des Vier-Augen-Prinzips im Prozess der Gefährdungsabklärung offenbar eine höhere

Relevanz beigemessen wird als bei der Erstellung eines Hilfeplans. Wie die Evaluierungsergebnisse nahelegen, scheint diese Einschätzung jedoch aus Sicht der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe nicht primär fachlich begründet zu sein, sondern eine Prioritätensetzung aufgrund begrenzter bzw. fehlender Ressourcen darzustellen. Seitens der Gesetzgebung erscheint diese Ungleichgewichtung der Anwendung des Vier-Augen-Prinzips im Rahmen von Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung jedoch durchaus gewollt, findet sie doch ihren Niederschlag in den Ausführungsgesetzen einiger Länder. In diesem Kontext schließt sich die Frage an, ob eine stärkere Institutionalisierung des Vier-Augen-Prinzips bei der Hilfeplanerstellung auf gesetzlicher Ebene dazu führen könnte, der seitens der Sozialarbeiter/innen nicht immer freiwillig gewählten, aber alltagspraktisch notwendigen Prioritätensetzung entgegenzuwirken.

Allerdings zeigt sich auch, dass die Zurverfügungstellung von Standards zur Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei Gefährdungsabklärung oder bei der Hilfeplanerstellung relativ unabhängig von den Regelungen in den Ausführungsgesetzen zum Einsatz des Vier-Augen-Prinzips zu sein scheint. So verfügen z. B. Bundesländer, die eine *verpflichtende* Anwendung des Vier-Augen-Prinzips in das Ausführungsgesetz aufgenommen haben, nach Aussagen der fallführenden Sozialarbeiter/innen nicht immer auch über schriftliche Standards zur Anwendung des Vier-Augen-Prinzips im Rahmen der Gefährdungsabklärung (z. B. Kärnten). Auf der anderen Seite verfügen dafür Bundesländer, die die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Gefährdungsabklärung als *erforderlichenfalls* im Ausführungsgesetz vorgeben, über ein sehr hohes Ausmaß an schriftlichen Standards zur Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Gefährdungsabklärung (z. B. Oberösterreich). Zudem deuten die Ergebnisse darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen der Ausführungsgesetze weniger Einfluss auf das subjektive Gefühl der fallführenden Sozialarbeiter/innen haben als die Kommunikation im jeweiligen Bundesland, ob die Standards als verbindlich wahrgenommen werden oder nicht. So scheint als ein Good Practice-Modell Oberösterreich zu fungieren, das aus Sicht der fallführenden Sozialarbeiter/innen in einem hohen Ausmaß über Standards verfügt und in dem die Kommunikation über deren Verbindlichkeit funktioniert hat, da acht von zehn bzw. neun von zehn fallführenden Sozialarbeiter/innen deren Charakter als verbindlich erleben und nicht als Empfehlung. Zudem verfügt Oberösterreich z. B. auch in einem hohen Ausmaß über schriftliche Standards zur Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Gefährdungsabklärung – deutlich höher als andere Länder, die die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips als verpflichtend im Ausführungsgesetz eingeführt haben.

Tabelle 3: Gegenüberstellung Regelung des Vier-Augen-Prinzips in den Ausführungsgesetzen und Angaben der fallführenden Sozialarbeiter/innen

Bundesland	Regelung in den Ausführungsgesetzen zum Vier-Augen-Prinzip		Gefährdungs-abklärung (Ja-Antworten in %)		Hilfeplanung (Ja-Antworten in %)	
	Gefährdungs-abklärung	Hilfeplanerstellung	Vier-Augen-Prinzip ist verbindlich (V06)	Schriftliche Standards zur Anwendung des 4-A-P vorhanden	Vier-Augen-Prinzip ist verbindlich (V013)	Schriftliche Standards zur Anwendung des 4-A-P vorhanden
Burgenland	erforderlichenfalls	erforderlichenfalls	73,3	64,3	35,7	64,3
Kärnten	verpflichtend	verpflichtend	97,6	60,0	72,5	57,5
Niederösterreich	verpflichtend	erforderlichenfalls	91,4	91,4	34,4	69,4
Oberösterreich	erforderlichenfalls	erforderlichenfalls	77,9	85,5	29,2	56,2
Salzburg	verpflichtend	verpflichtend	100	82,4	46,9	51,5
Steiermark	verpflichtend	erforderlichenfalls	98,0	88,0	40,8	69,4
Tirol	erforderlichenfalls	erforderlichenfalls	95,2	68,3	26,2	30,8
Vorarlberg	verpflichtend	erforderlichenfalls	100	80,0	7,1	33,3
Wien	verpflichtend	verpflichtend	100	80,0	47,2	61,1

Quelle: ÖIF: Befragung fallführende Sozialarbeiter/innen (Frage V06, V07, V13 und V14). Eigene Berechnung für Endbericht (siehe Anhang 2: Tabellenband fallführende Sozialarbeiter/innen: 28f und 48f).

Die Einführung des B-KJHG hat zu einer deutlichen Veränderung beim Einsatz des Vier-Augen-Prinzips in der täglichen Praxis der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe geführt und kommt häufiger sowie in anderen Formen zum Einsatz, vor allem bei der Gefährdungsabklärung. Seit der rechtlichen Verankerung ist es stärker im Bewusstsein des professionellen Agierens und wird vermehrt angewendet oder, wie ein/eine Expert/in aus den Fokusgruppen mit den Länder-Vertreter/innen bemerkte: „Das ist keine Einschätzung, das würde ich behaupten, das weiß ich“ (Teilbericht 1: 187). Nahezu alle befragten fallführenden Sozialarbeiter/innen (97,1 % Kategorien „immer“ und „meistens“ zusammengefasst) wenden das Vier-Augen-Prinzip aktuell zur Einschätzung einer Gefährdung nach einer Meldung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an. Zudem gibt jeder/jede zweite Sozialarbeiter/in (51 %), der/die bereits vor der Einführung des Grundsatzgesetzes in der Kinder- und Jugendhilfe tätig war, an, in der Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Gefährdungsabklärung anders als vor der Einführung des B-KJHG zu verfahren, bei der Hilfeplanerstellung ist es gut ein Drittel (38 %) der fallführenden Sozialarbeiter/innen (siehe Teilbericht 1: 55ff).

Wo kommt das Vier-Augen-Prinzip zum Einsatz?

Zum Einsatz kommt das Vier-Augen-Prinzip primär bei der Gefährdungsabklärung – 71,8 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen setzen es „immer“ ein – sowie bei der Eignungsbeurteilung von Pflege- sowie Adoptiveltern (jeweils rund sechs von zehn). In der Hilfeplanung wird

das Vier-Augen-Prinzip deutlich weniger eingesetzt. Es kommt am häufigsten bei der Einleitung der Erziehungshilfe zum Einsatz (57 % Sozialarbeiter/innen wenden es immer bzw. meistens an). Bei Änderungen bzw. beim Abschluss der Erziehungshilfe kommt es bei rund einem Zehntel der Sozialarbeiter/innen immer zum Einsatz (siehe auch Kapitel Hilfeplanung 2.3). Sozialarbeiter/innen, die erst ab der Einführung des B-KJHG 2013 in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, setzen das Vier-Augen-Prinzip signifikant häufiger „immer“ ein als Sozialarbeiter/innen, die bereits vor der Einführung des B-KJHG 2013 bei der Kinder- und Jugendhilfe tätig waren (Teilbericht 1: 56f). Auch Gefahr im Verzug, als eine spezifische Situation in der sozialarbeiterischen Praxis, stellt für die fallführenden Sozialarbeiter/innen keine Drucksituation dar, bei der das Vier-Augen-Prinzip nicht angewendet kann. Lediglich 3,9 % geben an, dass dies häufig vorkommt, und bei weiteren 9,2 % kommt es manchmal vor. Für knapp die Hälfte der fallführenden Sozialarbeiter/innen (45,1 %) ist es immer möglich, bei Gefahr im Verzug auch das Vier-Augen-Prinzip einzusetzen. Wenn das Vier-Augen-Prinzip bei Gefahr im Verzug bei der Gefährdungsabklärung nicht zur Anwendung kommt, liegt dies meistens am Zeitdruck, weil sehr schnell gehandelt werden muss oder eine zweite Fachkraft bei bestimmten Zeiten (z. B. am Wochenende) nicht verfügbar ist (siehe Teilbericht 1: 63).

Die Befragung der Eltern gibt ebenfalls Hinweise darauf, dass das Vier-Augen-Prinzip zum Einsatz kommt. Lediglich rund ein Viertel (27,1 %) der Eltern, die freiwillige Erziehungshilfe in Anspruch nehmen, gibt an, dass sie die Gespräche immer alleine mit den zuständigen Sozialarbeiter/innen führen. Eltern, die zumindest ein Kind in *voller Erziehung* haben, berichten deutlich häufiger davon, dass Gespräche mit den fallführenden Sozialarbeiter/innen meistens in der Anwesenheit von weiteren Personen geführt werden, als Eltern, die kein Kind in *voller Erziehung* haben (Teilbericht 2: 47). Hier wird durchaus ersichtlich, dass im Sinne des Grundsatzgesetzes beim Einsatz des Vier-Augen-Prinzips entschieden wird, ob es sich um sehr komplexe Fälle handelt bzw. dies aus Gründen des Kinderschutzes nötig ist, z. B. in Fällen, bei denen das Kind in *voller Erziehung* ist (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 42f).

Auch bei den mitteilungspflichtigen Fachkräften wird der weitverbreitete Einsatz des Vier-Augen-Prinzips in der Praxis deutlich. Lediglich ein geringer Anteil an Fachkräften gibt an, die Entscheidung über die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung alleine zu treffen (29 %). Am häufigsten fällt die Entscheidung nach Absprache mit Kolleg/innen in der eigenen Einrichtung oder nach Rücksprache mit der Leitung der Einrichtung bzw. deren Unterschrift (siehe Teilbericht 1: 20f). Auch in Deutschland ist das dort sogenannte „Mehr-Augen-Prinzip“ im Gesetz verankert und auch für Fachkräfte, die eine Gefährdungsmitteilung in Betracht ziehen, vorgesehen (bspw. Deutscher Kinderschutzbund, 2017). Für Ärzt/innen wird bspw. in einem Leitfaden empfohlen, im Zweifelsfall den Austausch mit ärztlichen Kolleg/innen oder weiteren Fachkräften zu suchen und über das weitere Vorgehen zu beraten und danach eine Entscheidung zu treffen (Bayerisches Staatsministerium, 2012). In einem Leitfaden für Kindertagesstätten findet sich ebenfalls der Hinweis auf und die Frage nach kollegialer Beratung und gemeinsamer Entscheidung für oder gegen eine Mitteilung (Kommunalverband für Jugend und Soziales, 2012).

In Bezug auf die Form, in der das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung kommt, hat sich das Grundsatzgesetz nicht geäußert. Ein Blick in die Praxis der fallführenden Sozialarbeiter/innen zeigt deutlich, dass das Vier-Augen-Prinzip im Rahmen der Gefährdungsabklärung in ganz unterschiedlichen Formen zum Einsatz kommt. Diese Formen reichen von der Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte, z. B. durch einen gemeinsamen Hausbesuch oder gemeinsam geführte Gespräche, über Fachgespräche mit den leitenden Sozialarbeiter/innen zu Beginn bzw. zum Abschluss der Gefährdungsabklärung bis hin zur Form des Vier-Augen-Prinzips durch die Unterschrift der Amtsleiter/innen bzw. der leitenden Sozialarbeiter/innen bei der Gefährdungsabklärung. In der Praxis kommt das Vier-Augen-Prinzip primär über die Kombination unterschiedlicher Formen des Vier-Augen-Prinzips zur Anwendung. Die am häufigsten praktizierte Form bei der Gefährdungsabklärung ist die Einschätzung durch zwei qualifizierte Fachkräfte, fast immer in Kombination mit anderen Formen des Vier-Augen-Prinzips. Die Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte ist auch jene Anwendungsform des Vier-Augen-Prinzips, welche den fallführenden Sozialarbeiter/innen am meisten Sicherheit bei der Gefährdungsabklärung gibt, die richtige Entscheidung getroffen zu haben (Teilbericht 1: 58ff). Sowohl bei der Hilfeplanerstellung bei der Unterstützung zur Erziehung als auch bei der *vollen Erziehung* kommt das Vier-Augen-Prinzip primär in der Form zur Anwendung, dass Fachgespräche mit den leitenden Sozialarbeiter/innen stattfinden (Teilbericht 1: 64ff).

In welcher Form wird das Vier-Augen-Prinzip angewendet?

Die erhöhte Handlungssicherheit wird auch durch Befunde anderer Studien gestützt. Zum einen erhöht die Einbeziehung Dritter in der Gefahrenereinschätzung die Handlungs- und Rechtssicherheit im Allgemeinen, zum anderen erhöht sich – aus Sicht deutscher Berufsbetreuer/innen oder im Rahmen der Frühen Hilfen – auch die Handlungssicherheit gegenüber den betreuten Eltern, vor allem beim ersten Kontakt mit ihnen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2015; Schachner et al. 2017; Schürmann-Ebenfeld 2016).

Die Sozialarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendhilfe bewerten die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips eindeutig als positiv, auch wenn es den Arbeitsaufwand etwas erhöht. Es vermittelt ihnen mehr Sicherheit in der Entscheidungsfindung und fördert das Miteinander der Kolleg/innen. Aus Sicht der Sozialarbeiter/innen ist es in seiner Anwendung nicht kompliziert und verlangsamt den Prozess der Gefährdungsabklärung nicht. Den größten Vorteil des Vier-Augen-Prinzips sehen fallführende Sozialarbeiter/innen (1) im professionelleren Arbeiten und der damit verbundenen höheren Qualität der Arbeit, (2) in einer Absicherung des Prozesses und der Entscheidungen durch die physische Präsenz einer zweiten Person. Außerdem (3) trägt es zu einer Entlastung der fallführenden Sozialarbeiter/innen bei und (4) verbessert die Gesprächsführung, da Aufgaben geteilt werden können. Zudem erlaubt es (5) eine höhere (personelle) Kontinuität in der Fallarbeit, z. B. bei Krankenständen bzw. Urlaub. (6) Klient/innen profitieren durch das Vier-Augen-Prinzip auch: Einerseits sind sie durch die Anwesenheit einer zweiten Person eher vor der „Willkür“ einer Person geschützt. Andererseits können sie aus zwei Ansprechpartner/innen wählen (Teilbericht 1: 45ff). Die positive Bewertung des Vier-Augen-Prinzips durch die fallführenden

Wie wird die Anwendung erlebt?

Sozialarbeiter/innen zeigt die Relevanz des Vier-Augen-Prinzips durchaus auch im Sinne einer kollegialen Beratung und somit einer professionellen Arbeitsweise.

„Das Vier-Augen-Prinzip erlaubt es, Sachverhalte gemeinschaftlich zu reflektieren, eine Ansprechperson zu haben, Rückmeldung zu erlangen und auf evtl. Fehler bzw. Fallen aufmerksam gemacht zu werden. Auch im Gespräch mit der Familie können zusätzliche Dinge auffallen, mit Fragen das Gespräch ergänzt und mehr nonverbale Signale aufgenommen werden. Nicht zuletzt kann es vom auditiven Aspekt her äußerst hilfreich sein, Sachverhalte laut auszusprechen und somit den Denkprozess sowie das Verstehen weiter anzuregen.“ (ID 116 fallführende/r Sozialarbeiter/in. Teilbericht 1: 48)

Negative Aspekte in der Anwendung des Vier-Augen-Prinzips sehen fallführende Sozialarbeiter/innen primär im höheren personellen und zeitlichen Aufwand sowie in der Koordination von Terminen mit den Kolleg/innen (Teilbericht 1: 51ff). Dass mangelnde personelle Ressourcen der Grund für eine Nicht-Umsetzbarkeit des Vier-Augen-Prinzips in der Praxis darstellen, hält auch eine Evaluierung der Ambulanten Hilfen in Kärnten fest, obwohl es vor allem von unerfahrenen Betreuer/innen ausdrücklich befürwortet wird (Hollmüller et al. 2015).

Einen Modifikationsbedarf des B-KJHG in Bezug auf die Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips sehen fallführende Sozialarbeiter/innen in der Aufstockung der personellen, aber auch der zeitlichen Ressourcen. Oder wie ein/eine fallführende/r Sozialarbeiter/in es festhält: *„Die Realität muss den Standards angepasst werden“*. Zum Teil sehen fallführende Sozialarbeiter/innen auch einen Modifikationsbedarf in der verpflichtenden Ausübung des Vier-Augen-Prinzips bei Hausbesuchen sowie Gesprächen (siehe Teilbericht 1: 117).

2.5 Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen

In der Geschichte der Pädagogik wurde Partizipation, also die Teilhabe an relevanten, das eigene Leben betreffenden Entscheidungen, schon relativ früh als wichtige Voraussetzung für den Erfolg erzieherischen Handelns erkannt. Wenngleich der Begriff der Partizipation impliziert, dass Einfluss auf den Ausgang von Entscheidungen genommen werden kann, variieren Umfang und Ausmaß der Kontrolle über solche Entscheidungen oftmals beträchtlich (vgl. Hansbauer 2016: 996).

Um die große Bandbreite der verschiedenen Niveaus von Beteiligung zu fassen, wurden in der wissenschaftlichen Literatur unterschiedliche Kategorisierungen entwickelt, die sich zum Teil ganz allgemein auf die Partizipation von Bürger/innen beziehen (vgl. Arnstein 1969; Hart 1992, zitiert nach Wolff 2016: 1053f) und zum Teil konkret auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umgelegt wurden. All diese Stufenmodelle illustrieren, dass der Grad der individuellen Einflussnahme, also der Partizipation, ganz grundsätzlich zwischen den Polen der Fremdbestimmung, also einer de facto Nicht-Beteiligung, und der Selbstbestimmung angesiedelt ist. Je höher die Stufe, desto stärker sind die jeweiligen Einflussmöglichkeiten und der Grad der Selbstbestimmung von Eltern, Kindern und Jugendlichen.

Die Frage, bis zu welchem Grad die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu setzenden Unterstützungsleistungen (vor allem auch in Bezug auf die Erstellung der Hilfeplanung) ein Prozess der Aushandlung mit den Betroffenen oder ein diagnostisches Vorgehen durch die Expert/innen zu sein hat, kennzeichnete lange Zeit die Fachdiskussion. Die beiden Ansätze differieren vor allem in der Definition der Rolle der Beteiligten.

So gehen die Vertreter/innen des Aushandlungsansatzes von der Prämisse aus, dass sozialpädagogische Entscheidungen immer „Versuche mit einer gewissen Irrtumswahrscheinlichkeit darstellen, die keinen starren Mustern folgen und daher nur schwer objektivierbar sind“ (vgl. Arnold et al. 2008: 27). Die Leistungsempfänger/innen haben Expertenstatus in eigener Sache und werden im Rahmen von Partizipationsmöglichkeiten mit all ihren Erwartungen, Erfahrungen und Ressourcen in die Entscheidungen miteinbezogen. Im Mittelpunkt des Aushandlungskonzeptes steht die Kooperation zwischen den Adressat/innen von Unterstützungsleistungen und den Fachkräften. Fachlichkeit wird dabei nicht nur als reines Expertenwissen gefasst, sondern auch als Kommunikations- und Aushandlungskompetenz.

Die Vertreter/innen des Diagnoseansatzes gehen hingegen von einem Ursache-Wirkungs-Prinzip aus, weshalb sozialpädagogische Entscheidungen einem „fachlich-professionellen und kriteriengeleiteten Prozess der Diagnose“ zu folgen haben (vgl. Arnold et al. 2008: 28). Im Mittelpunkt des Diagnosekonzeptes stehen daher die von den Fachkräften gestellten Diagnosen und Indikationen mit dem Ziel, die Hilfeentscheidungen begründen, kontrollieren und optimieren zu können. Die Beteiligung der Leistungsempfänger/innen beschränkt sich hingegen primär auf die Informationsweitergabe im Diagnoseprozess.

Mittlerweile wurde die Kontroverse „Aushandlung versus Diagnose“ in der Fachdiskussion beigelegt. Es setzte sich die Erkenntnis durch, dass beide Elemente, sowohl Aushandlung bzw.

Partizipation als auch Diagnose, wesentliche und unverzichtbare Bestandteile der Hilfeplanung sind und die Fachkräfte daher beiden Ansätzen gerecht werden müssen: nämlich einerseits der Deutungen der Leistungsempfänger/innen selbst und andererseits der fachlichen Einschätzung der Situation (vgl. Uhlendorff 2016: 1015; Arnold et al. 2008: 29).

Eine der zentralsten Neuerungen des B-KJHG stellt die rechtliche Verankerung der Partizipation von Kindern, Jugendlichen, Eltern und sonstigen Personen dar, die mit der Pflege und Erziehung von Kindern betraut sind. Die rechtliche Verankerung des Grundsatzes der Partizipation im B-KJHG wird von den vom ÖIF befragten Expert/innen, die an der Reform der Ausführungsgesetze in den Bundesländern beteiligt waren, befürwortet. Sie vertreten die Ansicht, dass die Qualität der Hilfeleistung zunimmt, wenn Eltern und Kinder im Prozess der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung beteiligt werden (siehe Teilbericht 1: 191f).

Wie ist die rechtliche Grundlage?

„Also für mich gibt es einen ganz klaren Grundsatz: Je besser es gelingt, mit Eltern gemeinsam eine Linie zu verfolgen, die sie auch mittragen können, desto erfolgreicher sind sozialarbeiterische Interventionen und Erziehungshilfen letztlich für das Kind. Weil man damit die Loyalitätskonflikte für Kinder deutlich geringer halten kann (...). Ein Kind kann die Erziehungshilfe besser annehmen, wenn es das Gefühl hat, dass es selber die Erziehungshilfe mitgestaltet hat, dass es auch eine Wahlmöglichkeit hatte.“ (Expert/in aus der Befragung des ÖIF von Expert/innen, die an der Reform der Ausführungsgesetze der Bundesländer beteiligt war, Teilbericht 1: 192)

Nach Aussage der Expert/innen sei es längst überfällig gewesen, das Prinzip der Partizipation im Gesetz abzubilden und auch in den Ausführungsgesetzen der Länder zu implementieren. Als besondere Herausforderung wurde dabei die Frage gesehen, wie der Partizipationsgedanke zu formulieren ist, damit er Einzug in die Alltagspraxis findet und auch konkret umgesetzt wird. In einigen Bundesländern war der Aspekt der Beteiligung sogar ein Schwerpunkt hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung zum B-KJHG, dem ein langer Diskussionsprozess sowie zahlreiche Schulungen und Fortbildungen vorangegangen sind.

Zwar fand der Begriff der „Partizipation“ nicht Einzug in das Grundsatzgesetz, jedoch erfolgte die inhaltliche Ausformulierung des betreffenden Paragraphen (§ 24 B-KJHG) unter der Überschrift „Beteiligung“. Die Beteiligung der genannten Personen hat im Rahmen der Gefährdungsabklärung, bei der Entscheidung und der Auswahl von Erziehungshilfen sowie bei Änderungen der Erziehungshilfen in Bezug auf Art und Umfang zu erfolgen (siehe § 24 Absatz 1 B-KJHG). Den Wünschen der Beteiligten ist zu entsprechen, sofern diese keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben sowie nicht zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Kinder und Jugendliche sind gemäß ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand einzubeziehen (siehe § 24 Absatz 2 und 3 B-KJHG). Von einer Partizipation der Kinder und Jugendlichen ist abzusehen, wenn das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen durch die Beteiligung selbst gefährdet wäre (siehe § 24 Absatz 4 B-KJHG).

Die Einbeziehung aller betroffenen Personen hat in einer für sie verständlichen Sprache zu erfolgen, d. h. ohne Fachbegriffe sowie dem Bildungsniveau und dem Alter entsprechend. Dem Alter entsprechend bedeutet bei Kindern und Jugendlichen auch, zu berücksichtigen, ob diese reif genug sind und über eine Einsichtsfähigkeit verfügen, die zugrunde liegende Problematik zu verstehen bzw. zu begreifen. Kindern und Jugendlichen sollte außerdem ermöglicht

werden, geeignete Begleitpersonen zu diesen Gesprächen mitzunehmen. Die im Grundsatzgesetz angesprochene Beteiligung der angesprochenen Personengruppen bedeutet bei der Festlegung von Zielen und den jeweiligen Unterstützungen und Hilfen, auf eine Entscheidung hinzuarbeiten, die im gegenseitigen Konsens getroffen wurde. Bei nicht deutschsprachigen Personen ist eine Beratung in der jeweiligen Muttersprache in Betracht zu ziehen (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 44f sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WAF: 22²⁶).

Die Angaben der Eltern, die freiwillige Erziehungshilfe in Anspruch nehmen, sind in Bezug auf die Kontakthäufigkeit zum Teil recht vage. Der Kontakt zwischen den Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe und jenen Eltern, die freiwillige Erziehungshilfe in Anspruch nehmen, scheint nicht ganz so intensiv zu sein: Diese Eltern geben mehrheitlich (44 %) an, ein paar Mal im Jahr Kontakt mit den Sozialarbeiter/innen zu haben. Jeweils knapp ein Viertel der Befragten sieht oder hört ihre/ihren Sozialarbeiter/in monatlich bzw. wöchentlich. Der Kontakt ist jedoch, wie bereits angedeutet, deutlich intensiver, wenn die *volle Erziehung* eines Kindes veranlasst ist. Diese Eltern treffen die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe zu rund 58 % wöchentlich bzw. monatlich – verglichen mit rund 46 % der Eltern, die kein Kind in *voller Erziehung* haben. Auffallend ist, dass dies vor allem bei den einmal pro Monat stattfindenden Treffen bei Eltern mit zumindest einem Kind in *voller Erziehung* zutrifft, was auf eine gewisse Institutionalisierung der gemeinsamen Kontakte zwischen Eltern mit einem Kind in *voller Erziehung* und fallführenden Sozialarbeiter/innen schließen lässt (siehe Teilbericht 2: 46f).

Wie häufig findet Kontakt statt zwischen Adressat/innen und Sozialarbeiter/innen?

Die von den in *voller Erziehung* lebenden Jugendlichen angegebene Kontakthäufigkeit ist im Vergleich dazu als eher gering einzustufen, insbesondere vor dem Hintergrund der Zielsetzung einer höheren Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Die Befragten haben mehrheitlich (zu 45 %) lediglich ein bis zwei Mal jährlich Kontakt mit ihrem/ihrer Sozialarbeiter/in. Nur rund 7 % der Mädchen und Burschen berichten über Kontakte, die wöchentlich bzw. zumindest ein bis zwei Mal pro Monat stattfinden, und weitere 5 % stehen nach eigener Aussage in regelmäßigem Kontakt – allerdings ohne genauere Spezifizierung, wie häufig dies tatsächlich ist. Ein relativ hoher Prozentsatz der Jugendlichen (26 %) sieht oder hört den/die Sozialarbeiter/in selten bzw. nie. Begründet wurde die geringe Kontakthäufigkeit von den Befragten primär mit einem oftmaligen Wechsel der Sozialarbeiter/innen oder dem Umstand, dass der Kontakt immer nur zu den vorgesehenen Hilfeplan-Gesprächen zustande gekommen war. Allerdings wird von einigen Jugendlichen auch berichtet, dass für sie die Möglichkeit besteht, nach Bedarf bzw. eigenem Wunsch Kontakt mit dem/der zuständigen Sozialarbeiter/in aufnehmen zu können (siehe Teilbericht 2: 51f).

Ergänzend hinzuzufügen ist in Bezug auf die jugendlichen Studienteilnehmer/innen, dass rund drei von zehn Mädchen und Burschen (28 %) nicht über die Kontaktdaten des/der für sie zuständigen Sozialarbeiters/in verfügen. Die überwiegende Mehrheit (64 %) der Jugendlichen

²⁶Siehe in den Erläuterungen zum Gesetz und zur wirkungsorientierten Folgeabschätzung sowie im B-KJHG: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02191/index.shtml [Zugriff am 05.02.2018].

kennt hingegen die Kontaktdaten der Sozialarbeiter/innen, wobei Mädchen diese Informationen signifikant häufiger zur Verfügung stehen als Burschen. Außerdem verfügen jüngere Jugendliche häufiger über die Kontaktdaten als ältere Jugendliche (siehe Teilbericht 2: 49f).

In Bezug auf weitere bzw. andere Kontaktpersonen berichten die befragten Jugendlichen zu zwei Dritteln (67 %), dass sie – abgesehen von den fallführenden Sozialarbeiter/innen – auch andere Personen kennen, mit denen sie Kontakt aufnehmen können, wenn sie mit ihrer derzeitigen Situation nicht zufrieden sind. Die restlichen 33 % der Jugendlichen haben hingegen das Gefühl, niemanden zu kennen, an den sie sich im Bedarfsfall wenden könnten. Mädchen und Burschen zwischen 14 und 18 Jahren bejahen dabei – im Vergleich zu den unter 14- bzw. über 18-Jährigen – überdurchschnittlich häufig die Frage nach dem Vorhandensein von anderen Kontaktpersonen. Wer sind nun die konkreten weiteren Ansprechpartner/innen, an die sich Jugendliche wenden würden, wenn sie mit ihrer derzeitigen Situation unzufrieden sind? Primär wenden sich die Befragten an ihnen gut bekannte Personen, wie die Betreuer/innen bzw. Erzieher/innen (32 %), an Familienmitglieder (24 %) oder an Freund/innen (17 %). Ein Zehntel der Jugendlichen denkt dabei aber auch daran, externe Institutionen bzw. anonymisierte Kontaktmöglichkeiten zu kontaktieren, wie z. B. die Kinder- und Jugendanwaltschaft, Kinderschutzzentren oder die Hotline „Rat auf Draht“. Jeweils rund 8 % nennen Therapeut/innen bzw. Ärzt/innen oder auch übergeordnete Stellen innerhalb der Einrichtung (Leitung bzw. Direktion) als Personen, an die sie sich wenden können (siehe Teilbericht 2: 53f). Diese Ergebnisse verweisen durchaus auf die Wichtigkeit des Angebotes von anonymisierten bzw. institutionalisierten Kontaktmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.

Die befragten Eltern stehen fast ausschließlich – nämlich zu 95 % – in Kontakt mit demselben/derselben Mitarbeiter/in der Kinder- und Jugendhilfe, mit dem/der sie immer (bzw. meistens) die notwendigen Gespräche führen. Dies gilt gleichermaßen für Eltern mit Kindern in *voller Erziehung* als auch für Eltern, die kein Kind in *voller Erziehung* haben. Rund ein Viertel der befragten Eltern (27 %) führt nach eigener Angabe die Gespräche in der Kinder- und Jugendhilfe immer alleine mit den fallführenden Sozialarbeiter/innen, d.h., es sind „nie“ andere Sozialarbeiter/innen bzw. Fachkräfte bei diesen Gesprächen anwesend. Des Weiteren berichten rund vier von zehn Befragten, dass „selten“ andere Personen bei diesen Gesprächen anwesend sind. Eltern, deren Kinder in stationärer Unterbringung sind, beschreiben überdurchschnittlich häufig eine Gesprächssituation, in der noch weitere Personen eingebunden sind (siehe Teilbericht 2: 48). Somit zeigen die Ergebnisse, dass die Kontaktgestaltung zwischen Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe und den Eltern deutlich von Kontinuität geprägt sind.

Führen Eltern die Gespräche mit demselben Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe und wer ist sonst noch anwesend?

Die meisten Eltern (85 %), die freiwillige Erziehungshilfe in Anspruch nehmen, sind (sehr) zufrieden damit, wie häufig die Gespräche mit den Sozialarbeiter/innen stattfinden. Aber auch die für diese Gespräche zur Verfügung stehende Zeit wird als passend erlebt:

Wie zufrieden sind die Adressat/innen mit dem Kontakt?

90 % der Eltern sind mit dem zeitlichen Rahmen der Gespräche (sehr) zufrieden. Eltern mit

einem Kind in *voller Erziehung* zeigen sich allerdings etwas zögerlicher im Ausdruck ihrer Zufriedenheit als Eltern, die kein Kind in *voller Erziehung* haben (siehe Teilbericht 2: 45f).

Jugendliche artikulieren hingegen deutlich häufiger ihre Unzufriedenheit in Bezug auf die Kontaktgestaltung mit der Kinder- und Jugendhilfe, sowohl in Bezug auf die Häufigkeit der Gespräche als auch auf die Qualität dieser Gespräche insgesamt. Wesentlich geringer als bei den befragten Eltern ist der Anteil an befragten Jugendlichen, die mit der Häufigkeit der Gespräche (sehr) zufrieden sind (60 %). Sichtbarer wird der Unterschied noch, wenn nur die Nennungen mit „sehr zufrieden“ betrachtet werden: So sind z. B. 61 % der Eltern mit der Häufigkeit der Gespräche mit der Kinder- und Jugendhilfe „sehr zufrieden“, gegenüber 35 % der Jugendlichen. Ein knappes Viertel der Burschen und Mädchen ist weder zufrieden noch unzufrieden und 13 % sind laut eigener Angabe (gar) nicht zufrieden damit, wie häufig die Möglichkeit besteht, ein Gespräch mit den zuständigen Sozialarbeiter/innen zu führen (siehe Teilbericht 2: 45 – 63).

Bei der Frage der Zufriedenheit mit der Kontaktausgestaltung kann von der Annahme ausgegangen werden, dass diese Zufriedenheit von einer gelungenen Beziehungsausgestaltung zwischen den Mitarbeiter/innen und den Adressat/innen der Kinder- und Jugendhilfe abhängig ist, zumindest in einem gewissen Maße. Um eine Beziehung als positiv zu erleben, muss diese hergestellt und aufrechterhalten werden. Diese Annahme bestätigt sich deutlich bei den befragten Jugendlichen: Je positiver die persönliche Beziehung zu den Sozialarbeiter/innen wahrgenommen wird, desto zufriedener sind die Jugendlichen sowohl mit der Häufigkeit der Gespräche als auch den Gesprächen insgesamt. Unter den befragten Mädchen und Burschen, die eine positive Beziehung zu ihrem/ihrer Sozialarbeiter/in schildern, ist kaum jemand, der mit der Häufigkeit der Gespräche oder den Gesprächen allgemein nicht zufrieden ist. Eine hohe Unzufriedenheit mit der Gesprächsausgestaltung ist primär dann gegeben, wenn aus Sicht der Jugendlichen eine negative Beziehung zwischen ihnen und den Sozialarbeiter/innen besteht (siehe Teilbericht 2: 61f). Allerdings stellt auch die Kontakt- und Gesprächshäufigkeit alleine für sich kein zentrales Kriterium dar, um die Qualität der Beziehung zwischen fallführenden Sozialarbeiter/innen und den Adressat/innen zu bestimmen. Denn die Mehrheit der Jugendlichen, die laut eigener Einschätzung so gut wie keinen Kontakt zu den fallführenden Sozialarbeiter/innen hat, ist trotzdem mehrheitlich (zu 54 %) mit der Kontakthäufigkeit zufrieden. Einerseits kann es sich hier um Fälle handeln, die für sich selbst tatsächlich keinen Bedarf an weiteren Gesprächsterminen sehen, bspw. weil über längere Zeit keine Angelegenheiten zu regeln sind. Andererseits kann es sich aber auch um Jugendliche handeln, die ihre eigene Beziehung zu den Sozialarbeiter/innen als problematisch erleben und sich daher auch keinen weiteren Kontakt wünschen (siehe Teilbericht 2: 62).

Die Befragung der Eltern fokussierte einerseits auf das Verhältnis zwischen Sozialarbeiter/innen und Eltern und inwieweit sich Eltern durch die Sozialarbeiter/innen mit ihren Anliegen ernst genommen fühlen, andererseits ging es aber auch um die Zufriedenheit mit unterschiedlichen Kriterien in der Ausgestaltung der Beziehung zwischen Eltern und fallführenden Sozialarbeiter/innen. Die konkrete Ausgestaltung der Beziehung zwischen Eltern und zuständigen Sozialarbeiter/innen scheint überwiegend gut zu funktionieren und wird

Welche Beziehung haben die Adressat/innen zu den Sozialarbeiter/innen?

von den Eltern in allen Kriterien positiv bewertet. Der Großteil der befragten Eltern (zwischen 69 % und 74 %) gibt an, sehr zufrieden zu sein mit der Art und Weise, wie ihnen begegnet wird und wie ernst ihre Anliegen genommen werden. Zufriedenheit besteht auch bezüglich der Informationsweitergabe zur weiteren Vorgehensweise und der Informationen über das bzw. die Kinder, aber auch, wie vertraulich mit persönlichen Daten umgegangen wird. Eltern fühlen sich außerdem mehrheitlich von den zuständigen Sozialarbeiter/innen verstanden. Insbesondere bei Eltern, die freiwillige Erziehungshilfe durch die Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen und kein Kind in *voller Erziehung* untergebracht haben, ist über alle einzelnen Beziehungskriterien hinweg die Zufriedenheit deutlicher ausgeprägter als bei Eltern, die zumindest ein Kind in *voller Erziehung* haben. So zeigen sich Eltern, die kein Kind in *voller Erziehung* haben, z. B. deutlich zufriedener mit der Art und Weise, wie die Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe ihnen begegnen, als Eltern, die zumindest ein Kind in *voller Erziehung* haben (71 % versus 58 %) (siehe Teilbericht 2: 55ff).

Die Einschätzung der Beziehungsqualität zu den fallführenden Sozialarbeiter/innen aus Sicht der befragten Jugendlichen fällt insgesamt differenzierter, aber auch etwas negativer aus als die Bewertung der Eltern. Vor allem in Bezug auf die Frage, ob sich die Jugendlichen durch ihre Sozialarbeiter/innen verstanden und ernst genommen fühlen, geben mittels Antwortkategorie „weiß nicht“ beinahe 16 % der Befragten keine eindeutige Antwort und knapp ein Viertel gibt an, dass dies aus ihrer Sicht „selten“ bzw. „nie“ der Fall ist. Negativ beurteilen 11 % der Jugendlichen ihre Beziehung zu ihren fallführenden Sozialarbeiter/innen, d. h., sie beurteilen alle abgefragten Beziehungsaspekte als „selten“ oder „nie“ gegeben: Sie haben das Gefühl, dem/der zuständigen Sozialarbeiter/in selten oder nie vertrauen zu können, fühlen sich außerdem selten oder nie verstanden und ernst genommen. Dieses Antwortverhalten lässt vermuten, dass der Beziehungsaufbau zwischen diesen Jugendlichen und ihren zuständigen Sozialarbeiter/innen im Sinne einer partizipativen Vorgehensweise nicht gelungen ist. Der gegenseitige Kontakt dürfte so lose bzw. sporadisch sein, dass die Jugendlichen keine bzw. nur wenig positive Beziehungsaspekte wahrnehmen. Die Bewertung der Beziehungsqualität zu den fallführenden Sozialarbeiter/innen fällt unabhängig vom Geschlecht oder anderen sozialstatistischen Merkmalen der Jugendlichen aus (vgl. Teilbericht 2: 58f).

Die Beziehung zwischen fallführenden Sozialarbeiter/innen und den Adressat/innen der Kinder- und Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch eine Interdependenz unterschiedlicher Aspekte: der Kontakthäufigkeit, der Zufriedenheit mit dem Kontakt sowie der wahrgenommenen Beziehungsqualität. Wie wichtig eine gelungene Beziehung zwischen fallführenden Sozialarbeiter/innen und den Adressat/innen der Kinder- und Jugendhilfe für andere Bewertungen und Bereiche ist, wurde bereits mehrfach angesprochen. So zeigt sich etwa: Je positiver die Beziehung zu den fallführenden Sozialarbeiter/innen ist, desto zufriedener sind die Jugendlichen mit der Häufigkeit der Gespräche und dem Vertrauensverhältnis zu den Sozialarbeiter/innen oder desto höher ist die Akzeptanz ihrer eigenen *vollen Erziehung*. Eltern mit einer gelungenen und vertrauensvollen Beziehung zu den fallführenden Sozialarbeiter/innen fühlen sich z. B. deutlich seltener von der Kinder- und Jugendhilfe bevormundet und haben stärker das Gefühl, bei Entscheidungen partizipieren zu können.

Ein beträchtlicher Teil der fallführenden Sozialarbeiter/innen, die bereits vor der Einführung des B-KJHG in der Kinder- und Jugendhilfe tätig waren, nimmt hinsichtlich der Beteiligung der Betroffenen seit der Gesetzesreform keine Veränderung wahr. Demgegenüber gibt es aber auch viele Sozialarbeiter/innen, die eine positive Entwicklung feststellen: Verbesserungen werden in höherem Maße für Kinder und Jugendliche als für die betroffenen Eltern wahrgenommen sowie häufiger in Bezug auf die Erstellung des Hilfeplans als auf die Gefährdungsabklärung. Fallführende Sozialarbeiter/innen, die aktuell eine Leitungsposition innehaben, bemerken signifikant häufiger eine Verbesserung seit der Einführung des B-KJHG als fallführende Sozialarbeiter/innen ohne Leitungsfunktion (siehe Teilbericht 1: 98f).

Wie gelingt die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern aus Sicht der Fachkräfte?

Gefragt nach der Umsetzung im konkreten Arbeitsalltag in Bezug auf den Partizipationsgrad, geben die fallführenden Sozialarbeiter/innen an, dass es ihnen meistens gelingt, die Betroffenen sowohl bei der Gefährdungsabklärung als auch bei der Hilfeplanerstellung einzubeziehen. Nahezu alle Befragten (jeweils über 90 %) führen in ausreichendem Maße Gespräche mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Eltern, wenn es um die Einschätzung des Gefährdungsrisikos geht. Auch können sie die Betroffenen hinsichtlich der Gewährung von Erziehungshilfen und möglicher Auswirkungen beraten und informieren. Was in der Praxis jedoch offenbar etwas weniger gut funktioniert, ist die Berücksichtigung der konkreten Wünsche von Kindern, Jugendlichen und Eltern: So gelingt es rund einem Viertel der befragten fallführenden Sozialarbeiter/innen nach eigener Einschätzung meistens nicht, den Wünschen der Betroffenen zu entsprechen, was Art und Umfang der Erziehungshilfe betrifft (siehe Teilbericht 1: 99f). Hierin zeigt sich wiederum die Diskrepanz zwischen den Sichtweisen und Vorstellungen von Partizipation seitens der Fachkräfte und der Adressat/innen selbst (vgl. Wolff et al. 2014), aber auch das Spannungsverhältnis zwischen Partizipation zur Berücksichtigung der Wünsche der Adressat/innen und Partizipation als einer pädagogisch verantworteten Leistung lässt sich erkennen (Beywl/Müller-Kohlenberg 2001).

Neben der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern sind im Prozess der Gefährdungsabklärung und der Hilfeplanerstellung auch andere Akteur/innen einzubeziehen (z. B. Berater/innen, Therapeut/innen oder auch Lehrkräfte). Wie die Befragung zeigt, ergeben sich hier in der Praxis gewisse Herausforderungen – vor allem in zeitlicher Hinsicht. So hat rund die Hälfte der fallführenden Sozialarbeiter/innen zu wenig zeitlichen Spielraum, um auch tatsächlich alle Akteur/innen zu beteiligen. Diese Problematik trifft in etwas höherem Maße auf die Erstellung des Hilfeplans (52 %) zu als auf den Prozess der Gefährdungsabklärung (45 %). Fallführende Sozialarbeiter/innen in einer Leitungsposition sind mit den zeitlichen Beschränkungen offenbar besonders oft konfrontiert: Sie meinen weitaus häufiger als ihre Kolleg/innen ohne leitende Funktion, nicht genügend zeitlichen Spielraum für die Beteiligung aller Akteur/innen zu haben (siehe Teilbericht 1: 101).

Mitteilungspflichtige Fachkräfte (z. B. Lehrer/innen, Kindergartenpädagog/innen oder Sozialarbeiter/innen) erachten die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Gefährdungsabklärung und der Hilfeplanerstellung ebenfalls als sinnvoll und wichtig. Diese Fachkräfte können einen maßgeblichen Einfluss auf die Motivation von Kindern, Jugendlichen und Eltern haben, sich Hilfe und Unterstützung zu suchen und mit den Fachstellen sowie der Kinder- und Jugendhilfe zu kooperieren. Die vom ÖIF befragten mitteilungspflichtigen Fachkräfte

fühlen sich auch selbst in der Verantwortung, darauf hinzuwirken, dass gefährdete Kinder, Jugendliche und Eltern bestehende Hilfsangebote in Anspruch nehmen. Nahezu alle Befragten (rund 95 %) sehen dies als Auftrag im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit – und zwar unabhängig davon, in welchem Fachbereich die Befragten tätig sind (siehe Teilbericht 1: 102).

Die Hälfte der Jugendlichen (50 %) ist bei Gesprächen zwischen ihren Eltern und den fallführenden Sozialarbeiter/innen immer anwesend. An Gesprächen, die zwischen Sozialarbeiter/innen und Betreuer/innen, Vertreter/innen der Einrichtung oder anderen Fachkräften geführt werden, ist lediglich rund ein Drittel der Befragten (31 %) immer beteiligt. Demgegenüber sind drei von zehn Befragten in diese Kommunikation selten oder nie eingebunden. Hier wird also ersichtlich, dass das Prinzip der Partizipation von Jugendlichen nur in bestimmten Gesprächssettings, bei denen es um die Jugendlichen selbst geht, eher umgesetzt wird. Geht es um die Auswahl von konkreten Hilfsangeboten, so kann nahezu die Hälfte (45 %) der Mädchen und Burschen mitreden und auch selbst auswählen. Deutlich niedriger ist das Ausmaß der Partizipation in Bezug auf allgemein zu treffende Entscheidungen. Rund drei von zehn Jugendlichen (29 %) sind nach eigenen Angaben bei ebendiesen Entscheidungen immer eingebunden. Allerdings erachtet sich die relative Mehrheit der Befragten (38 %) zumindest als meistens beteiligt. Keine Partizipationsmöglichkeiten – sowohl für die Auswahl der Hilfsangebote als auch für Entscheidungen im Allgemeinen – sieht jeweils einer von zehn Befragten.

Wie gelingt die Beteiligung aus Sicht der Kinder und Jugendlichen?

Über alle Indikatoren hinweg nehmen die befragten Mädchen und Burschen mehrheitlich (55 %) eine mittelmäßige Partizipationsmöglichkeit für sich selbst wahr. Ein hohes Ausmaß an Mitsprache ist nach eigenen Angaben für 40 % der Jugendlichen gegeben, wohingegen 5 % das Gefühl haben, kaum mitreden und mitentscheiden zu können (siehe Teilbericht 2: 78f).

Unter den Eltern ist die Zufriedenheit mit den gegebenen Möglichkeiten der Partizipation sehr hoch – und zwar sowohl in Bezug auf die Formulierung und Planung von Zielen als auch bei konkreten Entscheidungen. So sind rund zwei Drittel (65 %) der Mütter und Väter sehr zufrieden damit, wie sie die vereinbarten Ziele mitgestalten können. Auch mit den Möglichkeiten, bei Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe mitwirken zu können, sind die Befragten mehrheitlich sehr zufrieden (60 %). Der Prozentsatz jener Eltern, die dezidiert ihre Unzufriedenheit in diesen beiden Bereichen geäußert haben, ist sehr gering (zwischen 4 % und 5 %). Mütter oder Väter, die ein Kind in *voller Erziehung* haben, sind mit ihren Partizipationsmöglichkeiten unzufriedener als Eltern, die kein Kind in *voller Erziehung* haben. Dies zeigt sich vor allem in Bezug auf die Möglichkeit, die vereinbarten Ziele mitzugestalten (siehe Teilbericht 2: 69).

Sind die Adressat/innen mit den Partizipationsmöglichkeiten zufrieden?

Auch die Jugendlichen sind nach eigener Angabe mit ihren Partizipationsmöglichkeiten mehrheitlich zufrieden. Gleichwohl ist verglichen mit den Eltern ein deutlich höheres Maß an Unzufriedenheit festzustellen, d. h., es gibt weniger Befragte, die sehr zufrieden sind, und dafür

mehr Befragte, die mittelmäßig bzw. nicht zufrieden sind. Die Jugendlichen sind vor allem damit sehr zufrieden, wie sie ihre Meinung bei sie selbst betreffenden Entscheidungen einbringen können (39 %). Mit der Möglichkeit, die eigenen Angelegenheiten selbstständig regeln zu können, bzw. mit der Informationsweitergabe durch die Sozialarbeiter/innen ist jeweils rund ein Drittel der Mädchen und Burschen sehr zufrieden. Es ist jedoch die zuletzt genannte Weitergabe von Informationen, wo die vergleichsweise größte Unzufriedenheit unter den Jugendlichen herrscht: Rund 17 % sind damit nicht zufrieden.

Unter den Jugendlichen lässt sich ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Zufriedenheit mit den Partizipationsmöglichkeiten und dem wahrgenommenen Ausmaß der Partizipation feststellen. Diejenigen Jugendlichen, die ein hohes Maß an Beteiligung erleben, sind auch in hohem Maße mit den Mitsprachemöglichkeiten zufrieden. Sehen die Befragten für sich jedoch nur eine mittelmäßige Partizipation gegeben, so reduziert sich der Anteil der zufriedenen Personen beträchtlich und gleichzeitig nimmt die Zahl der unzufriedenen Jugendlichen zu. Diese Tendenz setzt sich auch in der Gruppe der Mädchen und Burschen fort, die gar keine Mitsprachemöglichkeiten für sich sehen – wenngleich diese Gruppe aufgrund der geringen Fallzahl nur mit Einschränkungen zu interpretieren ist (siehe Teilbericht 2: 80f). Diese Ergebnisse spiegeln den Unterschied, aber auch den Zusammenhang zwischen Partizipationspraxis und subjektivem Partizipationsempfinden wider (Wolff et al. 2014).

Eltern, die freiwillige Erziehungshilfe durch die Kinder- und Jugendhilfe erhalten, haben weitgehend – nämlich zu rund 61 % – das Gefühl, aktiv beteiligt zu sein an Entscheidungen, die sie selbst bzw. ihre Familie betreffen. Dabei beurteilen die im Rahmen der Studie befragten Frauen die gegebenen Möglichkeiten zur Partizipation positiver als die befragten Männer. Jene Eltern, die zumindest ein Kind in *voller Erziehung* haben, erleben sich in geringerem Maße als aktiv beteiligte Partner verglichen mit Eltern, die kein Kind in *voller Erziehung* haben (siehe Teilbericht 2: 65f).

Fühlen sich die Adressat/innen als aktive Partner der Kinder- und Jugendhilfe?

Konkret gefragt, haben die meisten Eltern (85 %) das Gefühl, an der Planung der Maßnahmen und der konkreten Unterstützungsmöglichkeiten aktiv mitarbeiten und mitentscheiden zu können. Die Frage, ob sie sich durch die Gespräche und die Unterstützung mit den Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe bevormundet fühlen, verneinen rund zwei Drittel (66 %) der befragten Eltern. Mütter und Väter, die sich selbst auch als aktive Partner der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, fühlen sich seltener bevormundet als Eltern, die das Gefühl haben, an Entscheidungen nicht beteiligt zu werden. Das Verhältnis zu den fallführenden Sozialarbeiter/innen ist ebenfalls eine Schlüsselkategorie: Fühlen sich Eltern von den Fachkräften verstanden, so verspüren sie auch seltener das Gefühl der Bevormundung. Von Bedeutung für die Einschätzung der Eltern ist überdies der Umstand, ob eine *volle Erziehung* bei einem Kind gegeben ist: Ist zumindest ein Kind in *voller Erziehung*, verstärkt sich unter den Befragten der Eindruck, bevormundet zu werden (siehe Teilbericht 2: 66f).

Die befragten Jugendlichen (in *voller Erziehung*) haben – im Gegensatz zu den Eltern – in einem weitaus geringeren Ausmaß das Gefühl, ein aktiver Partner der Kinder- und Jugendhilfe zu sein. Nur rund ein Viertel (26 %) der Jugendlichen erlebt sich selbst als aktiv mitentscheidend. Demgegenüber haben 17 % der jugendlichen Studienteilnehmer/innen das Gefühl, dass

Entscheidungen (eher) über ihren Kopf hinweg getroffen werden. In Bezug auf diese Frage zeigen sich kaum Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Ein klarer Zusammenhang besteht jedoch hinsichtlich des Alters der Befragten: Je älter die Jugendlichen sind, desto häufiger haben sie das Gefühl, aktiv mitentscheiden zu können. Auch das Verhältnis zwischen Jugendlichen und fallführenden Sozialarbeiter/innen hat einen Einfluss auf die Wahrnehmung hinsichtlich der eigenen Partizipationsmöglichkeiten: Burschen und Mädchen, die eine positive Beziehung zu ihrem/ihrer zuständigen Sozialarbeiter/in haben, sind nach eigenem Empfinden in deutlich höherem Maße an Entscheidungen beteiligt (35 %). Mit zunehmend schlechterer Beziehung nimmt jedoch auch das Gefühl ab, aktiv mitentscheiden zu können. Unter den Jugendlichen mit einem problematischen Verhältnis zur fallführenden Fachkraft meint mehr als ein Drittel (39 %) der Befragten, dass sie keine Mitsprachemöglichkeiten hätten und Entscheidungen über ihren Kopf hinweg getroffen würden (siehe Teilbericht 2: 70ff). Auch Ergebnisse aus Deutschland weisen auf die Tendenz hin, dass Kinder und Jugendliche oftmals die Dominanz von Erwachsenen erleben, sie das Gefühl haben, dass Eltern mehr Gehör geschenkt wird und sie teilweise bei Entscheidungen über ihr Leben ignoriert werden (Wolff et al. 2014).

Diese Ergebnisse verweisen zum einen auf die Bedeutung von altersadäquat und alltagsnah gestalteten Partizipationsmöglichkeiten im Gegensatz zu Partizipationsmöglichkeiten im Rahmen strukturierter und formalisierter Prozesse. Beteiligungsmöglichkeiten müssen je nach situativem Kontext interaktiv hergestellt und reflektiert werden, nicht nur auf formelle Anwesenheit oder vorgesehene Redebeiträge beschränkt sein. Zum anderen spiegelt sich die Bedeutung eines positiven Vertrauensverhältnisses, eines guten Gesprächsklimas und einer guten Beziehung zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Fachkraft wider – also Aspekte, die als Voraussetzungen für gelingende Partizipation gelten (Albus et al. 2010a; Greschke et al. 2010; Wolff et al. 2014).

Rund die Hälfte der befragten Jugendlichen war an der Entscheidung mitbeteiligt, ob eine *volle Erziehung* stattfinden soll oder nicht, während die andere Hälfte der Mädchen und Burschen nach eigener Angabe keine Möglichkeit der Mitsprache hatte. In Bezug auf die Auswahl der konkreten Einrichtung konnten die Befragten ebenfalls zur Hälfte jeweils mitentscheiden bzw. nicht mitentscheiden. Es fällt auf, dass doppelt so viele Kinder und Jugendliche nicht wissen, ob sie in Bezug auf die Maßnahme der *vollen Erziehung* an sich die Möglichkeit der Mitsprache hatten (rund 14 %) als in Bezug auf die Wahl der Einrichtung (rund 7 %) (siehe Teilbericht 2: 74f).

Können Kinder und Jugendliche bezüglich der Vollen Erziehung mitentscheiden?

Das Geschlecht der befragten Jugendlichen spielt in beiden Fragen eine eher untergeordnete Rolle. Tendenziell haben Mädchen in höherem Maße als Burschen das Gefühl, eine Mitsprachemöglichkeit gehabt zu haben. Dies zeigt sich deutlicher in Bezug auf die stationäre Unterbringung an sich als in Bezug auf die konkrete Einrichtung. Eindeutig hängt die Möglichkeit der Partizipation jedoch mit dem Alter der Jugendlichen zusammen: Je älter die befragten Burschen und Mädchen sind, desto mehr Mitsprachemöglichkeiten haben sie laut eigenen Angaben.

Mit der Tatsache, dass sie zum Befragungszeitpunkt in *voller Erziehung* sind, erklären sich knapp drei Viertel der Jugendlichen (73 %) einverstanden. Etwas weniger als ein Fünftel der Befragten (17 %) ist hingegen mit der *vollen Erziehung* nicht einverstanden. Unter den Mädchen ist das Einverständnis deutlich stärker vorhanden als unter den Burschen. Auch steigt die Akzeptanz der *vollen Erziehung* mit zunehmendem Alter der Jugendlichen.

Sind Kinder und Jugendliche mit der vollen Erziehung einverstanden?

Aber auch die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Mitarbeiter/innen können die Haltung der Mädchen und Burschen beeinflussen: Jugendliche, die sowohl bei der grundsätzlichen Entscheidung über die Maßnahme der *vollen Erziehung* als auch bei der Wahl der Einrichtung miteinbezogen wurden, sind in deutlich höherem Maße mit der stationären Unterbringung einverstanden (82 % versus 65 %). Auch akzeptieren Jugendliche, die insgesamt eine hohe Partizipationsmöglichkeit wahrnehmen, deutlich häufiger die *volle Erziehung* als Personen, die ihre Beteiligung als mittelmäßig erleben (86 % versus 62 %). Darüber hinaus fördert eine positive Beziehung zu den fallführenden Sozialarbeiter/innen das Einverständnis der Jugendlichen hinsichtlich der Maßnahme der *vollen Erziehung*. Neun von zehn befragten Jugendlichen (90 %), die eine positive Beziehungsqualität zum/zur fallführenden Sozialarbeiter/in erleben, sind mit der *vollen Erziehung* einverstanden – gegenüber 48 % mit einem als negativ wahrgenommenen Verhältnis zu den Sozialarbeiter/innen (siehe Teilbericht 2: 79ff).

Die Notwendigkeit der Partizipation an sich wird nicht infrage gestellt. Für erfolgreichen Einsatz von Unterstützungsleistungen ist allerdings die Bereitschaft zur Zusammenarbeit seitens der Adressat/innen und der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe essenziell. An Grenzen stößt das Prinzip der Partizipation in der alltagspraktischen Umsetzung einerseits in Bezug auf die Bereitschaft zur Partizipation von Seiten der Adressat/innen und hier vor allem der Kinder und Jugendlichen; andererseits aber auch in Bezug auf die Bereitschaft und die Möglichkeiten der Umsetzung durch die Fachkräfte selbst. Die Erfahrung, dass Partizipation nicht immer gelingt, vor allem hinsichtlich der alltagspraktischen Umsetzung der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in den Entscheidungsprozess, führen die befragten fallführenden Sozialarbeiter/innen zudem auf zu geringe zeitliche und personelle Ressourcen zurück. Außerdem fehlen manchen Befragten auch konkrete Vorgaben, wie das Prinzip der Partizipation umgesetzt werden soll und in welcher Form dies zu dokumentieren ist. Dieses Ergebnis spiegelt sich zum Teil auch im Bericht der Volksanwaltschaft (2017) wider: Deren Einschätzung nach kann sich echte Partizipation schwierig gestalten, wenn einheitliche Standards landes- und bundesweit fehlen. Dadurch würde Partizipation dann wiederum von der Bereitschaft und vom Engagement einzelner Sozialarbeiter/innen abhängen.

Wird von den Fachkräften Verbesserungsbedarf bei der Partizipation gesehen?

Während nur ein kleiner Teil der fallführenden Sozialarbeiter/innen (rund 12 %) die Notwendigkeit für Nachbesserungen sieht, sprechen sich etwa doppelt so viele Fachkräfte (rund 23 %) für Modifikationen in Bezug auf die Partizipation der Adressat/innen der Kinder- und Jugendhilfe aus. Wenn ein Bedarf nach Modifikation geäußert wird, geht es um den Wunsch, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wirklich ernst zu nehmen und auch tatsächlich in

der Praxis umzusetzen. Gleichzeitig wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass dies im Arbeitsalltag aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht immer möglich sei. Auch müsse berücksichtigt werden, dass nicht alle Kinder und Jugendlichen kooperieren wollen und daher in manchen Fällen nur schwer an Entscheidungsprozessen beteiligt werden können. In Bezug auf die Partizipation von Eltern in der Gefährdungsabklärung und bei der Hilfeplanerstellung regen die befragten Fachkräfte an, die Eltern besser zu informieren und die Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe den Eltern gegenüber transparenter zu gestalten (siehe Teilbericht 1: 114, 118).

Unter den Expert/innen, die an der Reform der Ausführungsgesetze in den Bundesländern beteiligt waren, herrscht eine durchaus kritische Meinung in Bezug auf die tatsächliche Umsetzung des Partizipationsgrundsatzes. Vor allem die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird vielfach als verbesserungswürdig gesehen, wohingegen die Partizipation von Eltern eher gelinge bzw. „schon länger Standard“ sei. Problematisch seien insbesondere das Fehlen von Vorgaben und deren Kontrolle hinsichtlich der konkreten Umsetzung als auch der Dokumentation. Darüber hinaus würden zum Teil die zeitlichen und personellen Ressourcen fehlen, sodass Entscheidungen getroffen werden, ohne die Meinung der beteiligten Personen ausreichend zu hören und berücksichtigen zu können. Ausbaufähig erscheint auch die Selbstverpflichtung der Sozialarbeiter/innen, die Partizipation im konkreten Arbeitsalltag umzusetzen. Aus Sicht der Expert/innen befindet man sich zurzeit noch mitten im Diskussions- und auch Umsetzungsprozess, wobei genau diese Auseinandersetzungen auf allen Ebenen erfolgversprechend seien (siehe Teilbericht 1: 193).

„Da geht noch mehr! Da sind wir noch nicht am Ende der Fahnenstange. Da ist noch viel Platz nach oben. (...) Aber das sind auch Prozesse. Ich glaube, das lässt sich auch nicht mit einem Schalter (Anm.: umlegen) – also das sind immer Diskussionsprozesse. Da geht es auch immer drum, wie geht so was? Da sind auch Tagungen zu guter, gelebter Praxis wichtig.“ (Expert/in aus der Befragung des ÖIF von Expert/innen, die an der Reform der Ausführungsgesetze der Bundesländer beteiligt war, Teilbericht 1: 131)

Diese Ergebnisse verweisen auf die Diskrepanz zwischen der grundsätzlich sehr positiv bewerteten normativen Leitlinie der Beteiligung, wie auch Ergebnisse aus Deutschland zeigen (Wolff et al. 2014), und der tatsächlichen Praxis, in der Kinder und Jugendliche nicht immer leicht zur Partizipation zu bewegen sind. Einerseits müssen Fachkräfte in ihrer professionellen Arbeitshaltung Kindern und Jugendlichen grundsätzlich zugestehen, im Prozess eine eigene Perspektive zu präsentieren, sie als eigenständig handelnde Akteur/innen ansehen (vgl. Wolff et al 2014) sowie ideale Voraussetzungen für deren Partizipation schaffen. Andererseits stellt sich die Frage, ob Adressat/innen auch das Recht haben, sich nicht zu beteiligen, bzw. an Gesprächen nur schweigend teilzunehmen, oder ob sie sich – gleichsam um die formale Forderung und Vorgabe zu erfüllen – mittels (eines bestimmten Ausmaßes an) Redebeiträgen an den Gesprächen beteiligen müssen (Greschke et al. 2010). Von einem Zwang zur Partizipation sollte abgesehen werden, allerdings müssten unterschiedliche Instrumente bereitgestellt werden (und nicht nur Redebeiträge in Gesprächen), die andere Formen der Partizipation altersgerecht und situationsspezifisch ermöglichen (ebd.).

2.6 Prävention von Erziehungsproblemen

Die Betonung der Prävention von Erziehungsproblemen spiegelt sich in den grundsätzlichen Zielen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie im Grundsatzgesetz festgehalten sind, sehr gut wider. So lassen sich vier der fünf genannten Ziele der Zielformulierung des Grundsatzgesetzes der Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen zuordnen (§ 2 B-KJHG):

Wie ist die rechtliche Grundlage?

- „1. Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung,*
- 2. Stärkung der Erziehungskraft der Familien und Förderung des Bewusstseins der Eltern und ihrer Aufgaben,*
- 3. Förderung einer angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Verselbständigung,*
- 4. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung.“*

Die starke Betonung des präventiven Ansatzes des B-KJHG wird nicht nur in den Zielformulierungen der Arbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe deutlich, sondern auch im zentralen 2. Hauptstück des Grundsatzgesetzes „Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“. Hier ist vor allem der 2. Abschnitt relevant: „Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche“.

Die Gesamtheit der Leistungen des B-KJHG zielt darauf ab, dass Kinder- und Jugendliche sich in angemessener Form physisch, psychisch, sozial und emotional entwickeln können. Die Familie in ihren unterschiedlichen Ausprägungsformen sowie familiäre Strukturen spielen in der Unterstützung und Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle. Die Erziehungskraft der Familie kann in unterschiedlicher Art und Weise gestärkt werden: (1) durch Wissensvermittlung an Eltern über eine altersgemäße Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie über förderliches Erziehungsverhalten; (2) durch Förderung und Unterstützung in der Reflexion des eigenen Erziehungsverhaltens sowie der eigenen Erziehungsziele der Eltern, z. B. durch das Angebot des Erfahrungsaustausches mit anderen Eltern; (3) durch ein konkretes (Erziehungs)Beratungsangebot, wobei sich das Angebot an Beratung auf Erziehungsfragen sowie Probleme im familiären Kontext konzentrieren sollte. Letztlich fördern (4) Unterstützungsangebote zur Krisenbewältigung das Empowerment der Betroffenen (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 3ff sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 11f).

Allerdings stellen Familie und familiäre Strukturen oft auch jenen Ort dar, an dem Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen Entwicklung auf unterschiedlichen Ebenen gefährdet sind und Unterstützung und Hilfe benötigen (siehe z. B. Kapella et al. 2011 zu Gewalt in der Familie). Somit zielt die Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen auch darauf ab, Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Vernachlässigung und sonstigen Kindeswohlgefährdungen zu schützen. Sind Eltern bzw. andere Personen, die mit der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, nicht in der Lage, Kinder in ihrer (gesunden) Entwicklung zu fördern und zu unterstützen, sondern gefährden diese, hat die Kinder- und Jugendhilfe diese

Kinder und Jugendlichen zu schützen und zu fördern. Die Kinder- und Jugendhilfe ist angehalten, durch adäquate Leistungen förderliche Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche herzustellen sowie funktionierende familiäre Strukturen zu fördern bzw. wiederherzustellen (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 3f sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WAF: 11).

Die Gesetzesreform sollte eine breite Palette an präventiven Angeboten fördern, die die Erziehungskraft der Eltern sowie deren Bewusstsein für ein förderliches Erziehungsverhalten stärken. Damit soll das Risiko von schädigendem Erziehungsverhalten gesenkt werden und dies kann somit auch als eine Form der präventiven Arbeit verstanden werden (siehe Erläuterungen zum Gesetz mit WAF: 2). Veränderungen in der konkreten Angebotsstruktur in Österreich waren nicht Gegenstand der Evaluierung durch das ÖIF. Allerdings lässt sich aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik eine deutliche Stärkung der präventiven Hilfen zur Vermeidung von Erziehungsproblemen der Kinder- und Jugendhilfe ableiten. Die Ausweitung der Hilfeleistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erfolgt überwiegend in zwei Bereichen: bei der Unterstützung der Erziehung und bei den Hilfen für junge Erwachsene. Die Inanspruchnahme der *vollen Erziehung* ist hingegen zwischen 2004 und 2016 konstant geblieben, auf niedrigem Niveau. Obwohl seit 2004 eine konstante Zunahme der Unterstützung zur Erziehung in der Kinder- und Jugendhilfe zu verzeichnen ist, wird dieser Trend durch die Einführung des B-KJHG 2013 verstärkt. Somit kann durchaus festgehalten werden, dass der Ausbau der präventiven Hilfen durch das B-KJHG begünstigt wurde. Zu einer ähnlichen Schlussfolgerung kommt auch der Sonderbericht der Volksanwaltschaft (2017) (siehe Teilbericht 2: 21ff).

Hat die Gesetzesreform zu einer Stärkung der präventiven Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe geführt?

Expert/innen, die an der Reform der Ausführungsgesetze in den Bundesländern beteiligt waren, beurteilen die Aufnahme der Prinzipien der Prävention sowie der Partizipation als elementar für den „neuen Geist“ des Grundsatzgesetzes. Zum Teil sehen die Expert/innen den Ausbau der präventiven Angebote verwirklicht, allerdings meist nur im Ansatz. Eine grundsätzliche Problematik liegt laut eines/einer Experten/in in der besonderen Logik der öffentlichen Verwaltung, in der präventive Arbeit als „Kanalleistung“ schlechtergestellt ist als die Pflichtleistungen (siehe Teilbericht 1: 194f).

Eltern, die freiwillige Erziehungshilfe in Anspruch nehmen, profitieren aus ihrer eigenen Sicht durch die Kontakte mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Unterstützung. Sie schildern ein Empowerment auf unterschiedlichen Ebenen. So wurde einerseits der Umgang in der Familie selbst durch die Hilfen zur Erziehung verbessert, auch in der Hinsicht, dass es nach Auskunft der Eltern zu weniger Gewalt in der Familie kam. Andererseits erfahren Eltern eine Stärkung bzw. eine Sicherheit im eigenen Erziehungsverhalten durch die Hilfen zur Erziehung. Sie bekommen mehrheitlich Anregungen für einen besseren Umgang mit den Kindern und Jugendlichen und lernen ihre Kinder besser zu verstehen. Diese Aspekte führen schließlich zu einer deutlichen Entlastung der Eltern. Nahezu zwei Drittel der befragten Eltern

Fühlen sich Eltern sowie Kinder und Jugendliche durch die Erziehungshilfe gestützt und gestärkt?

fühlen sich durch die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe gestützt und gestärkt und schildern, durchaus entlastet zu sein (siehe Teilbericht 2: 86ff).

Das erlebte Empowerment der Eltern auf den unterschiedlichen Ebenen ist abhängig von dem Faktum, ob Eltern zum Befragungszeitpunkt mindestens ein Kind in *voller Erziehung* hatten oder nicht. So profitieren Eltern, die freiwillige Erziehungshilfe erhalten und kein Kind zum Befragungszeitpunkt in *voller Erziehung* haben, signifikant stärker von der Unterstützung in Bezug auf die Stärkung und Sicherheit im eigenen Erziehungsverhalten als Eltern, die zumindest ein Kind in *voller Erziehung* haben. Eltern dagegen, die zumindest ein Kind in *voller Erziehung* haben, schildern häufiger eine Entlastung durch die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe als Eltern, die kein Kind in *voller Erziehung* haben (siehe ebd.).

Hervorgehoben sei nochmals der Aspekt der Vermeidung von Gewalt in der Erziehung durch das Angebot der Erziehungshilfe durch die Kinder- und Jugendhilfe: Sechs von zehn Eltern, die diesen Aspekt beantwortet haben, erachten die Gespräche mit und die Unterstützung durch die Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe als Grund dafür, dass es weniger Gewalt in der Familie gibt. Allerdings hat die Hälfte der Eltern hier die Antwortmöglichkeit „trifft bei mir nicht zu“ gewählt. Dies kann einerseits so gedeutet werden, dass die Gewalt in der Familie für diese Eltern keine Rolle spielt und kein Thema ist. Andererseits zeigen Gewaltstudien deutlich, dass Kinder und Jugendliche Gewalt sehr stark in der Familie erleben und somit eine weitere Interpretation darin besteht, dass zumindest ein Teil der Eltern ein sozial erwünschtes Antwortverhalten gezeigt hat und die Möglichkeit „trifft bei mir nicht zu“ gewählt hat (siehe Teilbericht 2: 87f).

Die *volle Erziehung* von Jugendlichen als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe sowie die damit einhergehende Betreuung hat einen klaren Effekt auf das Empowerment der Jugendlichen selbst. Jugendliche schildern auf unterschiedlichen Ebenen eine Auswirkung auf ihre persönliche Lebenssituation und eine Stärkung der eigenen Person. Im Konkreten geht es um eine Stärkung des „Ich“, indem Jugendliche sich entlastet und besser fühlen sowie mit sich selbst besser klarkommen. Sie schildern aber auch eine Verbesserung im Umgang mit anderen Personen (z. B. Lehrkräften, Freunde, Verwandte) und innerhalb der eigenen Familie. Vor allem aber sehen Jugendliche ganz eindeutig durch die Unterbringung und die damit verbundene Betreuung mehr Chancen für ihre persönliche Zukunftsgestaltung.

Diese von den Jugendlichen auf unterschiedlichen Ebenen wahrgenommene positive Stärkung (Empowerment) steht in einem engen Zusammenhang mit anderen Aspekten. So schildern Jugendliche deutlich häufiger eine positive Stärkung, wenn sie das Gefühl haben, aktuell in einem hohen Maß bei Gesprächen und Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sie persönlich betreffen, partizipieren zu können (siehe Kapitel 2.5). Auch steigt das empfundene Empowerment der Jugendlichen, wenn eine Akzeptanz der aktuellen Unterbringung gegeben ist. So beschreiben neun von zehn Jugendlichen (89,3 %), die mit der Unterbringung einverstanden sind, eine Ich-Stärkung durch die Unterbringung und Betreuung – gegenüber 37,9 % der Jugendlichen, die mit der Unterbringung zurzeit nicht einverstanden sind.

Das empfundene Empowerment der Jugendlichen durch die *volle Erziehung* und die Betreuung ist sicherlich nicht allein auf den Kontakt und die Unterstützung der zuständigen Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe zurückzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die-

ses auch maßgeblich durch die Betreuung innerhalb der jeweiligen Einrichtung, in der Jugendliche stationär untergebracht sind, mitbestimmt wird. Die Evaluierung und damit auch die Gestaltung des Fragebogens fokussierten allerdings auf die Arbeit der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe. Jedoch zeigt sich sehr deutlich, dass, je positiver die Beziehungsqualität zu den zuständigen Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen wird, desto höher erleben die Jugendlichen ein Empowerment auf allen abgefragten Ebenen (Ich-Stärkung, Umgang mit anderen, mehr an Zukunftschancen) (siehe Teilbericht 2: 92ff).

Die sehr hohe Zufriedenheit von Eltern, die freiwillig Erziehungshilfe erhalten, zeigt sich in folgenden Zahlen: Acht von zehn Eltern (84 %) sind grundsätzlich mit den von der Kinder- und Jugendhilfe angebotenen Hilfs- bzw. Unterstützungsmöglichkeiten sehr zufrieden, sie vergeben auf einer Notenskala entweder die Note 1 (64 %) bzw. die Note 2 für die Zufriedenheit mit den angebotenen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Neun von zehn Eltern erleben die angebotene Hilfe bzw. Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe einerseits für ihre Situation als sehr bzw. eher passend und andererseits erleben ebenfalls neun von zehn Eltern den Umfang der Hilfe und Unterstützung als passend. Eltern, die zum Befragungszeitpunkt kein Kind in *voller Erziehung* haben, zeigen sich etwas zufriedener mit diesen Aspekten als Eltern, die zumindest ein Kind in *voller Erziehung* haben. Ein Zehntel der Eltern, die zum Befragungszeitpunkt mindestens ein Kind in *voller Erziehung* haben, halten die Hilfe und Unterstützung für zu wenig und 6 % für zu viel (siehe Teilbericht 2: 98ff).

Wie zufrieden sind Eltern mit den angebotenen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten?

Die Zufriedenheit der Eltern mit dem Umfang und der Passgenauigkeit der angebotenen Hilfe und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe ist stark abhängig davon, wie die Beziehung zu den jeweils zuständigen Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe erlebt wird. Fühlen sich Eltern durch die Sozialarbeiter/innen (a) gestützt und gestärkt oder (b)grundsätzlich verstanden oder(c) sind Eltern damit zufrieden, wie die für sie zuständigen Sozialarbeiter/innen ihre Anliegen ernst nehmen und verstehen, wird der Umfang der Hilfe- und Unterstützungsleistungen sowie deren Passgenauigkeit jeweils deutlich positiver bewertet (siehe Teilbericht 2: 98ff, siehe auch Kapitel 2.5).

Fachkräfte bestätigen eine quantitative und qualitative Zunahme der Angebote von sozialen Diensten seit der Einführung des B-KJHG bzw. der Ausführungsgesetze der Bundesländer. Von den Fachkräften wird die Zunahme stärker bei der Quantität, also der Anzahl der Angebote, bestätigt als bei deren inhaltlicher Ausgestaltung (Qualität bzw. Treffsicherheit). Mitteilungspflichtige Fachkräfte sprechen deutlich häufiger von einer Zunahme als fallführende Sozialarbeiter/innen und häufiger im Bereich der Angebote von sozialen Diensten für Kinder und Jugendliche als für Eltern. So bestätigen z. B. 49 % der mitteilungspflichtigen Fachkräfte, dass die Anzahl der Angebote für Kinder und Jugendliche seit Einführung des B-KJHG zugenommen hat, gegenüber 27 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen. Hingegen bestätigen 41 % der mitteilungspflichtigen Fachkräfte, dass die Anzahl der Angebote für Eltern seit der Einführung des B-KJHG zugenommen hat, gegenüber 22 % der

Wie werden die Verfügbarkeit und die Treffsicherheit sozialer Dienste bewertet?

fallführenden Sozialarbeiter/innen. Eine Zunahme in Bezug auf die Qualität der Angebote bei Kindern und Jugendlichen bestätigen 37 % der mitteilungspflichtigen Fachkräfte versus 20 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen (siehe Teilbericht 1: 79ff).

Einen Modifikationsbedarf sehen Fachkräfte allerdings im Bereich der präventiven Angebote für Eltern als auch für Kinder- und Jugendliche. Diese präventiven Angebote sollten dezentral und flächendeckend, kostenlos bzw. kostengünstig sowie mit aufsuchenden Elementen ausgestattet angeboten werden. Vorschläge bezüglich niederschwelliger Angebote zur Prävention wurden auch auf der Kinderschutzfachtagung 2017 geäußert (Kinderschutzfachtagung 2017): Die Teilnahme eines/einer Sozialarbeiter/in an Elternabenden in Kindergärten oder Schulen könnte ohne konkreten Anlassfall routinemäßig erfolgen. Außerdem sollten diagnostisch-psychologische Fachkräfte ohne Einverständnis der Eltern im Kindergarten hinzugezogen werden können.

Bei präventiven Angeboten für Eltern orten die Fachkräfte einen Bedarf, sich stärker an vulnerablen Bevölkerungsgruppen auszurichten, z. B. Personen nach Trennung bzw. Scheidung oder Personen mit Migrationshintergrund. Bei Kindern und Jugendlichen sehen fallführende Sozialarbeiter/innen einen Bedarf im Ausbau der Schulsozialarbeit in allen Schulformen sowie bei freizeitpädagogischen Angeboten. Mitteilungspflichtige Fachkräfte orten einen Bedarf beim Ausbau von Therapieplätzen und beim verstärkten Angebot von Workshops in Schule und Kindergarten. Als spezifische Themenbereiche werden von den Fachkräften Sucht, Gewalt in ihren unterschiedlichen Ausprägungsformen, Antiaggressionstraining, Stärkung des Selbstbewusstseins sowie Sexualität genannt (siehe Teilbericht 1: 116ff).

2.7 Standards und Professionalisierung der Fachkräfte

Bei der Professionalisierung von Fachkräften steht die Förderung ihrer Handlungskompetenzen im Vordergrund. Kompetenzen verstehen sich in diesem Sinne als komplexe und bedeutende Anforderungen an das Handeln der jeweiligen Fachkräfte. Um einen Eindruck in die Komplexität der geforderten Handlungskompetenzen zu bekommen, bietet sich das auf Basis einer Literatordiskussion entwickelte Handlungskompetenzmodell von Maja Heiner (2012) an. Sie geht grundsätzlich davon aus, dass die Sozialarbeit in ihrem Agieren auf die Verbesserung der Lebensbedingungen, aber auch der Lebensweisen ihrer Klientel abzielt. Ein Aufgabenbereich ergibt sich daraus in der direkten Arbeit mit der Klientel und ein weiterer Aufgabenbereich in der Kooperation mit den anderen kooperierenden Systemen und Einrichtungen. Kompetenzen lassen sich in diesem Modell einerseits als bereichsbezogene Kompetenzen beschreiben und andererseits als prozessbezogene Kompetenzen. In der Interaktion mit allen Systempartner/innen (Klientel als auch Kooperationspartner/innen) benötigen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe Kompetenzen in folgenden Bereichen: (1) in der Fallarbeit (z. B. Fallanalyse und Fallbearbeitung), (2) in Bezug auf das System, in dem sie agieren und kooperieren (z. B. Angebotskoordination, Organisations- und Infrastrukturentwicklung), sowie (3) in Bezug auf das eigene Selbst, z. B. im Umgang mit den eigenen Meinungen, Einstellungen, Haltungen und der eigenen Qualifikation und Motivation (z. B. zur Weiterqualifizierung, Identitätsentwicklung und Selbstmotivierung). Um in all diesen Bereichen professionell und wirksam handeln zu können, sind prozessbezogene Kompetenzmuster auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich. So geht es um Kompetenzen sowohl auf der Ebene der Analyse und Planung, der Ebene der Interaktion und Kommunikation mit anderen als auch auf der Ebene der Reflexion und Evaluation (siehe Heiner 2012).

Neben der grundlegenden fachlichen Ausbildung erfolgt die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Handlungskompetenzen, des spezifischen Wissens etc. der Fachkräfte meist durch das Angebot regelmäßiger Fachfortbildungen und der Supervision in ihren unterschiedlichen Formen. Auch die Entwicklung schriftlicher Standards, Handbücher usw. trägt zu einer weiteren Professionalisierung der Fachkräfte bei.

In Bezug auf das professionelle Agieren der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die Reform des Grundsatzgesetzes einige Neuerungen bzw. Präzisierungen gebracht sowie bereits in der Praxis etablierte Arbeitsprinzipien in das Grundsatzgesetz aufgenommen. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben grundsätzlich nach dem wissenschaftlichen State of the Art zu erfolgen sowie auf Basis anerkannter Standards (§ 12 Absatz 1). Zur Leistungserbringung sind Fachkräfte heranzuziehen, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind (§ 12 Absatz 2). Das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 hielt dagegen nur fest, dass die Leistungen durch „geeignete Fachkräfte“ durchzuführen sind (§ 6 Absatz 1 JWG). Fort- und Weiterbildungen sowie Supervision sind den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe berufsbegleitend und regelmäßig anzubieten (§12 Absatz 4). Mit der Reform wurde für die Mitarbeiter/innen der Träger der öffentlichen sowie der privaten Kinder- und Jugendhilfe eine Dokumentationspflicht über die erbrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe neu

Wie ist die rechtliche Grundlage?

eingeführt (§ 9 B-KJHG). Wie bereits beschrieben, wurde als ein bereits in der Praxis etabliertes Arbeitsprinzip das Vier-Augen-Prinzip bei der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanerstellung im Gesetz festgeschrieben, welches sicherlich ebenfalls als ein zentraler Schritt in Richtung Professionalisierung und Standardisierung der fachlichen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe zu interpretieren ist. In diesem Sinne ist auch auf die Präzisierung der Mitteilungspflicht im Rahmen der Gesetzesreform als einen weiteren rechtlichen Aspekt der Professionalisierung zu verweisen.

Aufgrund der Anforderungen, sich – in Bezug auf die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von fachlichen Standards für die tägliche Arbeit und Leistungserbringung der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe – an wissenschaftlichen sowie gesellschaftlichen Entwicklungen zu orientieren, überträgt der Gesetzgeber diese Aufgabe den zuständigen Ländern. Es kann keine Aufgabe eines Grundsatzgesetzes sein, laufend auf Entwicklungen zeitadäquat zu reagieren. Die Bundesländer sind aufgefordert, fachliche Standards für die Leistungserbringung zu erstellen und diese für Mitarbeiter/innen der öffentlichen, aber auch privaten Kinder- und Jugendhilfe rechtlich verbindlich zu machen. Die Standards sollen u. a. Angaben zu konkreten Handlungsabläufen, Entscheidungsfindungen, interdisziplinärer Zusammenarbeit sowie über die Möglichkeiten der Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen enthalten (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 24f sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 17).

Um das professionelle Handeln der Fachkräfte zu strukturieren und die Qualität zu sichern, stehen in den jeweiligen Einrichtungen fachliche Standards in einem sehr hohen Ausmaß zur Verfügung. Neun von zehn fallführenden Sozialarbeiter/innen können bei den jeweiligen Kinder- und Jugendhelfeträgern auf fachliche Standards für die Gefährdungsabklärung sowie für die Hilfeplanerstellung zurückgreifen. Schriftliche Standards zur Anwendung des Vier-Augen-Prinzips stehen den fallführenden Sozialarbeiter/innen primär für die Gefährdungsabklärung zur Verfügung, deutlich weniger für die Hilfeplanerstellung.

**Stehen Fachkräften
fachliche Standards zur
Verfügung?**

Auch wenn Standards im Berufsalltag der fallführenden Sozialarbeiter/innen sehr hoch?? vorhanden sind, scheint der verbindliche Charakter der Standards zum Teil weniger gut kommuniziert zu sein. So gibt immerhin ein knappes Fünftel der fallführenden Sozialarbeiter/innen an, dass die Standards zur Gefährdungsabklärung einen empfehlenden Charakter haben, obwohl diese laut Grundsatzgesetz verbindlich sind (Teilbericht 1: 67ff). Inwieweit dies auf einer Fehlinformation der Sozialarbeiter/innen beruht oder die Standards seitens der Länder tatsächlich nicht verbindlich gemacht wurden, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Je nach Bundesland fällt die Einschätzung der fallführenden Sozialarbeiter/innen über die Verbindlichkeit der Standards sehr unterschiedlich aus. So geben fallführende Sozialarbeiter/innen, etwa im Burgenland und in Tirol, in einem hohen Ausmaß an, dass in ihrem Bundesland Standards für die Gefährdungsabklärung vorliegen. Gleichzeitig besteht aber Unsicherheit darüber, ob diese einen verbindlichen Charakter haben bzw. nur eine Empfehlung sind. Bei den meisten Bundesländern zeigt sich in unterschiedlich hohem Ausmaß ein Aufklärungsbedarf unter den fallführenden Sozialarbeiter/innen, dass die Standards für die Gefährdungsabklärung und die Hilfeplanung einen verbindlichen Charakter haben.

Tabelle 4: Vorhandensein von fachlichen Standards für Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung sowie die Einschätzung, ob diese einen verbindlichen Charakter haben oder nicht

Bundesland	Gefährdungsabklärung		Hilfeplanerstellung	
	Standards vorhanden (Ja-Antworten in %)	Davon: Standards haben verbindlichen Charakter (Ja-Antworten in %)	Standards vorhanden (Ja-Antworten in %)	Davon: Standards haben verbindlichen Charakter (Ja-Antworten in %)
Burgenland	86,7	53,8	71,4	40,0
Kärnten	75,0	69,0	71,8	85,2
Niederösterreich	100,0/	85,7	97,2	82,9
Oberösterreich	91,9	78,5	95,8	90,9
Salzburg	90,6	88,9	84,4	85,2
Steiermark	98,0	91,8	92,0	87,0
Tirol	85,4	61,8	85,4	73,5
Vorarlberg	93,3	78,6	71,4	70,0
Wien	100,0	98,2	96,4	94,0

Quelle: ÖIF Befragung fallführende Sozialarbeiter/innen. Eigene Berechnung für den Bericht.

In Bezug auf die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe scheinen mitteilungspflichtigen Fachkräften etwas weniger häufig fachliche Standards zur Verfügung zu stehen. Knapp zwei Drittel der mitteilungspflichtigen Fachkräfte verfügen nach eigenen Angaben über schriftliche Standards, wann und wie eine Mitteilung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe erfolgen soll. Innerhalb der Gruppe der mitteilungspflichtigen Fachkräfte gibt es je nach Profession deutliche Unterschiede diesbezüglich (siehe Kapitel 2.1 und Teilbericht 1: 69f).

Der Besuch von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen spielt bei Fachkräften eine große Rolle und sichert somit u. a. deren Professionalität. Neun von zehn fallführenden Sozialarbeiter/innen und acht von zehn mitteilungspflichtigen Fachkräften haben in den letzten 12 Mona-

Nehmen Fachkräfte Fort- und Weiterbildung in Anspruch?

ten vor dem Befragungszeitpunkt zumindest eine Fach- oder Weiterbildungsveranstaltung besucht. Fort- und Weiterbildungen werden von fallführenden Sozialarbeiter/innen in einem hohen Ausmaß in Anspruch genommen. Im der Befragung vorangegangenen Jahr besuchte ein Zehntel der fallführenden Sozialarbeiter/innen mehr als sechs Fort- und Weiterbildungen und ein weiteres knappes Drittel (29 %) vier bis fünf Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen²⁷. Fallführende Sozialarbeiter/innen, die ab 2013 bei der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, frequentieren Fort- und Weiterbildung etwas häufiger als ihre Kolleg/innen, die schon längere Zeit in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind (siehe Teilbericht 1: 71f).

Die Inanspruchnahme durch mitteilungspflichtige Fachkräfte sowie das grundsätzliche Angebot von Supervision fallen je nach Profession sehr unterschiedlich aus. Für einige der befragten Fachkräfte (z. B. Lehrkräfte, Elementarpädagog/innen, Mitarbeiter/innen der Exekutive) stellt die Inanspruchnahme einer (regelmäßigen) Supervision keinen generellen Arbeitsstandard dar. Die Hälfte der mitteilungspflichtigen Fachkräfte hat in den vergangenen 12 Monaten vor dem Befragungszeitpunkt keine Supervision in Anspruch genommen, gegenüber einem Zehntel der fallführenden Sozialarbeiter/innen. Vor allem Fachkräfte aus dem Bereich der Pädagogik, der Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen oder der Exekutive haben überhaupt keine Supervision in Anspruch genommen. Je nach Arbeitsbereich liegen die Angaben zwischen 68 % und 94 %, die keine Supervision in Anspruch genommen haben. Ganz anders verhält es sich mit Fachkräften aus dem Arbeitsbereich der Psychologie und Psychotherapie, wo alle Fachkräfte in den letzten 12 Monaten Supervision genutzt haben.

Inwieweit steht Fachkräften Supervision zur Verfügung?

Bei fallführenden Sozialarbeiter/innen findet Supervision fast ausschließlich in regelmäßiger Form statt. Dies bedeutet, dass die Supervision mehrheitlich monatlich, oft mit einer ein- bis zweimonatigen Sommerpause, erfolgt. Die Supervisionen erfolgen zum überwiegenden Teil als Team-Supervisionen. Einzel-Supervisionen werden hingegen in der Berufspraxis der fallführenden Sozialarbeiter/innen selten konsumiert (siehe Teilbericht 1: 75ff).

Die Kindeswohlgefährdung stellt ein sehr zentrales Thema bei Fort- und Weiterbildungen sowie im Rahmen der Supervision von Fachkräften dar. Bei rund zwei Drittel der besuchten Fort- und Weiterbildungen wird das Thema Kindeswohlgefährdung speziell angesprochen. Im Rahmen der Supervision ist es bei sieben von zehn fallführenden Sozialarbeiter/innen immer oder meistens ein Thema sowie bei einem guten Drittel der mitteilungspflichtigen Fachkräfte. Je nach Profession der mitteilungspflichtigen Fachkräfte wird das Thema der Kindeswohlgefährdung bei Fort- und Weiterbildungen unterschiedlich stark angesprochen. Besonders häufig berichten Sozialarbeiter/innen und Mediziner/innen, dass Kindeswohlgefährdung ein Thema besuchter Fort- und Weiterbildung war, deutlich seltener berichten Pädagog/innen in der Schule davon (siehe Teilbericht 1:73 und 76).

Ist Kindeswohlgefährdung Thema bei Fort- und Weiterbildung sowie in der Supervision?

²⁷Die Anzahl der besuchten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wurde bei mitteilungspflichtigen Fachkräften nicht erhoben.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen wurde dabei unterschiedlich thematisiert. Einerseits wurde der Blick auf das Erkennen bzw. die Diagnostik einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen gelegt. Andererseits wurden die Themen Gewalt an Kindern und Jugendlichen in ihrer Vielfältigkeit sowie Gewaltprävention bearbeitet; so etwa auch im Kontext von Kindern und Jugendlichen bei psychisch und/oder suchtkranken Eltern, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder grundsätzlich in Bezug auf Bindung zwischen Eltern und Kindern. Andere Themen, die im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen durch fallführende Sozialarbeiter/innen bearbeitet wurden, waren beispielsweise: Interaktion mit Eltern sowie Kindern und Jugendlichen (z. B. Kommunikationstraining, Gesprächsführung, Mediation), Migration und Flüchtlinge (mit den Aspekten der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge), De-Radikalisierung von Jugendlichen, Arbeitsorganisation (z. B. Case-Management, Hilfeplanerstellung oder persönliches Stressmanagement) (siehe Teilbericht 1: 73f). Hier handelt es sich um Fortbildungen, die aus Sicht der Volksanwaltschaft (2017) sowie der Kinder- und Jugendanwaltschaft (2017) zu forciert sind.

Die Treffsicherheit sowie die Relevanz für den beruflichen Alltag der in Anspruch genommenen Fort- und Weiterbildung sowie der Supervision wird von fallführenden Sozialarbeiter/innen positiv bewertet (siehe Teilbericht 1: 78). Allerdings zeigt sich in Bezug auf die Weiterbildung und die Professionalisierung der Fachkräfte durchaus auch ein Modifikationsbedarf. Fachkräfte äußern primär den Bedarf an einem stärkeren und ausdifferenzierten Angebot an Fort- und Weiterbildungen sowie der Supervision bzw. der grundsätzlichen Möglichkeit, Supervision in Anspruch zu nehmen.

Welche Wünsche haben Fachkräfte in Bezug auf Fort- und Weiterbildungsangebote sowie die Supervision?

In Bezug auf die Ausdifferenzierung des Angebotes von Fort- und Weiterbildungen wird seitens der Fachkräfte angemerkt, dass sich dieses an gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren und angepasst sein sollte sowie leichter und einfacher zugänglich und regional angeboten werden sollte. Aus Sicht der Fachkräfte könnten Fort- und Weiterbildungen einerseits disziplinübergreifend und andererseits gemeinsam mit öffentlicher und privater Kinder- und Jugendhilfe organisiert und durchgeführt werden. Dies würde eine gemeinsame Sichtweise und Sprache in diesem Thema unter allen Fachkräften (weiter)entwickeln. Fallführende Sozialarbeiter/innen sprechen sich zum Teil für eine verpflichtende Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen aus.

Mitteilungspflichtige Fachkräfte sehen je nach Profession und Arbeitsbereich unterschiedlichen Modifikationsbedarf. Wie bereits beschrieben, gehört Supervision für einige Fachkräfte nicht zum Arbeitsstandard professionellen Agierens. Insofern ist es nachvollziehbar, dass mitteilungspflichtige Fachkräfte sich zum Teil grundsätzlich wünschen, Supervision kostenlos und verpflichtend angeboten zu bekommen und diese auch in Anspruch nehmen zu können. Fallführende Sozialarbeiter/innen sprechen unterschiedliche Aspekte an, wie der Umgang mit Supervision in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verbessert werden könnte. So könnte Supervision regelmäßiger angeboten und die jährliche Bewilligung bzw. die Bewilligung von Einzelsupervision erleichtert werden. Zudem könnte das Angebot flexibler gestaltet werden, d. h. dienstübergreifend oder eine freie Auswahl der Supervisor/innen. Auch die verpflichtende

Teilnahme an der Supervision wird angesprochen, und zwar nicht nur für Berufseinsteiger/innen, sondern für alle, auch für Führungskräfte (siehe Teilbericht 1: 116f, 128f und 138f).

Disziplinübergreifende Fortbildungen werden auch in einem Bericht zur wissenschaftlichen Aufarbeitung von Kindesmisshandlungsfällen gefordert (Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten 2017; Liebhauser/Schmidt 2017). Als mögliche Themen werden diagnostisches Basiswissen zu Risikodimensionen und Risikokonstellationen vorgeschlagen sowie Fallwerkstätten zur Stärkung der Handlungskompetenz bei der Wahrnehmung von Gefährdungssignalen. Des Weiteren sollten Kenntnisse über Fachstellen, Ansprechpartner/innen sowie deren Rollen-, Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung und das Wissen über Prozessabläufe vermittelt werden.

2.8 Beruflicher Alltag der Sozialarbeiter/innen und Fachkräfte

Der berufliche Alltag von Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. In der professionellen Auseinandersetzung mit Kinder- und Jugendlichen geht es darum, ihr Aufwachsen in unserer Gesellschaft positiv zu unterstützen, zu beeinflussen und schädigende Einflüsse, so gut es geht, zu vermeiden oder zu beseitigen. Die Vielfalt und Komplexität der Kinder- und Jugendhilfe sowie der damit verbundenen Arbeitsfelder haben in den letzten Jahren eine dynamische Entwicklung hinter sich. Einerseits weitet sich der Adressat/innenkreis immer weiter aus, andererseits werden die Angebote vielfältiger und damit auch die Anzahl der beschäftigten Personen (Böllert 2018: 4, siehe auch Bauer 2016).

Ganz grundsätzlich hat die Einführung des B-KJHG bzw. der Ausführungsgesetze der Bundesländer zu einer deutlichen Veränderung der alltäglichen Arbeit von fallführenden Sozialarbeiter/innen und mitteilungspflichtigen Fachkräften geführt. Fallführende Sozialarbeiter/innen sehen ihre alltägliche Arbeit deutlich stärker durch die Einführung der Gesetze beeinflusst als mitteilungspflichtige Fachkräfte. Drei Viertel der fallführenden Sozialarbeiter/innen (75 %) sprechen von einem (eher) deutlichen Einfluss darauf, wie ihre alltägliche Arbeit verläuft – gegenüber 38 % der mitteilungspflichtigen Fachkräfte. Bei einem Fünftel der Fachkräfte hat die Einführung des B-KJHG auf ihre alltägliche Arbeit keinen Einfluss im Vergleich zu 3 % bei den fallführenden Sozialarbeiter/innen. Die Betroffenheit bei der alltäglichen Arbeit durch das B-KJHG bei den mitteilungspflichtigen Fachkräften ist aufgrund deren Heterogenität deutlich unterschiedlich. So geben mitteilungspflichtige Fachkräfte, die Sozialarbeiter/innen, Psycholog/innen oder Psychotherapeut/innen sind, einen ähnlich hohen Einfluss auf ihre alltägliche Arbeit an wie fallführende Sozialarbeiter/innen. Ärzt/innen und Pädagog/innen geben hingegen seltener einen Einfluss durch die Einführung des B-KJHG auf ihre alltägliche Arbeit an (siehe Teilbericht 1: 17f).

Wie hat sich der berufliche Alltag durch die Einführung des B-KJHG und der Ausführungsgesetze verändert?

Die Veränderungen durch die Einführung des B-KJHG bzw. der Ausführungsgesetze der Bundesländer zeigen sich bei fallführenden Sozialarbeiter/innen und mitteilungspflichtigen Fachkräften in ganz unterschiedlichen Bereichen. Einerseits sind Themen wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt durch die Einführung des Grundsatzgesetzes und der Ausführungsgesetze im beruflichen Alltag sichtbarer und mehr hervorgehoben worden. Fallführende Sozialarbeiter/innen beurteilen diesen Aspekt etwas zögerlicher positiv als mitteilungspflichtige Fachkräfte. Andererseits berichten sowohl mitteilungspflichtige Fachkräfte als auch fallführende Sozialarbeiter/innen von der zum Teil deutlichen Veränderung im Arbeitsablauf. Besonders stark haben sich im beruflichen Alltag Tätigkeiten, die im Rahmen der Dokumentation anfallen, erhöht. Dies gilt bei fallführenden Sozialarbeiter/innen in höherem Maße als bei mitteilungspflichtigen Fachkräften. Ebenso sind einheitliche Standards bei der Gefährdungsabklärung und der Hilfeplanerstellung sowie die Präzisierung der Verschwiegenheitsbestimmungen im beruflichen Alltag seit der Einführung des B-KJHG deutlich präsenter. Bei der Professionalisierung von Fachkräften sowie bei den präventiven Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe hätte aus Sicht der mitteilungspflichtigen Fachkräfte und der fallführenden Sozialarbeiter/innen das B-KJHG deutlich stärkere Akzente für den beruflichen Alltag setzen können

(siehe Teilbericht 1: 16f). Auch im Bereich der Kindeswohlgefährdung erleben sechs von zehn (59 %) fallführenden Sozialarbeiter/innen ihre persönliche Arbeit deutlich beeinflusst durch die Einführung des B-KJHG bzw. die Ausführungsgesetze der Länder. Fachkräfte wurden diesbezüglich nicht befragt (siehe Teilbericht 1: 19).

Die erhöhte tägliche Arbeitsbelastung zeigt sich bei fallführenden Sozialarbeiter/innen sowie mitteilungspflichtigen Fachkräften primär im erhöhten Dokumentations- und Berichtsaufwand, durchaus aber auch in einer engeren Kooperation zwischen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und anderen Systempartner/innen sowie einer größeren Sensibilität in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung. Durch die Sensibilisierung der Fachkräfte zeigte sich nach der Reform in Deutschland, dass vor allem Fachkräfte im medizinischen Bereich Strategien entwickeln mussten, mit dem erhöhten, aber notwendigen Gesprächsbedarf mit Eltern umzugehen. Gespräche mit Eltern über das Wohl der Kinder waren ungewohnt und fielen den Fachkräften schwer. Eine Evaluation forderte daher Beratungen für diese Fachkräfte (Bertsch 2016).

Durch die enge Zusammenarbeit mit Menschen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und mit unterschiedlichen Problemlagen sind die Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Kooperationspartner/innen stark mit gesellschaftlichen Entwicklungen in ihrer täglichen Arbeit konfrontiert und durch diese herausgefordert. Einerseits nehmen Mitarbeiter/innen zum Teil sehr früh gesellschaftliche Entwicklungen wahr, sozusagen als „Seismografen“ gesellschaftlicher Veränderungen. Andererseits führt eine gestiegene gesellschaftliche Sensibilisierung für Themen, z. B. spezifische Formen von Gewalt, auch zu einer vermehrten Kontaktaufnahme mit den Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe und deren Kooperationspartner/innen. Dies hat eine vermehrte berufliche Auseinandersetzung mit diesen Themen zur Folge. Ganz grundsätzlich stellt sich im Rahmen der Evaluierung eines Grundsatzgesetzes natürlich die Frage, ob und inwieweit ein Grundsatzgesetz auf (aktuelle) gesellschaftliche Entwicklungen eingehen kann bzw. eingehen soll. Trotzdem sollen im Sinne einer differenzierten Betrachtungsweise aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen²⁸ und deren Wahrnehmung durch die Kinder- und Jugendhilfe (z. B. durch konkrete Angebote) in den vorliegenden Ausführungen beleuchtet werden, auch wenn diese nicht zwangsläufig ihren Niederschlag in der Gesetzesmaterie finden müssen. Ein Fünftel der fallführenden Sozialarbeiter/innen (20 %) und ein Viertel der Fachkräfte (27 %) zeigen sich stark belastet in ihrem beruflichen Alltag durch gesellschaftliche Entwicklungen²⁹.

Welchen Einfluss haben gesamtgesellschaftliche Entwicklungen?

Konkret wurden fallführende Sozialarbeiter/innen und Fachkräfte im Rahmen der Evaluierung gebeten einzuschätzen, inwieweit sie in Bezug auf die Kindeswohlgefährdung mit bestimmten gesellschaftlichen Entwicklungen konfrontiert sind und ob sie durch diese in ihrem beruflichen Alltag auch besonders belastet sind. Fachkräfte und fallführende Sozialarbeiter/innen sind

²⁸Abgefragt wurden folgende gesellschaftliche Entwicklungen: hochstrittige Scheidungen; psychische Erkrankung der Eltern; unbegleitete minderjährige Flüchtlinge; Gewalt an Kindern und Jugendlichen (körperliche, sexuelle, psychische); Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen; Suchtproblematik der Eltern; Suchtproblematik von Kindern und Jugendlichen; schlechte Umgangsformen von Bürger/innen, Rechtsvertreter/innen etc.

²⁹Sie nennen mindestens 5 und mehr der 8 abgefragten gesellschaftlichen Entwicklungen als besonders belastend in ihrem beruflichen Alltag.

heutzutage deutlich stärker mit hochstrittigen Scheidungen, psychischen Erkrankungen von Eltern sowie unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen konfrontiert. Grundsätzlich zeigt sich, dass fallführende Sozialarbeiter/innen und Fachkräfte in ihrer täglichen Arbeit mit allen abgefragten gesellschaftlichen Entwicklungen deutlich häufiger konfrontiert sind als früher, wobei die Variationsbreite zwischen 30 % und 83 % beträgt. Fallführende Sozialarbeiter/innen sind in ihrem beruflichen Alltag etwas stärker mit diesen Situationen konfrontiert als Fachkräfte (siehe Teilbericht 1: 105f).

Auch wenn die meisten abgefragten gesellschaftlichen Entwicklungen zu einer zum Teil deutlich erhöhten Konfrontation im beruflichen Alltag geführt haben, geht damit nicht automatisch ein höheres Belastungsempfinden der Fachkräfte und der fallführenden Sozialarbeiter/innen einher. Dies zeigt sich vor allem bei der gesellschaftlichen Entwicklung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge: Acht von zehn Sozialarbeiter/innen (83 %) und 74 % der Fachkräfte sind heutzutage deutlich häufiger damit konfrontiert als früher, wobei nur gut ein Zehntel der fallführenden Sozialarbeiter/innen (14 %) und knapp ein Fünftel der Fachkräfte (17 %) diese Situation als besonders belastend in ihrem beruflichen Alltag erlebt. Als besonders schwierig erleben Fachkräfte und fallführende Sozialarbeiter/innen hingegen psychische Erkrankungen der Eltern, Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie die Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen. Handelt es sich um Vernachlässigungen, so ist dies für Fachkräfte offenbar deutlich belastender als für fallführende Sozialarbeiter/innen: Während 71 % der Fachkräfte über eine diesbezügliche Belastung berichten, sind es unter den fallführenden Sozialarbeiter/innen 45 %. Unterschiede im Belastungsempfinden durch die unterschiedlichen gesellschaftlichen Entwicklungen zeigen sich auch nach fachlichen Arbeitsbereichen der mitteilungspflichtigen Fachkräfte: So zeigen sich Fachkräfte aus dem psychologischen und psychotherapeutischen Arbeitsbereich überdurchschnittlich stark belastet durch hochstrittige Scheidungen, die psychische Erkrankung von Eltern und durch Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Sozialarbeiter/innen zeigen sich dagegen durch hochstrittige Scheidungen unterdurchschnittlich in ihrem beruflichen Alltag belastet, dafür aber überdurchschnittlich belastet durch die psychische Erkrankung von Eltern. Lehrkräfte sind überdurchschnittlich durch die Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen belastet (siehe Teilbericht 1: 106ff).

Wünsche für Veränderungen bzw. Verbesserungen zur Erleichterung des beruflichen Alltags scheinen für fallführende Sozialarbeiter/innen durchaus dringlich zu sein. Acht von zehn fallführenden Sozialarbeiter/innen nutzten im Rahmen einer offenen Frage die Möglichkeit, Wünsche und Verbesserungsvorschläge zu äußern. Zentral in den Antworten war das Wort „mehr“: Kurz gefasst sehen fallführende Sozialarbeiter/innen einen Verbesserungsbedarf zur Erleichterung ihrer täglichen Arbeit in einem Mehr an Personal, Mehr an Fort- und Weiterbildung, Mehr an Supervision und einem Mehr an spezifischen Einrichtungen und Ressourcen. Eine konkrete Entlastung ihres beruflichen Alltags sehen fallführende Sozialarbeiter/innen aber auch darin, weniger Zeit und Aufwand für Dokumentation und Bürokratie aufwenden zu müssen (Näheres siehe Teilbericht 1: 125ff).

Welche Verbesserungsvorschläge haben fallführende Sozialarbeiter/innen, um ihren beruflichen Alltag zu erleichtern?

Die größte Erleichterung ihres beruflichen Alltags sehen fallführende Sozialarbeiter/innen in der Anpassung der Personalschlüssel. Planstellen sollten erhöht bzw. auch schneller nachbesetzt werden, um die individuelle Überlastung mit zu bearbeitenden Fällen zu reduzieren. Gleichzeitig würde damit aber auch der Bearbeitung immer komplexer werdender Fälle und den gestiegenen Ansprüchen und Erwartungen an die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen werden, die letztlich auch durch die Einführung des B-KJHG mitbedingt sind. Beispielhaft sei hier nur die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips ganz grundsätzlich genannt, aber vor allem auch dessen Umsetzung in Zeiten von Krankenständen und in Urlaubszeiten. Grundsätzlich könnten durch mehr personelle Ressourcen – und damit auch weniger Fälle pro Sozialarbeiter/in – die Attraktivität des Berufsfeldes gesteigert und die hohe Fluktuation der Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendhilfe positiv beeinflusst werden. Eng mit der personellen Situation ist auch die Frage nach einer adäquaten Entlohnung verbunden. Eine höhere Entlohnung stellt für Sozialarbeiter/innen auch einen Aspekt dar, mit dem ihre verantwortungs- und anspruchsvolle sowie komplexe Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt würde und zudem das Berufsfeld an sich attraktiver gemacht würde.

Um Kinder und Jugendliche sowie Eltern in ihrem Lebensalltag besser unterstützen und entlasten zu können, ist ein Ausbau der (spezifischen) Angebote nötig (z. B. Hilfeleistungen für Schulverweiger/innen). Fallführende Sozialarbeiter/innen schildern einen Bedarf an mehr stationären sowie ambulanten Betreuungs- und Behandlungsmöglichkeiten. Ambulante Behandlungsmöglichkeiten sollten auch bei einer stationären Unterbringung parallel genutzt werden können. Angebote sollten grundsätzlich flexibel und bedarfsorientiert ausgestaltet sein und zeitnah zur Verfügung stehen und einsetzbar sein. Der Ausbau von Angeboten ist aus Sicht der fallführenden Sozialarbeiter/innen vor allem bei Jugendlichen (z. B. mehr Unterbringungsmöglichkeiten, Wohnmöglichkeiten für psychisch erkrankte Jugendliche, therapeutische Angebote) und Menschen mit nicht deutscher Muttersprache erforderlich. Dolmetscher/innen und die Kosten dafür müssen vor allem bei der letztgenannten Gruppe mitberücksichtigt werden.

Fachfortbildungen und Supervisionen sollten leichter zugänglich sein, regional angeboten werden und sich stärker an gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren. Zentrale Themen sind dabei die Kindeswohlgefährdung, aber auch die Gefährdungsabklärung.

Rund die Hälfte der mitteilungspflichtigen Fachkräfte nutzte die Möglichkeit, ihren Verbesserungsvorschlägen zur Erleichterung ihres beruflichen Alltages im Rahmen einer offenen Frage Ausdruck zu verleihen. Wie bei den fallführenden Sozialarbeiter/innen steht auch bei den Fachkräften das Wort „mehr“ im Zentrum der Vorschläge, durchaus in einem vielschichtigen Sinn. Die mitteilungspflichtigen Fachkräfte³⁰ bilden ein breites Spektrum an Professionen ab, zeigen sich aber in ihren Verbesserungswünschen deutlich homogener als ihre Heterogenität in Bezug auf Ausbildung und eingesetzten Arbeitsbe-

Wo sehen mitteilungspflichtige Fachkräfte Verbesserungsvorschläge, um ihren beruflichen Alltag zu erleichtern?

³⁰Hier ist anzumerken, dass die Befragung von Fachkräften durchaus ganz unterschiedliche Professionen angesprochen hat, wenngleich die Hälfte der Fachkräfte jedoch dem Arbeitsbereich der Pädagogik, primär Lehrkräfte, zuzuordnen ist (siehe Teilbericht 1: 13).

reich vermuten lässt. Lediglich in Bezug auf die konkrete Arbeitsweise der Kinder- und Jugendhilfe ist es die Gruppe der Pädagog/innen, die hier einen spezifischen Verbesserungsbedarf sieht.

Mitteilungspflichtige Fachkräfte äußern Verbesserungswünsche in Bezug auf die Erleichterung ihres beruflichen Alltages in ganz unterschiedlichen Bereichen. Grundsätzlich geht es für mitteilungspflichtige Fachkräfte einerseits um ein Mehr an personellen und finanziellen Ressourcen sowie um ein Mehr an differenzierten und auf spezifische Bedürfnisse abgestimmten Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche, die vor allem auch im Hinblick auf präventives Arbeiten sowie präventive Angebote ausgebaut werden sollen. Andererseits besteht aber auch der Wunsch nach einem Mehr an Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe, einem Mehr an Zusammenarbeit und Vernetzung mit allen beteiligten Institutionen und Systemen und einem Mehr an Fachfortbildungen sowie der (grundsätzlichen) Möglichkeit zur Supervision. Neben diesen großen Bereichen sprechen mitteilungspflichtige Fachkräfte aber auch noch eine Reihe anderer Bereiche mit Verbesserungspotenzial an: So wünschen sich Fachkräfte ganz grundsätzlich mehr spezifische und in verständlicher Sprache gestaltete Informationen für ihren beruflichen Alltag, die sie unterstützen und ihnen Sicherheit geben (z. B. für den Umgang mit „vagen“ Verdachtsmomenten bei einer Kindeswohlgefährdung, regionale Hilfs- und Unterstützungsangebote). Oder sie sprechen auch den Aspekt von weniger Bürokratie an, ganz im Sinne von „mehr Aktion statt Dokumentation“. Und mitteilungspflichtige Fachkräfte sprechen sich auch explizit für einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und Familien aus (Näheres siehe Teilbericht 1: 131ff).

Analog zu den fallführenden Sozialarbeiter/innen äußern auch die Fachkräfte die Notwendigkeit des Ausbaus der personellen und finanziellen Ressourcen, aber auch des Ausbaus von Hilfs- und Unterstützungsangeboten. Dieser Ausbau muss auf unterschiedlichen Ebenen stattfinden: einerseits in Bezug auf die Form der Angebote, und zwar, dass diese möglichst niederschwellig, schnell verfügbar und kostenlos sind. Andererseits sollte eine Ausweitung auf spezifische Zielgruppen bzw. auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Angebote angestrebt werden. Konkret wurden hier folgende Beispiele genannt: Angebote in unterschiedlichen Sprachen, Krisenunterkünfte für Kinder und Jugendliche, mehr Plätze in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Angebote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sozialtherapeutische Einrichtungen für psychisch erkrankte Eltern. Fachkräfte aus dem pädagogischen Arbeitsbereich sprechen explizit auch den Mangel bzw. die Überbelastung der Schulpsycholog/innen an. Vor allem das präventive Arbeiten sowie präventive Angebote sollten gestärkt und ausgebaut werden.

In Bezug auf die Kooperation mit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sehen die Fachkräfte primär dahingehend Verbesserungspotenzial, selbst nicht nur auf eine reine „*Informanten-Tätigkeit*“ reduziert zu werden. Sie sehen in der Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe einerseits die Notwendigkeit gegeben, Rückmeldung zu erhalten, primär über den Erhalt einer Gefährdungsmeldung sowie über die weitere Vorgehensweise. Zum Teil äußern Fachkräfte auch den Wunsch nach weiteren vertiefenden Informationen, wie z. B. über frühere Gefährdungsmeldungen oder Verdachtsmomente. Andererseits sehen mitteilungspflichtige Fachkräfte aber auch Verbesserungsbedarf in einem engeren Kontakt und einem grundsätzlichen Informationsaustausch mit der Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang wird z. B. die bessere Erreichbarkeit der Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe angesprochen

oder auch die verstärkte Präsenz der Kinder- und Jugendhilfe in den kooperierenden Einrichtungen selbst sowie die zum Teil hohe Fluktuation des Personals. Wie bereits erwähnt, zeigen sich die Fachkräfte trotz ihrer Heterogenität sehr homogen in den Verbesserungswünschen zur Erleichterung ihrer täglichen Arbeit. Lediglich Fachkräfte aus dem pädagogischen Bereich (primär Lehrkräfte) nennen einen sehr spezifischen Wunsch nach Verbesserung in Bezug auf die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe: Sie sehen ein Verbesserungspotenzial einerseits in einem schnelleren Agieren der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer konkreten Arbeitsweise, z. B. beim Nicht-Ankündigen von Hausbesuchen oder einer stärkeren Verpflichtung von Eltern zur Kooperation und Mitarbeit. Andererseits fühlen sie sich durch die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe oft nicht ernst genommen bei ihren Meldungen über eine mögliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen.

Neben der allgemeinen Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe sprechen Fachkräfte auch ein besser vernetztes Arbeiten zwischen den Institutionen und Einrichtungen selbst an. Die Kooperation und Abstimmung der unterschiedlichen Sichtweisen, Zugänge und Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche bzw. die Familien selbst könnte effizienter und effektiver stattfinden.

Fachkräfte führen als einen Verbesserungsvorschlag zur Erleichterung ihrer beruflichen Tätigkeit eine klarere Abgrenzung und Aufklärung bezüglich der Mitteilungspflicht versus Verschwiegenheitsverpflichtungen an, bzw. empfehlen sie eine Aufwertung der Verschwiegenheitspflicht für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren. Hier wird ein Informationsbedarf innerhalb der mitteilungspflichtigen Fachkräfte deutlich, denn das Grundsatzgesetz hält diesbezüglich klar fest, dass berufsrechtliche Vorschriften der Verschwiegenheit nicht der Mitteilungspflicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 5 B-KJHG). Alle (berufsrechtlichen) Vorschriften zur Verschwiegenheit werden durch die Mitteilungspflicht des B-KJHG aufgehoben (siehe Kapitel 2.1).

Auch mitteilungspflichtige Fachkräfte sprechen einen Bedarf an einem Ausbau an spezifischen Fachfortbildungen und (häufigeren) Supervisionen an bzw. überhaupt die Ermöglichung, in ihrer Profession kostenlos und verpflichtend Supervision in Anspruch nehmen zu können (z. B. in der Schule oder der Elementarpädagogik oder auch im Arbeitsbereich der Exekutive). Fachfortbildungen können disziplinübergreifend sowie gemeinsam mit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stattfinden.

2.9 Verschwiegenheit und Datenschutz als Basis der Kooperation

Bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben ist die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe mit der Kooperation von ganz unterschiedlichen Systempartner/innen konfrontiert. Es ist unbestritten und vielfach beschrieben, dass eine gelungene und gute Kooperation zwischen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie den Adressat/innen der Kinder- und Jugendhilfe einer der bedeutendsten Faktoren für das Gelingen bzw. auch Misslingen der sozialen Dienstleistungen (z. B. der Hilfen zur Erziehung) ist. Darüber hinaus stellt sie einen zentralen Beitrag in der Prävention von Kindeswohlgefährdungen dar (u. a. Böllert 2018, Meyer & Oelkers 2018, Spieß 2018, Bathke 2016, Thiersch et al. 2011, Olk & Speck 2011). Die frühen und multiprofessionellen Hilfen sind im Kinderschutz notwendig und gelingen vor allem, wenn entsprechende Vereinbarungen zur Kooperation unabhängig vom Einzelfall und regelmäßig praktiziert werden (Künster et al. 2010).

Auch die Reform des Grundsatzgesetzes ging von einer zentralen Bedeutung der Kooperation für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe aus. Im § 1 Abs. 6 B-KJH 2013 wird als Grundsatz der Kinder- und Jugendhilfe geregelt, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit dem Bildungs-, dem Gesundheits- und dem Sozialbereich zu erfolgen hat. Ferner besteht einerseits eine Mitteilungspflicht für Fachkräfte bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe (§ 37 B-KJHG, siehe Kapitel 2.1) und in der Folge auch die Verpflichtung zur Kooperation im Rahmen der Gefährdungsabklärung (§ 22 B-KJHG, siehe Kapitel 2.2). Andererseits gibt das Grundsatzgesetz den Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 6 B-KJHG) vor – sowie damit korrespondierend – Regelungen, wann und wem gegenüber Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe Auskunft erteilen können (§ 7 B-KJHG) (siehe dieses Kapitel).

In der Reform des Grundsatzgesetzes wurden die Bestimmungen zum Datenschutz, die Verschwiegenheitsbestimmungen und die Auskunftsrechte ausgebaut und präzisiert.

Wie ist die rechtliche Grundlage in Bezug auf Datenschutz als Basis der Kooperation?

In der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe stellt der Vertrauensschutz eine zentrale Basis für die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit den Familien, Eltern, Kindern und Jugendlichen dar. Diese müssen sich in der Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe darauf verlassen können, dass ihre privaten Angaben, Verhältnisse und Situationen nicht anderen (z. B. Schule, Nachbarschaft, Kindergarten) bekannt werden. Um eben diesen Vertrauensschutz den Adressat/innen der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber gewährleisten zu können, sind die Mitarbeiter/innen der öffentlichen, aber auch der privaten Kinder- und Jugendhilfe zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 6 B-KJHG). Alle Informationen, die sie aus ihrer beruflichen Tätigkeit über das Privat- und Familienleben von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, werdenden Eltern, Personen, die mit der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen beauftragt sind, etc. erfahren (egal ob mittelbar oder unmittelbar), dürfen nicht weitergegeben werden. Das Dienstverhältnis der jeweiligen Mitarbeiter/innen spielt dabei keine Rolle. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt

auch für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und gilt für alle Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 11f sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WAF: 13f).

Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nur dann nicht, wenn dies im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen selbst ist (§ 6 Absatz 1 B-KJHG) oder wenn es sich um Auskunftsrechte der Staatsanwaltschaft bei bestimmten Strafverfahren handelt, z. B. wegen Misshandlung, sexuellem Missbrauch oder Vernachlässigung (§ 6 Absatz 4 B-KJHG). Ein berechtigtes Interesse zur Offenlegung von Informationen im Sinne der betroffenen Kinder, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen liegt dann vor, wenn es um den Schutz dieser vor (weiteren) Kindeswohlgefährdungen geht, z. B. in der Begründung einer Obsorgeentziehung (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 12 sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WAF: 13). Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nicht gegenüber bzw. innerhalb der Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 6 Absatz 3 B-KJHG).

Um die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern zu stärken, führte das Grundsatzgesetz das Recht der betroffenen Familien, Eltern, Kinder und Jugendlichen ein, Auskunft über die der Kinder- und Jugendhilfe bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten (§ 7 B-KJHG). Dieses Auskunftsrecht macht das Grundsatzgesetz bei Kindern und Jugendlichen davon abhängig, ob ihnen die Informationen und Tatsachen aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes zumutbar sind. Das Grundsatzgesetz geht von einer notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit ab Vollendung des 14. Lebensjahres aus (§ 7 Absatz 2 B-KJHG). Um Interessenkollisionen auszuschließen, haben diese Gruppen ihre Auskunftsrechte als ein eigenständiges und nicht abgeleitetes Recht. Das heißt, grundsätzlich umfasst das Auskunftsrecht immer nur Tatsachen des eigenen Privat- und Familienlebens. Auskünfte z. B. über das Privatleben eines getrennt lebenden Elternteils sind nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig sind auch Auskünfte an (volljährige) Kinder, die persönliche Informationen über die eigene Erziehungsgeschichte der Eltern enthalten (z. B. eigene Missbrauchserfahrungen der Eltern) (siehe Staffe-Hanacek und Weitzenböck 2015: 15f sowie Erläuterungen zum Gesetz mit WFA: 14f).

Im Arbeitsalltag funktioniert die Kooperation zwischen den unterschiedlichen Systempartner/innen³¹ aus der Sicht von fallführenden Sozialarbeiter/innen und den mitteilungspflichtigen Fachkräften grundsätzlich (sehr) gut. Mitteilungspflichtige Fachkräfte empfinden häufiger die Kooperation mit den Systempartner/innen als eher bzw. sehr schlecht (bis zu ein Drittel der mitteilungspflichtigen Fachkräfte). Sie bewerten die Kooperation bei sechs der neun abgefragten Systempartner/innen zum Teil deutlich schlechter als fallführende Sozialarbeiter/innen. Sehr deutliche Unterschiede zwischen fallführenden Sozialarbeiter/innen

Wie wird die Kooperation zwischen den unterschiedlichen Systempartner/innen und der Kinder- und Jugendhilfe bewertet?

³¹Bei fallführenden Sozialarbeiter/innen und mitteilungspflichtigen Fachkräften wurde die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und neun unterschiedlichen Systempartner/innen abgefragt und vice versa. Folgende Systempartner/innen wurden neben der Kinder- und Jugendhilfe genannt: (1) Gerichte, Behörden, Polizei und andere Organe der öffentlichen Aufsicht, (2) Einrichtungen zur Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Kinderkrippe, Kindergarten, Hort), (3) Schulen, (4) außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, (5) psychosoziale Beratungseinrichtungen (z. B. Familienberatungsstellen, Psychotherapie), (6) private Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen, (7) Gesundheitswesen (z. B. Ärzt/innen, Krankenhaus, Hebammen), (8) private Personen (Familienangehörige, Nachbar/innen) sowie (9) Pflegepersonen.

und den mitteilungspflichtigen Fachkräften zeigen sich in der Beurteilung der Kooperation mit *privaten Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen* und mit *Gerichten, Behörden, Polizei und anderen Organen der öffentlichen Aufsicht*. Fallführende Sozialarbeiter/innen sind mit der Kooperation mit diesen Systempartner/innen deutlich häufiger eher bzw. sehr zufrieden als mitteilungspflichtige Fachkräfte. Mitteilungspflichtige Fachkräfte sind dagegen mit *Einrichtungen zur Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen* sowie der *Schule* in der Kooperation deutlich zufriedener als fallführende Sozialarbeiter/innen. Trotz aller beschriebenen Unterschiede zeigt sich in beiden Berufsgruppen, dass diese in ihrem Arbeitsalltag am unzufriedensten mit der Kooperation mit dem *Gesundheitswesen* (z. B. *Ärzt/innen, Krankenhaus, Hebammen*) sind: Rund ein Drittel beurteilt die Kooperation jeweils als sehr bzw. eher schlecht. Ebenfalls eine hohe Unzufriedenheit besteht in der Zusammenarbeit mit *privaten Personen* wie z. B. Familienangehörigen oder Nachbar/innen (siehe Teilbericht 1: 88f).

Der Bericht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten (2017) sowie Ergebnisse der Kinderschutzfachtagung (2017) sehen Verbesserungsbedarf bei den Schnittstellen zwischen Gesundheitssystem und psychosozialem Hilfesystem: Diese müssten ausgebaut werden. Außerdem wird eine verpflichtende Hebammenberatung über den Mutter-Kind-Pass empfohlen. Im Zuge der Geburt sollte außerdem eine verpflichtende Wohnsitzmeldung erfolgen, um Hebammennachsorge und sozialarbeiterische Kontakte anschließend ausbauen zu können.

Die Qualität der Zusammenarbeit hat sich seit der Einführung des B-KJHG sowie der Ausführungsgesetze der Bundesländer vor allem im Bereich der Kooperation der Systempartner/innen mit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe positiv verändert. Hier gibt ein Drittel der mitteilungspflichtigen Fachkräfte an, dass sich die Qualität der Zusammenarbeit etwas verbessert hat, und ein weiteres Zehntel sieht sogar eine deutliche Verbesserung der Zusammenarbeit. Mitteilungspflichtige Fachkräfte sind grundsätzlich eher der Auffassung, dass sich die Qualität der Zusammenarbeit mit allen Systempartner/innen seit Einführung des B-KJHG bzw. der Ausführungsgesetze verbessert hat, als dies fallführende Sozialarbeiter/innen sind (siehe Teilbericht 1: 89f).

Hat die Einführung des B-KJHG sowie der Ausführungsgesetze zu einer Verbesserung der Qualität der Zusammenarbeit geführt?

Trotz verbesserter Kooperation äußern Fachkräfte einen Modifikationsbedarf in Bezug auf die Zusammenarbeit mit externen Stellen. Verbesserungsbedarf wird primär in der Kommunikation untereinander gesehen. Es könnten mehr Informationen über die jeweilige Arbeitsweise und Aufgaben ausgetauscht werden, um das Verständnis füreinander zu verbessern. Fallführenden Sozialarbeiter/innen würden schriftlich klar fixierte Kooperationsvereinbarungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und externen Stellen helfen, die gegenseitigen Aufgaben und Grenzen zu kommunizieren und umzusetzen, und sie müssten nicht jedes Mal neu diskutiert werden (siehe Teilbericht 1: 117).

Laut Bericht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten (2017) ist vor allem die Steigerung der professionellen Sensibilität diverser Berufsgruppen durch Fortbildungen erforderlich, was das anschließende Zusammenwirken verschiedener Akteur/innen begünstigt. Auf diese Weise könnten erste Anzeichen von Gefährdung viel früher erkannt werden, vor allem von Berufs-

gruppen, die frühzeitig mit Familien in Kontakt kommen und von diesen auch ohne Schwellenängste in Anspruch genommen werden, bspw. durch Physiotherapeut/innen, Hebammen, pflegerisches Personal.

Die Hälfte der fallführenden Sozialarbeiter/innen hat für einige Einrichtungen bzw. Stellen schriftliche Kooperationsvereinbarungen vorliegen, ein Fünftel verneint es und ein knappes Drittel hat diesbezüglich keine Informationen. Besonders hoch ist der Anteil der fallführenden Sozialarbeiter/innen, die mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung arbeiten, in Vorarlberg (87 %) und besonders niedrig in Tirol (27 %) sowie im Burgenland (29 %). Kooperationsvereinbarungen liegen z. B. mit Schulen und Kindergärten, Frauenhäusern, privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Drogenberatung vor. Wenig überraschend wissen fallführende Sozialarbeiter/innen in einer leitenden Position deutlich häufiger, ob eine schriftliche Kooperationsvereinbarung vorliegt oder nicht. Jene fallführenden Sozialarbeiter/innen, denen verbindliche Kooperationsvereinbarungen zur Verfügung stehen, beurteilen dieses Instrument für ihren Arbeitsalltag in einem hohen Ausmaß als sehr gut und bestätigen somit die Relevanz dieses Instrumentes für die Kooperation (siehe Teilbericht 1: 90ff und Tabellenband fallführende Sozialarbeiter/innen: 113).

Liegen in der Praxis schriftliche Kooperationsvereinbarungen vor?

Die Neuregelung der Auskunft- und Verschwiegenheitsbestimmungen für die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe hat für fallführende Sozialarbeiter/innen mehrheitlich vor allem mehr Klarheit gebracht, welche Personen welche Informationen erhalten dürfen. Mitteilungspflichtige Fachkräfte bemängeln allerdings die oft einseitige Kommunikation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und den mitteilungspflichtigen Fachkräften selbst und sehen sich häufig auf eine reine „Informanten-Tätigkeit“ reduziert (siehe Kapitel 2.8). Verbesserungen sehen fallführende Sozialarbeiter/innen auch in der Kooperation mit externen Stellen sowie mit der Überschneidung anderer Berufsgesetze (rund ein Drittel sieht Verbesserungen). Die Neuregelung in Bezug auf Erfassung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten hat aber gerade in diesen beiden Bereichen teilweise zu einer wahrgenommenen Verschlechterung geführt. Rund ein Zehntel der fallführenden Sozialarbeiter/innen sehen die Kooperation mit externen Stellen sowie die Überschneidung mit anderen Berufsgesetzen durch die Neuregelung der Auskunft- und Verschwiegenheitsbestimmungen verschlechtert.

Was hat die Neuregelung der Auskunft- und Verschwiegenheitsbestimmungen verändert?

Deutlich weniger Veränderung durch die Neuregelung registrieren fallführende Sozialarbeiter/innen in Bezug auf das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindern, auch wenn primäre Absicht der Reform des Grundsatzgesetzes war, mit der Neuregelung der Auskunft- und Verschwiegenheitsbestimmungen den Vertrauensschutz für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der Familien zu erhöhen (siehe Teilbericht 1: 93f).

Beim Datenschutz zeigen sich durchaus unterschiedliche Anregungen zum Verbesserungsbedarf beim B-KJH-Gesetz. Die Anregungen gehen zum einen in die Richtung einer Lockerung bei der Weitergabe von Informationen an Professionelle, um die gemeinsame Arbeit im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu erleichtern (z. B. bei Fallbesprechungen). An-

dererseits gehen die Empfehlungen aber auch in Richtung einer klareren Definierung und Entwicklung von Regeln, welche Daten an wen und wie weitergegeben werden dürfen. Diese Aspekte werden sowohl von den fallführenden Sozialarbeiter/innen als auch von den Fachkräften genannt (siehe Teilbericht 1: 118).

Von ihrem Recht auf Verschwiegenheit machen fallführende Sozialarbeiter/innen häufig Gebrauch. Acht von zehn fallführenden Sozialarbeiter/innen haben sich im letzten Jahr vor dem Befragungszeitpunkt auf ihre Verschwiegenheit gegenüber anderen Einrichtungen berufen. Hingegen nutzten zwei Prozent der Befragten dieses Argument „nie“. Sozialarbeiter/innen, die erst seit 2013, also nach Einführung des Grundsatzgesetzes, in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, tun dies deutlich häufiger.

Wie oft berufen sich Sozialarbeiter/innen auf ihr Recht auf Verschwiegenheit?

Die Gründe, warum sich fallführende Sozialarbeiter/innen auf die Verschwiegenheitspflicht in der Kooperation mit anderen Einrichtungen und Institutionen berufen, sind unterschiedlich. Zum einen sehen fallführende Sozialarbeiter/innen ganz klar bei sich selbst eine Schutzfunktion gegenüber den betroffenen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und den Familien, mit den ihnen anvertrauten Informationen oder Einblicken in deren Privatleben und private Verhältnisse sorgsam umzugehen. Dieser Schutz der Privatheit wird dabei nicht nur als auf Basis der gesetzlichen Verpflichtung definierte Aufgabe wahrgenommen, sondern auch als der eigenen Professionalität geschuldet. Oft sehen die Befragten auch keine Notwendigkeit, Informationen an andere Einrichtungen weiterzugeben, da dies aus ihrer Sicht für die (weitere) Fallarbeit irrelevant ist. Zum anderen gehen fallführende Sozialarbeiter/innen davon aus, dass oftmals seitens der Betroffenen kein Einverständnis zur Weitergabe von Informationen gegeben ist und dies zu einer Beeinträchtigung des gegenseitigen Vertrauensverhältnisses führen könnte. Auch die Gefahr einer möglichen Stigmatisierung von Kindern, Jugendlichen und Eltern wird gesehen (siehe Teilbericht 1: 95ff).

Die Verschlüsselung von sensiblen Daten, die auf elektronischem Weg (z. B. über E-Mail) versendet werden, scheint in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz der Klient/innen ausbaufähig. Die Angaben der fallführenden Sozialarbeiter/innen verweisen in diese Richtung, denn ein Drittel gibt an, dass die Verschlüsselung von elektronischen Daten, die versendet werden, bei ihnen nie erfolgt. Lediglich ein Viertel der Befragten berichtet, dass dies manchmal oder immer passiert. Allerdings ist hier anzumerken, dass dies eine individuelle Einschätzung der fallführenden Sozialarbeiter/innen ist. So muss in diesem Kontext mitberücksichtigt werden, dass evtl. viele Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe keine Kenntnisse darüber haben, ob und mit welcher Verschlüsselung E-Mail-Systeme in der jeweiligen Kinder- und Jugendhilfe funktionieren. Ein gutes Viertel der fallführenden Sozialarbeiter/innen gibt auch an, nicht zu wissen, ob sensible Daten verschlüsselt versendet werden oder nicht. Fallführende Sozialarbeiter/innen sehen in der Vereinfachung der Verschlüsselung von Daten sowie E-Mails durchaus ein Verbesserungspotenzial (siehe Teilbericht 1: 118 und 97).

Werden sensible Daten elektronisch in verschlüsselter Form versendet?

2.10 Modifikationsbedarf aus Sicht der Fachkräfte

Die Bekanntheit des B-KJHG könnte unter den mitteilungspflichtigen Fachkräften durchaus noch gesteigert werden. Knapp zwei Drittel (63 %) gaben an, schon einmal vom B-KJHG gehört zu haben, und ein gutes Viertel der mitteilungspflichtigen Fachkräfte (28 %) hat noch nie vom B-KJHG gehört. Der Bekanntheitsgrad ist unter den unterschiedlichen Professionen der Fachkräfte äußerst heterogen. So kennen neun von zehn Fachkräften aus dem juristischen, dem psychologischen und psychotherapeutischen Bereich sowie der Sozialarbeit das B-KJHG, gegenüber jeder zweiten Lehrkraft, die vom B-KJHG schon einmal gehört hat. Jene Fachkräfte, die vom B-KJHG schon einmal gehört haben, assoziieren damit primär die Meldepflicht bei einer Kindeswohlgefährdung und eine genaue Definition des Kindeswohls bzw. eine allgemeine Regelung der Kinder- und Jugendhilfe (siehe Teilbericht 1: 14).

Wie bekannt ist das B-KJHG unter Fachkräften?

Jene Fachkräfte, denen das B-KJHG zumindest namentlich bekannt ist, verbinden mit dem Grundsatzgesetz primär den Schutz von Kindern und eine genauere Klärung, wie im Falle einer Kindeswohlgefährdung vorgegangen werden soll und wie alle Beteiligten und deren Rechte zu schützen sind. Zum Teil wird das B-KJHG fälschlicherweise auch damit assoziiert, dass es die Rechte und Pflichten der Eltern regelt und zum Teil auch die Standards und Qualität zur institutionellen Kinderbetreuung (z. B. Gruppengröße).

Bedarf an der Weiterentwicklung bzw. Modifikation des B-KJHG ist aus Sicht der mitteilungspflichtigen Fachkräfte und fallführenden Sozialarbeiter/innen nur bedingt gegeben. Rund ein Drittel (36 % mitteilungspflichtige Fachkräfte, 37 % fallführende Sozialarbeiter/innen) spricht explizit einen Bedarf an Weiterentwicklung bzw. Modifikation des Grundsatzgesetzes an. 19 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen sehen diesen Bedarf dezidiert nicht und 14 % der mitteilungspflichtigen Fachkräfte. Allerdings ist rund die Hälfte unentschieden und gibt keine Antwort auf die Frage, ob ein Modifikationsbedarf gesehen wird oder nicht (siehe Teilbericht 1: 113).

Sehen Fachkräfte und Sozialarbeiter/innen grundsätzlich einen Modifikationsbedarf des B-KJHG?

Grundsätzlich sehen mitteilungspflichtige Fachkräfte und fallführende Sozialarbeiter/innen einen ähnlichen Modifikationsbedarf des Grundsatzgesetzes. Allerdings äußern fallführende Sozialarbeiter/innen einen etwas komplexeren Nachbesserungsbedarf, da sie häufiger mehr Bereiche für einen Modifikationsbedarf nennen. Wenn ein Modifikationsbedarf gesehen wird, wird dieser am stärksten im Bereich der präventiven Angebote für Eltern als auch für Kinder und Jugendliche gesehen (rund die Hälfte der Befragten gibt dies an). Den geringsten Nachbesserungsbedarf gibt es aus Sicht der fallführenden Sozialarbeiter/innen und mitteilungspflichtigen Fachkräfte bei der Partizipation von Eltern sowie Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Hilfeplanerstellung und im Rahmen der Gefährdungsabklärung, aber auch im Bereich des Datenschutzes. Deutliche Unterschiede zwischen den beiden Gruppen von Fachkräften gibt es bei der Einschätzung des Modifikationsbedarfes in den folgenden Bereichen: Fallführende Sozialarbeiter/innen sehen häufiger einen Modifikationsbedarf bei der Mitteilungspflicht über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und im Bereich des Vier-Augen-Prinzips sowie in

der Weiterbildung der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe. In Bezug auf die Mitteilungspflicht sehen fallführende Sozialarbeiter/innen den Bedarf in einer besseren Aufklärung über die verpflichtende Schriftform der Mitteilungen. Zur besseren Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips wird die Aufstockung personeller und zeitlicher Ressourcen von den Sozialarbeiter/innen angesprochen und in Bezug auf Weiterbildung mehr und differenziertere Angebote für Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe. Mitteilungspflichtige Fachkräfte sehen deutlich häufiger Modifikationsbedarf in einer stärkeren Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie im Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, z. B. durch eine breitere Definition des Gewaltbegriffes (z. B. psychische und seelische Gewalt) sowie durch ein schnelleres Agieren der Fachkräfte (siehe Teilbericht 1: 114f).

Diese zuvor beschriebene hohe Antwortverweigerung bei der Frage nach einem möglichen Modifikationsbedarf kann einerseits in die Richtung gedeutet werden, dass für einen großen Teil der Befragten der Zeitpunkt zur Einschätzung eines möglichen Modifikationsbedarfs des Grundsatzgesetzes (noch) zu früh kam. Andererseits wird ersichtlich, dass die Antwortwahrscheinlichkeit von bestimmten Berufserfahrungen sowie vom Grad der Informiertheit abhängt. So neigen mitteilungspflichtige Fachkräfte bei einem Informationsdefizit eher dazu, keine Antwort auf die Frage nach einem Modifikationsbedarf des Grundsatzgesetzes zu geben. Wenig überraschend kann das Informationsdefizit einerseits darin bestehen, dass Fachkräfte noch nie vom B-KJHG gehört haben; andererseits aber auch in Fehlinformationen begründet sein, wie z. B., dass berufsrechtliche Verschwiegenheitsbestimmungen die Mitteilungspflicht einschränken. Bei fallführenden Sozialarbeiter/innen wird das Antwortverhalten in Bezug auf eine klare Stellung zum Modifikationsbedarf des B-KJHG durch die Dauer der Berufstätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt sowie durch konkrete Berufserfahrungen. Haben Sozialarbeiter/innen bereits vor der Einführung des B-KJHG in der Kinder- und Jugendhilfe gearbeitet, haben sie eine klarere Stellung zu einem Modifikationsbedarf als fallführende Sozialarbeiter/innen, die erst seit 2013 in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Sie tendieren marginal stärker dazu, einen Modifikationsbedarf zu sehen. Liegen Standards zur Gefährdungsabklärung in der jeweiligen Kinder- und Jugendhilfe vor, tendieren fallführende Sozialarbeiter/innen eher dazu, keinen Modifikationsbedarf zu sehen. Werden hingegen Probleme im Gesamtprozess der Gefährdungsabklärung von den fallführenden Sozialarbeiter/innen gesehen, neigen sie eher dazu, einen Modifikationsbedarf des B-KJHG zu sehen (siehe Teilbericht 1: 119ff).

Der Modifikationsbedarf seitens der Fachkräfte wurde anhand unterschiedlicher Aspekte des B-KJHG abgefragt und zeigt dementsprechend verschiedene Perspektiven (siehe Teilbericht 1: 114ff).

In welchen Bereichen wird ein Modifikationsbedarf des B-KJHG gesehen?

Bei den *präventiven Angeboten für Eltern, Kinder und Jugendliche* sehen die Fachkräfte primär einen Bedarf im Ausbau von mehr und besseren Beratungsangeboten. Die Beratungsangebote sollten kostenlos bzw. kostengünstig, niederschwellig und dezentral ausgebaut sein und aufsuchende Elemente beinhalten. Angebote sollten sich auch stärker an vulnerablen Gruppen orientieren, z. B. Eltern nach Trennung und Scheidung, Eltern mit Migrationshintergrund. Fallführende Sozialarbeiter/innen sprechen auch einen möglichen Ausbau der Schulsozialarbeit als einen Bereich der Verbesserung an. Ein Ausbau der Beratungs- und Unterstützungsangebote stellt auch eine zentrale Forderung zum *Schutz der Kinder und Jugendlichen vor*

Gewalt dar. Bei der *Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen*, die grundsätzlich als gut und wichtig erachtet wird, sehen mitteilungsspflichtige Fachkräfte Modifikationsbedarf in mehr Transparenz und mehr Informationen seitens der Kinder- und Jugendhilfe den Eltern gegenüber. Fallführende Sozialarbeiter/innen betonen die fehlenden personellen Ressourcen, um die Partizipation zu gewährleisten, sowie die in der Praxis oft nicht leicht umzusetzende freiwillige Einbindung von über 14-jährigen Jugendlichen.

Beim Thema *Mitteilungspflicht* äußern fallführende Sozialarbeiter/innen einen höheren Modifikationsbedarf als mitteilungsspflichtige Fachkräfte. Der Bedarf wird je nach Berufsgruppe auch unterschiedlich formuliert: Fallführende Sozialarbeiter/innen sehen einen Modifikationsbedarf in mehr Aufklärung der mitteilungsspflichtigen Fachkräfte. So sind sie einerseits der Ansicht, dass die Mitteilungen schriftlich zu erfolgen haben, und andererseits äußern sie den Wunsch, dass Verdachtsmomente über eine mögliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen der Kinder- und Jugendhilfe früher mitgeteilt werden. Mitteilungspflichtige Fachkräfte sehen primär einen Modifikationsbedarf darin, dass sie mehr Informationen nach einer Gefährdungsmitteilung seitens der Kinder- und Jugendhilfe erhalten sollten und Rückmeldung im Rahmen der Gefährdungsabklärung erhalten. Fallführende Sozialarbeiter/innen sehen doppelt so häufig wie mitteilungsspflichtige Fachkräfte einen Modifikationsbedarf beim *Vier-Augen-Prinzip*. Sie sehen einen dringenden Bedarf in der Aufstockung der zeitlichen und personellen Ressourcen, um das Vier-Augen-Prinzip sowohl in allen Schritten der Gefährdungsabklärung als auch bei der Hilfeplanerstellung umsetzen zu können.

In Bezug auf die *Professionalisierung* sehen fallführende Sozialarbeiter/innen und mitteilungsspflichtige Fachkräfte Modifikationsbedarf in einem stärkeren und differenzierteren Angebot an Weiterbildung sowie einer verpflichtenden Teilnahme für die Mitarbeiter/innen. Supervision sollte allen Berufsgruppen als Angebot zur Verfügung stehen. In Bezug auf *einheitliche Standards* bei der Gefährdungsabklärung sowie der Hilfeplanerstellung besteht unter einem Teil der Fachkräfte (unter mitteilungsspflichtigen Fachkräften häufiger als bei fallführenden Sozialarbeiter/innen) der Wunsch nach bundesweit einheitlichen Standards und möglichst in schriftlicher Form. Als Minimalanforderung sollte es nach Ansicht der Befragten zumindest einheitliche Standards auf Länderebene geben. In Bezug auf die *Zusammenarbeit mit dem gesamten Hilfesystem* sehen die Fachkräfte Verbesserungsbedarf in der Kommunikation. Mehr Information über die jeweiligen Aufgaben und Arbeitsweisen könnten das Verständnis füreinander unterstützen und fördern. Schriftlich klar fixierte Kooperationsvereinbarungen könnten dies in der Praxis unterstützen.

Beim Thema *Datenschutz* gehen die Anregungen in unterschiedliche Richtungen: Einerseits wird die Lockerung der Weitergabe von Informationen an andere Fachkräfte angesprochen, um z. B. Fallbesprechungen zu erleichtern. Andererseits besteht der Wunsch nach klareren Regeln, welche Informationen an welche Personen und in welcher Form weiterzugeben sind (z. B. Verbesserung der Verschlüsselung von E-Mails).

3 Beurteilung Zielerreichung des B-KJHG 2013 im Rahmen der Evaluierung und Empfehlungen

Das zentrale Ziel der Reform des B-KJHG definierte der Gesetzgeber mit der professionellen Überprüfung von Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung sowie der fachlich fundierten Auswahl und Gewährung von Hilfen, die auch kurz- und mittelfristige Ziele klar festlegen. Auf diese Weise soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen möglichst umfassend gewährleistet werden, ohne dass allzu umfassend in familiäre Beziehungen eingegriffen werden muss (vgl. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung).

Abschließend erfolgt nun auf Basis aller vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung sowie anhand weiterer verfügbarer Studien und Literatur die Interpretation und Beurteilung der Zielsetzungen durch die Autor/innen. Selbstverständlich flossen auch die Diskussionen der Ergebnisse im Rahmen des die Evaluierung begleitenden Sounding Boards sowie der ARGE Kinder- und Jugendhilfe ein. Dieses Kapitel orientiert sich in der Darstellung der Bewertung an den konkreten Zielsetzungen der Gesetzesreform:

- die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen
- Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen
- Stärkung der Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen
- Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte
- Abgrenzung und Definition von Nahtstellen und Hilfesystemen
- Verbesserung des Schutzes von personenbezogenen Daten

Jede Zielsetzung wird auf Basis aller vorliegenden Ergebnisse beurteilt. Zu jeder Zielsetzung wird zum einen die bestehende Ist-Situation mitsamt der Entwicklung seit Einführung des Gesetzes beschrieben, zum anderen wird eventuell gegebener Modifikationsbedarf genannt. Dort, wo aufgrund der erhobenen Daten machbar, erfolgen abschließende Empfehlungen, die ein mögliches Potenzial aufzeigen, um die Zielerreichung sowie das übergeordnete Ziel – den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen – weiter zu optimieren.

Anzumerken ist, dass das vorliegende Evaluationsdesign nicht für alle Zielsetzungen im gleichen Ausmaß Daten generierte. Somit fällt die Interpretation und Beurteilung der einzelnen Zielsetzungen aufgrund der Datenlage unterschiedlich aus (siehe dazu auch Evaluationsdesign in Kapitel 1.2).

3.1 Zielsetzung: Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen

Mit der Reform des B-KJHG wurde ein grundlegender Rahmen geschaffen, um Kinder und Jugendliche besser vor Gewalt und anderen Gefährdungen zu schützen. Allerdings können Fachkräfte die im Grundsatzgesetz vorgegebenen und von den Fachkräften durchwegs positiv bewerteten Maßnahmen und Handlungsprinzipien aufgrund der nur bedingt veränderten personellen und zeitlichen Ressourcen nur begrenzt in der Praxis umsetzen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen birgt somit durchaus noch Potenzial zur Verbesserung – vor allem in Bezug auf den Ausbau der zeitlichen und personellen Ressourcen, aber auch durch Modifikationen der Handlungsprinzipien sowie gezieltere Informationen.

Der Rahmen, der durch die Reform des Grundsatzgesetzes zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen geschaffen wurde, umfasst u. a. folgende Maßnahmen bzw. Instrumente:

- Präzisierung der Mitteilungspflicht
- Präzisierung der Verschwiegenheitsbestimmungen
- Vier-Augen-Prinzip
- Impulse für einheitliche Standards bei Gefährdungsabklärung und Hilfeplan
- verpflichtende Dokumentation
- Partizipation von Eltern, Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen

Ad Mitteilungspflicht:

Die Präzisierung der Mitteilungspflicht in der Reform des B-KJHG hat insofern einen Beitrag zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen geleistet, als sich dadurch ein hohes Bewusstsein über die Verpflichtung zu einer Mitteilung entwickelte. Als Konsequenz davon kam es zu einer Zunahme an Verdachtsmeldungen. Einerseits ist die grundsätzliche Pflicht zu einer Mitteilung über den Verdacht über eine Kindeswohlgefährdung an die Kinder- und Jugendhilfe unter mitteilungspflichtigen Fachkräften sehr bekannt, wenngleich die konkrete Regelung nur von einem kleinen Teil der Fachkräfte erkannt wird. Andererseits schildern fallführende Sozialarbeiter/innen (40 %) eine Zunahme der Mitteilungen durch die Reform. Die Qualität der eingegangenen Mitteilungen ist durchaus als hoch zu bezeichnen. Allerdings zeigt sich beim Kenntnisstand der mitteilungspflichtigen Fachkräfte über die konkreten Bestimmungen der Mitteilungspflicht deutliches Verbesserungspotenzial, vor allem in medizinischen und pädagogischen Berufsfeldern (siehe Empfehlung 2, Kapitel 3.1). Aufklärungsbedarf ist vor allem in zweierlei Hinsicht gegeben: (1) Das B-KJHG sieht vor, dass Mitteilungen über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung schriftlich an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe zu erfolgen haben. (2) Alle berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen sind durch die

Regelungen des B-KJHG zur Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung aufgehoben und nicht durch diese eingeschränkt. Die Studie von Wagner & Wimmer (2017) im Bereich der Elementarpädagogik bestätigt ebenfalls den Bedarf an mehr Schulungen und vertiefenden Informationen zur Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sowie rund um das Thema Kindeswohlgefährdung bei Elementarpädagog/innen (Wagner & Wimmer 2017: 126).

Eine nachhaltige und wertschätzende Kooperation im Anschluss an eine Gefährdungsmittteilung – vor allem mit mitteilungspflichtigen Fachkräften, die auch relevante Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen sind (bspw. Pädagog/innen und Lehrkräfte) – ist im Sinne des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen wünschenswert und daher zu intensivieren (vgl. Kapitel 2.1., aber auch Forderung auf der Kinderschutzfachtagung 2017/Workshop 7). Fachkräfte, die einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt haben, sollten über den Beginn und den Abschluss einer Gefährdungsabklärung informiert werden. Siehe hierzu die auf Basis der Evaluierung entwickelte Empfehlung 9 zur Implementierung von prozessbezogenen Rückmeldungen an die mitteilungspflichtigen Fachkräfte durch die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe.

Auch wenn sich der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen durch die Präzisierung der Mitteilungspflicht verbessert hat, muss bedacht werden, dass sich Kinder und Jugendliche oft in Gewaltsituationen befinden, die von außen betrachtet nicht leicht zu erkennen sind. Die befragten fallführenden Sozialarbeiter/innen und Fachkräfte sehen außerdem in der Präzisierung der Definition von Gewalt Modifikationsbedarf (vgl. Teilbericht 1: 117). Für sie zählen nicht nur die körperliche bzw. klar sichtbare Verletzung als Gewalt, sondern auch andere Ereignisse bzw. Erfahrungen sind als Gewalt zu definieren, z. B. psychische bzw. seelische Gewalt, Mobbing, aber auch miterlebte Gewalt an anderen Personen (z. B. Eltern untereinander) sowie das Unterlassen der Förderung von Kindern und Jugendlichen. Es muss sichergestellt werden, dass Gewalt an Kindern und Jugendlichen in den unterschiedlichsten Ausprägungen und Formen erkannt wird und Kindern sowie Jugendlichen unterschiedliche Angebote und Möglichkeiten gemacht werden, um sich anvertrauen zu können und wahrgenommen zu werden mit ihren Gewalterfahrungen. Dies umfasst alle Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen (z. B. Schule, Kindergarten, Freizeitangebote) (bspw. durch eine „kinderanwaltliche externe Vertrauensperson“ in der KJH (Volksanwaltschaft 2017: 23; sowie KIJA Österreich 2017). Eine weitere Sensibilisierung der Fachkräfte gegenüber unterschiedlichen Gewaltformen und möglichen Gefährdungen, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sein können, ist daher zu forcieren. Des Weiteren könnten anonyme Fallbesprechungen ausgebaut sowie eine zentrale Kontaktmöglichkeit (z. B. „Kinderschutzbeauftragte“) für Fachkräfte zur fachlichen Unterstützung und Abklärung von möglichen Gefährdungen (vgl. auch KIJA Kärnten 2017: 36, 85; Schachner et al. 2017) eingeführt werden.

Ad Vier-Augen-Prinzip:

Mit der Reform des Grundsatzgesetzes wurde das Vier-Augen-Prinzip gut in der Praxis platziert und ist vor allem im Prozess der Gefährdungsabklärung als Arbeitsprinzip im professionellen Handeln der Fachkräfte fest verankert. So treffen mitteilungspflichtige Fachkräfte die Entscheidung über eine Gefährdungsmittteilung primär nach Absprache mit Kolleg/innen und 97 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen wenden das Vier-Augen-Prinzip im Rahmen der

Gefährdungsabklärung an. Wie die Evaluierung zeigen konnte, kommt das Vier-Augen-Prinzip in der Praxis in unterschiedlichen Formen zum Einsatz. Am häufigsten findet die Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte bei der Gefährdungsabklärung als eine Form des Vier-Augen-Prinzips statt, meist in der Kombination mit anderen Formen (z. B. Unterschrift des/der leitenden Sozialarbeiter/in). Fachkräfte in Bundesländern, die das Vier-Augen-Prinzip verpflichtend in den Ausführungsgesetzen eingeführt haben, wenden deutlich häufiger „immer“ jene Form des Vier-Augen-Prinzips an, bei dem zwei qualifizierte Fachkräfte die Einschätzung vornehmen. Die rechtliche Verankerung des Vier-Augen-Prinzips im Rahmen der Reform hat einerseits den Schutz der Klient/innen selbst, andererseits vor allem die Handlungssicherheit der Sozialarbeiter/innen erhöht. So empfinden Sozialarbeiter/innen bei der Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte am meisten Sicherheit bei der Entscheidung im Rahmen einer Gefährdungsabklärung. Auch andere wissenschaftliche, in Österreich und Deutschland durchgeführte Studien belegen die erhöhte Handlungs- und Rechtssicherheit durch die Einbeziehung Dritter in der Gefährdungseinschätzung (u. a. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2015, Schachner et al. 2017, Schürmann-Ebensfeld 2016). Die gemeinsame Erhebung und Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte sollte daher als Standardform des Vier-Augen-Prinzips bei der Gefährdungsabklärung forciert werden. Dazu müssten jedoch personelle und zeitliche Ressourcen flächendeckend aufgestockt werden. Wenn das Vier-Augen-Prinzip nicht zur Anwendung kommt, erfolgt dies nämlich primär wegen fehlender zeitlicher und personeller Ressourcen. Andere Formen des Vier-Augen-Prinzips, z. B. Unterschrift des/der nicht in der Erhebung involvierten Leiter/in, sollten nur in bestimmten Ausnahmefällen als alleiniges Arbeitsprinzip eingesetzt werden (siehe Empfehlung 3, Kapitel 3.1).

Empfehlung 1: Ausbau der zeitlichen und finanziellen Ressourcen

Die Ergebnisse der vorliegenden Evaluierung der Reform des B-KJHG sowie die daraus resultierende Beurteilung der in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung formulierten Zielsetzungen lassen erkennen, dass der Ausbau der zeitlichen und personellen Ressourcen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei den zugehörigen Hilfesystemen dringend erforderlich ist, und zwar nicht nur, um (1) den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen zu verbessern, sondern auch (2), um die Partizipation vor allem von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen sicherzustellen sowie (3), um mit relevanten Systempartner/innen im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (siehe §§ 1 – 3 B-KJHG) kooperieren zu können.

Die Evaluierung lässt die hohe Arbeitsbelastung der fallführenden Sozialarbeiter/innen deutlich erkennen: Die Befragten berichten, im Durchschnitt 35 Gefährdungsabklärungen innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Erhebungszeitpunkt durchgeführt zu haben, wobei es große Unterschiede über die Bundesländer hinweg gibt (in Wien sind es z. B. durchschnittlich 67, in Kärnten durchschnittlich 12 Gefährdungsabklärungen innerhalb der vergangenen 12 Monate)³². Auftretende Probleme beim Prozess der Gefährdungsabklärung führt rund die Hälfte

³²Die im Rahmen der Evaluierung durch das ÖIF erhobenen Daten bezüglich der Gefährdungsabklärungen sind durchaus als valide zu bezeichnen, denn die Kinder- und

der fallführenden Sozialarbeiter/innen primär auf fehlende zeitliche und personelle Ressourcen zurück. Diese nicht vorhandenen Ressourcen sind auch hauptsächlich ausschlaggebend, wenn das Vier-Augen-Prinzip im Rahmen der Gefährdungsabklärung nicht zum Einsatz kommt.

Die starke Arbeitsbelastung der fallführenden Sozialarbeiter/innen lässt sich zudem an der hohen Anzahl an zu bearbeitenden Betreuungsfällen³³ in den 12 Monaten vor der Erhebung ablesen. Zusätzlich hinzukommt zum Teil die oben beschriebene Anzahl an Abklärungen und Einschätzungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen sowie die alltäglich (oft nur einmalig) zu bearbeitenden Anfragen und Klient/innen-Kontakte. Lediglich 16 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen hatte im letzten Jahr bis zu 25 Betreuungsfälle zu bearbeiten und somit eine Anzahl an Betreuungsfällen, die vor dem Hintergrund der Diskussion von Fallobergrenzen bearbeitbar erscheint (vgl. Diskussion zu Fallobergrenzen weiter unten). Ein Drittel der fallführenden Sozialarbeiter/innen hatte hingegen im letzten Jahr 25 bis 50 Betreuungsfälle, ein weiteres Drittel 51 bis 100 Betreuungsfälle und immerhin 16 % hatten im letzten Jahr über 101 Betreuungsfälle, die zu bearbeiten waren. Somit lässt sich festhalten, dass die überwiegende Mehrheit der fallführenden Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe mit einer hohen Anzahl an zu bearbeitenden Betreuungsfällen neben der „alltäglichen“ Arbeit belastet ist²⁷.

Auch für die Phase der Hilfeplanung und des Hilfeprozesses würden mehr Personen und mehr verfügbare Zeit zu einer erhöhten Effektivität der Hilfen zur Erziehung beitragen, da so die dafür maßgeblich verantwortliche Beziehungsqualität zwischen Adressat/innen der Kinder- und Jugendhilfe und fallführendem/r Sozialarbeiter/in positiv beeinflusst werden könnte (neben den Ergebnissen der vorliegenden Evaluierung siehe auch Macsenaere 2017; Albus et al. 2010a). Denn durch erhöhte zeitliche und personelle Ressourcen wäre es leichter möglich, eine Beziehung zu den Adressat/innen aufzubauen und zu pflegen. Neben einer besseren Beziehungsqualität könnten auch die Partizipationsmöglichkeiten und damit die Zufriedenheit der Adressat/innen erhöht werden. Aber nicht nur die von den Fachkräften als wichtig erachtete Beteiligung der Adressat/innen kann aufgrund von fehlenden zeitlichen und personellen Ressourcen – vor allem bei Kindern und Jugendlichen – oft nicht umgesetzt werden. Auch die Kooperation mit und die Partizipation von relevanten Systempartner/innen und Akteur/innen kann oftmals nicht in der gewünschten Art und Weise stattfinden, weil zeitliche und personelle Ressourcen nicht ausreichen.

Durch die Reform des B-KJHG hat sich zudem der Arbeitsalltag von Fachkräften zum Teil deutlich verändert – vor allem im Hinblick auf Dokumentations- und Berichtsaufwand. Dieser führt – ebenso wie die Zunahme an und Forderung nach mehr Fort- und Weiterbildungen sowie Supervision zu höheren zeitlichen und personellen Anforderungen und einem höheren Personalbedarf (z. B. bei Vertretungen). Nicht zuletzt ist auch die verstärkte Konfrontation mit gesellschaftlichen Entwicklungen und damit zusammenhängenden Herausforderungen in Bezug auf den Bedarf an personellen und zeitlichen Ressourcen zu nennen. Fallführende Sozi-

Jugendhilfestatistik 2017 (BKA 2018) weist im Durchschnitt 30 eingeleitete Gefährdungsabklärungen pro Jahr und pro Sozialarbeiter/in aus.

³³In der Erhebung wurde nach der Anzahl an Betreuungsfällen in den letzten 12 Monaten gefragt, wobei die Interpretation des Wortes „Betreuungsfall“ in der Studie durchaus von intensiver zu bearbeitenden Fällen ausgeht und nicht von der Anzahl alltäglicher (oft einmaliger) „Laufkundschaft“.

Sozialarbeiter/innen sowie mitteilungspflichtige Fachkräfte sehen sich in den letzten Jahren durchaus häufiger mit herausfordernden Fällen, wie z. B. hochstrittigen Scheidungen, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder psychischen Erkrankungen eines Elternteiles konfrontiert.

Diese unterschiedlichen Aspekte verweisen auf eine hohe und durch die Reform weiter gestiegene Arbeitsbelastung der fallführenden Sozialarbeiter/innen. Dieser Arbeitsüberlastung sollte mit dem Ausbau von personellen und zeitlichen Ressourcen begegnet werden, um letztlich die vielfältigen Aufgaben und Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten und sicherzustellen. Eine im Frühjahr 2018 in Deutschland erschienene Studie empfiehlt diesbezüglich auf Basis ihrer Ergebnisse die Einführung einer Fallobergrenze für die Arbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Hilfe zur Erziehung sowie für die Wahrung von Kinderschutzaufgaben. Sie schlägt eine Fallobergrenze von 35 Fällen pro Sozialarbeiter/in pro Vollzeitstelle vor (Beckmann et al. 2018). In Österreich ist die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Arbeit damit konfrontiert, dass andere Berufsgruppen und Systempartner/innen in der Kooperation (z. B. Therapeut/innen, stationäre Unterbringungsmöglichkeiten) über Fallobergrenzen in ihrer Arbeit verfügen. Für die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe erhöht sich damit der Arbeitsdruck, weil sie oft nicht mehr auf Kooperationspartner/innen – aus deren Überlastung bzw. weil Obergrenzen erfüllt sind – zurückgreifen können. Sozialarbeiter/innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind somit oft in der Fallarbeit alleingelassen. Es wird daher angeregt, auch in Österreich für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe eine Diskussion zur Arbeitsbelastung anhand von Kennzahlen, wie z. B. Fallobergrenzen zu beginnen. In dieser Diskussion sollte fachlich definiert werden, wie Fallobergrenzen festzusetzen sind. Dazu ist es überdies notwendig, eine fachliche Definition vorzunehmen, was unter einem „Fall“ gefasst ist. So wird die Frage zu klären sein, ob es um eine gesamte Familie geht, die betreut wird, oder ob ein Fall jede Person aus der Familie ist, die intensiveren Kontakt oder Betreuung in Anspruch nimmt. Ein „Fall“ ist sicherlich abzugrenzen von einmaligen Beratungen, die durch die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. In der zu führenden Diskussion von Fallobergrenzen ist selbstverständlich deren Auswirkung auf den Auftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mitzudenken.

Empfehlung 2: Klarstellende und mehr Informationen über die konkreten Regelungen zur Mitteilungspflicht nach dem B-KJHG an Systempartner/innen der KJH

Auch wenn sich, wie eben beschrieben, durch die Reform des Grundsatzgesetzes der Wissensstand bezüglich der Mitteilungspflicht bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung grundsätzlich unter mitteilungspflichtigen Fachkräften erhöht hat, zeigt die vorliegende Evaluierung doch eindrücklich, dass das Wissen in Bezug auf die konkreten Regelungen zur Mitteilungspflicht unter Fachkräften deutlich ausgebaut und verfeinert werden muss, vor allem in den Berufsgruppen der Ärzt/innen, Lehrer/innen und Elementarpädagog/innen. Diese Berufsgruppen verfügen vergleichsweise über weniger Wissen zu den konkreten Regelungen des B-KJHG als z. B. Psycholog/innen, Psychotherapeut/innen oder Sozialarbeiter/innen.

So kennen z. B. acht von zehn Fachkräften die konkrete Regelung zur Frage, wann eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe zu erfolgen hat, nicht. Sie sind der Meinung, dass sie grundsätzlich dazu verpflichtet sind, eine Mitteilung zu machen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Die konkrete Regelung des B-KJHG, dass eine Mitteilung nur dann erfolgen muss, wenn die Gefährdung aufgrund des eigenen professionellen Handelns nicht abgewendet werden kann, ist nicht durchweg bekannt. Auch erfolgt die Mitteilung von rund vier von zehn Fachkräften nicht in schriftlicher Form, obwohl dies im Gesetz so vorgesehen ist. Zudem verfügen Ärzt/innen, Lehrkräfte und Elementarpädagog/innen über weniger Standards in Bezug auf das Erkennen und die Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen.

Des Weiteren ist auch ein Viertel der mitteilungspflichtigen Fachkräfte der irrümlichen Meinung, dass die Mitteilungspflicht aus Gründen anderer Verschwiegenheitsbestimmungen eingeschränkt ist, und ein Fünftel der Befragten besitzt hierüber gar keine Kenntnis. Das B-KJHG stellt allerdings in seiner Präzisierung der Mitteilungspflicht explizit klar, „berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen“ (B-KJHG § 37 Abs. 5).

Im Rahmen der Ergebnisdiskussionen mit der ARGE Kinder- und Jugendhilfe sowie mit dem die Evaluierung begleitenden Sounding Board wurden bestehende Strukturen in der Berufspraxis von mitteilungspflichtigen Fachkräften offensichtlich, die nicht im Sinne der Mitteilungspflicht des B-KJHG sind und aus Sicht der Evaluierung zu korrigieren sind. So wurden Beispiele geschildert, in denen die Fachkräfte dazu aufgefordert wurden, Gefährdungsmitteilungen nicht direkt an die Kinder- und Jugendhilfe zu machen, sondern den Dienstweg in den jeweiligen Einrichtungen einzuhalten. Bei den Beispielen handelte es sich u. a. um die Weisung eines Landesschulrates für Lehrer/innen und andererseits um Anweisungen für Hebammen. Aufgrund dieser Strukturen kann es zu folgenschweren Verzögerungen bei der Mitteilung kommen und unter Umständen sogar zum Unterlassen der Mitteilung.

Diesen Defiziten könnte durch gezielte, vertiefende, wiederholt angebotene und berufsgruppenspezifische Informationen begegnet werden, z. B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen, durch Informationsbroschüren oder bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch die Verankerung der Informationen in den jeweiligen Ausbildungscurricula. In jenen Einrichtungen, in denen keine schriftlichen Standards zum Umgang mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sowie zur Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe vorliegen, könnte eine Neuformulierung bzw. Modifizierung von Standards angeregt werden, um diese

unter den jeweiligen Mitarbeiter/innen zu streuen. Derartige Initiativen wurden z. B. von der Kinder- und Jugendhilfe Kärnten gesetzt, die aktiv Kontakt mit der Ärztekammer aufnahm und in einer Fachzeitschrift der Ärztekammer über das Thema Mitteilungspflicht informierte. Aber auch die Kinder- und Jugendhilfe Burgenland entwickelte in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer Burgenland und dem Burgenländischen Netzwerk „Gemeinsam gegen Gewalt“ einen Folder und ein Plakat zum Berufsgeheimnis von Ärzt/innen und der Ausnahme davon bei der Mitteilungspflicht im Rahmen des B-KHJG.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Aufklärung und Informationsweitergabe über die konkrete Ausgestaltung der Mitteilungspflicht und die Tatsache, dass die Mitteilungspflicht durch keine einzige berufsrechtliche Verschwiegenheitsbestimmung ausgesetzt ist, nicht nur eine Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bzw. des Gesetzgebers darstellt. Da das B-KJHG mittlerweile seit 2013 in Kraft ist, kann die Weitergabe von konkreten Informationen zu dieser Regelung nicht alleine als eine klassische „Bringschuld“ der Kinder- und Jugendhilfe gesehen werden, sondern ist vielmehr auch eine „Holschuld“ der mitteilungspflichtigen Fachkräfte. Die Verantwortung, relevante und richtige Informationen über die genauen Regelungen der Mitteilungspflicht einzuholen, liegt daher bei den mitteilungspflichtigen Berufsgruppen selbst. So sind z. B. Berufsverbände von Lehrkräften, Familienberater/innen oder die Ärztekammer stärker gefordert, die Informationen an die jeweiligen Fachkräfte weiterzugeben.

Empfehlung 3: Gemeinsame Erhebung und Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte als Standardform des Vier-Augen-Prinzips bei der Gefährdungsabklärung

Wie die Evaluierung zeigte konnte, kommt das Vier-Augen-Prinzip sowohl in der Gefährdungsabklärung als auch in der Hilfeplanerstellung in ganz unterschiedlichen Formen zum Einsatz. Vor allem im Rahmen der Gefährdungsabklärung wird jene Form am häufigsten praktiziert, bei der zwei qualifizierte Fachkräfte gemeinsam die Sachlage erheben und eine Entscheidung über eine mögliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen treffen. Oft wird diese Form des Vier-Augen-Prinzips auch in der Kombination mit anderen Formen eingesetzt, z. B. Unterschrift des/der leitenden Sozialarbeiter/in.

Die Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte gibt den fallführenden Sozialarbeiter/innen – verglichen mit den anderen Formen – die größte Handlungssicherheit in den einzelnen Erhebungsschritten der Gefährdungsabklärung sowie bei der Entscheidung im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung. Diese Form des Vier-Augen-Prinzips bietet einerseits vielfältige Vorteile für das professionelle Agieren der Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. Schutz durch die Tatsache, dass zwei Personen vor Ort sind, die Möglichkeit, die Rolle der Gesprächsführung und die Rolle der Beobachtung aufzuteilen. Andererseits stellt es aber auch einen Schutz der Klient/innen selbst dar, indem diese weniger der Beurteilung durch eine einzelne Fachperson ausgesetzt sind oder, wie ein/e fallführende/r Sozialarbeiter/in es formulierte: „eine Art Konsumentenschutz für Klient/innen“ (ID 709).

Im Sinne des verbesserten Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt erscheint es daher sinnvoll, die gemeinsame Erhebung sowie die Einschätzung der Sachlage bei Verdacht

auf eine Kindeswohlgefährdung durch zwei qualifizierte Fachkräfte in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe zu forcieren.

Empfehlung 4: Harmonisierung korrespondierender Gesetze und Regelungen mit dem B-KJHG

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen stellt ein klassisches Querschnittsthema dar, welches nicht nur durch eine einzige Gesetzesmaterie oder durch eine einzige Regelung sichergestellt bzw. erreicht werden kann. Kinder und Jugendliche werden in ihrem Aufwachsen und in ihrer Entwicklung durch die unterschiedlichsten Systeme und Institutionen begleitet, unterstützt und gefördert. Diese Systeme funktionieren oft nach unterschiedlichen Logiken und bedienen sich dabei ganz unterschiedlicher Hierarchien. Um einen Schutz von Kindern und Jugendlichen möglichst umfassend sicherzustellen, erscheint es daher sinnvoll, korrespondierende Gesetzesmaterien mit dem B-KJHG zu harmonisieren.

So könnte z. B. in den jeweiligen Berufsgesetzen der mitteilungspflichtigen Fachkräfte die Mitteilungspflicht gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung explizit erwähnt werden und deutlich gemacht werden, dass die berufsrechtlichen Verschwiegenheitsbestimmungen dadurch nicht gelten, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes professionelles Handeln abgewendet werden kann. Um den Schutz von personenbezogenen und sensiblen Daten zu erhöhen, könnten Verschwiegenheitsbestimmungen nicht nur im B-KJHG für die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe geregelt werden, sondern auch in den jeweiligen Berufsgesetzen der mitteilungspflichtigen Fachkräfte. Vertraut sich z. B. ein Kind wegen Gewalt in der Familie einer Lehrkraft an, stellt sich die Frage, mit wem und mit wie vielen Personen über die Situation des Kindes zu Hause in der Schule gesprochen wird. So stellt sich etwa die Frage, inwieweit es z. B. Thema bei Lehrer/innen-Konferenzen sein soll.

3.2 Zielsetzung: Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen

Der Aspekt der Prävention von Erziehungsproblemen – und in weiterer Folge von Kindeswohlgefährdungen – wurde durch die Reform des B-KJHG deutlich gestärkt und kann als „neuer Geist“ der Gesetzesreform bezeichnet werden. Einerseits ist grundsätzlich die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe stark von präventiven Aspekten geprägt, andererseits zeigen Rückmeldungen der Eltern, Kinder und Jugendlichen, dass sich diese zum Großteil durch die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe gestützt und gestärkt fühlen. Angebote von sozialen Diensten zur Prävention von Erziehungsproblemen sind aber nach wie vor ausbaufähig in Bezug auf Verfügbarkeit (Quantität) und Treffsicherheit/Effektivität (Qualität).

Wie die Analyse der Jugendwohlfahrtsstatistik und der Kinder- und Jugendhilfestatistik deutlich veranschaulicht, zeigt sich der Ausbau der präventiven Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe bereits vor der Reform des Grundsatzgesetzes, nämlich seit rund 15 Jahren. Allerdings wurde dieser Trend zum Ausbau der präventiven Aspekte in der Kinder- und Jugendhilfe durch die Reform des Grundsatzgesetzes deutlich verstärkt. Der Anstieg der Prävention von Erziehungsproblemen lässt sich im Zeitverlauf nur für Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Bereich der *Unterstützung der Erziehung* beschreiben, die Maßnahme der *vollen Erziehung* bleibt seit rund 15 Jahren eher konstant auf dem gleichen Niveau. Ursächlich lässt sich dieser Anstieg an präventiven Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht durch die Bevölkerungsentwicklung in der betreffenden Altersgruppe erklären, also durch eine Zunahme der Bevölkerungsgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen, im Gegenteil: Dieses Bevölkerungssegment nimmt im Beobachtungszeitraum kontinuierlich leicht ab. Auch die systematische Richtigestellung und Neuformulierung der Regelung für die Hilfen für junge Erwachsene im Rahmen der Reform führte zu einer leichten Zunahme dieser Hilfeleistung (siehe Teilbericht 2: 23ff und vgl. auch Volksanwaltschaft 2017). Somit beschreiben Expert/innen in der Kinder- und Jugendhilfe durchaus treffend die Prävention als den „neuen Geist“ des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Die Zunahme der präventiven Aspekte in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe lässt sich nicht nur anhand statistischer Angaben belegen, sondern auch über die Ergebnisse der Befragung von Eltern, die freiwillige Erziehungshilfe durch die Kinder- und Jugendhilfe erhalten, sowie der Befragung von Jugendlichen in *voller Erziehung*. Eltern – etwas deutlicher jene Eltern, die kein Kind in *voller Erziehung* haben – sind grundsätzlich mit der Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe hochzufrieden. Sie empfinden die in Anspruch genommene Hilfe in deren Umfang sowie für die eigene Situation als passend und fühlen sich größtenteils gestärkt, entlastet und sicherer im eigenen Erziehungsverhalten. Der Fokus auf Befähigung und auf Förderung und Stärkung der Ressourcen der Eltern wird auch von anderen Studien als erstrebenswerte präventive Maßnahme angesehen (Scherr 2018, Volksanwaltschaft 2017), vor allem, wenn diese Förderung unter Beteiligung der Minderjährigen und des Weiteren sozialen Umfeldes geschieht.

Die befragten Jugendlichen fühlen sich ebenfalls gestärkt im Umgang mit sich selbst und anderen. Sie bewerten ihre Zukunftschancen als verbessert, vor allem dann, wenn sie eine positive Beziehung zum/zur fallführenden Sozialarbeiter/in haben. Über die Nachhaltigkeit und Effektivität der zum Einsatz kommenden Hilfen kann die vorliegende Evaluierung keine Aussage treffen. Gleichwohl zeigen andere Studien, dass genau jene Beziehungsqualität ausschlaggebend für die Effektivität von Hilfen ist (siehe u. a. Macsenaere 2017, Wolf 2007, Albus et al 2010a). Erfolgt die Arbeit der Sozialarbeiter/innen mit Jugendlichen kompetenz- und ressourcenorientiert statt defizitorientiert, so fördert dies das Empowerment von Jugendlichen, und Hilfeprozesse können erfolgreicher ablaufen (Schmidt et al. 2002).

Allerdings muss sich die subjektiv wahrgenommene Verbesserung der Zukunftschancen nicht unbedingt in real besseren Bildungschancen niederschlagen. Um die als verbessert erlebten Zukunftschancen der Jugendlichen auch umzusetzen, empfiehlt eine aktuelle Studie aus Österreich, stärker die Care-leaving-Phase in der Hilfeplanung zu berücksichtigen, z. B. durch eine Übergangsbegleitung, Therapieangebote sowie Rückkehroptionen (siehe Sting et al. 2018).

In Bezug auf die Prävention von Erziehungshilfen sind auch die Frühen Hilfen zu nennen. Um den präventiven Aspekt dieser zu erhöhen, empfiehlt eine Evaluierung, für Österreich zu ermöglichen, dass die Dauer des Angebots der Frühen Hilfen bei Bedarf verlängert werden kann und Frühe Hilfen noch früher, nämlich während der Schwangerschaft, angeboten werden können (Schachner et al. 2017). Frühe Hilfen gelten als zentraler Qualitätsindikator für die gelungene Prävention von Kindeswohlgefährdung (Kindler 2013) und werden als entscheidend für die Früherkennung von Gefährdung angesehen (Kinderschutzfachtagung 2017).

Auch wenn die Reform aus Sicht der Fachkräfte zum Teil eine Verbesserung in Bezug auf die Verfügbarkeit bzw. den Umfang (Quantität) sowie die Treffsicherheit (Qualität/Inhalte) gebracht hat, sind beide Aspekte im Sinne der weiteren Verbesserung der Prävention von Erziehungsproblemen ausbaufähig. Vor allem mitteilungspflichtige Fachkräfte erkennen deutlich stärker einen Ausbau des Angebotes an sozialen Diensten zur Prävention von Erziehungsproblemen in Bezug auf die Quantität und Qualität der Dienste seit der Reform des Grundgesetzes. Fallführende Sozialarbeiter/innen beurteilen die bereits gesetzten Aktivitäten zum Ausbau der sozialen Dienste sowohl für Eltern als auch für Kinder und Jugendliche deutlich zurückhaltender. So berichtet z. B. knapp die Hälfte der mitteilungspflichtigen Fachkräfte, dass die Anzahl der Angebote von sozialen Diensten für Kinder und Jugendliche seit der Reform zugenommen hat, gegenüber gut einem Viertel der fallführenden Sozialarbeiter/innen. In Bezug auf die Qualität der sozialen Angebote erleben die Fachkräfte deutlich weniger Veränderungen seit der Reform des Grundgesetzes. Die aktuelle Situation in Bezug auf verfügbare Angebote von sozialen Diensten zur Prävention von Erziehungsproblemen sowohl für Eltern als auch für Kinder und Jugendliche erleben die Fachkräfte in Bezug auf Quantität und Qualität mehrheitlich als gut. Trotz grundsätzlich guter Bewertung der aktuellen Situation zeigt sich aber zum Teil ein Verbesserungsbedarf: So wird die aktuelle Situation in Bezug auf die Anzahl der Angebote für Eltern von 54,6 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen und von 44,8 % der mitteilungspflichtigen Fachkräfte als eher schlecht bzw. sehr schlecht bewertet, die Anzahl der Angebote für Kinder und Jugendliche immerhin auch von 45,1 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen und 36,3 % der mitteilungspflichtigen Fachkräfte. Die Qualität der Angebote für

Kinder und Jugendliche sowie für Eltern erlebt rund ein Drittel der Fachkräfte als eher schlecht bzw. sehr schlecht (Teilbericht 1: 79ff).

Empfehlung 5: Ausbau der Angebote von sozialen Diensten für Eltern und vor allem für Kinder und Jugendliche

Trotz grundsätzlichem Einzug des präventiven Aspektes in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich in der Prävention von Erziehungsproblemen ein Bedarf im Ausbau der Angebote von sozialen Diensten für Eltern sowie für Kinder und Jugendliche. Die Angebote sollten kostengünstig bzw. kostenneutral, niederschwellig und dezentral ausgebaut werden. Sie sollten grundsätzlich flexibel und bedarfsorientiert ausgestaltet sein und zeitnah einsetz- und verfügbar sein. Zudem sollten die Angebote aufsuchende Elemente beinhalten und sich stärker an vulnerablen Zielgruppen orientieren, z. B. Eltern nach Trennung und Scheidung oder auch Eltern mit Migrationshintergrund, Angebote für Schulverweiger/innen, Wohnmöglichkeiten für psychisch erkrankte Jugendliche. Der Ausbau sollte sowohl stationäre als auch ambulante Angebote umfassen. Ambulante Betreuungsmöglichkeiten sollten zudem auch parallel zu einer stationären Betreuung genutzt werden können. Um Menschen mit nicht deutscher Muttersprache Angebote machen zu können, erscheint besonders ein Ausbau von sozialen Diensten in unterschiedlichen Sprachen zentral bzw. die Übernahme von anfallenden Kosten für Dolmetscher/innen.

Ein Ausbau der sozialen Dienste für die Prävention von Erziehungsproblemen in dieser Hinsicht trägt gleichzeitig auch zu einem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen bei.

3.3 Zielsetzung: Stärkung der Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen wurde durch die Reform des Grundsatzgesetzes als Arbeitsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe weiter verstärkt. Die befragten Fachkräfte erachten Partizipation als wichtig und gut, sehen allerdings einen zentralen Verbesserungsbedarf bei der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe muss durch die Bereitstellung entsprechender (personeller) Ressourcen ermöglicht werden, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Praxis altersgerecht und kontextabhängig umzusetzen, um die Wirksamkeit der Erziehungshilfe gewährleisten zu können.

Die mit der Reform des B-KJHG intendierte stärkere Partizipation der betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen ist in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe durchaus angekommen, zumindest aus Sicht der Fachkräfte (siehe auch Buchner 2018: 14) und Eltern. Jugendliche in *voller Erziehung* sehen es etwas differenzierter. Nahezu allen fallführenden Sozialarbeiter/innen gelingt es aus ihrer eigenen Sicht meistens, mit Kindern und Jugendlichen sowie Eltern ausreichend zu sprechen, wenn es um die Einschätzung eines Gefährdungsrisikos geht (96,4 % bei Kindern und Jugendlichen, 98,0 % bei Eltern), oder auch bei der Gewährung von Erziehungshilfen die Adressat/innen zu beraten und auf mögliche Auswirkungen hinzuweisen (91,4 % bei Kindern und Jugendlichen, 98,9 % bei Eltern). Weiter bestätigen fallführende Sozialarbeiter/innen, die bereits vor der Reform 2013 in der Kinder- und Jugendhilfe tätig waren, eine verbesserte Situation in Bezug auf die Partizipation: So sieht z. B. die Hälfte der fallführenden Sozialarbeiter/innen (49,4 %), die bereits vor der Reform in der Kinder- und Jugendhilfe tätig waren, eine Verbesserung bei der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in der Hilfeplanung, 43,6 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen sehen diese Verbesserung in der Einbeziehung von Eltern bei der Hilfeplanung. Die Beteiligung der Adressat/innen im Rahmen der Gefährdungsabklärung hat sich aus Sicht der fallführenden Sozialarbeiter/innen weniger stark verändert, d. h., es werden mehrheitlich keine Unterschiede zu vor der Gesetzesreform wahrgenommen.

Aufgrund der Evaluierungsergebnisse lässt sich also ein hoher Umsetzungsgrad der Partizipation aus Sicht der Fachkräfte konstatieren. Vor allem die Partizipation von Eltern wird in der praktischen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe erfolgreich umgesetzt und kann auf Basis der vorliegenden Studie als Standard bezeichnet werden. Allerdings zeigt sich durchaus Verbesserungspotenzial bei der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Dies wird auch seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs bestätigt, welche dies-bezüglich ein „zentrales Entwicklungsfeld“ sehen (2017: 23). Die Evaluierung identifiziert konkret die folgenden Punkte, wo – sowohl aus der Perspektive aller befragten Fachkräfte, der befragten Expert/innen als auch aus der Perspektive der befragten Jugendlichen selbst – angesetzt werden müsste:

(1) Zunächst zeigt sich eine Kluft zwischen Eltern und Jugendlichen hinsichtlich der *Kontakthäufigkeit*: Eltern stehen in deutlich häufigerem und regelmäßigerem Kontakt mit den fallführenden Sozialarbeiter/innen als Jugendliche. Eltern, die freiwillige Erziehungshilfe in Anspruch nehmen, haben mehrheitlich (58 %) mindestens monatlichen Kontakt mit den jeweiligen fallführenden Sozialarbeiter/innen. Knapp die Hälfte der Jugendlichen in *voller Erziehung* (45 %) hat dagegen ein- bis zweimal im Jahr bzw. ein weiteres Viertel (26 %) selten oder nie Kontakt mit den fallführenden Sozialarbeiter/innen. Außerdem gibt ein Teil der Jugendlichen in *voller Erziehung* an, die zuständigen fallführenden Sozialarbeiter/innen gar nicht zu kennen. Diese geringe Kontakthäufigkeit erklärt, warum Beziehungsaufbau und Beziehungspflege nicht gut gelingen und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen nicht wirklich umgesetzt bzw. ausgebaut werden kann.

(2) Des Weiteren haben Eltern (zu 61,3 %) deutlich stärker das Gefühl, aktiv bei den Entscheidungen der Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe *mitwirken* zu können, als Jugendliche (61,3 % der Eltern versus 26,5 % der Jugendlichen vergeben dafür eine 1 auf einer fünfstufigen Skala). 16,6 % der Jugendlichen haben den Eindruck, dass Entscheidungen über ihren Kopf hinweg getroffen werden, gegenüber 4,7 % der Eltern. Auch äußern sich Jugendliche in *voller Erziehung* deutlich unzufriedener mit ihren Partizipationsmöglichkeiten als Eltern.

(3) Bei Jugendlichen in *voller Erziehung* zeigen sich zudem Unterschiede je nach *Gesprächsetting*, in denen Jugendliche partizipieren könnten: Bei Gesprächen der fallführenden Sozialarbeiter/innen mit den Eltern des/der Jugendliche/n geben 82 % der Jugendlichen an, immer bzw. meistens dabei zu sein. Bei Gesprächen, die die fallführenden Sozialarbeiter/innen mit anderen Personen über die/den Jugendliche/n führen, sind nach eigenen Angaben jedoch nur 57,2 % der Jugendlichen immer bzw. meistens dabei. Ergänzend lässt sich für Einrichtungen, in denen Jugendliche zur *vollen Erziehung* untergebracht sind, der Bericht der Volksanwaltschaft (2017) zitieren, welcher ein eher ernüchterndes Bild in Bezug auf die dort gelebte Partizipation zeichnet: „Kinderteams“ als ein Partizipationsinstrument werden immer seltener eingesetzt, die dabei ebenso vorgesehenen Protokolle gibt es vielfach nicht. Damit jedoch Partizipation in der Praxis gelebt werden kann, müsste es aus Sicht der Volksanwaltschaft auch für Einrichtungen der *vollen Erziehung* Unterstützung geben.

(4) Rund einem Viertel der fallführenden Sozialarbeiter/innen gelingt es aus ihrer Sicht (eher) nicht, den Wünschen der Kinder und Jugendlichen bzw. der Eltern meistens zu entsprechen, was Art und Umfang der Erziehungshilfe angeht (26 % bei Kindern und Jugendlichen, 29,1 % bei Eltern). Dabei muss allerdings auch berücksichtigt werden, dass in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe das Wohl des Kindes und der Jugendlichen im Vordergrund steht und nicht primär „nur“ der Wille der Kinder und Jugendlichen. Zusätzlich schätzt knapp ein Zehntel der fallführenden Sozialarbeiter/innen die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei der Erziehungshilfe in Form von Beratung, in der auch auf mögliche Auswirkungen hinzuweisen ist, als eher nicht gelungen ein – gegenüber einem Prozent der fallführenden Sozialarbeiter/innen, die dies bei Eltern sehen. Dieses Ergebnis lässt sich auch in Bezug zur Empfehlung 5 setzen, dem Wunsch nach einem Ausbau der sozialen Dienste, da fallführenden Sozialarbeiter/innen in ihrer Berufspraxis oft die entsprechenden Angebote von sozialen Diensten fehlen, um den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Eltern gerecht zu werden.

(5) Mitteilungspflichtige Fachkräfte sehen die Umsetzung der Partizipation noch etwas kritischer und erkennen deutlich mehr Verbesserungspotenzial als fallführende Sozialarbeiter/innen: In Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ergibt sich für 24,7 % der mitteilungspflichtigen Fachkräfte versus 13,4 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen *Modifikationsbedarf*. Bei der Partizipation von Eltern empfinden es hingegen nur 22,3 % der mitteilungspflichtigen Fachkräfte und 10,6 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen notwendig, das Gesetz nachzubessern.

Grundsätzlich ist in Bezug auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf drei zentrale Spannungsfelder hinzuweisen: (1) das Spannungsfeld, das sich aus der entwicklungspsychologischen Phase des Jugendalters ergibt, die das Bedürfnis bzw. die Entwicklungsaufgabe der Jugendlichen nach Autonomie und Eigenverantwortung bzw. nach Distanz zu Erwachsenen einschließt, (2) das Spannungsfeld der professionellen und auch rechtlichen Verantwortung seitens der fallführenden Sozialarbeiter/innen für die Adressat/innen, vor allem für die Kinder und Jugendlichen, das auch ein Gefühl der Kontrolle auslösen kann und Partizipation erschweren kann, und (3) das Spannungsfeld der grundsätzlichen Definition von Partizipation und den unterschiedlichen Partizipationsgraden (von der Information bis hin zur selbstverantwortlichen Entscheidung; und von den Partizipationsmöglichkeiten und dem subjektiven Partizipationsempfinden, bzw. -bedürfnis). Diesbezüglich muss auch das Recht der Adressat/innen, vor allem der Jugendlichen, berücksichtigt werden, sich nicht zu beteiligen (siehe u.a. Greschke et al. 2010).

Gelingende Partizipation von Kindern- und Jugendlichen, aber auch von Eltern, steht in engem Zusammenhang mit einer *guten Beziehung* zwischen dem/r fallführenden Sozialarbeiter/in und dem Kind, dem/der Jugendlichen und/oder den Eltern. Diese ist essenziell für das subjektive Partizipationsempfinden und die Zufriedenheit der Adressat/innen, mit ihren Möglichkeiten zu partizipieren. Ist die Beziehung zu den fallführenden Sozialarbeiter/innen aus Sicht der Jugendlichen positiv (dies schildern 43 % der befragten Jugendlichen, 11 % sind in einer eher negativen, 46 % in einer neutralen Beziehung zum/r fallführenden Sozialarbeiter/in), sind diese zufriedener mit der Gesprächshäufigkeit, haben ein stärkeres Gefühl, an Entscheidungen beteiligt zu sein, ein Mitspracherecht zu haben, und akzeptieren die Fremdunterbringung eher. Je zufriedener Eltern sind, desto weniger fühlen sie sich bevormundet.

Die Beziehungsqualität stellt demnach ein Schlüsselement gelungener Partizipation dar, welche wiederum die Voraussetzung für die Akzeptanz und Wirksamkeit von Hilfeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist (neben den vorliegenden Ergebnissen siehe auch Macsenaere 2017, Albus et al. 2010a, Wolf 2007). Um die positiven Effekte der Hilfeleistung der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, müssen bei fallführenden Sozialarbeiter/innen Raum und Zeit für Beziehungsaufbau und Beziehungspflege ausgebaut und vertieft werden. Die Evaluierung zeigt jedoch auch, dass der Aufbau einer angemessenen Beziehungsgestaltung durch mangelnde zeitliche und personelle Ressourcen nicht ausreichend durchgeführt werden kann (vgl. Empfehlung 1: Ausbau der zeitlichen und finanziellen Ressourcen).

Der Aspekt der Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt sich allerdings nicht alleine auf die direkte Beteiligung der Eltern, Kinder und Jugendlichen im Hilfeprozess. Idealerweise sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung auch noch weitere re-

levante Kontaktpersonen und Akteur/innen einzubeziehen (z. B. Peers/Freund/innen, Familienmitglieder, schulische oder medizinische Fachkräfte). Hier ist durchaus auch an die Einbeziehung des gesamten Familiensystems bzw. idealerweise auch des Herkunftssystems bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gedacht (vgl. z. B. Buchner 2018, Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten 2017). Für eine Stärkung dieser partizipativen Vorgehensweise fehlen jedoch oftmals die geeigneten Strukturen und Ressourcen (z. B. Kosten für Übersetzer/innen, vgl. Empfehlung 1: Ausbau der zeitlichen und finanziellen Ressourcen).

Empfehlung 6: Weiterer Ausbau der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Das Prinzip der Partizipation bzw. Beteiligung wurde im B-KJHG als Teil des strukturierten Prozesses sowohl der Gefährdungsabklärung und -einschätzung als auch der Hilfeplanung vorgesehen. Grundsätzlich zeigen die Ergebnisse der Evaluierung, dass sich die Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen seit der Reform des Grundsatzgesetzes weiter als Arbeitsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe fest verankert hat. Allerdings verweisen die eben beschriebenen Ergebnisse durchaus auch in Richtung eines Potenzials an einem weiteren Ausbau der Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Im Sinne einer gelungenen Partizipation muss sichergestellt sein, dass die Beziehungsqualität zwischen Sozialarbeiter/innen und Kindern bzw. Jugendlichen ausreichend hoch ist. Diese gilt als das Schlüsselement einer gelungenen Partizipation, ist essenziell für das Partizipationsempfinden und die Zufriedenheit der Kinder und Jugendlichen und infolgedessen für die Wirksamkeit von Erziehungshilfen und Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Daher müssen Möglichkeiten und Raum für Beziehungsaufbau und Beziehungspflege ausgebaut und vertieft werden (neben den vorliegenden Ergebnissen vgl. auch Macsenaere 2017, Wolf 2007, Albus et al. 2010a). Trotz aller sinnvollen Bemühungen und dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Partizipation sollte allerdings auch der Wunsch und das Recht dieser Adressat/innen berücksichtigt werden, sich nicht zu beteiligen (siehe Greschke et al. 2010).

Wie bereits beschrieben, stellen personelle und zeitliche Ressourcen einen zentralen Grund dar, dass professionelles Arbeiten oft nicht so umgesetzt werden kann, wie fachlich sinnvoll und gewünscht ist. Dies trifft auch auf die Partizipation zu. Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe muss daher durch die Bereitstellung entsprechender (personeller) Ressourcen ermöglicht werden, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in ihrer alltäglichen Arbeit altersgerecht und kontextabhängig umsetzen zu können. Des Weiteren könnten durch Good Practice-Modelle Anregungen gegeben werden, wie im Rahmen von schwierigen Kontexten (z. B. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Kinder von psychisch erkrankten Eltern) oder bei Jugendlichen, die sich schwer zur Partizipation motivieren lassen, eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gelingen kann.

Um den Raum für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu erweitern, sollte neben dem Ausbau der zeitlichen und personellen Ressourcen auch die Konzeptualisierung von Kindheit der Fachkräfte selbst im Rahmen von Supervision, Fach- und Weiterbildungen sowie in der täglichen Arbeitspraxis hinterfragt werden. Werden Kinder, ganz im Sinne einer modernen Perspektive auf Kindheit, als zentrale Akteur/innen in ihrer eigenen Entwicklung gesehen,

die aktiv in Interaktion mit ihrer Umgebung stehen und dadurch ihre eigene Entwicklung mitbestimmen und beeinflussen oder eben nicht? Partizipation wird leichter möglich und kann erfolgreicher umgesetzt werden, wenn Fachkräfte Kindern und Jugendlichen diese Position als Akteur/innen auch „zutrauen“.

3.4 Zielsetzung: Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung

Impulse für die Etablierung von Standards wurden durch die Reform gesetzt – rund neun von zehn fallführenden Sozialarbeiter/innen sowie sechs von zehn mitteilungspflichtigen Fachkräften stehen fachliche Standards für ihre praktische Arbeit zur Verfügung. Um die Qualität sowie die Professionalisierung der fachlichen Arbeit im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen weiter zu optimieren, wird angeregt, dass für fallführende Sozialarbeiter/innen österreichweit einheitliche Standards zur Gefährdungsabklärung und Hilfeplanerstellung implementiert werden. Für mitteilungspflichtige Fachkräfte sollte die grundsätzliche Implementierung von Standards zur Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung weiter vorangetrieben werden, wenn möglich ebenfalls österreichweit gültige Standards.

Zu einer höheren Professionalisierung und in einer gewissen Weise auch zu einer Standardisierung der Arbeit von Fachkräften hat die Reform des B-KJHG allein schon dadurch beigetragen, dass einige bereits etablierte Arbeitsprinzipien 2013 dann im Grundsatzgesetz aufgenommen und formuliert wurden bzw. Anforderungen an die Leistungserbringung im Rahmen der KJH präzisiert wurden. Im Vergleich zum Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 hat das B-KJHG beispielsweise folgende Aspekte aufgenommen: Die Ausbildungsanforderungen an die Fachkräfte sowie die berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung und Supervision wurden präzisiert (§12 B-KJHG), die Dokumentationspflicht über die erbrachten Leistungen der KJH wurde neu eingeführt (§ 9 B-KJHG) oder das Vier-Augen-Prinzip bei der Gefährdungsabklärung und bei der Hilfeplanung wurde als Arbeitsprinzip festgeschrieben, welches erforderlichenfalls einzusetzen ist.

Die von der Reform beabsichtigten Impulse für die Vereinheitlichung von Standards haben vor allem im Arbeitsbereich der fallführenden Sozialarbeiter/innen Wirkung gezeigt, wenngleich hinsichtlich der Verbindlichkeit dieser Standards nachzubessern ist: Neun von zehn fallführenden Sozialarbeiter/innen stehen – primär schriftlich formulierte – Standards für die Gefährdungsabklärung und zur Hilfeplanerstellung in ihren Dienststellen zur Verfügung. Ein gewisser Teil der Befragten (nicht ganz ein Fünftel) ist allerdings der Ansicht, dass diese Standards lediglich empfehlenden Charakter haben, obwohl das Grundsatzgesetz die Einführung von verbindlichen Standards fordert. Inwieweit dies auf einer Fehlinformation der Sozialarbeiter/innen beruht oder die Standards seitens der Länder tatsächlich nicht verbindlich gemacht wurden, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Grundsätzlich existieren auf Länderebene unterschiedliche Herangehensweisen und Auffassungen in Bezug auf die Schaffung von verbindlichen bzw. verpflichtenden Standards professionellen Handelns im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Dies zeigt sich einerseits auf legislativer Ebene in den Ausführungsgesetzen, wie etwa bei der Anwendung des Vier-Augen-Prinzips. Fast alle Bundesländer – mit Ausnahme von Burgenland, Oberösterreich und Tirol – führten das Vier-Augen-Prinzip verpflichtend zur Gefährdungsabklärung ein. In Bezug auf die

Hilfeplanerstellung entschied sich hingegen die Mehrheit der Bundesländer dafür, dieses Prinzip nur erforderlichenfalls zur Anwendung zu bringen. Lediglich in Kärnten, Salzburg und Wien ist auch die Hilfeplanerstellung verpflichtend nach dem Vier-Augen-Prinzip durchzuführen.

Diagnosetabellen spielen bei der Gefährdungsabklärung durch die fallführenden Sozialarbeiter/innen eine untergeordnete Rolle: Rund die Hälfte setzt diese nie ein – zwei Drittel der fallführenden Sozialarbeiter/innen lehnte die Aussage ab, dass durch den Einsatz von Diagnosetabellen Gewalt früher erkannt werden kann.

Im Durchschnitt stehen auch sechs von zehn mitteilungspflichtigen Fachkräften Standards zur Mitteilung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zur Verfügung, allerdings je nach Arbeitsbereich unterschiedlich. So verfügen z. B. acht von zehn Fachkräften im psychologischen Arbeitsbereich nach eigenen Angaben über Standards, gegenüber vier von zehn Pädagog/innen im Schulbereich und knapp jeder zweiten Fachkraft im medizinischen Arbeitsbereich. Unter mitteilungspflichtigen Fachkräften zeigt sich je nach Arbeitsbereich auch ein Wissensdefizit in Bezug auf Standards zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung: 16 % aller befragten mitteilungspflichtigen Fachkräfte wissen nicht, ob Standards zur Verfügung stehen; Fachkräfte im schulischen Bereich haben zu 30 % kein Wissen darüber.

Trotz des hohen Implementierungsgrades von Standards, vor allem unter fallführenden Sozialarbeiter/innen, sieht rund ein Viertel der Fachkräfte (23,9 % fallführende Sozialarbeiter/innen, 27,2 % mitteilungspflichtige Fachkräfte) einen Modifikationsbedarf im Grundsatzgesetz in Bezug auf einheitliche Standards zur Gefährdungsabklärung und Hilfeplanerstellung. Von jenen Fachkräften, die Modifikationsbedarf angeben und welche die Möglichkeit nutzten, diesen im Rahmen einer offenen Antwortmöglichkeit zu konkretisieren, ist der Grundtenor: Einführung österreichweit einheitlicher Standards.

Fort- und Weiterbildung werden in einem hohen Ausmaß in Anspruch genommen (in den letzten 12 Monaten von 91 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen und von 78 % der mitteilungspflichtigen Fachkräfte). Dabei spielt das Thema Kindeswohlgefährdung mit unterschiedlichen Aspekten eine zentrale Rolle. Das Angebot von Fort- und Weiterbildung könnte aus Sicht der Fachkräfte inhaltlich ausdifferenziert werden und stärker in einer interdisziplinären Form angeboten werden. Grundsätzlich gilt, dass das im Rahmen von Fort- und Weiterbildung erworbene Wissen in der täglichen Berufspraxis mit eigenen Erfahrungen verknüpft wird und somit zu einer innerlich verankerten Handlungssicherheit führt, die Fachkräften hilft, die komplexen Herausforderungen ihres Berufsalltages besser zu bewältigen (u. a. Fuchs et al. 2017: 261). Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten (2017) betont die Steigerung der professionellen Sensibilität durch interdisziplinäre Fortbildungen, die das Zusammenwirken zwischen Systempartner/innen und anderen Akteur/innen verbessern kann. Für Einrichtungen der *vollen Erziehung* in Österreich hält die Volksanwaltschaft (2017: 20ff) in ihrem Bericht fest, dass in vielen Einrichtungen das pädagogische Personal keine speziellen Schulungen zu Gewaltprävention absolviert hat und Fortbildungen der Fachkräfte in Einrichtungen zur *vollen Erziehung* in Bezug auf das Thema Gewaltprävention stärker forciert werden müssten. Auch Wagner & Wimmer (2017) betonen in ihrer Studie den Wunsch von Fachkräften aus dem elementarpädagogischen Bereich nach mehr Informationen und Schulungen zur Mitteilungspflicht sowie über Elternarbeit.

Supervision stellt für fallführende Sozialarbeiter/innen ebenfalls einen zentralen Bestandteil ihrer fachlichen Arbeitsweise dar. Supervision und kollegiale Fachberatung sind in sozialen und pädagogischen Handlungsfeldern zentraler Bestandteil in der Sicherung der Arbeitsqualität und tragen zur Qualifizierung und Qualitätssicherung bei (Werling 2018: 633ff, in Böllert 2018). Bei mitteilungspflichtigen Fachkräften ist das Angebot der Supervision allerdings stark abhängig vom Berufsfeld, z. B. verfügen Psycholog/innen und Psychotherapeut/innen sehr häufig über Supervisionsangebote, Lehrkräfte dagegen kaum. Um allen mitteilungspflichtigen Berufsgruppen die Reflexion professionellen Handelns im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung zu ermöglichen, sollten diesen Berufsgruppen Supervision bzw. andere Angebote der Reflexion zugänglich gemacht werden.

Die befragten Fachkräfte selbst schildern ebenso grundsätzlich eine Erhöhung der Professionalisierung durch die Reform des Grundsatzgesetzes bzw. der Ausführungsgesetze – mitteilungspflichtige Fachkräfte etwas stärker als fallführende Sozialarbeiter/innen (51,4 % versus 40,6 %). Fallführende Sozialarbeiter/innen erleben ihren beruflichen Alltag in Bezug auf die Professionalisierung der Fachkräfte eher unverändert – 54,5 % versus 42,3 % der mitteilungspflichtigen Fachkräfte. Neben diesen Ergebnissen spiegelt sich eine höhere Professionalisierung der Fachkräfte auch noch in weiteren, bereits an anderer Stelle beschriebenen Evaluierungsergebnissen wider: (1) die *Präzisierung der Mitteilungspflicht*, die sich in einer guten Qualität der Mitteilungen sowie in einer von einem Teil der fallführenden Sozialarbeiter/innen (vier von zehn) erhöhten Anzahl an Mitteilungen über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung widerspiegelt; (2) der verstärkte Einsatz des *Vier-Augen-Prinzips* bei der Gefährdungsabklärung und der Hilfeplanung; (3) der deutlich angestiegene Dokumentationsaufwand, der zeigt, dass die neu eingeführte *Dokumentationspflicht* der erbrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Praxis angekommen ist, allerdings auch zu einer höheren Arbeitsbelastung im Berufsalltag geführt hat.

Rund ein Drittel der Fachkräfte sieht allerdings auch einen Nachbesserungsbedarf im Bereich der grundsätzlichen Professionalisierung von Fachkräften sowie im Bereich der Weiterbildung für Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe – 38,7 % fallführende Sozialarbeiter/innen und 28,0 % mitteilungspflichtige Fachkräfte sehen hier Modifikationsbedarf. Jene Fachkräfte, die auch die Möglichkeit nutzten, diesen Bedarf näher zu spezifizieren, geben primär den Ausbau der Fort- und Weiterbildung sowie des Angebotes an Supervision an. Fort- und Weiterbildungen sollten breiter und differenzierter zu unterschiedlichen Themenbereichen angeboten werden. Auch könnten Fort- und Weiterbildungen fach- und institutionsübergreifend angeboten werden, um die unterschiedlichen Sicht- und Arbeitsweisen der Fachkräfte in den jeweiligen Arbeitsbereichen besser kennen- und verstehen zu lernen. Der Modifikationswunsch in Bezug auf ein breiteres und differenzierteres Angebot an Fort- und Weiterbildungen ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass Fachkräfte in ihrem beruflichen Alltag heute deutlich stärker mit bestimmten gesellschaftlichen Entwicklungen konfrontiert sind. Im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen sind Fachkräfte aus ihrer Sicht heutzutage deutlich häufiger mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, hochstrittigen Scheidungen und der psychischen Erkrankung eines Elternteils konfrontiert.

Empfehlung 7: Formulierung und Implementierung österreichweit einheitlicher Standards

Vor dem Hintergrund des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen erscheint ein an einheitlichen Qualitätsrichtlinien orientiertes Vorgehen bei der Gefährdungsabklärung, Hilfeplanung sowie bei der Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zielführend. Mit der gestiegenen Mobilität von Fachkräften, aber auch der Adressat/innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf Basis der Ergebnisse der Evaluierung erscheint es sinnvoll, professionelle Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe österreichweit auf den gleichen Grundprinzipien bzw. Standards aufzubauen und diese Standards nicht nach Trägern oder Bundesländern unterschiedlich auszugestalten. Standards werden dabei nicht als eine Vereinheitlichung aller Arbeitsschritte im Detail verstanden, sondern sollten vielmehr als Leitplanken bzw. Grundprinzipien zur fachlichen Orientierung dienen, ohne die notwendige Vielfalt und Flexibilität in der professionellen Arbeit einzuschränken (vgl. u. a. NZFH 2018). An Standards orientierte Arbeitsschritte im Sinne einer gemeinsamen Wissensgrundlage gelten außerdem als ein notwendiges und zentrales Kriterium für eine gelingende Kooperation im Bereich des Kinderschutzes, so z. B. Künstler et al. (2010).

Für fallführende Sozialarbeiter/innen wird daher empfohlen, österreichweit einheitliche Standards für die Gefährdungsabklärung und auch für die Hilfeplanerstellung einzuführen, um die professionelle Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf dieselben Grundprinzipien zu stellen. Dies würde auch dem in den Bundesländern heterogen ausgestalteten Wissen über die Verbindlichkeit von Standards für die Gefährdungsabklärung und die Hilfeplanung entgegenwirken (siehe Kapitel 2.4 und 2.7 dieses Berichtes). Eine Möglichkeit wäre z. B., die im Grundsatzgesetz in unterschiedlichen Regelungen festgehaltenen Arbeitsprinzipien (u. a. Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern, Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte) als allgemeine und grundlegende Standards festzulegen. Zur Stärkung des Rechtes von Kindern und Jugendlichen auf österreichweit gleiche Behandlung regt auch die Volksanwaltschaft in ihrem Sonderbericht (2017) an, insbesondere einheitliche Standards für die (erneute) Überprüfung bei Verdachtsfällen, die Rückführung von Kindern in die Familie sowie für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu entwickeln. Darüber hinaus sieht die Volksanwaltschaft auch einen Bedarf, zur weiteren Professionalisierung der Fachkräfte einheitliche Standards hinsichtlich der Ausbildung von Fachkräften, der Berufsbezeichnungen, der Qualifizierung und des Personalschlüssels zu entwickeln. Bezugnehmend auf die bereits erwähnte Mobilität in der gegenwärtigen Gesellschaft erscheinen diese Empfehlungen auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Evaluierung zielführend im Sinne der Zielsetzungen des B-KJHG.

Für mitteilungspflichtige Fachkräfte wird empfohlen, die Implementierung und Formulierung von Standards für die Mitteilung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung weiter voranzutreiben bzw. bereits vorhandene Standards bekannter zu machen. Außerdem müssen Informationen über die konkrete Ausgestaltung der rechtlichen Regelung zur Mitteilungspflicht (z. B. dass die Mitteilungspflicht nach dem B-KJHG nicht durch andere berufsrechtliche Verschwiegenheitsbestimmungen beeinträchtigt ist) weitergegeben werden (siehe dazu auch Empfehlung 2, Kapitel 3.1). Dies würde gleichzeitig ermöglichen, bereits etablierte Strukturen, die nicht dem Kinderschutz dienlich sind (z. B. Dienstanweisungen, dass Mitteilungen an die

zuständige Kinder- und Jugendhilfe über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nur über den Dienstweg erfolgen sollen) zu hinterfragen und aufzulösen bzw. zu modifizieren sowie deren Implementierung vorzubeugen. Auf Basis der Ergebnisse der Evaluierung wird empfohlen, die weitere Implementierung und Formulierung von Standards vor allem im Gesundheits- und Schulbereich zu forcieren. Parallel dazu könnten Kampagnen und Informationsveranstaltungen zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sowie zur Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden, um die mitteilungsspflichtigen Fachkräfte für deren Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen zu sensibilisieren (siehe z. B. Formular zu einer Mitteilung auf der Webseite www.gewaltinfo.at). So – und in Verbindung mit weiteren Maßnahmen wie z. B. dem Ausbau der Schulsozialarbeit – könnte in weiterer Folge auch die Zusammenarbeit und die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule bzw. elementarpädagogischen Einrichtungen gestärkt werden. Dies würde sich auch mit Empfehlungen aus anderen Studien decken, die mehr Kooperation zwischen diesen Arbeitsbereichen fordern (Buchner 2018: 17, KIJAs Österreichs 2017: 13).

Im Rahmen der Diskussion der Ergebnisse mit den die Evaluierung begleitenden Sounding Boards wurde darauf hingewiesen, dass beim Prozess der Entwicklung einheitlicher Standards zu berücksichtigen ist, dass dieser langwierig und oft nicht einfach ist, wie Erfahrungen in einzelnen Bundesländern zeigen. Diese Herausforderungen und die für diesen Prozess nötige Zeit müssen bei der Planung für die Erstellung einheitlicher Standards berücksichtigt werden.

Empfehlung 8: Differenzierteres und auf die Bedürfnisse der Fachkräfte sowie die gesellschaftlichen Entwicklungen abgestimmtes Angebot an Fort- und Weiterbildungen

Die Ergebnisse der Evaluierung zeigen deutlich, dass Fachkräfte in ihrem Berufsalltag heute häufiger mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Entwicklungen konfrontiert sind und durch die Anforderungen an professionelles Handeln wie z. B. den Anspruch an vernetztes, instituti- onsübergreifendes und die Adressat/innen beteiligendes Arbeiten stärker gefordert sind.

Die Evaluierung gibt auch einen Eindruck über die Bedürfnisse der Fachkräfte: Die Themen, die Fachkräfte nennen, sind vielfältig und zeigen die Komplexität auf, mit denen Fachkräfte im Berufsalltag konfrontiert sind und die sie täglich bewältigen müssen. So wünschen sich z. B. mitteilungs- pflichtige Fachkräfte mehr Informationen über die Gefährdungsabklärung und Zusammen- arbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe, über den Umgang mit vagen Verdachtsmo- menten über eine mögliche Kindeswohlgefährdung sowie der Psychodynamik von Miss- brauchssystemen. Auch fallführende Sozialarbeiter/innen sprechen das Thema Gewalt und Kindeswohlgefährdung an, welches durch spezifische Fort- und Weiterbildungen vertieft werden könnte. Sie nennen aber auch Themen wie z. B. den Umgang mit Kindern von psychisch erkrankten Eltern, Informationen über andere Kulturen und den Umgang damit sowie mehr Ausbildung bei rechtlichen Fragen.

Die Rückmeldungen der Fachkräfte im Rahmen der Evaluierung zu diesen Aspekten sprechen sowohl die strukturelle Ausgestaltung von Fort- und Weiterbildungen an als auch die inhaltliche. Das Thema Fort- und Weiterbildung stellte allerdings nur eines von vielen Themen im

Rahmen der Befragung der Fachkräfte dar. Eine spezifische Befragung von Fachkräften zur Umgestaltung der Fort- und Weiterbildungsangebote, die auf die konkrete Unterstützung und den Bedarf in der beruflichen Arbeitspraxis sowie auf die unterschiedlichen Berufsgruppen abgestimmt ist, wäre daher in weiterer Folge zielführend.

Um professionelles Handeln sicherzustellen, müssen Fachkräfte durch kontinuierliche, berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützt werden. Auf Basis der vorliegenden Ergebnisse wird daher ein differenzierteres, interdisziplinär organisiertes und leichter zugängliches sowie regional verfügbares Angebot an Fort- und Weiterbildungen empfohlen.

3.5 Zielsetzung: Abgrenzung und Definition von Nahtstellen und Hilfesystemen

Das Ausmaß der Kooperation und die Qualität der Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit allen relevanten Systempartner/innen haben sich seit der Reform des B-KJHG sowie der Ausführungsgesetze der Bundesländer zum Positiven verändert. Dennoch gelingt das Zusammenwirken der einzelnen Hilfesysteme nur bedingt. Vor allem behindern fehlende personelle und zeitliche Ressourcen, aber auch fehlendes Wissen über die unterschiedlichen Denk- und Arbeitsweisen eine gelingende und positiv erlebte Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den anderen involvierten Einrichtungen – mit der Konsequenz, dass Gefährdungsabklärung und Hilfeprozess nicht in jedem Fall optimal zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Unterstützung der Erziehungskraft von Eltern durchgeführt werden können.

Die Definition und konkrete Umschreibung der Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe sind durch das Grundsatzgesetz sowie die jeweiligen Ausführungsgesetze der Länder geregelt. Diese Ausformulierungen sollen dazu beitragen, dass das Zusammenspiel der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Bildungs-, Sozial- und Gesundheitssystem besser funktioniert. Eine gute und gelungene Kooperation zwischen allen Systempartner/innen stellt eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung und Erreichung der Ziele und die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe dar. So kann z. B. eine gute und gelungene Kooperation als ein wichtiger Beitrag verstanden werden, um einer möglichen (weiteren) Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Der Qualität der Kooperation im Dreieck der Kinder- und Jugendhilfe, ihrer Adressat/innen und den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen kommt außerdem für das Gelingen bzw. Misslingen von Hilfeleistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe laut bestehenden Studien (u. a. Böllert 2018: 8, Künster et al. 2010) eine zentrale Bedeutung zu. Dabei müssen die gegenseitigen Erwartungen und Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nicht nur für die Adressat/innen der Kinder- und Jugendhilfe klar, verständlich und transparent sein, sondern für alle Systempartner/innen. Kinderschutz muss somit als multiprofessionelle und disziplinübergreifende Herausforderung und Verantwortung ernst genommen werden (KIJA Kärnten 2017: 39).

Unterschiedliche Aufgaben und Aufträge der Institutionen, gesetzliche Grundlage, Strukturen, Arbeitsweisen und unterschiedlich qualifizierte Mitarbeiter/innen sowie ein unterschiedliches berufliches Selbstverständnis stellen die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung in der Kinder- und Jugendhilfe immer wieder vor Herausforderungen. Für eine gelingende Kooperation sind u. a. eine Kommunikation „auf Augenhöhe“ sowie gegenseitige Wertschätzung, Transparenz, die Integration aller relevanten Akteur/innen, Wissen um strukturelle Gegebenheiten und aktuelle gesetzliche Grundlagen, eine gemeinsame Wissensgrundlage im Sinne von disziplinübergreifenden Standards zentrale Elemente (vgl. z. B. Künster et al. 2010, Fegert et al. 2010). Oder wie es auch eine mitteilungsspflichtige Fachkraft im Rahmen der Evaluierung ausdrückt: *„Vermutlich würde die Zusammenarbeit besser funktionieren, wenn die beteiligten*

Personen einander kennen und wenn regelmäßig Kommunikation stattfindet“ (ID3834, mitteilungsspflichtige Fachkraft).

Die Ergebnisse der vorliegenden Evaluierung zeigen, dass das Zusammenspiel der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Hilfesystemen nur bedingt gelingt. Zwar fällt die grundsätzliche Beurteilung der Kooperation positiv aus, was sich daran erkennen lässt, dass von mindestens drei Viertel der Fachkräfte (je nach Kooperationsbereich) die Kooperation miteinander als positiv erlebt wird, d. h. die Kooperation wird jeweils mit sehr gut bzw. eher gut beschrieben. Am positivsten bewerten fallführende Sozialarbeiter/innen die Zusammenarbeit mit „Gerichten, Behörden, Polizei und anderen Organe der öffentlichen Aufsicht“ (92,4 %), privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (91,0 %) und Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen (86,4 %). Am negativsten (Antwortkategorien „eher schlecht“ und „sehr schlecht“ zusammengefasst) wird von fallführenden Sozialarbeiter/innen die Kooperation mit dem Gesundheitswesen (37,5 %), der Schule (26,7 %) sowie der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit (27,7 %) erlebt. Für mitteilungsspflichtige Fachkräfte ist die Kooperation am positivsten mit Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen (89,4 %), der Schule (86,1 %) sowie der Kinder- und Jugendhilfe (81,3 %). Mitteilungspflichtige Fachkräfte sehen die Kooperation am negativsten mit den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (33,8 %), dem Gesundheitsbereich (31,8 %) sowie mit Privatpersonen (z. B. Familienangehörige, Nachbarn, 29,6 %).

Die Ambivalenz der Fachkräfte in Bezug auf die Kooperation untereinander zeigt sich auch an folgenden Ergebnissen: Mitteilungspflichtige Fachkräfte z. B. bewerten ihre Zufriedenheit mit der Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer Gefährdungsmitteilung im Durchschnitt mit einer 2,5 auf einer fünfstufigen Skala, also im mittleren Bereich. Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich bewerten die Zufriedenheit mit der Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe bei einer Gefährdungsabklärung noch etwas schlechter, durchschnittlich mit 3,0. Die Hälfte der fallführenden Sozialarbeiter/innen sieht im Gesamtprozess der Gefährdungsabklärung grundsätzlich Probleme, die andere Hälfte nicht. Und wie bereits beschrieben, erleben auch fallführende Sozialarbeiter/innen die Kooperation mit dem Gesundheitswesen als am negativsten von allen abgefragten Bereichen – also ein weiterer Hinweis auf die zu verbessernde Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich.

Auch an anderer Stelle beschriebene Ergebnisse der Evaluierung zeigen konkret einen deutlichen Verbesserungsbedarf in Bezug auf das erfolgreiche Zusammenspiel zwischen unterschiedlichen Akteur/innen aus den Hilfesystemen: Und zwar sind mitteilungsspflichtige Fachkräfte – also die relevanten Systempartner/innen – vor allem im medizinischen und pädagogischen Bereich – über die konkreten Regelungen des B-KJHG sowie über die darin angestrebte Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe zu wenig informiert. Dies betrifft sowohl die Inhalte und Zielsetzungen des B-KJHG allgemein, die Mitteilungspflicht versus berufsrechtliche Verschwiegenheitsbestimmungen als auch Informationen über bestehende Standards und Richtlinien in den Einrichtungen zur Mitteilung. Verbessertes Wissen über rechtliche Regelungen hat das Potenzial, die Kooperation – vor allem zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitssystem – zu verbessern. Darauf verweisen andere Studien aus Deutschland (Pluto et al 2016) sowie eine österreichische Studie unter Elementarpädagog/innen (Wagner & Wimmer 2017).

Die Ergebnisse der Evaluierung deuten zudem darauf hin, dass die nicht immer gelungene Kooperation u. a. auch an den unterschiedlichen Systemlogiken, etablierten (hierarchischen) Strukturen oder den unterschiedlichen beruflichen Selbstverständnissen liegen dürfte. So haben sich bislang zu wenige Kommunikationsstrukturen zwischen den einzelnen Akteur/innen aus den unterschiedlichen Hilfesystemen etabliert, um die unterschiedlichen Arbeits-, Denk- und Handlungsweisen gegenseitig kennen und verstehen zu lernen. Dies würde jedoch helfen, zu einer verbesserten – auch fallunabhängigen – Kommunikation und Kooperation zu gelangen. In Bezug auf das unterschiedliche berufliche Selbstverständnis bzw. die unterschiedliche Sicht auf Kinder und den Kinderschutz kommt eine Evaluierung unter Fachkräften im Gesundheitsbereich aus Deutschland (Bertsch 2016: 7f, 22) zu dem Ergebnis, dass primär folgende Faktoren für die Schwierigkeiten in Bezug auf die Kommunikation mit der Kinder- und Jugendhilfe ausschlaggebend sind: Einerseits sind berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten relativ stark in den Köpfen von Ärzt/innen verankert. Andererseits ist die Thematik des Kinderschutzes nur in geringem Maße in der beruflichen Identität etabliert. Außerdem basiert Handeln im Rahmen des Kinderschutzes eher auf einem „Rechtsgefühl“ als auf systematischem rechtlichen Wissen. Ein besserer Wissensstand, verbesserte Kommunikationsstrukturen und Kenntnisse zu den unterschiedlichen Denk- und Handlungsweisen wären aber zentral, um „Reibungsverluste“ in der Kooperation im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu vermeiden (Fegert et al. 2010, Pluto et al. 2016).

Auch die in der Evaluierung befragten mitteilungspflichtigen Fachkräfte selbst sehen in einer Kommunikation in beide Richtungen Potenzial für eine gelungene Kooperation – sie wünschen sich mehr Informationen, bspw. nachdem sie eine Mitteilung gemacht haben. Dies wird zum Teil auch durch die Studie in Kärnten zu schweren Kindesmisshandlungsfällen bestätigt (KIJA Kärnten 2017). Die befragten Fachkräfte sehen in einer verbesserten Kommunikation untereinander und in einem stärkeren Austausch über die jeweiligen Informationen und Arbeitsweisen den größten Verbesserungsbedarf und eine Chance, das Verständnis füreinander zu fördern. Da mitteilungspflichtige Fachkräfte oft relevante Bezugspersonen für Kinder und Jugendliche sind und auch nach einer Gefährdungsmittteilung tagtäglich weiterhin in Kontakt mit ihnen stehen (z. B. Lehrkräfte), ist zumindest die Wertschätzung dieser Fachkräfte seitens der Kinder- und Jugendhilfe sowie die nachhaltige Kooperation äußerst relevant.

Schriftliche Kooperationsvereinbarungen oder auch die Praxis von anonymen Fallbesprechungen im Rahmen der Gefährdungsabklärung stellen eine gute Möglichkeit dar, Kooperation und Kommunikation zu gestalten. Dies wird auch im Rahmen der Ergebnispräsentation und Diskussion der Evaluationsergebnisse mit dem begleitenden Sounding Board bestätigt. So werden positive Erfahrungen mit in der Praxis vorhandenen schriftlichen Kooperationsvereinbarungen geschildert, z. B. mit Drogenberatungsstellen, Frauenhäusern oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Empfehlung 9: Ausbau der fallunabhängigen und fallabhängigen Kommunikation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und deren Systempartner/innen, um die Kooperation weiter zu verbessern

Für eine effektive, nachhaltige und wertschätzende Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den unterschiedlichen Systempartner/innen spielt, wie bereits beschrieben, die Kommunikation zwischen diesen Akteur/innen eine zentrale Rolle. Auch wenn sich eine Verbesserung der Kommunikation nicht einfach „verordnen“ lässt, zeigt sich in der vorliegenden Evaluierung an unterschiedlichen Stellen, dass sich die Kommunikation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Systempartner/innen im Sinne der besseren Unterstützung der Adressat/innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zum verbesserten Schutz von Kinder- und Jugendlichen ausbauen lässt und auch ausgebaut werden sollte (z. B. Kooperation mit dem Gesundheitsbereich sowie der Schule, Kommunikation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und mitteilungspflichtigen Fachkräften im Rahmen der Gefährdungsabklärung).

In der Praxis scheint die Kooperation im Bereich der Gefährdungsabklärung besonders anfällig für „Reibungsverluste“ zu sein. Hier geht es vor allem um den Aspekt der zu schaffenden Rollenklarheit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Systempartner/innen. Wer muss was wissen und wer hat wen zu informieren? Mitteilungspflichtige Fachkräfte haben zum Teil das Gefühl, dass die Kommunikation im Rahmen der Gefährdungsabklärung mit der Kinder- und Jugendhilfe eine „Einbahnstraße“ darstellt. Die mitteilungspflichtigen Fachkräfte müssen z. B. eine Mitteilung über den Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung machen und Informationen an die Kinder- und Jugendhilfe weitergeben und erhalten aus eigener Sicht oft wenig oder keine Informationen über den weiteren Verlauf der Gefährdungsabklärung. Die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe ihrerseits stellen wiederum den Wunsch nach mehr und detaillierteren Informationen seitens der mitteilungspflichtigen Fachkräfte infrage und sehen eine Ablehnung dieser Wünsche im Schutz von personenbezogenen Daten begründet. Nachdem die unterschiedlichen Systempartner/innen aber durchaus oft relevante (weitere) Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen darstellen, sollten die Einbeziehung und die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Systempartner/innen möglichst reibungslos und wertschätzend verlaufen. Mitarbeiter/innen der Systempartner/innen (z. B. Lehrer/innen, Psycholog/innen, Berater/innen bzw. Therapeut/innen) können u. a. einerseits präventiv mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen erkennen und sie schützen oder andererseits auch zentrale Personen darstellen, um Kinder und Jugendliche im Alltag zu stützen bzw. zu unterstützen.

Die vorliegende Evaluierung dokumentiert darüber hinaus den Bedarf nach einer stärkeren allgemeinen Präsenz der Kinder- und Jugendhilfe in potenziell kooperierenden Einrichtungen, durchaus fallunabhängig. Dieser Wunsch wird auch in einer Studie unter Elementarpädagog/innen deutlich (Wagner & Wimmer 2017). Dadurch würde die Kinder- und Jugendhilfe auch weniger als Kontrollinstanz als vielmehr als Unterstützungs- und Hilfsorgan wahrgenommen werden (Liebhauser/Schmid, 2016). Die so gelebte gemeinsame Verantwortung von Kinder- und Jugendhilfe sowie Gesundheits- und Bildungsbereich könnte in der Folge auch eine wirkungsvollere Prävention sichern (Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten 2017).

Auf Basis der Evaluierungsergebnisse wird daher empfohlen, die Kommunikation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und anderen Systempartner/innen auszubauen, und zwar sowohl fall-unabhängig, also durchaus in einem präventiven Sinne, als auch fallabhängig, um eine nachhaltige und gelungene Kooperation sicherzustellen und zu stärken, denn: Durch verstärkte Kommunikation und Kontaktmöglichkeiten zwischen den Systempartner/innen werden unterschiedliche Arbeits-, Handlungs- und Sichtweisen kennen und verstehen gelernt. Das daraus resultierende Verständnis für die gegenseitige Arbeit trägt in weiterer Folge zu einer gelungenen und nachhaltigen Kooperation zwischen den unterschiedlichen Hilfesystemen bei. Diesen bereits beschriebenen „Reibungsverlusten“ kann z. B. vorbeugend begegnet werden durch interdisziplinäre und institutionsübergreifende Fort- und Weiterbildungen, aber auch durch Veranstaltungen für Eltern (z. B. Elternabende) (vgl. dazu auch Kinderschutzfachtagung 2017; Liebhauser/Schmid 2016).

Um gleichzeitig den Bedürfnissen der mitteilungspflichtigen Fachkräfte nach mehr Informationen im Rahmen der Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Auftrag der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe, personenbezogene Daten zu schützen, Rechnung zu tragen, könnten prozessbezogene Rückmeldungen seitens der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen, die sich auf den aktuellen Bearbeitungsstand der Gefährdungsabklärung beziehen. Diese aktuellen prozessbezogenen Rückmeldungen enthalten keine persönlichen Informationen über die Klient/innen, wie z. B. deren familiäre bzw. persönliche Situation, sondern stellen vielmehr eine Information über den jeweiligen Bearbeitungsstand der Gefährdungsabklärung dar. So könnte z. B. zu Beginn der Gefährdungsabklärung eine Information der Kinder- und Jugendhilfe an die jeweilige Fachkraft weitergegeben werden, dass die Mitteilung eingegangen ist und mit der Gefährdungsabklärung begonnen wurde. Bei zeitlich längeren Gefährdungsabklärungen könnte an die mitteilende Fachkraft die Information weitergegeben werden, dass die Gefährdungsabklärung nach wie vor in Gang ist und noch etwas Zeit benötigt, die Mitteilung aber bearbeitet wird und es Kontakt zum Kind bzw. Jugendlichen und der Familie gibt. Nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung könnte seitens der Kinder- und Jugendhilfe die Information über den Abschluss der Gefährdungseinschätzung weitergegeben werden, beispielsweise auf diese Art: „Wir haben die Gefährdungseinschätzung abgeschlossen und die aus unserer Sicht als Kinder- und Jugendhilfeträger nötigen Schritte bzw. Maßnahmen eingeleitet“. Auch wenn diese prozessbezogenen Rückmeldungen sicherlich nicht zur Gänze das Informationsbedürfnis vieler Fachkräfte decken bzw. auch den unterschiedlichen Sichtweisen, was relevante Informationen sind, gerecht werden können, stellen sie trotzdem ein relevantes Zeichen der Wertschätzung, des Kontakt-Haltens und der nachhaltigen Kommunikation dar.

In Bezug auf die Kooperation zwischen den Systempartner/innen muss allerdings gleichzeitig das Spannungsfeld Schweigepflicht – Informationsweitergabe in der Kommunikation stärker thematisiert, reflektiert und geklärt werden. Im Rahmen dessen muss auch die bereits angesprochene Rollenklarheit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den einzelnen Systempartner/innen vermittelt werden: Wer benötigt welche Informationen und in welcher Detailgenauigkeit? Dies könnte z. B. bei speziellen Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Ausbildung sowie von Fort- und Weiterbildungen geschehen.

3.6 Zielsetzung: Verbesserung des Schutzes von personenbezogenen Daten

Aufgrund der vielfältigen Themen und Fragestellungen der ARGE Kinder- und Jugendhilfe an eine Evaluierung mussten diese Themenbereiche bei der Konzeption der vorliegenden Evaluierung aufgrund von Ressourcenbeschränkungen reduziert werden. Daher wurde die Verbesserung des Schutzes von personenbezogenen Daten nur begrenzt in der Evaluierung aufgenommen. Mit dieser Schwerpunktsetzung soll keinesfalls eine Bewertung der unterschiedlichen Themen und Zielsetzungen des B-KJHG vorgenommen werden.

Zum Zeitpunkt der Reform fehlten auf Basis der damals gültigen gesetzlichen Grundlage (Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989) Regelungen über Datenschutz, zur Dokumentation der erbrachten Leistungen durch die Kinder- und Jugendhilfe sowie zu Auskunftsrechten der betroffenen Personen und Familien. Mit der Reform des Grundsatzgesetzes wurden diese gesetzlichen Lücken geschlossen und somit ein zentraler Beitrag zum Schutz von personenbezogenen Daten geleistet (Näheres siehe auch Kapitel 2,9). In der Reform des Grundsatzgesetzes wurden u. a. folgende Bestimmungen aufgenommen: (1) Eine Dokumentationspflicht, die besagt, dass über alle erbrachten Leistungen der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe eine schriftliche Dokumentation zu führen ist (§ 9 BKJHG). (2) Eine Spezifizierung der Daten, die im Rahmen der Tätigkeit der KJH erhoben werden dürfen (§ 8 und 40 B-KJHG). (3) Auskunftsrechte für Kinder und Jugendliche über alle Tatsachen, die dem Kinder- und Jugendhilfeträger sowie den beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bekannt geworden sind (§ 7 Absatz 1-4 B-KJHG). Sowie Auskunftsrecht für Eltern oder sonstige mit der Pflege und Erziehung beauftragten Personen. (4) Ausweitung der Verschwiegenheitsverpflichtungen für alle Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe, und zwar sowohl der öffentlichen als auch der privaten Kinder- und Jugendhilfe (§ 6 B-KJHG).

Fallführende Sozialarbeiter/innen, die bereits vor der Reform in der Kinder- und Jugendhilfe tätig waren, sehen durch die Neuregelung der Auskunfts- und Verschwiegenheitsbestimmungen in Bezug auf die Erfassung, Verwendung und Weitergabe von personenbezogenen Daten im Rahmen der Reform des Grundsatzgesetzes vor allem mehr Klarheit darüber, welche Personen welche Inhalte erfahren dürfen: Für sechs von zehn fallführenden Sozialarbeiter/innen hat sich die Situation diesbezüglich sehr bzw. eher verbessert. Ein Drittel beurteilt in diesem Kontext auch die Kooperation mit externen Stellen positiver als vor der Reform. Eine Verbesserung des Vertrauensverhältnisses zu Kindern und Eltern durch den verstärkten Schutz der personenbezogenen Daten sehen fallführende Sozialarbeiter/innen jedoch eher nicht gegeben: Acht von zehn Befragten nehmen die gegenwärtige Situation als unverändert zur Situation vor der Reform wahr.

Im Sinne des Schutzes von personenbezogenen Daten berufen sich fallführende Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe relativ häufig auf ihr Recht auf Verschwiegenheit anderen Einrichtungen gegenüber – 36,6 % haben sich in den letzten 12 Monaten häufig darauf berufen und weitere 44,9 % manchmal. Fallführende Sozialarbeiter/innen sehen in ihrer Professionalität ganz klar eine Schutzfunktion für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien begründet. Mit denen ihnen anvertrauten Informationen oder den Einblicken, die sie in das private Leben der Betroffenen erhalten, gehen sie sorgsam um und müssen diese vor anderen schützen. Auch wenn die Weitergabe von persönlichen Daten oft von anderen Einrichtungen

gewünscht wird (z. B. Schule), halten fallführende Sozialarbeiter/innen die Weitergabe für die (Weiter)Arbeit mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Familien nicht für relevant. Sie sehen bei einem unnötigen Datenaustausch von personenbezogenen Daten die Gefahr einer Stigmatisierung der Kinder, Jugendlichen und Familien. Zudem haben die Betroffenen einer Datenweitergabe nicht zugestimmt oder konnten dieser Datenweitergabe gar nicht zustimmen.

In Bezug auf eine technische Möglichkeit, personenbezogene Daten zu schützen, zeigt die Evaluierung einen gewissen Modifikationsbedarf bzw. ein Wissensdefizit auf: Ein Drittel der fallführenden Sozialarbeiter/innen gibt an, dass diese Daten in ihrer Einrichtung nie verschlüsselt versendet werden. Ein gutes Viertel (27 %) hat darüber grundsätzlich keine Kenntnis. Hier könnte durch gezielte Aufrüstung des technischen Equipments sowie durch gezielte Information der Mitarbeiter/innen ein weiterer Beitrag zum Schutz von personenbezogenen Daten gesetzt werden.

Im Sinne des Schutzes von personenbezogenen Daten ist sicherlich auch auf den Aspekt der zu schaffenden Rollenklarheit in der Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Einrichtungen hinzuweisen. So muss die Frage geklärt werden, welche Informationen welchen Personen für die jeweilige Arbeit zugänglich gemacht werden müssen – oder kurz: Wer muss was wissen? Hier könnten Sensibilisierungsmaßnahmen sowie eine Verbesserung der Kommunikation das Zusammenspiel der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Arbeitsbereichen verbessern und somit den Schutz personenbezogener Daten verbessern.

4 Kurzzusammenfassung

Design der Studie zur Evaluierung des B-KJHG:

Modul 1: Bildung und Implementierung eines Sounding Boards

Modul 2: Quantitative Befragung von **fallführenden Sozialarbeiter/innen** der Kinder- und Jugendhilfe als direkt Ausführende der Kinder- und Jugendhilfe (N = 379)

Modul 3: Qualitative Interviews und **Fokusgruppe mit Expert/innen**, die direkt an der Reform der Ausführungsgesetze in den Bundesländern beteiligt waren

Modul 4: Statistische Datenaufbereitung der Jugendwohlfahrtsberichte und der **Kinder- und Jugendhilfestatistik** (Verwaltungsdaten)

Modul 5: Quantitative Befragung von **mitteilungspflichtigen Fachkräften** als indirekt Ausführende (N = 1335)

Modul 6: Quantitative Befragung von **Eltern, die freiwillig Erziehungshilfe** der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, als einer Adressat/innengruppe der Kinder- und Jugendhilfe (N = 366)

Modul 7: Quantitative Befragung von **Jugendlichen in voller Erziehung** als einer weiteren Adressat/innengruppe der Kinder- und Jugendhilfe (N = 298)

Zielsetzungen der Reform des B-KJHG, die im Zentrum der Evaluierung standen:

- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen
- Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen
- Stärkung der Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen
- Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte
- Abgrenzung und Definition von Nahtstellen und Hilfesystemen
- Verbesserung des Schutzes von personenbezogenen Daten

Beurteilung der Zielsetzungen anhand zentraler Ergebnisse:

Zielsetzung: Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen

Zentrale Ergebnisse:

- Durch die *Präzisierung der Mitteilungspflicht* hat sich ein hohes Bewusstsein über die Verpflichtung zur Mitteilung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung entwickelt. Allerdings zeigt sich beim Kenntnisstand der mitteilungspflichtigen Fachkräfte zu konkreten Bestimmungen deutliches Verbesserungspotenzial (z. B. dass Mitteilungen schriftlich zu erfolgen haben sowie dass die Mitteilungspflicht nicht durch berufsrechtliche Verschwiegenheitsbestimmungen aufgehoben ist), vor allem in medizinischen und pädagogischen Berufsfeldern.
- Die Präzisierung und *Sensibilisierung für unterschiedliche Gewaltformen* ist aus Sicht der Fachkräfte weiter zu forcieren. Nicht nur körperliche Gewalt bzw. sichtbare Verletzungsfolgen spielen als Anlass für eine Mitteilung eine Rolle, sondern z. B. auch psychische Gewalt, Mobbing, Vernachlässigung, Gewalt, die Kinder und Jugendliche in der Familie miterleben, auch wenn sie nicht selbst betroffen sind.
- Das *Vier-Augen-Prinzip* wurde durch das B-KJHG gut in der Praxis etabliert und stellt vor allem im Prozess der Gefährdungsabklärung ein Arbeitsprinzip professionellen Handelns der Fachkräfte dar: 97 % der fallführenden Sozialarbeiter/innen wenden nach einer Meldung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung das Vier-Augen-Prinzip zur Einschätzung einer Gefährdung immer bzw. meistens an – und zwar primär in jener Form, dass die Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte eingeschätzt wird. Die gemeinsame Erhebung der Sachlage bei einer Gefährdungsmeldung durch zwei qualifizierte Fachkräfte gibt den Fachkräften am meisten Sicherheit bei der Einschätzung und der zu treffenden Entscheidung.

Mit der Reform des B-KJHG wurde ein grundlegender Rahmen geschaffen, um Kinder und Jugendliche besser vor Gewalt und anderen Gefährdungen zu schützen. Allerdings können Fachkräfte die Maßnahmen und Handlungsprinzipien aufgrund der nur bedingt veränderten personellen und zeitlichen Ressourcen nur begrenzt in der Praxis umsetzen.

⇒ **Empfehlung 1:** Ausbau der zeitlichen und finanziellen Ressourcen zur Sicherstellung der weiteren Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen

Im Rahmen der Evaluierung zeigte sich eine hohe Arbeitsbelastung der Fachkräfte, vor allem der fallführenden Sozialarbeiter/innen.

- Neben der täglichen Fallarbeit berichten die fallführenden Sozialarbeiter/innen im Rahmen der Evaluierung von im Durchschnitt **35 Gefährdungsabklärungen** pro Sozialarbeiter/in und Jahr. Aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Berichtsjahr 2017 ergibt sich, dass pro Jahr und Sozialarbeiter/in im Durchschnitt 30 Gefährdungsabklärungen eingeleitet wurden. Auffallend sind die enormen Unterschiede zwischen den

Bundesländern, z. B. berichten in der Evaluierung befragte Sozialarbeiter/innen in Wien von durchschnittlich 67 Gefährdungsabklärungen gegenüber 12 Gefährdungsabklärungen, die Sozialarbeiter/innen in Kärnten in den vergangenen 12 Monaten durchschnittlich angaben.

- Die hohe Arbeitsbelastung zeigt sich auch in der **hohen Fallzahl** an zu bearbeitenden Betreuungsfällen: Ein Drittel der fallführenden Sozialarbeiter/innen hatte in den letzten 12 Monaten 25 bis 50 Betreuungsfälle, ein weiteres Drittel 51 bis 100 Betreuungsfälle und immerhin 16 % berichten im letzten Jahr von über 101 Betreuungsfällen. Die etwas salopp formulierte „Laufkundschaft“ in der Kinder- und Jugendhilfe ist in diesen Zahlen nicht inkludiert. Vor Kurzem wurde in Deutschland z. B. die Diskussion um die Einführung von Falloberggrenzen geführt, mit einer von diesen Zahlen deutlich abweichenden Falloberggrenze von 35 pro Sozialarbeiter/in pro Vollzeitstelle (Beckmann et al 2018).

⇒ **Empfehlung 2:** Klarstellende und vermehrte Informationen über die konkreten Regelungen zur Mitteilungspflicht nach dem B-KJHG für die jeweiligen Systempartner/innen der Kinder- und Jugendhilfe

Das Wissen über konkrete Regelungen der Mitteilungspflicht nach dem B-KJHG muss ausgebaut und verfeinert werden, vor allem in den Berufsgruppen der Ärzt/innen, Lehrer/innen und Elementarpädagog/innen. Folgende Bereiche sind dabei zu vertiefen: (1) Mitteilung muss nur dann erfolgen, wenn die Gefährdung aufgrund des eigenen professionellen Handelns nicht abgewendet werden kann. (2) Mitteilungspflicht nach dem B-KJHG ist durch keine andere Verschwiegenheitsbestimmung eingeschränkt. (3) Mitteilung muss schriftlich an die KJH erfolgen.

⇒ **Empfehlung 3:** Gemeinsame Erhebung und Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte als Standardform des Vier-Augen-Prinzips

Die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips als Handlungsprinzip im Rahmen der Gefährdungsabklärung und der Hilfeplanerstellung ist nach dem B-KJHG dann verpflichtend, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Etliche Bundesländer machten in ihren Ausführungsgesetzen den Einsatz des Vier-Augen-Prinzips vor allem bei der Gefährdungsabklärung generell verpflichtend. Allerdings wird die Form, in der das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung kommen soll, nicht konkret gesetzlich geregelt. Auf Basis der Ergebnisse wird vorgeschlagen, sowohl die gemeinsame Erhebung und Einschätzung der Sachlage als auch die abschließende Gefährdungseinschätzung des Gefährdungsabklärungsverfahrens durch zwei qualifizierte Fachkräfte als Standardform festzulegen. Dadurch wird sowohl den Fachkräften mehr Handlungssicherheit geboten als auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen maßgeblich verbessert.

⇒ **Empfehlung 4:** Harmonisierung korrespondierender Gesetze und Regelungen mit dem B-KJHG

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen stellt ein klassisches Querschnittsthema dar und kann nicht durch eine einzige Gesetzesmaterie sichergestellt werden. Allerdings zeigt die Evaluierung deutlich, dass mit dem B-KJHG auf

Bundesebene ein zentraler Rahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geschaffen wurde. Eine Angleichung der Mitteilungspflicht nach dem B-KJHG in den jeweiligen Berufsgesetzen der mitteilungspflichtigen Fachkräfte könnte die Wirkung des B-KJHG zum Schutz von Kindern und Jugendlichen jedoch weiter erhöhen.

Zielsetzung: **Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen**

Zentrale Ergebnisse:

- Die *Unterstützung der Erziehung* durch die Kinder- und Jugendhilfe hat in den letzten 15 Jahren kontinuierlich zugenommen. Die *volle Erziehung* dagegen bleibt seit rund 15 Jahren auf eher konstantem Niveau. Diese Entwicklungen sind nicht durch Bevölkerungsentwicklungen in Österreich erklärbar, da dieses Bevölkerungssegment der 0- bis unter 18-Jährigen im Beobachtungszeitraum leicht abnimmt.
- *Eltern*, die *freiwillige Erziehungshilfe* durch die Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, sind mit der Unterstützung sehr zufrieden. Sie empfinden die in Anspruch genommene Hilfe für ihre Situation passend und fühlen sich größtenteils gestärkt, entlastet und sicherer im Erziehungsverhalten.
- *Jugendliche in voller Erziehung* fühlen sich ebenfalls gestärkt und sehen ihre Zukunftschancen als verbessert an, vor allem dann, wenn sie eine positive Beziehung zu den fallführenden Sozialarbeiter/innen haben. Die subjektiv als verbessert wahrgenommenen Zukunftschancen der Jugendlichen müssen sich allerdings nicht in real besseren Bildungschancen der Jugendlichen niederschlagen.
- Die *Beziehungsqualität* zu den fallführenden Sozialarbeiter/innen stellt sich als ausschlaggebend für die Effektivität der Hilfen durch die Kinder- und Jugendhilfe dar.
- Aus *Sicht der Fachkräfte* hat die Reform zum Teil zu einer Verbesserung in Bezug auf die Verfügbarkeit (Quantität) sowie die Treffsicherheit (Qualität) von Angeboten zur Hilfe und Unterstützung geführt, beide Aspekte sind allerdings ausbaufähig.

Der Präventionsgedanke in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe wurde durch die Reform deutlich gestärkt und kann als Leitgedanke der Gesetzesreform beschrieben werden.

⇒ **Empfehlung 5:** Ausbau der Angebote von sozialen Diensten für Eltern und vor allem für Kinder und Jugendliche

Die präventiven Aspekte des B-KJHG könnten durch den weiteren Ausbau von sozialen Diensten, vor allem in Bezug auf deren Quantität sowie Treffsicherheit noch stärker gefördert werden. Die Angebote der sozialen Dienste sollten kostengünstig bzw. kostenneutral, niederschwellig und dezentral ausgebaut werden. Des Weiteren sollten sie u. a. aufsuchende Elemente beinhalten und sich stärker an vulnerablen Zielgruppen orientieren (z. B. Eltern nach Trennung und Scheidung, Eltern mit Migrationshintergrund, Schulverweiger/innen, Wohnmöglichkeiten für psychisch erkrankte Jugendliche). Der Ausbau sollte sowohl in stationärer als auch ambulanter Hinsicht erfolgen. Für nicht deutschsprachige Familien

sollten die Angebote auch in unterschiedlichen Sprachen erfolgen bzw. sollte die Übernahme allfälliger Dolmetscher/innen-Kosten berücksichtigt werden.

Zielsetzung: **Stärkung der Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen**

Zentrale Ergebnisse:

- Die durch die Reform beabsichtigte stärkere Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen ist aus Sicht der *Fachkräfte und der befragten Eltern* in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe angekommen. Fallführenden Sozialarbeiter/innen gelingt es aus ihrer eigenen Sicht meistens, Kinder bzw. Jugendliche sowie Eltern sowohl bei der Gefährdungsabklärung als auch bei der Gewährung von Erziehungshilfen einzubeziehen. Auch Eltern, die freiwillige Erziehungshilfe durch die Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, bestätigen in einem hohen Ausmaß, dass sie bei den Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe aktiv eingebunden werden. Die Partizipation von Eltern kann auf Basis der Ergebnisse der Evaluierung als Standard in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet werden.
- Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen stellt sich in der Evaluierung als etwas weniger gut ausgebaut dar. Einerseits sieht rund die Hälfte der fallführenden Sozialarbeiter/innen selbst ein Verbesserungspotenzial bei der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen. Andererseits zeigen Befunde der Evaluierung unterschiedliche Aspekte zur Verbesserung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf: (1) In Bezug auf die Kontakthäufigkeit von *Jugendlichen in voller Erziehung* zeigt sich, dass 58 % der Jugendlichen in voller Erziehung mindestens monatlichen Kontakt mit den fallführenden Sozialarbeiter/innen haben und 26 % seltener als ein- bis zweimal im Jahr bzw. gar keinen Kontakt haben. Zudem kennt ein Teil der Jugendlichen in voller Erziehung die zuständigen fallführenden Sozialarbeiter/innen gar nicht. (2) Jugendliche in voller Erziehung haben im Vergleich zu Eltern deutlich weniger den subjektiven Eindruck, aktiv an den Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sie selbst betreffen, mitwirken zu können. (3) Die Partizipation von Jugendlichen in voller Erziehung ist abhängig vom Gesprächssetting: Vor allem bei Gesprächen der fallführenden Sozialarbeiter/innen mit den Eltern sind die Jugendlichen selbst anwesend. Weniger häufig geschieht das bei Gesprächen, die fallführende Sozialarbeiter/innen mit anderen Fachkräften über die Jugendlichen führen. (4) Mitteilungspflichtige Fachkräfte beurteilen die Partizipation von Kindern und Jugendlichen durch die Kinder- und Jugendhilfe kritischer, als dies fallführende Sozialarbeiter/innen tun.
- Die Beziehungsqualität zu den fallführenden Sozialarbeiter/innen stellt das Schlüsselement einer gelungenen Partizipation dar, welche wiederum die Voraussetzung für die Akzeptanz und Wirksamkeit von Hilfeleistungen ist. Zu beachten ist hierbei die Empfehlung zum Ausbau der zeitlichen und personellen Ressourcen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Arbeitsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe wurde durch die Reform des Grundsatzgesetzes (weiter) forciert. Allerdings wird von den

Fachkräften Verbesserungsbedarf bei der Partizipation von Kindern und Jugendlichen gesehen.

⇒ **Empfehlung 6:** Weiterer Ausbau der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Im Sinne einer gelungenen Partizipation ist sicherzustellen, dass die Beziehungsqualität zwischen Sozialarbeiter/innen und Kindern bzw. Jugendlichen ausreichend hoch ist. Daher müssen Raum und Möglichkeiten für Beziehungsaufbau und Beziehungspflege ausgebaut und vertieft werden. Trotz aller sinnvollen Bemühungen und dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Partizipation sollten allerdings auch der Wunsch und das Recht dieser Adressat/innen berücksichtigt werden, sich nicht zu beteiligen.

Zielsetzung: Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung

Zentrale Ergebnisse:

- Neun von zehn fallführenden Sozialarbeiter/innen und sechs von zehn mitteilungs-pflichtigen Fachkräften stehen fachliche Standards für ihre fachliche Arbeit zur Verfügung.
- Standards liegen primär in schriftlicher Form vor.
- Hinsichtlich der Verbindlichkeit dieser Standards ist nachzubessern: Rund ein Fünftel der fallführenden Sozialarbeiter/innen gibt an, dass die Standards zur Gefährdungsabklärung einen empfehlenden Charakter haben, obwohl diese laut Grundsatzgesetz eine verpflichtenden Charakter haben sollen. Im Rahmen der Evaluierung konnte nicht geklärt werden, ob dies eine Fehlinformation der Sozialarbeiter/innen darstellt oder Länder diese nicht verbindlich gemacht haben.
- Rund ein Viertel der befragten Fachkräfte sieht im Bereich von einheitlichen Standards einen Modifikationsbedarf, und zwar mit dem Grundtenor, österreichweite Standards einzuführen.
- Das Angebot von Fort- und Weiterbildungen könnte aus Sicht der Fachkräfte inhaltlich ausdifferenziert und stärker in einer interdisziplinären Form angeboten werden.
- Das Angebot von Supervision könnte vor allem bei bestimmten Berufsgruppen der mitteilungs-pflichtigen Fachkräfte grundsätzlich implementiert bzw. ausgebaut werden.
- Die befragten Fachkräfte selbst schildern eine Erhöhung der Professionalisierung durch die Reform des Grundsatzgesetzes; mitteilungs-pflichtige Fachkräfte etwas stärker als fallführende Sozialarbeiter/innen.
- Im Sinne einer Professionalisierung durch die Reform ist sicherlich auf den bereits beschriebenen grundsätzlichen Rahmen, den die Reform gesetzt hat, hinzuweisen: Fest-schreibung des Vier-Augen-Prinzips, Präzisierung der Mitteilungspflicht, Einführung einer Dokumentationspflicht etc.

Durch die Reform des Grundsatzgesetzes wurden Impulse und wegweisende Schritte zur Etablierung von Standards für die fachliche Arbeit gesetzt. Um die Qualität sowie die Professionalisierung der fachlichen Arbeit im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen weiter zu optimieren, wird angeregt, für fallführende Sozialarbeiter/innen sowie mitteilungspflichtige Fachkräfte österreichweit einheitliche Standards zur Gefährdungsabklärung und Hilfeplanerstellung sowie zur Mitteilungspflicht zu implementieren.

⇒ **Empfehlung 7:** Formulierung und Implementierung österreichweit einheitlicher Standards

Vor dem Hintergrund des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen erscheint ein an einheitlichen Qualitätsrichtlinien orientiertes Vorgehen bei der Gefährdungsabklärung, Hilfeplanung sowie bei der Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zielführend. Mit der gestiegenen Mobilität von Fachkräften, aber auch der Adressat/innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf Basis der Ergebnisse der Evaluierung erscheint es sinnvoll, professionelle Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe österreichweit auf den gleichen Grundprinzipien bzw. Standards aufzubauen und diese Standards nicht nach Trägern oder Bundesländern unterschiedlich auszugestalten. Standards werden dabei nicht als eine Vereinheitlichung aller Arbeitsschritte im Detail verstanden, sondern sollten vielmehr als Leitgedanken und Grundprinzipien zur fachlichen Orientierung dienen, ohne die notwendige Vielfalt und Flexibilität in der professionellen Arbeit einzuschränken.

⇒ **Empfehlung 8:** Differenziertes und auf die Bedürfnisse der Fachkräfte sowie die gesellschaftlichen Entwicklungen abgestimmtes Angebot an Fort- und Weiterbildungen

Die Ergebnisse der Evaluierung zeigen deutlich, dass Fachkräfte in ihrem Berufsalltag heute häufiger mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Entwicklungen konfrontiert sind und durch die Anforderungen an professionelles Handeln wie z. B. den Anspruch an vernetztes, institutionsübergreifendes und die Adressat/innen beteiligendes Arbeiten stärker gefordert sind. Um professionelles Handeln sicherzustellen, wird empfohlen, das Angebot an Fort- und Weiterbildungen weiter zu differenzieren, interdisziplinär zu organisieren, leichter zugänglich sowie regional verfügbarer zu machen.

Zielsetzung: **Abgrenzung und Definition von Nahtstellen und Hilfesystemen**

Zentrale Ergebnisse:

- Die grundsätzliche Beurteilung der Kooperation untereinander fällt positiv aus: Drei Viertel der Fachkräfte erlebt die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe als sehr gut bzw. eher gut.
- Je nach Arbeitsbereich fällt die Beurteilung der Kooperation unterschiedlich aus: Auf einer fünfstufigen Skala wird die Zufriedenheit mit der Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe mit 2,5 bewertet. Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich bewerten die Kooperation mit 3,0.
- Die Hälfte der fallführenden Sozialarbeiter/innen sieht im Gesamtprozess der Gefährdungsabklärung grundsätzlich Probleme. Die Kooperation mit dem Gesundheitswesen wird von fallführenden Sozialarbeiter/innen am negativsten erlebt.
- Mitteilungspflichtige Fachkräfte wünschen sich eine verstärkte Kommunikation in beide Richtungen, sie wünschen sich mehr Informationen, nachdem z. B. eine Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gemacht wurde.

Das Ausmaß der Kooperation und die Qualität der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit allen relevanten Systempartner/innen haben sich seit der Reform positiv verändert, allerdings gelingt das Zusammenspiel der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Hilfesystemen nur bedingt.

⇒ **Empfehlung 9:** Ausbau der fallunabhängigen und fallabhängigen Kommunikation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und deren Systempartner/innen, um die Kooperation zu verbessern

Die Kooperation kann durch eine verbesserte Kommunikation untereinander sowie durch einen verstärkten Austausch über die jeweiligen Arbeitsweisen gefördert werden. Als besonders anfällig für „Reibungsverluste“ in der Praxis stellt sich im Rahmen der Evaluierung der Bereich der Gefährdungsabklärung dar. In diesem Bereich gilt es, eine Rollenklarheit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Systempartner/innen zu schaffen. Um gleichzeitig den Bedürfnissen der mitteilungspflichtigen Fachkräfte nach mehr Informationen im Rahmen der Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Auftrag der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe, personenbezogene Daten zu schützen, Rechnung zu tragen, könnten prozessbezogene Rückmeldungen seitens der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen, die sich auf den aktuellen Bearbeitungsstand der Gefährdungsabklärung beziehen und die angesprochene Rollenklarheit als Grundlage haben. Diese aktuellen prozessbezogenen Rückmeldungen enthalten keine persönlichen Informationen über die Klient/innen, wie z. B. deren familiäre bzw. persönliche Situation, sondern stellen vielmehr eine Information über den jeweiligen Bearbeitungsstand der Gefährdungsabklärung dar. Das Spannungsfeld Schweigepflicht – Informationsweitergabe könnte z. B. im Rahmen spezieller Veranstaltungen bzw. spezifischer Fort- und Weiterbildungen thematisiert, reflektiert und bearbeitet werden.

Zielsetzung: **Verbesserung des Schutzes von personenbezogenen Daten**

Die Bewertung dieser Zielsetzung kann nur sehr eingeschränkt vorgenommen werden, da diese Zielsetzung aufgrund von Ressourcenbeschränkungen nur sehr reduziert im Rahmen der Evaluierung aufgenommen wurde.

Zum Zeitpunkt der Reform fehlten auf Basis der damals gültigen gesetzlichen Grundlage (Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989) Regelungen über Datenschutz zur Dokumentation der erbrachten Leistungen durch die Kinder- und Jugendhilfe sowie zu Auskunftsrechten der betroffenen Personen und Familien. Mit der Reform des Grundsatzgesetzes wurden diese gesetzlichen Lücken geschlossen und somit ein zentraler Beitrag zum Schutz von personenbezogenen Daten geleistet.

Fallführende Sozialarbeiter/innen, die bereits vor der Reform in der Kinder- und Jugendhilfe tätig waren, sehen durch die Neuregelung der Auskunfts- und Verschwiegenheitsbestimmungen im Rahmen der Reform des Grundsatzgesetzes mehr Klarheit in Bezug auf Erfassung, Verwendung und Weitergabe von personenbezogenen Daten, vor allem darüber, welche Personen welche Inhalte erfahren dürfen.

Veröffentlichte Berichte (Veröffentlichung im Herbst 2018):

Olaf Kapella, Christiane Rille-Pfeiffer, Eva-Maria Schmidt (2018): *Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) 2013. Zusammenfassender Bericht aller Module und Beurteilung*. ÖIF Forschungsbericht Nr. 29. (Stand August 2018).

Olaf Kapella, Christiane Rille-Pfeiffer, Georg Wernhart, Andreas Baierl, Stefan Halbauer (2018): *2. Teilbericht der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG). Endbericht der Module 4, 6 und 7*. ÖIF Forschungsbericht Nr. 28. (Stand Februar 2018).

Olaf Kapella, Andreas Baierl, Christine Geserick, Markus Kaindl, Georg Wernhart (2018): *1. Teilbericht der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG). Endbericht der Module 2, 3 und 5*. ÖIF Forschungsbericht Nr. 27. (Stand März 2017).

Anhang 1 zu Forschungsbericht 27, 1. Teilbericht: *Tabellenband: Fragen an mitteilungspflichtige Fachkräfte zum Modul 2 und 5 der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG)*. Erstellt durch Markus Kaindl, 2018.

Anhang 2 zu Forschungsbericht 27, 1. Teilbericht: *Tabellenband: Fragen an fallführende Sozialarbeiter/innen zum Modul 2 und 5 der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG)*. Erstellt durch Markus Kaindl, 2018.

Anhang 3 zu Forschungsbericht 27, 1. Teilbericht: *Tabellenband: Fragen an mitteilungspflichtige Fachkräfte und fallführende Sozialarbeiter/innen zum Modul 2 und 5 der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG)*. Erstellt durch Markus Kaindl, 2018.

5 Literaturverzeichnis

Albus Stefanie (2011): Die Erzieherischen Hilfen. In: Thole Werner (Hrsg.): Grundrisse Soziale Arbeit: Ein einführendes Handbuch. VS Verlag. Wiesbaden. S. 477 – 482.

Albus Stefanie, Micheel Heinz-Günter, Polutta Andreas (2010a): Wirkungen im Modellprogramm. In: Albus Stefanie, Greschke Heike, Klingler Birte, Messmer Heinz, Micheel Heinz-Günter, Otto Hans-Uwe, Polutta Andreas (2010): Wirkungsorientierte Jugendhilfe Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“. Eine Schriftenreihe des ISA zur Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung. Waxmann u.a. Münster. S. 105 – 164.

Albus Stefanie, Greschke Heike, Klingler Birte, Messmer Heinz, Micheel Heinz-Günter, Otto Hans-Uwe, Polutta Andreas (2010b): Konsequenzen und Perspektiven. In: Albus Stefanie, Greschke Heike, Klingler Birte, Messmer Heinz, Micheel Heinz-Günter, Otto Hans-Uwe, Polutta Andreas (2010): Wirkungsorientierte Jugendhilfe Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“. Eine Schriftenreihe des ISA zur Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung. Waxmann u. a. Münster. S. 165 – 167.

Arnold Claudia, Wicki Tanja, Huwiler Kurt, Raulf Barbara, Tanner Hannes (2008): Pflegefamilien- und Heimplatzierungen: Eine empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern. Rüegger Verlag. Zürich.

Bathke Sigrid A. (2016): Frühe Hilfen. In: Schröer Wolfgang, Struck Norbert, Wolff Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Beltz Juventa. Basel. S. 752 – 777.

Bauer Petra (2016): Förderung der Erziehung in der Familie. In: Schröer Wolfgang, Struck Norbert, Wolff Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Beltz Juventa. Basel. S. 886 – 912.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2012): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln – Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte. Online verfügbar unter: <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de/> [Zugriff 27.06.2018].

Beckmann Kathinka, Ehling Thora, Klaes Sophie (2018): Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen. Berlin.

Bertsch Bianca (2016): Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – wissenschaftliche Grundlagen. Ergebnisbericht zu Erhebungen im Gesundheitswesen. Deutsches Jugendinstitut. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/BKiSchG_Gesundheitswesen.pdf [Zugriff 27.06.2018].

Beywl Wolfgang und Müller-Kohlenberg Hildegard (2002): Perspektiven der Evaluation in der Kinder- und Jugendhilfe. Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe, QS Nr. 35. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Böllert Karin (2018): Einleitung: Kinder- und Jugendhilfe – Entwicklungen und Herausforderungen einer unübersichtlichen sozialen Infrastruktur. In: Böllert Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. S. 3 – 64.

Bruhn Manfred (2008): Qualitätsmanagement für Dienstleistungen. Grundlagen – Konzepte – Methoden. 7. Auflage. Springer. Berlin.

Buchner Thomas (2018): Die Kinder- und Jugendhilfe im Licht gesellschaftlicher Entwicklungen. Ergebnisse der ExpertInnen-Befragung 2018. JuQuest: Forum für Kinder- und Jugendhilfe. Wien. Online verfügbar unter: http://www.ju-quest.at/uploads/6/1/3/5/61352759/bericht_juquest_2018_druck.pdf [Zugriff 27.06.2018].

Bundeskanzleramt (2018): Kinder- und Jugendhilfestatistik 2017. Eigenverlag. Wien.

Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ)(2017): Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016. Eigenverlag. Wien. Online verfügbar unter: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/kinder-jugendhilfe/statistik.html> [Zugriff 27.06.2018].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): Bericht der Bundesregierung – Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93348/a41675e1f53ec6f743359b6b75fec3e2/bericht-der-bundesregierung-evaluation-des-bundeskinderschutzgesetzes-data.pdf> [Zugriff 27.06.2018].

Dahme Heinz-Jürgen, Wohlfahrt Norbert (2018): Hilfe und Kontrolle in der Jugendhilfe. In: Böllert Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 219 – 241.

Deutscher Kinderschutzbund (2017): Arbeitshilfe zum »Kinderschutz« in der Schule im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e. V. Online verfügbar unter: http://www.kinderschutzbund-darmstadt.de/uploads/media/Arbeitshilfe_Schule-Maerz-2017_01.pdf [Zugriff 27.06.2018].

Döring Ingrid (2006): Wie kann mit eigenen Unsicherheiten und Belastungen in Gefährdungsfällen umgegangen werden? In: Kindler Heinz, Lillig Susanna, Blüml Herbert, Meysen Thomas, Werner Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienste (ASD). Deutsches Jugendinstitut e. V. München. Kapitel 127.

Fegert Jörg M., Ziegenhain Ute, Knorr Carolin C., Künstler Anne K. (2010): Kinderschutz im Spannungsfeld von Gesundheits- und Jugendhilfe. In: Suess Gerhard J., Hammer Wolfgang (Hrsg): Kinderschutz. Risiken erkennen, Spannungsverhältnisse gestalten. Klett-Cotta. Stuttgart. S. 103 – 125.

Filler Ewald (1999): Rechte der Familie – Ausgangslage und Neuerungen. In: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hrsg.): Zur Situation von Familie und Familienpolitik in Österreich. 4. Österreichischer Familienbericht: Familie – Zwischen Anspruch und Alltag. Eigenverlag. S. 698 – 753.

Fuchs Christina, Kadere Stepanka, Tippelt Rudolf (2017): Fortbildung von pädagogischem Personal als Mittel zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. In: Fangerau Heiner, Bagattini Alexander, Fegert Jörg M., Tippelt Rudolf, Viehöver Willy, Ziegenhain Ute (Hrsg.): Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen. Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster? Beltz Juventa. Weinheim. S. 261 – 277.

Greschke Heike, Klingler Birte, Messmer Heinz (2010): Praxis im Modellprogramm – Fallstudien zum Hilfeplangespräch. In: Albus Stefanie, Greschke Heike, Klingler Birte, Messmer Heinz, Micheel Heinz-Günter, Otto Hans-Uwe, Polutta Andreas (2010): Wirkungsorientierte Jugendhilfe Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“. Eine Schriftenreihe des ISA zur Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung. Waxmann u. a. Münster. S. 62 – 104.

Hansbauer Peter (2016): Methoden der Kinder- und Jugendhilfe. In: Schröer Wolfgang, Struck Norbert, Wolff Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Beltz Juventa. Basel. S. 986 – 1003.

Heiner Maja (2012): Handlungskompetenzen und Handlungstypen. Überlegungen zu den Grundlagen methodischen Handelns. In: Thole Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. VS Verlag. Wiesbaden. S. 611 – 624.

Hermann Franz (2016): Jugendhilfeplanung. In: Schröer Wolfgang, Struck Norbert, Wolff Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Beltz Juventa. Basel. S. 1029 – 1049.

Herwig-Lempp Johannes (2016): Ressourcenorientierte Teamarbeit. Systematische Praxis der kollegialen Beratung. Ein Lern- und Übungsbuch. 4. Auflage. Vandenhoeck & Ruprecht. Göttingen.

Hofer, Birgit (2014): Psychosoziale Diagnostik in der Jugendwohlfahrt. Springer Fachmedien. Wiesbaden.

Höllmüller Hubert, Schmid Raphael, Arnold Helmut, Gerlach-Schettini Daniela, Moser Sabrina, Suppan Bernd (2015): Abschlussbericht Evaluationsforschung: Ambulante Hilfen aus dem Bereich der Unterstützung der Erziehung in Kärnten. Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung für das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4, Kompetenzzentrum Soziales.

Jabornegg Peter (Hrsg) (1997): Kommentar zum HBG: Handelsgesetzbuch mit Firmenbuchgesetz und Handelsmaklerrecht. Springer. Wien.

Kapella Olaf, Rille-Pfeiffer Christiane, Wernhart Georg, Baierl Andreas, Halbauer Stefan (2018): 2. Teilbericht der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Endbericht der Module 4, 6 und 7. ÖIF. Eigenverlag. Wien.

Kapella Olaf, Baierl Andreas, Geserick Christine, Kaindl Markus, Wernhart Georg (2017): 1. Teilbericht der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Endbericht der Module 2, 3 und 5. ÖIF. Eigenverlag. Wien.

Kapella Olaf, Baierl Andreas, Rille-Pfeiffer Christiane, Geserick Christine, Schmidt Eva-Maria, Schröttle Monika (Konsulentin) (2011): Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. Eigenverlag. Wien. Online verfügbar unter: http://www.oif.ac.at/publikationen/weitere_publicationen/de-tail/?S=ohne%3F%3Ftype%3D98&tx_ttnews%5Btt_news%5D=2410&cHash=f472640a95f83bd061eb94c0606a9df9 [Zugriff 27.06.2018].

Kessl Fabian, Reutlinger Christian (2010): Sozialraum. In: Reutlinger Christian, Fritsche Caroline, Lingg Eva (Hrsg.): Raumwissenschaftliche Basics. Eine Einführung für die Soziale Arbeit. Springer VS. Wiesbaden S. 247 – 255.

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (2017): Gewaltprävention in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in denen es zum Entzug oder zur Beschränkung der persönlichen Freiheit kommen kann. Online verfügbar unter: https://www.kija-sbg.at/fileadmin/user_upload/Bericht_Gewaltpraevention_in_Einrichtungen.pdf [Zugriff 27.06.2018].

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Kärnten (2017): Abschlussbericht der ExpertInnenkommission Kindesmisshandlungen – Kinderschutz zur professions-wissenschaftlichen Aufarbeitung von 7 Kindesmisshandlungsfällen zwischen 2012 und 2015 in Kärnten. Im Auftrag des Kinder- und Jugendbeirats des Landes Kärnten unter der Leitung der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Kärnten.

Kindler, Heinz (2013): Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion – Vorschläge für Qualitätsindikatoren. Expertise. In: Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Nr. 6. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Online verfügbar unter: <https://www.dji.de/medien-und-kommunikation/publikationen/detailansicht/literatur/19636-qualitaetsindikatoren-fuer-den-kinderschutz-in-deutschland.html> [Zugriff 27.06.2018].

Kinderschutzfachtagung (2017): Ergebnisse des Workshops 7 (Tripolt/Kreitner). Online verfügbar unter: <https://www.ktn.gv.at/DE/repos/files/ktn.gv.at/Abteilungen/Abt4/Dateien/Kinder%20und%20Jugendhilfe/Kinderschutz%20Tagung/2017/Workshop%207.pdf?exp=265250&fps=068fbb17ea3accd9cb95e49049cca2f38ce60467> [Zugriff 27.06.2018].

Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (2012): Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen. Erarbeitet im Auftrag des KVJS von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM). Online verfügbar unter: https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf [Zugriff 27.06.2018].

Kromer Christoph, Pumpler Reinhard, Henschel Katharina (2013): Tax Compliance. In: Wecker Gregor, Ohl Bastian (Hrsg.): Compliance in der Unternehmerpraxis. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. Springer. Wiesbaden. S. 231 – 268.

Künster Anne Katrin, Schöllhorn Angelika, Knorr Carolin, Fegert Jörg M., Ziegenhain Ute (2010): Kooperation und Vernetzung im Bereich Frühe Hilfen und Kinderschutz: Bedeutung evidenzbasierter Methoden. Praxis Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. Vandenhoeck & Ruprecht. Göttingen. S. 731 – 743.

Lenz Karl (2015): Familie. In: Schröer Wolfgang, Struck Norbert, Wolff Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Beltz Juventa. Basel. S. 166 – 202.

Liebhauser Astrid, Schmid Raphael (2017): Kinderschutz als multiprofessionelle Herausforderung und Verantwortung. In: Karpf Peter, Kassel Thomas, Platzer Werner, Platzer Wolfgang,

Puschnig Udo Peter (Hg.): Dialog und Kultur. Beiträge zum Europäischen Volksgruppenkongress 2016 und Sonderthemen. Kärnten Dokumentation, Bd. 33, Land Kärnten, S. 83 – 89. Online verfügbar unter:

http://www.volksgruppenbuero.at/images/uploads/kaernten_dokumentation_band_33.pdf

[Zugriff 27.06.2018].

Lillig Susanna (2006): Welche Leitlinien bestimmen das Handeln der Sozialen Arbeit bei Kindeswohlgefährdung? In: Kindler Heinz, Lillig Susanna, Blüml Herbert, Meysen Thomas, Werner Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienste (ASD). Deutsches Jugendinstitut e. V. München. Kapitel 43.

Lüders Christian (2016): Prävention. In: Schröer Wolfgang, Struck Norbert, Wolff Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Beltz Juventa. Basel. S. 512 – 537.

Macsenaere Michael (2017): Was wirkt in den Hilfen zur Erziehung? In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie. 11. Jg., H. 2. S. 155 – 162.

Meinhold Marianne (2011): Über Einzelfallhilfe und Case Management. In: Thole Wernder (Hrsg.): Grundrisse Soziale Arbeit: Ein einführendes Handbuch. VS Verlag. Wiesbaden. S. 635 – 647.

Meyer Christine, Oelkers Nina (2018): Soziale Arbeit mit Familien. In: Graßhoff Gunter, Renker Anna, Schröer Wolfgang (Hrsg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Springer. Wiesbaden. S. 151 – 168.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2018): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Köln. Online verfügbar unter:

<https://www.fruehehilfen.de/serviceangebote-des-nzfh/materialien/publikationen/publikationen-des-nzfh/> [Zugriff 27.06.2018].

Nave-Herz Rosemarie (2015): Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung. 6. Auflage. Darmstadt: WBG.

Olk Thomas, Speck Karsten (2011): Kooperation von Jugendhilfe und Schule. In: Thole Werner (Hrsg.): Grundrisse Soziale Arbeit: Ein einführendes Handbuch. VS Verlag. Wiesbaden. S. 355 – 360.

Pantucek-Eisenbacher Peter (2012): Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis sozialer Arbeit. 3., aktualisierte Aufl. Wien u. a.

Pluto Liane, van Santen Eric, Seckinger Mike (2014): Lebenslagen Jugendlicher als Ausgangspunkt kommunaler Politikgestaltung. Eine Expertise zur beteiligungsorientierten Erhebung von jugendpolitischen Bedarfen. München.

Ralser Michaela, Bischoff Nora, Jost Christine, Leitner Ulrich (2015): Das System der Fürsorgeerziehung. Zur Genese, Transformation und Praxis der Jugendfürsorge und der Landeserziehungsheime in Tirol und Vorarlberg. Forschungsbericht, erstellt im Auftrag der Länder Tirol und Vorarlberg. Online verfügbar unter:

https://www.vorarlberg.at/vorarlberg/jugend_senioren/jugend/kinder-undjugendhilfe/neuigkeiten_mitbild_/dassystemderfuersorgeerzi.htm [Zugriff 02.02.2018].

Rechnungshof (2016): Leitfaden zur Überprüfung von internen Kontrollsystemen. Leitfaden für die Prüfung von Korruptionspräventionssystemen. Reihe 2016/3. Eigenverlag. Wien.

Schachner Anna, Hesse Nina, Rappauer Anita, Stadler-Vida Michael (2017): Umsetzung von regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken in Österreich Endbericht der summativen Evaluation. queraum. kultur- und sozialforschung. Online verfügbar unter:

http://www.queraum.org/pdfs/Endbericht_FrueheHilfenEval.pdf [Zugriff 27.06.2018].

Scheipl Josef (2012): Soziale Arbeit in Österreich – Stand in Theorie und Praxis. In: Thole Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. VS Verlag. Wiesbaden. S. 425 – 434.

Scherr Albert (2018). Prävention. In Karin Böllert (Ed.), Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Springer Fachmedien. Wiesbaden. S. 1013 – 1028.

Schmidt Martin, Schneider Karsten, Hohm Erika, Pickartz Andrea, Macsenaere Michael, Petermann Franz, Flosdorf Peter, Hölzl Heinrich, Knab Eckart (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Band 219. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart.

Schöne Reinhold (2016): Hilfe und Kontrolle. In: Schröder Wolfgang, Struck Norbert, Wolff Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. 2. Auflage. Beltz Juventa. Weinheim. S. 1108 – 1124.

Schräpper Christian (2018): Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden. S. 1029 – 1044.

Schürmann-Ebenfeld Silvia (2016): Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – wissenschaftliche Grundlagen. Ergebnisbericht zu Erhebungen bei Berufsbetreuerinnen und -betreuern. Deutsches Jugendinstitut. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/BKiSchG_BerufsbetreuerInnen.pdf [Zugriff 27.06.2018].

Spies Anke (2018): Schule und Soziale Arbeit. In: Graßhoff Gunter, Renker Anna, Schröder Wolfgang (Hrsg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Springer. Wiesbaden. S. 133 – 150.

Spitzl Martina, Kretschmer Susanne, Schwarz Barbara (2003): Expertise: Hilfeplan in der Jugendhilfe im Europäischen Vergleich. Deutsches Jugendinstitut (DJI). Online verfügbar unter: <https://www.dji.de/medien-und-kommunikation/publikationen/detailansicht/literatur/2257-expertise-hilfeplan-in-der-jugendhilfe-im-europaeischen-vergleich.html> [Zugriff 05.02.2018].

Staffe-Hanacek Martina, Weitzenböck Johann (Hrsg.)(2015): Kinder- und Jugendhilferecht. B-KJHG, ABGB, AußStrG und Ausführungsgesetze der Länder. Manz. Wien.

Sting Stephan (2018): Bildungschancen und Einfluss sozialer Kontextbedingungen auf Bildungsbiographien von „Care Leavern“. Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung, Arbeitsbereich Sozialpädagogik und Inklusionsforschung. Klagenfurt.

Thiersch Hans, Grunwald Klaus, Köngeter Stefan (2011): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: Thole Werner (Hrsg.): Grundrisse Soziale Arbeit: Ein einführendes Handbuch. VS Verlag. Wiesbaden. S. 175 – 196.

Tietze Kim-Oliver (2010): Wirkprozesse und personenbezogene Wirkung kollegialer Beratung. Theoretische Entwürfe und empirische Forschung. VS Verlag. Wiesbaden.

Uhlendorff Uwe (2016): Hilfeplanung. In: Schröer Wolfgang, Struck Norbert, Wolff Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Beltz Juventa. Basel. S. 1004 – 1028.

Volksanwaltschaft (Hrsg., 2017): Sonderbericht. Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen. 2017. Online verfügbar unter: <http://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/ein-besonderes-anliegen-schutz-von-kindern-und-jugendlichen> [Zugriff am 06.03.2018].

Werling Ursula H. (2018): Supervision und Kollegiale Fachberatung. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 633 – 654

Wolf Klaus (2007): Metaanalyse von Fallstudien erzieherischer Hilfen hinsichtlich von Wirkungen und „wirkmächtigen“ Faktoren aus Nutzersicht.

Wolff Reinhart, Flick Uwe, Ackermann Timo, Biesel Kay, Brandhorst Felix, Heinitz Stefan, Patschke Mareike, Robin Pierrine (2014): Kinder im Kinderschutz. Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess – Eine explorative Studie. In: Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Nr. 2. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.

Wolff Mechthild (2016): Partizipation. In: Schröer Wolfgang, Struck Norbert, Wolff Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Beltz Juventa. Basel. S. 1050 – 1066.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (2013): Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan. Arbeitshilfe zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis. München.

6 Kurzbiografien der Autor/innen

Dipl. Soz. Päd. (FH) Olaf Kapella (Projektleitung)

Sozialpädagoge

Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Forschungskordinator am Österreichischen Institut für Familienforschung an der Universität Wien. Schwerpunkte: Männer- und Väterforschung, Gewaltforschung, Prävention, Evaluationsforschung.

Kontakt: olaf.kapella@oif.ac.at

Dr. Christiane Rille-Pfeiffer

Soziologin

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Österreichischen Institut für Familienforschung an der Universität Wien; Schwerpunkte: Partnerschaftsverhalten und -biografien, Geburtenentwicklung, Evaluationsforschung, Familienbildung und Kinderwunsch, Vereinbarkeit von Erwerb und Familie; Mitglied des International Network of Leave Policies and Research.

Kontakt: christiane.rille-pfeiffer@oif.ac.at

Dr. Eva-Maria Schmidt

Soziologin, Ethnologin

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Österreichischen Institut für Familienforschung an der Universität Wien; Forschungsschwerpunkte: Übergang zur Elternschaft, elterliche Aufteilung unbezahlter und bezahlter Arbeit, Karenzorganisation, Geschlechterrollen, nicht eheliche Lebensgemeinschaften.

Kontakt: eva-maria.schmidt@oif.ac.at

Bei der Erstellung dieses Berichts haben sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ÖIF mitgewirkt.

Zuletzt erschienene Forschungsberichte des ÖIF

Kostenfrei erhältlich über die Homepage www.oif.ac.at/publikationen/forschungsberichte/

Kapella Olaf, Rille-Pfeiffer Christiane, Wernhart Georg, Baierl Andreas, Halbauer Stefan: 2. Teilbericht der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG). Endbericht der Module 4, 6 und 7. Forschungsbericht Nr. 28/2018

Kapella Olaf, Baierl Andreas, Geserick Christine, Kaindl Markus, Wernhart Georg: 1. Teilbericht der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG). Endbericht der Module 2, 3 und 5. Forschungsbericht Nr. 27/2018

Neuwirth Norbert, Kaindl Markus: Kosten-Nutzen-Analyse der Elementarbildungsausgaben in Österreich. Der gesamtwirtschaftliche Effekt des Ausbaus der Kinderbetreuungsplätze im Zeitraum 2005 bis 2016. Forschungsbericht Nr. 26/2018

Wernhart Georg, Dörfler Sonja, Halbauer Stefan, Mazal Wolfgang, Neuwirth Norbert: Familienzeit – Wie die Erwerbsarbeit den Takt vorgibt. Perspektiven zu einer Neugestaltung der Arbeitszeit. Forschungsbericht Nr. 25/2018

Kaindl Markus, Kapella Olaf: Betreuung in den Schulferien in NÖ. Individuelle Lösungen – Wahrnehmungen – Wünsche. Forschungsbericht Nr. 24/2016

Buchebner-Ferstl Sabine, Kapella Olaf, Rille-Pfeiffer Christiane (2016): Psychosoziale Unterstützungsleistungen der österreichischen Familienpolitik. Wirkungsanalyse der familienpolitischen Leistungen des Bundes – Modul V. Forschungsbericht Nr. 23/2016

Neuwirth Norbert (2016): Was sind uns unsere Kinder wert? Eine Kostenschätzung zum weiteren Ausbau im Elementarbildungsbereich. Forschungsbericht Nr. 22/2016

Buchebner-Ferstl Sabine, Kapella Olaf, Kaindl Markus, Stolavetz Christina, Baierl Andreas (2016): Erziehung – nicht genügend? Österreichische Eltern auf dem Erziehungsprüfstand. Forschungsbericht Nr. 21/2016

Buchebner-Ferstl Sabine, Kaindl Markus, Rille-Pfeiffer Christiane (2016): Bildungsentscheidungen in der Familie beim Übergang von der Volksschule in die weiterführende Schule. Forschungsbericht Nr. 20/2016

Dörfler Sonja, Wernhart Georg (2016): Die Arbeit von Männern und Frauen. Eine Entwicklungsgeschichte der geschlechtsspezifischen Rollenverteilung in Frankreich, Schweden und Österreich. Forschungsbericht Nr. 19/2016

Buchebner-Ferstl Sabine, Geserick Christine (2016): Vorgeburtliche Beziehungsförderung. Dokumentation von Erfahrungen mit der Methode der Bindungsanalyse. Forschungsbericht Nr. 18/2016

Geserick Christine, Kaindl Markus, Kapella Olaf (2015): Wie erleben Kinder ihre außerhäusliche Betreuung? Empirische Erhebung unter 8- bis 10-Jährigen und ihren Eltern in Österreich. Forschungsbericht Nr. 17/2015

Geserick Christine, Mazal Wolfgang, Petric Elisabeth (2015): Die rechtliche und soziale Situation von Pflegeeltern in Österreich. Juristische Expertise und empirische Erhebung. Forschungsbericht Nr. 16/2015

Das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) wird vom Bundeskanzleramt über die Familie & Beruf Management GmbH (FBG) und von den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg unterstützt.

Bundeskanzleramt

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend



LAND  KÄRNTEN

